

MIT GLEICHEN CHANCEN



Die Ausschüsse für die Rechte der Frau
1979-1999



REFERAT „ARCHIV- UND DOKUMENTATIONSZENTRUM“ (CARDOC)
GENERALDIREKTION PRÄSIDENTSCHAFT
EUROPÄISCHES PARLAMENT

DE

MIT GLEICHEN CHANCEN



Die Ausschüsse für die Rechte der Frau 1979-1999



REFERAT „ARCHIV- UND DOKUMENTATIONSZENTRUM“ (CARDOC)
GENERALDIREKTION PRÄSIDENTSCHAFT
EUROPÄISCHES PARLAMENT

DE

Verfasserin der Studie: Päivi Vainiomäki

Koordination: Donato Antona

Verantwortlich für die Bilddokumentation und die Beziehungen zu den Dienststellen der
Direktion Veröffentlichungen und Auslieferung: Päivi Vainiomäki

EUROPÄISCHES PARLAMENT

GENERALDIREKTION PRÄSIDENTSCHAFT

REFERAT ARCHIV- UND DOKUMENTATIONSZENTRUM (CARDOC)

arch-info@europarl.europa.eu

Anmerkung: Die in diesem Dokument zum Ausdruck gebrachten Meinungen sind die des
Verfassers und geben in keiner Weise den Standpunkt des Europäischen Parlaments, eines
seiner Organe bzw. einer seiner Dienststellen wieder.

Titelseite: Für die Wahlen zum Europäischen Parlament 1994 vom Informationsbüro des
Europäischen Parlaments und der Vertretung der Europäischen Kommission in Madrid
herausgegebenes Plakat.

Illustrator: Fernando Puig Rosado.

© Puig Rosado (Illustrator) / Europäische Gemeinschaften, 1994

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.

ISBN 978-92-823-4122-3

doi: 10.2861/11110

© Europäische Union, 2013
Printed in Luxembourg

INHALT

VORWORT	5
<i>von Mikael Gustafsson, Vorsitzender des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter</i>	
EINLEITUNG	7
KAPITEL I – Wichtige Etappen der Entwicklung der Rechte der Frau bis 1981	9
1. Internationale und nationale Aktionen für die Rechte der Frau	9
2. Das Gemeinschaftsrecht im Bereich der Rechte der Frau vor 1979. Die Aktion des Europäischen Parlaments	10
3. Arbeiten der zuständigen Ausschüsse von 1979 bis 1981 zur Stellung der Frau	15
KAPITEL II – Der Ad-hoc-Ausschuss für die Rechte der Frau 1979–1981	17
1. Einsetzung, Auftrag und Mitglieder	17
2. Planung der Arbeiten	19
3. Behandelte Themen	22
KAPITEL III – Der Untersuchungsausschuss zur Situation der Frau in Europa 1981-1984	25
1. Einsetzung, Auftrag und Mitglieder	25
2. Planung der Arbeiten	26
3. Behandelte Themen	31
KAPITEL IV – Der Ausschuss für die Rechte der Frau 1984-1989	35
1. Einsetzung, Zuständigkeiten und Mitglieder	35

2. Planung der Arbeiten	37
3. Behandelte Themen	38
3.1. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens angenommene Berichte	38
3.2. Initiativberichte	41
KAPITEL V – Der Ausschuss für die Rechte der Frau 1989-1994	45
1. Einsetzung, Zuständigkeiten und Mitglieder	45
2. Planung der Arbeiten	46
3. Behandelte Themen	49
3.1. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens angenommene Berichte	49
3.2. Initiativberichte	52
KAPITEL VI – Der Ausschuss für die Rechte der Frau 1994-1999	55
1. Einsetzung, Zuständigkeiten und Mitglieder	55
2. Planung der Arbeiten	57
3. Behandelte Themen	58
3.1. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens angenommene Berichte	58
3.2. Initiativberichte	63
FAZIT	67

ANHÄNGE

ANHANG 1 - Mitglieder der Ausschüsse für die Rechte der Frau 1979–1999	69
ANHANG 2 - Berichte der Ausschüsse für die Rechte der Frau (nach Wahlperiode)	83
ANHANG 3 - Eine Auswahl von Dokumenten des Archivs des Europäischen Parlaments	93

VORWORT

des Vorsitzenden des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

Die Aufnahme des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen in die Römischen Verträge im Jahre 1957 war ein erster wichtiger Schritt auf dem langen Weg zur Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen in allen Bereichen und in allen Gesellschaftsschichten.


Das Europäische Parlament arbeitet seit den Anfängen seines Bestehens für die Annahme und Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter in der Europäischen Gemeinschaft und in den Mitgliedsländern. Nach der ersten Direktwahl ist die Rolle des Parlaments jedoch noch aktiver und konkreter geworden. Trotz ihres begrenzten Mandats haben die zwei ersten nichtständigen Ausschüsse, der im Jahre 1979 gegründete Ad-hoc-Ausschuss und der Untersuchungsausschuss vom Jahre 1981, eine solide Basis für die Arbeit der ständigen Ausschüsse für die Rechte der Frau, von denen der erste im Jahre 1984 ins Leben gerufen wurde, geschaffen.

Der Ausschuss für die Rechte der Frau hat einen wichtigen Beitrag zu der Entwicklung, Annahme und Umsetzung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter geleistet. Gleichzeitig hat der Ausschuss – oftmals aus eigener Initiative – viele Fragen bezüglich der Lage der Frauen in einem sich wandelnden Europa aufgeworfen. Im Laufe der Jahre sind die Befugnisse des Ausschusses erweitert worden, zunächst um die Förderung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen im Jahre 1999 und später im Jahre 2004 um die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter.

In dem vorliegenden Buch werden die ersten zwei Jahrzehnte der Aktivitäten des Ausschusses für die Rechte der Frau sowie seine maßgebliche Rolle bei der Definition, Umsetzung und Entwicklung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter in der Europäischen Gemeinschaft beschrieben.

Das Europäische Parlament, das danach strebt, eine wirkliche Chancengleichheit in den wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Bereichen zu fördern, fordert nach wie vor, dass die EU ein größeres Engagement an den Tag legt und konkretere Schritte unternimmt, um den Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter in alle Politikfelder der EU einzubeziehen.

Seit dem Bestehen der Römischen Verträge hat die Europäische Union bedeutende Fortschritte in dem Bereich der Gleichstellung der Geschlechter gemacht. Seit dem Vertrag von Amsterdam gehört die Chancengleichheit zu den wichtigsten Aufgaben der Europäischen Union. Es gibt jedoch noch viel zu tun, bevor die Gleichstellung der Geschlechter in Europa Realität wird. Das Europäische Parlament und sein Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter arbeiten weiterhin daran, dass die Chancengleichheit – 60 Jahre nach den Römischen Verträgen – Realität werden könnte, und zwar nicht nur vor dem Gesetz, sondern auch im Alltag der Frauen und Männer in Europa.



EINLEITUNG

Mit der vorliegenden Studie soll der Wert der Archivdokumente der ersten Ausschüsse für die Rechte der Frau des Europäischen Parlaments – vom 1979 einberufenen Ad-hoc-Ausschuss bis hin zum ständigen Ausschuss der vierten Wahlperiode im Juni 1999 – aufgezeigt werden. Die Entwicklung der Arbeiten innerhalb dieses zwanzigjährigen Zeitraums wurde im Wesentlichen von den Frauen im Europäischen Parlament energisch vorangetrieben. Das Ziel der Bemühungen besteht in der Annahme und Umsetzung einer europäischen Politik durch die Gemeinschaft, welche die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Gemeinschaft und in allen Mitgliedstaaten bewirkt.

Ausgangspunkt sind die Römischen Verträge und insbesondere Artikel 119, in dem erstmalig auf den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen hingewiesen wird:

„Jeder Mitgliedstaat wird während der ersten Stufe den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit anwenden und in der Folge beibehalten¹.“

Ziel von Artikel 119 ist jedoch nicht in erster Linie eine Verbesserung der Rechtsstellung der Frau. Vielmehr ist der Artikel darauf ausgelegt, die zwischen den sozialen und wirtschaftlichen Praktiken der Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede zu beseitigen, die eine Gefahr für den freien Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft darstellen. Zu diesen Disparitäten gehört das äußerst niedrige Arbeitsentgelt, mit dem Frauen in der überwiegenden Mehrheit vergütet werden².

Die Studie beschäftigt sich mit dem Zeitraum bis zum Jahr 1999, in dem der Vertrag von Amsterdam in Kraft tritt³. Während der Vertrag von Maastricht, der am 7. Februar 1992 unterzeichnet wird, im Bereich der Gleichstellung von Männern und Frauen lediglich ein Schritt in die richtige Richtung war⁴, begründet der Amsterdamer Vertrag einen bedeutenden Wandel für die Stellung der Frau in der Europäischen Union. Es wird nun umfassender auf die Frage der Geschlechtergleichbehandlung in sämtlichen Bereichen der Gemeinschaftspolitik („Mainstreaming“) und insbesondere im Rahmen der Entscheidungsfindung eingegangen. Weitere positive Aspekte des Amsterdamer

1 Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, unterzeichnet in Rom am 25. März 1957.

2 Bericht zur Situation der Frau in der Europäischen Gemeinschaft, Teil II – Begründung, archiviert in CARDOC PE1 AP RP/ FEMM.1979 A1-0829/80 0015.

3 Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, unterzeichnet in Amsterdam am 2. Oktober 1997, ABl. C 340 vom 10.11.1997. Das Datum des Inkrafttretens ist der 1. Mai 1999.

4 Im Vertrag von Maastricht wird auf den Gleichstellungsgrundsatz eher sporadisch eingegangen. Siehe dazu das Protokoll zum Artikel 119 und das Protokoll Nr. 14 zur Sozialpolitik sowie das zwischen den Mitgliedstaaten (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs) beschlossene Abkommen. Seit dem Maastrichter Vertrag können Gleichbehandlungsrichtlinien mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden. Gemäß dem dritten Absatz, der Artikel 119 hinzugefügt wurde (Artikel 6 des Abkommens), ist die positive Diskriminierung uneingeschränkt zulässig. Artikel 3 und 4 haben zum Ziel, die Sozialpartner an der Ausarbeitung der Sozialpolitik zu beteiligen. Der Vertrag sieht zudem vor, dass das Europäische Parlament der Ernennung der Kommissionsmitglieder zustimmt. Siehe *Die Rechte der Frau und der Vertrag von Maastricht über die Europäische Union*, Arbeitsdokument W-5, Generaldirektion Wissenschaft, Europäisches Parlament, 1994.

Vertrags in diesem Zusammenhang sind die Einbeziehung des Protokolls und des Übereinkommens zur Sozialpolitik in den Korpus des Vertrags und allgemein die Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens. Das Europäische Parlament erhält auf diesem Wege zusätzliche Befugnisse auf zahlreichen Gebieten, wie unter anderem der Gleichstellung von Frauen und Männern⁵.

Die vorliegende Studie beschäftigt sich im Folgenden mit den Ausschüssen für die Rechte der Frau. Die diesbezügliche Analyse ist in drei Teile aufgegliedert, wobei im ersten Teil die Einberufung und das Mandat der Ausschüsse beschrieben werden, während der zweite Teil deren Arbeitsplanung erläutert. Im dritten Teil werden dann die behandelten Themen mit Schwerpunkt Chancengleichheit im Rahmen der interinstitutionellen Verfahren erläutert.

Um die Ausgangssituation im Jahr 1979 besser nachvollziehen zu können, empfiehlt es sich, ebenso einige der wichtigsten Etappen in der Entwicklung der Rechte der Frau auf internationaler, europäischer und einzelstaatlicher Ebene zu beleuchten. Insbesondere wird auf das Gemeinschaftsrecht sowie auf die Arbeiten eingegangen, die das Europäische Parlament diesbezüglich ab den Römischen Verträgen bis zu den ersten Direktwahlen des Parlaments umgesetzt hat.

5 *Die Rechte der Frau und der Vertrag von Amsterdam über die Europäische Union*, Arbeitsdokument FEMM 104 DE, 5/1998, Generaldirektion Wissenschaft, Europäisches Parlament.

KAPITEL I

Wichtige Etappen in der Entwicklung der Rechte der Frau bis 1981

1. Internationale und nationale Aktionen für die Rechte der Frau

Die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter wurden wiederholt von den internationalen Organisationen ausgerufen. Grundlage hierfür ist weiterhin die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁶, die das ausdrückliche Bekenntnis zum allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung darstellt. Die Internationale Arbeitsorganisation nimmt im Juni 1951 ihr Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit an. Der Begriff „Gleichheit des Entgelts“ bezieht sich dabei auf die Entgeltsätze, die ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts festgesetzt sind⁷. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die politischen Rechte der Frau, das am 7. Juli 1954 in Kraft tritt⁸, legt fest, dass Frauen bei allen Wahlen ohne Zurücksetzung in irgendeiner Form stimmberechtigt sind, zu allen öffentlich gewählten Körperschaften wählbar sind und unter den gleichen Bedingungen wie Männer alle öffentlichen Ämter, die aufgrund des inländischen Rechts geschaffen wurden, ausüben können.

Im November 1967 gibt die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau⁹ ab und nimmt zwölf Jahre später das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau an¹⁰. Das Übereinkommen ist das Ergebnis einer über 30 Jahre währenden Arbeit der Frauenrechtskommission, die 1946 von den Vereinten Nationen ins Leben gerufen wurde, um die Situation von Frauen zu untersuchen und deren Rechte zu fördern. In Artikel 3 des Übereinkommens heißt es:

„Die Vertragsstaaten treffen auf allen Gebieten, insbesondere auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung und Förderung der Frau, damit gewährleistet wird, dass sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt mit dem Mann ausüben und genießen kann.“

Das Übereinkommen wird im Juli 1980 in Kopenhagen von über 50 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen unterzeichnet, zu denen unter anderem alle Staaten der

6 <http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html>

7 https://s3.amazonaws.com/normlex/normlexexotic/DE/DE_C100.htm

8 Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau. Vereinte Nationen, Verträge, Bd. 193, S. 135.

9 Beschluss 2263, angenommen am 7. November 1967 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen <http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar2263-xxii.pdf>

10 Beschluss 34/180, angenommen am 18. Dezember 1979 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen <http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/uebereinkommen.html> .

Siehe auch <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/text/fconvention.htm> (in französischer Sprache).

Gemeinschaft der Neun, ausgenommen das Vereinigte Königreich¹¹ und Irland, gehören. Nach der Ratifizierung in 20 Ländern tritt das Übereinkommen im September 1981 in Kraft¹².

Im Jahr 1975 organisiert die UNO eine erste Weltkonferenz in Mexiko zur Rolle der Frau in der nationalen und internationalen Gesellschaft. Der Zeitraum von 1975 bis 1985 wird zum „Jahrzehnt der Frau“ erklärt. Die Konferenz entwickelt und verabschiedet einen „globalen Aktionsplan zur Verbesserung der Stellung der Frau“. Es folgen Konferenzen in Kopenhagen im Jahr 1980, in Nairobi im Jahr 1985 und in Peking im Jahr 1995.

Die Konferenz der Mitgliedstaaten der OECD nimmt am 16. April 1980 eine Erklärung zu den Beschäftigungsmaßnahmen zugunsten von Frauen an¹³.

Einige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verabschiedeten in den 70er Jahren Rechtsakte zur Gleichstellung der Geschlechter: Frankreich im Jahr 1972, das Vereinigte Königreich im Jahr 1975, Dänemark in den Jahren 1976 und 1978, Italien im Jahr 1977 und Belgien im Jahr 1978. Diesem Beispiel folgen erst 1980 die Bundesrepublik Deutschland, die Niederlande und Irland, gefolgt von Luxemburg im Jahr 1981¹⁴.

2. Das Gemeinschaftsrecht im Bereich der Rechte der Frau vor 1979. Die Aktion des Europäischen Parlaments

Bereits seit Anfang der 60er Jahre befasst sich die parlamentarische Versammlung mit der Gleichstellung von Männern und Frauen. In diesem Rahmen erfüllt sie konsistent die ihr zugewiesene Aufgabe, die darin besteht, die demokratische Kontrolle über die Exekutivfunktion der Europäischen Gemeinschaft auszuüben.

Der Grundsatz des gleichen Arbeitsentgelts für Männer und Frauen in Artikel 119 der Römischen Verträge von 1957 wird als integraler Bestandteil der Errichtung und der Funktionsweise des Binnenmarktes betrachtet. Der Grundsatz gehört zu der Gesamtheit der Ziele, die in der ersten Phase des zwölfjährigen Übergangszeitraums festgelegt werden, während der eine schrittweise Errichtung des Binnenmarktes vorgesehen ist. Die erste vierjährige Etappe endet am 1. Januar 1962. Bis zu diesem Datum sollten die Mehrheit der Ziele erreicht und die Verpflichtungen erfüllt sein¹⁵.

Die ersten Berichte, die die Vereinheitlichung des Entgelts für Männer und Frauen zum Gegenstand haben, stammen aus den Jahren 1961 und 1962. Zwischen der Exekutivkommission und den sechs Regierungen laufen Diskussionen zur Anwendung von Artikel 119 des Vertrags. Der Berichterstatter der Versammlung hat zur Aufgabe,

11 Das Vereinigte Königreich unterzeichnet das Übereinkommen im Juli 1981, siehe die Erklärungen und Vorbehalte auf der Internetseite <http://treaties.un.org/Home.aspx?lang=fr> (in französischer und englischer Sprache).

12 Siehe <http://treaties.un.org/> (in französischer und englischer Sprache).

13 <http://acts.oecd.org/> (in französischer und englischer Sprache).

14 Siehe <http://www.observatoire-parite.gouv.fr> (in französischer Sprache); Flanz, G.H., *Comparative women's rights and political participation in Europe*, Transnational Publishers Inc., Dobbs Ferry, New York, 1983.

15 Artikel 8 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

objektive Informationen über den Ausgang der Diskussionen bereitzustellen. Während der Plenarsitzung vom 20. Oktober 1961¹⁶ verabschiedet das Europäische Parlament eine Entschließung auf Grundlage eines Zwischenberichts und eines zusätzlichen Berichts, die von Bertrand Motte¹⁷ im Namen des Sozialausschusses zur Angleichung des Arbeitsentgelts für Männer und Frauen ausgearbeitet wurden, auf Empfehlung der Kommission an die sechs Mitgliedstaaten¹⁸. In der angenommenen Entschließung weist die parlamentarische Versammlung den Ministerrat auf die Bedeutung der Angleichung des Arbeitsentgelts hin und betont die Verpflichtung, die Frist zum 1. Januar 1962, die sich aus den Bestimmungen in Artikel 119 des EWG-Vertrags ableitet, einzuhalten. Wie Thierry Trochet in seiner Ausführung zur Aussprache hervorhebt, stellt Artikel 119 nicht nur eine gegenseitige Verpflichtung zwischen den Staaten, sondern eine Verpflichtung gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dar.

Die Aussprache wird im Rahmen der Sitzung vom 28. Juni 1962¹⁹ fortgesetzt, bei der Thierry Trochet, Vorsitzender des Sozialausschusses, den zweiten Zusatzbericht von Bertrand Motte²⁰ vorstellt. Thierry Trochet legt dar, dass am 31. Dezember 1961 eine Entschließung von der „Konferenz der Mitgliedstaaten“ über die Anwendung von Artikel 119 zur Sicherstellung der Angleichung des Entgelts von Männern und Frauen angenommen wurde. Ferner hat die Konferenz der Mitgliedstaaten einen Zeitplan ausgearbeitet, um diese Harmonisierung schrittweise umzusetzen. Das Datum des 31. Dezember 1964 wird für die Umsetzung der letzten Etappe, unter Einbeziehung von zwei Zwischenetappen, jeweils zum 30. Juni 1962 und zum 30. Juni 1963, als letzter Termin festgelegt. Der Sozialausschuss äußert seine Genugtuung in Bezug auf zwei Punkte: einerseits, dass ein Zeitplan von den Mitgliedstaaten bestimmt wurde, und andererseits, dass mit der Entschließung der Konferenz der Mitgliedstaaten bestätigt wird, dass aus der Beseitigung jeder Form geschlechtsbedingter Diskriminierung die Angleichung des Entgelts hervorgehen muss.

Die Entschließung des Europäischen Parlaments²¹, die auf der Grundlage des von Johanna Frederika (Jo) Schouwenaar-Franssen im Auftrag des Sozialausschusses erstellten Zwischenberichts angenommen wird, enthält die Feststellung, dass der Grundsatz der Gleichstellung noch nicht von allen Mitgliedstaaten ausgelegt und angewendet wird. Die am 30. Dezember 1961 einstimmig getroffenen Beschlüsse sind somit noch nicht von allen Beteiligten umgesetzt. Es liegen am 30. Juni 1962 beispielsweise noch keine Maßnahmen vor, anhand deren Frauen ihr Recht auf gleiches Entgelt gegenüber Männern gerichtlich einfordern können. Die Diskriminierung in Bezug auf die Lohn- und Gehaltsfestsetzung besteht somit fort.

16 Aussprache des Europäischen Parlaments, Sitzung vom Freitag, 20. Oktober 1961, S. 261.

17 Berichte A0-0068/61 und A0-0081/61 des Ausschusses für soziale Angelegenheiten.

18 Empfehlung der Kommission vom 29. Juli 1960.

19 Aussprache des Europäischen Parlaments, Sitzung vom 28. Juni 1962, S. 263-267.

20 Bericht A0-0031/62.

21 Entschließung des Europäischen Parlaments über den Stand der Anwendung von Artikel 119 des EWG-Vertrages (gleiches Entgelt für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit) in den einzelnen Mitgliedstaaten am 30. Juni 1962, ABl. vom 12.7.1963, S. 1920/63.



Astrid Lulling, luxemburgisches Mitglied des Europäischen Parlaments, Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Fragen der Sozialpolitik zum Thema Mutterschutz, 1966.

© Europäische Union, 1967

Diese Problematik wird vom Sozialausschuss weiterhin verfolgt, der in jeder zu diesem Thema angenommenen Entschließung feststellt, dass trotz einiger Fortschritte die Anwendung von Artikel 119 noch nicht allgemein und umfassend erfolgt ist. In der Entschließung, die auf der Grundlage des Berichts von Cornelis Berkhouwer 1966 angenommen wird, richtet das Europäische Parlament als Vertreter der öffentlichen Meinung einen dringenden Appell an die Regierungen der Mitgliedstaaten, damit diese es nicht länger aufschieben, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, um eine vollständige Anwendung dieses Grundsatzes sicherzustellen. Das Europäische Parlament ruft zudem die einzelstaatlichen Parlamente auf, ihre Kontrollbefugnisse über ihre

Regierungen auszuüben, und die Sozialpartner, damit diese bestehende und künftige Tarifverträge derart gestalten, dass der Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen nicht nur formell, sondern auch durch konkrete Umsetzung garantiert ist²². 1966 hebt Astrid Lulling in ihrem Bericht A0-0069/66 zum Mutterschutz im Namen des Sozialausschusses hervor, dass die Mutterschaft ein normaler Zustand für eine Frau sei und unter keinen Umständen den Zugang der Frau zur Beschäftigung behindern, noch ihr Recht auf gleiche Behandlung und gleiche Beschäftigungsbedingungen, noch ihre Aufstiegsmöglichkeiten und vor allem ihre Integration in die Gesellschaft beeinträchtigen dürfe²³.

In der Entschließung A0-0026/68 schätzt es das Europäische Parlament als unerlässlich ein, neben der Diskriminierung beim Arbeitsentgelt alle anderen Formen der direkten oder indirekten Diskriminierung in Verbindung mit der Arbeit der Frau und deren Zugang zum Arbeitsmarkt zu beseitigen und die auf diesem Gebiet bestehenden Vorurteile zu bekämpfen²⁴. Im Jahr 1971 fordert das Europäische Parlament alle zuständigen Behörden auf, auf die Beseitigung rechtlicher, wirtschaftlicher, sozialer, steuerlicher, psychologischer und soziologischer Hindernisse für eine echte Gleichstellung der Frau und auf deren vollständige gesellschaftliche Integration hinzuwirken. Das Parlament appelliert an die Kommission, ihre Bemühungen zum Status der berufstätigen Frau wieder aufzunehmen, insbesondere im Hinblick auf den Mutterschutz und die Einrichtung von sozialen Dienstleistungen, die der Frau die Möglichkeit geben sollen, sich frei für die Ausübung eines Berufs ihrer Wahl zu entscheiden²⁵.

Am 19. November 1973 legt die Kommission dem Rat den Vorschlag für eine Richtlinie vor, der die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Anwendung des in Artikel 119 EWG niedergelegten Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen zum Gegenstand hat²⁶. In seiner Entschließung zu diesem Vorschlag²⁷ stellt das Europäische Parlament mit „wachsender Ungeduld“ fest, dass der seit 16 Jahren in sechs Mitgliedstaaten geltende Artikel 119 nicht über die rein formale Anwendung hinausgeht. Das Parlament fordert unverzüglich eine stufenweise Abschaffung von Lohngruppen, in die vorwiegend oder ausschließlich Frauen eingestuft werden. Im Februar 1975 wird die Richtlinie vom Rat angenommen. Sie sieht die Beseitigung aller Diskriminierungen von Männern und Frauen für eine gleiche Arbeit oder für eine Arbeit, die als gleichwertig betrachtet wird, in sämtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend das Arbeitsentgelt vor.

In seiner Entschließung vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm²⁸ spricht sich der Rat dafür aus, die erforderlichen politischen

22 Entschließung des Europäischen Parlaments, A0-0085/66, ABl. vom 19.7.1966, S. 2439/66.

23 Bericht A0-0069/66 im Auftrag des Sozialausschusses zum Entwurf einer Empfehlung der EWG-Kommission an die Mitgliedstaaten über den Mutterschutz.

24 Entschließung des Europäischen Parlaments, A0-0026/68, ABl. C 55 vom 5.6.1968, S. 7-8.

25 Entschließung des Europäischen Parlaments, A0-0021/71, ABl. C 45 vom 10.5.1971, S. 10-12.

26 ABl. L 114 vom 27.12.1973, S. 46.

27 Entschließung des Europäischen Parlaments, A0-0021/74, ABl. C 55 vom 13.5.1974, S. 43-47.

28 ABl. C 13 vom 12.2.1974, S. 1-4.

Maßnahmen zur „Durchführung von Aktionen“ zu treffen, „um gleiche Bedingungen für Männer und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur beruflichen Bildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen einschließlich der Entlohnung zu schaffen“. Im Jahr 1975 verabschiedet das Europäische Parlament eine Entschließung zum Vorschlag für eine Richtlinie der Kommission über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Arbeitsleben (Zugang zur Beschäftigung, zur beruflichen Bildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen)²⁹. Das Parlament weist darin insbesondere auf folgende Punkte hin: die Mutterschaft als eine wichtige soziale Funktion, nicht als eine automatische Hürde bei der Beschäftigung von Frauen; die finanzielle Unterstützung und Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder; die Gründung eines Informations- und Dokumentationszentrums für Frauen und die Verbesserung der Stellung der Frau innerhalb der Europäischen Institutionen. Das Europäische Parlament fordert die Kommission auf, hinsichtlich der Umsetzung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten ein ständiges Überwachungssystem einzurichten. Die Richtlinie 75/117/EWG zur Entgeltgleichheit wird am 10. Februar 1975 vom Rat angenommen³⁰. Im Jahr 1976 billigt der Rat zudem eine Richtlinie, mit der die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Bezug auf den Zugang zu Beschäftigung, beruflicher Bildung und beruflichem Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen garantiert werden soll.

Sie impliziert somit, dass keine Form geschlechtsbedingter Diskriminierung vorliegt, das heißt, dass rechtlich und tatsächlich jede Form direkter und indirekter Diskriminierung in öffentlichen Akten und Privatverträgen zu beseitigen ist³¹.

Im November 1977 findet auf Grundlage des von Maria Luisa Cassanmagnago Cerretti im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung³² erstellten Berichts eine Aussprache zum Vorschlag einer Richtlinie über die Gleichstellung auf dem Gebiet der Sozialversicherung³³ statt. Das Parlament bedauert, dass vom Geltungsbereich der Richtlinie die Witwenschaft und die Gegenseitigkeit des Erwerbs von Leistungsansprüchen sowie die Festsetzung des Rentenalters für die Gewährung von Alters- oder Ruhestandsrente und die Anrechnung von beschäftigungslosen Zeiträumen wegen Schwangerschaft und Mutterschaft ausgeschlossen werden³⁴. Die dritte im Januar 1979 angenommene Richtlinie zur Sozialversicherung bestimmt, dass der Grundsatz der Gleichstellung in der Sozialversicherung auf die folgenden Bereiche der gesetzlichen Sozialversicherung anzuwenden ist: Krankheit, Invalidität, Alter, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Des Weiteren wird die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts als unzulässig erklärt³⁵.

29 Entschließung des Europäischen Parlaments, A0-0024/75, ABl. C 111 vom 20.5.1975, S. 14.

30 Richtlinie 75/117/EWG des Rates, ABl. L 45 vom 19.2.1975, S. 19.

31 Richtlinie 76/207/EWG des Rates, ABl. L 39 vom 14.2.1976, S. 40.

32 Entschließung des Europäischen Parlaments, A0-0355/77, ABl. C 299 vom 12.12.1977, S. 13.

33 Aussprache des Europäischen Parlaments, Sitzung vom 14. November 1977, S. 9-19.

34 ABl. L 299 vom 12.12.1977, S. 14.

35 Richtlinie 79/7/EWG des Rates, ABl. L 6 vom 10.1.1979, S. 24.

Trotz der Richtlinien 75/117/EWG und 76/207/EWG betont das Europäische Parlament laufend in seinen Entschlüssen, dass Artikel 119 in zahlreichen Mitgliedstaaten weiterhin keine umfassende Anwendung finde. Anstatt einer Verbesserung verschlechterte sich die Lage der Frau aufgrund wachsender wirtschaftlicher Schwierigkeiten in den Mitgliedstaaten. Das Europäische Parlament ersucht daher die Kommission um die Erstellung eines ausführlicheren Berichts, der aktuelle statistische Angaben enthält, mit dem Ziel der Veröffentlichung dieser Daten.

Um sicherzustellen, dass Frauen ihre Rechte im Sinne des Gesetzes vollständig genießen können, fordert das Europäische Parlament, dass folgende Maßnahmen umgehend zu ergreifen sind³⁶:

- Chancengleichheit in der allgemeinen und beruflichen Bildung und Zugang zu allen Bildungseinrichtungen;
- Zugang zu umfassenden Informationen über ihre Rechte;
- Recht auf Anrufung der Gerichte bei direkten oder indirekten Diskriminierungen;
- Schutz vor Schikanen als Folge des gerichtlichen Vorgehens gegen Diskriminierung;
- Weiterbeschäftigung unter den bestehenden Bedingungen, was, obwohl rechtlich verankert, in der Praxis bisher nicht gewährleistet war.

3. Arbeiten der zuständigen Ausschüsse 1979-1981 zur Stellung der Frau

Am 19. Juni 1980 nimmt das Europäische Parlament auf der Grundlage des Zwischenberichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung eine Entschließung zur Situation der Frau in der Europäischen Gemeinschaft an³⁷. Die Ausarbeitung dieses Berichts zur Vorbereitung auf die Weltkonferenz der Vereinten Nationen im Juli 1980 wird dem Ausschuss für soziale Angelegenheiten vor der Bildung des Ad-hoc-Ausschusses anvertraut.

Suzanne Dekker, Berichterstatterin, stellt fest, dass der Zwischenbericht als Beitrag Europas zur Weltkonferenz der Vereinten Nationen zur Verbesserung der Situation der Frau erstellt wurde, welche vom 14. bis zum 30. Juni 1980 in Kopenhagen stattfindet. Neben der Vorbereitung neuer Aktionen für die kommenden fünf Jahre zieht die Konferenz von Kopenhagen Bilanz der in den vergangenen fünf Jahren verzeichneten Fortschritte zur Gleichberechtigung von Männern und Frauen. In der Feststellung wird darauf hingewiesen, dass die Fortschritte bescheiden bleiben und die Situation der Frau sich in den unteren Gesellschaftsschichten sowohl in den Industriestaaten als auch in den Entwicklungsländern sogar weiter verschlechtert hat. Generell wird dargelegt, dass sich der weltweite Konjunkturrückgang nachteilig auf die Situation der Frau auswirkt.

³⁶ Entschließung des Europäischen Parlaments, A0-0098/79, ABl. C 140 vom 5.6.1979, S. 46.

³⁷ Entschließung des Europäischen Parlaments, A1-0078/80, ABl. C 175 vom 14.7.1980, S. 43. Das Europäische Parlament hatte am 27. September 1979 den von Hanja Maij-Weggen und Mitbeteiligten (B1-0345/79/Rev.) dem Ausschuss für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung vorgelegten Entschließungsantrag abgelehnt.

Am 17. September 1981 nimmt das Europäische Parlament eine Entschließung für eine gemeinsame Beschäftigungspolitik an³⁸. Der Bericht wird von Corentin Calvez im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung ausgearbeitet. In seiner Entschließung hält es das Europäische Parlament für erforderlich, spezifische politische Konzepte zu entwickeln, um die Chancengleichheit bei der Beschäftigung für die Gruppen zu fördern, die – wie insbesondere Frauen – stark von Arbeitslosigkeit betroffen sind.

38 Entschließung des Europäischen Parlaments, A1-0365/81, ABl. C 260 vom 12.10.1981, S. 63.

KAPITEL II

Der Ad-hoc-Ausschuss für die Rechte der Frau 1979–1981

1. Einsetzung, Auftrag und Mitglieder

Direkt nach Berufung des neu gewählten Parlaments im Juli 1979 fordern mehrere Abgeordnete aus verschiedenen politischen Fraktionen spontan und zur gleichen Zeit die Bildung eines Ausschusses für die Rechte der Frau. Dieses Gesuch richten mehrere Abgeordnete in einem Schreiben, in dem sie die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses fordern, speziell an Simone Veil³⁹, die direkt gewählte Präsidentin des Europäischen Parlaments. Verschiedene Vorschläge für eine EntschlieÙung werden von mehreren politischen Fraktionen entweder zur Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses oder zur Vorbereitung einer allgemeinen Aussprache zur Situation der Frau unterbreitet. Diese Initiative zeugt von *einer ersten Wirkung der dynamischen Präsenz von mehr als 16 % Frauen unter den Parlamentariern, wobei dies einen noch viel zu geringen Anstieg darstellt, der jedoch über dem der einzelstaatlichen Parlamente liegt*⁴⁰.

Das Präsidium, das Leitungsorgan des Europäischen Parlaments, erörtert die Einsetzung des Ad-hoc-Ausschusses in seinen Sitzungen⁴¹ und spricht sich nach einer umfassenden Aussprache mehrheitlich dafür aus. Auf der Grundlage des EntschlieÙungsantrags, der von Ernest Glinne und anderen vorgebracht wird, beschließt das Parlament schließlich am 26. Oktober 1979⁴² die Einberufung eines Ad-hoc-Ausschusses für die Rechte der Frau. Der im Namen der Fraktion der Europäischen Volkspartei eingereichte Änderungsantrag wird angenommen und in geänderter Form in die EntschlieÙung eingebracht.

Gestützt auf diese EntschlieÙung⁴³ beauftragt das Parlament den neuen Ad-hoc-Ausschuss damit, in Zusammenarbeit mit der Kommission eine parlamentarische Aussprache vorzubereiten, um die zu treffenden Maßnahmen zu definieren. Des Weiteren fordert das Parlament die zuständigen Ausschüsse auf, Vorschläge zur Umsetzung der Gleichberechtigung für sämtliche Bereiche auszuarbeiten.

39 Schreiben vom 25. September 1979 an die Präsidentin des Europäischen Parlaments, archiviert in CARDOC PE1 P1 272/COMP FEMM.1979-010 0010.

40 Vorwort von Yvette Roudy im ausführlichen Sitzungsbericht zur öffentlichen Anhörung über die Frau in kleinen und mittleren Unternehmen und in der Landwirtschaft und die Frau und die Sozialversicherung, Mailand, 20. und 21. Oktober 1980. Siehe PE1 AP RP/FEMM.1979 A1-0829/80 1870. Im Juli 1979 sind 68 Sitze im Europäischen Parlament (16,6 %) gegenüber 6 % vor den Direktwahlen von weiblichen Abgeordneten besetzt. Die Situation der einzelstaatlichen Parlamente einiger Mitgliedstaaten im Herbst 1979: Dänemark 23 %, Niederlande 14 %, Vereinigtes Königreich 3 %, Frankreich und Irland jeweils 4 %. Im Oktober 1979 beläuft sich der Anteil weiblicher Mitglieder im Präsidium des Europäischen Parlaments auf 11 %, im Februar 1982 auf 16,7 %. Quelle: Verwaltung der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, Dezember 2012; „Women in the European Parliament“, in *Parliamentary affairs*, Bd. 34, 1981, Nr. 2, S. 210-220.

41 11. September 1979 und 9. Oktober 1979.

42 B1-0415/79. Während der Aussprachen vom 24. bis zum 26. Oktober 1979 spricht sich die Mehrheit der Referenten für die Eröffnung einer allgemeinen Aussprache zur Situation der Frau aus, einige konservative Fraktionen ziehen jedoch die Vorbereitung einer solchen Aussprache durch die zuständigen parlamentarischen Ausschüsse vor, um zu vermeiden, dass die Bildung eines speziell mit den Problemen der Frau befassten Ad-hoc-Ausschusses als Vorwand für andere Ausschüsse dient, sich nun nicht mehr mit dieser Frage zu beschäftigen.

43 ABl. C 289 vom 19. November 1979, S. 56-57.

Die dem Ad-hoc-Ausschuss für die Vorbereitung der Aussprache gewährte Frist ist von kurzer Dauer: „bis zur Sommerpause 1980“⁴⁴. Eine rasche Arbeitsaufnahme ist also geboten. Die Aufstellung der Kandidatenliste für den Ausschuss erfolgt jedoch nur zögerlich in den Fraktionen. Erst bei der Sitzung des Erweiterten Präsidiums vom 10. Dezember 1979⁴⁵ wird die Verteilung der 35 verfügbaren Sitze vorgelegt. Die Kandidaten werden in der Plenarsitzung am 13. Dezember 1979 vom Europäischen Parlament gewählt⁴⁶.

Während der konstituierenden Sitzung am 13. Dezember 1979 wird Yvette Roudy einstimmig im Rahmen einer namentlichen Abstimmung zur Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses gewählt. Stellvertretende Vorsitzende werden Dame Shelagh Roberts, Vera Squarzialupi und Mechthild von Alemann. Drei britische Mitglieder bekunden jedoch ihr Bedauern darüber, dass sich keine Männer im Vorsitz des Ausschusses befinden⁴⁷. Die männlichen Mitglieder sind tatsächlich in der Minderheit: Der Ausschuss besteht aus 24 Frauen und nur 11 Männern⁴⁸.



Yvette Roudy, französisches Mitglied des Europäischen Parlaments, Vorsitzende des Ad-hoc-Ausschusses für die Rechte der Frau (1979-1981), hier am Anfang ihres Mandats im Juli 1979.

© Europäische Union, 1979

44 Idem.

45 Protokoll des erweiterten Präsidiums vom 10. Dezember 1979.

46 Protokoll der Plenarsitzung vom 13. Dezember 1979, Punkt 5.

47 Protokoll der konstituierenden Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses für die Rechte der Frau vom 13. Dezember 1979.

48 In den ständigen Ausschüssen liegt der Anteil der Frauen im Oktober 1979 proportional am höchsten in den Ausschüssen für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (40,7 %), Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport (32 %) und im Ausschuss für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung (29,6 %). Die Frauen sind weitaus weniger stark im Ausschuss für Verkehr (0 %) und im Wirtschafts- und Währungsausschuss (2,7 %) vertreten. Quelle: Verwaltung der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, Dezember 2012.

Die politische Zusammensetzung des Ad-hoc-Ausschusses⁴⁹ stellt sich wie folgt dar: acht Mitglieder der Fraktion der Sozialisten, acht Mitglieder der Europäischen Volkspartei, sechs Mitglieder der Demokraten für Europa, fünf Mitglieder der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden, vier Mitglieder der Fraktion der Liberalen und Demokraten, drei Mitglieder der Progressiven Allianz der Demokraten für Europa, jeweils ein Mitglied der Fraktion Technische Koordinierung und Verteidigung der unabhängigen Fraktionen und Parlamentarier sowie ein fraktionsloses Mitglied.

Die Mitgliederliste des Ad-hoc-Ausschusses für die Gesamtdauer seiner Aktivität ist in Anhang 1 enthalten. Die stellvertretenden Mitglieder werden nicht genannt.

2. Planung der Arbeiten

Bei der konstituierenden Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses weist Yvette Roudy, die neu gewählte Vorsitzende, mit Nachdruck auf das Erfordernis hin, die Arbeit aufgrund der erheblichen Verzögerung zügig aufzunehmen.

Zwischen Dezember 1979 und Januar 1981 kommt der Ad-hoc-Ausschuss daher 13 Mal zusammen. In seiner Sitzung vom 20. Februar 1980 beschließt der Ausschuss mangels anderweitiger Beschlüsse, öffentliche Sitzungen abzuhalten.

Bereits am 20. Dezember 1979 teilt Yvette Roudy der Präsidentin des Europäischen Parlaments Simone Veil in einem Schreiben mit, dass eventuell eine Genehmigung zur Fortführung der Arbeiten über die parlamentarische Sommerpause von 1980 hinaus beantragt wird⁵⁰. Jedoch erst in der Sitzung vom 21. April 1980⁵¹ findet eine lange Aussprache über die Notwendigkeit statt, die Arbeiten über die Sitzungsperiode von Juli hinaus auszuweiten. Der Ausschuss stellt zwei Vorschläge zur Abstimmung, die angenommen werden. Der erste Vorschlag bezieht sich auf den Verlängerungsantrag, während der zweite die Beendigung der Arbeiten vor Jahresende zum Gegenstand hat. Der Ausschuss beschließt daher, die Präsidentin des Europäischen Parlaments in einem Schreiben aufzufordern, die erforderlichen Maßnahmen zur Verlängerung des Mandats des Ad-hoc-Ausschusses zu treffen. Ein zweiter Antrag auf Mandatsverlängerung wird im Dezember 1980 erforderlich, da die Aussprache zur Situation der Frau in die Tagesordnung der Plenarsitzung im Februar 1981 aufgenommen wird. Dieses Mal wird der Verlängerung bis zu dem Datum stattgegeben, an dem die Aussprache in der Plenarsitzung effektiv stattfinden wird⁵².

Damit das Parlament auf der Grundlage eines Textes Stellung nehmen kann, der ein Gesamtbild vermittelt, beantragt der Ausschuss die Genehmigung zur Ausarbeitung eines Berichts, der sich mit den Maßnahmen befasst, die im Zusammenhang mit der

49 Stand 13. Dezember 1979.

50 Schreiben an Simone Veil, Präsidentin des Europäischen Parlaments, vom 20. Dezember 1979, archiviert in CARDOC PE1 P1 272/COMP FEMM.1979-010 0060.

51 Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses vom 21. April 1980.

52 Schreiben an Simone Veil, Präsidentin des Europäischen Parlaments, vom 2. Dezember 1980, archiviert in CARDOC PE1 P1 272/COMP FEMM.1979-040 0030.

frauenspezifischen Problematik zu treffen sind. Das erweiterte Präsidium gibt dem Antrag in der Sitzung vom 17. Januar 1980 statt⁵³.



Johanna (Hanja) Maij-Weggen, niederländisches Mitglied des Europäischen Parlaments,
Berichterstatlerin des Ad-hoc-Ausschusses zur Situation der Frau in der Europäischen Gemeinschaft.

© Europäische Union, 1982

Am 22. Januar 1980 wird Hanja Maij-Weggen zur Generalberichterstatlerin bestellt. Im Jahr 1980 werden 16 Arbeitsdokumente zu verschiedenen Aspekten der Situation der Frau von mehreren weiblichen Ausschussmitgliedern ausgearbeitet⁵⁴ und in

53 Korrespondenz zwischen Yvette Roudy und Simone Veil, Präsidentin des Europäischen Parlaments, archiviert in CARDOC PE1 P1 272/COMP FEMM.1979-020 0010; Protokoll der Sitzung des erweiterten Präsidiums vom 17. Januar 1980.

54 Arbeitsdokumente: Nr. 1 von H. Maij-Weggen zu den bereits getroffenen Maßnahmen in der EWG zugunsten der Frau und ihre Wirkung, PE 62.949; Nr. 2 von H. Maij-Weggen zur Rechtsstellung der Frau in der Europäischen Gemeinschaft, PE 62.950; Nr. 3 von H. Maij-Weggen zur Beschäftigung der Frauen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Teil A) und zur Situation der immigrierten Frau in den Ländern der Gemeinschaft (Teil B), PE 63.546; Nr. 4 von M.-C. Vayssade zur Frau

den Sitzungen des Ausschusses erörtert. Ein Fragebogen, der sich in erster Linie mit Diskriminierungen befasst, denen Frauen in der Arbeitswelt begegnen, wird erstellt und vom Ausschuss angenommen. Dieses Dokument wird als Grundlage für eine Eurobarometer-Umfrage der Europäischen Kommission dienen⁵⁵.

Mit dem Ziel, Informationen über die Situation der Frau auf direkterem Wege und möglichst umfassend zu sammeln, veranstaltet der Ad-hoc-Ausschuss am 20. und 21. Oktober 1980 eine bedeutende öffentliche Anhörung in Mailand. Die Diskussion wird unter Beteiligung von Fachvertretern veranstaltet und befasst sich mit den Schwierigkeiten, mit denen Frauen in kleinen und mittleren Unternehmen (in der Landwirtschaft, im Handwerk, im Handel und in der Industrie) konfrontiert sind, und den aktuellen Sozialversicherungssystemen in den Mitgliedstaaten⁵⁶. Zahlreiche Journalisten und andere Beobachter bekunden ihr Interesse, an der Anhörung teilzunehmen.

Die Europäische Kommission veröffentlicht am 5. September 1980 ihr Arbeitsdokument „Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten der Frau (Bilanz und Leitlinien)“⁵⁷. Gegenstand des aktiven Dialogs mit der Kommission ist der Entwurf einer Entschließung, deren erste Fassung von der Hauptberichterstatlerin Hanja Maij-Weggen und die endgültige Fassung von einem Redaktionsausschuss vorbereitet wird⁵⁸. Die Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses reichen 175 Änderungsanträge zu dem Entwurf einer Entschließung ein. Es gibt nicht einen Artikel, für den nicht ein oder mehrere Änderungsanträge gestellt werden⁵⁹. Die Abstimmung über die Änderungsanträge zum Entwurf einer Entschließung findet in den Sitzungen am 24. November und am 1. Dezember statt⁶⁰. Zum Abschluss der Abstimmung nimmt der Ad-hoc-Ausschuss den Entschließungsantrag vollständig mit 14 Stimmen, 1 Gegenstimme und 6 Enthaltungen an. Simone Veil findet sich mitten in der Abstimmung am Sitzungsort ein, um die Abstimmung zu verfolgen, und betont ihr Interesse an der Arbeit des Ausschusses.

Die große Aussprache findet in der Plenarsitzung am 10. und 11. Februar 1981 in Luxemburg statt. Die Direktion Information des Europäischen Parlaments lädt dazu sechzig Journalistinnen und Leiterinnen von Frauenorganisationen ein. Insgesamt

im französischen Arbeitsrecht, PE 64.114; Nr. 5 von Mette Groes zur Situation der Frau in Bezug auf die Beschäftigung in Dänemark, PE 64.115; Nr. 6 von H. Wiczorek-Zeul zu den Aktionen gegen Frauenarbeitslosigkeit, PE 64.513; Nr. 7 von H. Maij-Weggen zur Erziehung, Schulbildung und Berufsausbildung der Frau in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft, PE 64.660; Nr. 8 von A.-M. Lizin zur Situation der Landwirtin, PE 64.668; Nr. 9 von A. Spaak und A.-M. Lizin zur Rechtsstellung der Frau im belgischen Recht, PE 64.669; Nr. 10 von H. Maij-Weggen zur Situation der Frau in den Entwicklungsländern, PE 64.967; Nr. 11 von H. Maij-Weggen zur Situation der belgischen Frau im Recht und in der Sozialversicherung, PE 64.963; Nr. 12 von V. Squarcialupi zur Teilzeitarbeit, PE 65.046; Nr. 13 von Y. Roudy zur Frauenarbeit in Frankreich, PE 65.945; Nr. 14 von S. Martin zu den nicht angestellten Ehefrauen von Handwerkern, Kaufleuten und Landwirten, PE 65.999; Nr. 15 nicht in den Archiven verfügbar; Nr. 16 von A.-M. Lizin zur Situation der Frau in der Landwirtschaft, PE 66.946.

55 „Les femmes salariées en Europe – comment elles perçoivent les discriminations dans le travail“ (Beschäftigte Frauen in Europa – wie sie die Diskriminierung in der Arbeitswelt erleben), Veröffentlichung der Europäischen Kommission (in französischer und englischer Sprache).

56 Ausführlicher Sitzungsbericht, archiviert in CARDOC PE1 AP RP/FEMM.1979 A1-0829/80 1870.

57 SEK(80) 1227.

58 Dem Redaktionsausschuss, der mit der Ausarbeitung eines neuen Entwurfes einer Entschließung über den Bericht von Hanja Maij-Weggen befasst ist, gehören an: Yvette Roudy, Vorsitzende, Dame Shelagh Roberts, stellvertretende Vorsitzende, Magdalene Hoff, Marlene Lenz, Maria Lisa Cinciari-Rodano, Antoinette Spaak, Simone M. M. Martin, Suzanne Dekker, Hanja Maij-Weggen und Daniel J. E. Vié. Der Ausschuss kommt am 16. und 17. Dezember 1980 zusammen.

59 Vermerk von Yvette Roudy vom 15. Januar 1981 an Simone Veil, Präsidentin des Europäischen Parlaments, archiviert in CARDOC PE1 P1 272/COMP FEMM.1979-020 0065.

60 Protokoll der Sitzung vom 19. und 20. Januar 1981.

verfolgen rund 500 Frauen aufmerksam die Aussprache über einen Großbildschirm, der aufgrund des Platzmangels auf der Tribüne des neuen Plenarsaals, die für die Öffentlichkeit vorgesehen ist, im Plenarsaal im Schuman-Gebäude installiert ist⁶¹.

Am 11. Februar 1981 nimmt das Europäische Parlament die Entschließung an, die vor allem als Grundlage zur Ausarbeitung eines neuen Aktionsprogramms dient. Für die Abstimmung über den gesamten Entschließungsantrag beantragt die Fraktion der Sozialisten eine namentliche Abstimmung. 174 Abgeordnete stimmen für die Entschließung, 101 stimmen dagegen, und 24 enthalten sich⁶².

Die Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses sind sich bis zur letzten Aussprache uneinig darüber, wie die Arbeiten des Ausschusses weiterzuführen sind⁶³. Bei der Aussprache am 11. Februar 1981 erfolgen im Wechsel Ausführungen für und gegen einen ständigen Ausschuss. Zuletzt beschließt das Europäische Parlament in Punkt 58 der Entschließung, den Ad-hoc-Ausschuss von seiner Aufgabe zu entbinden, ihn jedoch zwei Jahre später erneut einzuberufen, um noch einmal eine Aussprache im Parlament „anhand einer Aufzeichnung über den Grad der Verwirklichung der (...) Vorschläge“⁶⁴, die vom Europäischen Parlament in der Entschließung gemacht werden, vorzubereiten.

Jedoch noch vor Ablauf der zweijährigen Frist wird im Europäischen Parlament ein neuer Ausschuss eingerichtet, der mit der Situation der Frau befasst wird.

3. Behandelte Themen

Die Stellung der Frau in der Europäischen Gemeinschaft (A1-0829/80)

Der Bericht A1-0829/80 über die Stellung der Frau in der Europäischen Gemeinschaft, der vom Ad-hoc-Ausschuss vorbereitet wird, beschäftigt sich mit allen Fragen, mit deren Untersuchung er betraut ist⁶⁵. Der Bericht ist sehr umfangreich. Allein seine Begründung umfasst 160 Seiten. Gegenstand der Untersuchung sind die verschiedenen Aspekte der

61 Siehe Vermerk von Enrico Vinci vom 29. Januar 1981 an Hans-Joachim Opitz, Generalsekretär, archiviert in CARDOC PE1 P1 272/COMP FEMM.1979-020 0080. Eine Sonderausgabe des Informationsblatts „Frauen in Europa“ beschäftigt sich ausschließlich mit der Aussprache des Europäischen Parlaments vom 10. und 11. Februar 1981. Insbesondere durch die Veröffentlichung des Gesamttextes der Ausführungen dient „Frauen in Europa“ nicht nur Informationszwecken, sondern stellt seinen Leserinnen ein Instrument zur Teilnahme am demokratischen Leben der Gemeinschaft zur Verfügung. Siehe *Frauen in Europa* Nr. 19/81, Sonderausgabe Europäisches Parlament, Brüssel, Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

62 Siehe ABl. C 50 vom 9.3.1981, S. 34 und S. 64.

63 Protokoll der Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses vom 15. Januar 1981. Simone M. M. Martin (Fraktion der Liberalen) schlägt vor, die Arbeiten durch die Bildung eines ständigen Ausschusses fortzusetzen, Hanja Maij-Weggen (PPE-Fraktion) bringt den Vorschlag einer Arbeitsgruppe ein und Gloria Hooper (Fraktion der Demokraten für Europa) spricht sich für einen Unterausschuss aus, der von einem der Parlamentsausschüsse bestellt wird, wobei es sich hierbei entweder um den Sozialausschuss oder den politischen Ausschuss handeln soll. Vera Squarzialupi (Fraktion der Kommunisten) schlägt vor, die Entscheidung dem Präsidium des Europäischen Parlaments zu übertragen. Schließlich bringt Magdalene Hoff (Fraktion der Sozialisten) den Vorschlag ein, eine Abstimmung durchzuführen, die im Rahmen der Sitzungen am 19. und 20. Januar zu den vorliegenden Anträgen erfolgen soll. Siehe auch Vallance, E., Davies, E., *Women of Europe: Women MEPs and equality policy*, Cambridge University Press, Cambridge, 1986, S. 79-80.

64 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 1981 zur Stellung der Frau in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. C 50 vom 9.3.1981, S. 50.

65 *Der vorgelegte Bericht hat den Vorzug, auf umfassende und globale Weise diese Problematik herauszustellen, sie in den aktuellen wirtschaftlichen und sozialen Kontext zu stellen und gleichzeitig in diesem Kontext verschiedene konkrete Lösungswege aufzuzeigen. Er zeigt die Rolle und die Verantwortlichkeiten auf, die den öffentlichen Behörden auf Gemeinschaftsebene und einzelstaatlicher Ebene zukommen, aber auch die der Sozialpartner und beteiligten Personen, d. h. in erster Linie die der Frauen selbst, und im Allgemeinen die aller sozialen Komponenten. Ungeachtet der Lücken, die weiter in den vorhandenen Vorrichtungen auf Gemeinschaftsebene bestehen, beleuchtet er gleichzeitig die Bemühungen, die noch erforderlich sind, um eine effizientere Umsetzung des Prinzips der Gleichberechtigung sicherzustellen.* Ausführung des Rates bei der Aussprache vom 10. Februar 1981.

Stellung der Frau in der Europäischen Gemeinschaft und eine Übersicht über die bereits von der Gemeinschaft diesbezüglich getroffenen Verbesserungsmaßnahmen. Der Bericht beschäftigt sich zum größten Teil mit den Vorschlägen des Ad-hoc-Ausschusses in Bezug auf die Ausweitung der europäischen Politik zur Förderung der Frau in verschiedenen Bereichen: sozioökonomische Situation, Schul- und Berufsbildung, Gesundheitsversorgung, Rechtsstellung, Gruppen gefährdeter Frauen, Bewerber- und Entwicklungsländer. Ferner werden in dem Bericht die verschiedenen notwendigen Instrumente zur Umsetzung dieser Vorschläge analysiert.

In einem Teil der vom Parlament angenommenen Entschließung werden Vorschläge zur Verbesserung der bestehenden Maßnahmen der Gemeinschaft aufgezeigt. Dabei handelt es sich insbesondere um eine verbesserte Anwendung der drei vom Rat angenommenen Richtlinien durch die Schaffung neuer Rechtsinstrumente, aber auch durch finanzielle Mittel und Informationskampagnen zur Förderung der Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Frauen.

In einem zweiten Teil wird eine Reihe von ergänzenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit, Verkürzung der Arbeitszeit, Verbesserung der Sozialdienste für Familien, Eindämmung negativer Auswirkungen neuer Technologien auf Frauen und schließlich zur gerechten Vertretung der Frauen *in den verschiedenen Berufskategorien und auf den verschiedenen Funktionsebenen* dargelegt.

Ein Teil ist ausschließlich der Schul- und Berufsausbildung gewidmet. Das Parlament vertritt die Ansicht, dass ein angemessenes politisches Konzept auf allen Ebenen und in allen Bildungssektoren erforderlich ist und dass Prioritäten in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler einerseits und auf das Lehrpersonal andererseits festzulegen sind. Berücksichtigung finden zudem die wissenschaftliche Forschung und die „Weiterbildung“.

Im Abschnitt zum Gesundheitswesen fordert das Parlament die Kommission auf, gleichen Schutz für Männer und Frauen am Arbeitsplatz sicherzustellen. Die Möglichkeit, eine verantwortungsvolle Mutterschaft als *eines der Hauptmerkmale der neuen Rolle der Frau wahrnehmen* zu können, ist ein zentraler Aspekt dieses Abschnittes. Das Parlament drückt sein Bedauern über die Lage in bestimmten Staaten der Gemeinschaft aus, in denen aufgrund fehlender Rechtsvorschriften zum freiwilligen Schwangerschaftsabbruch illegale Abtreibungen weiterhin die Regel sind, wobei Hilfe häufig in anderen Ländern in Anspruch genommen wird. Das Parlament fordert den Rat auf, Beschlüsse auf diesem Gebiet auf nationaler Ebene zu treffen. Obwohl das Parlament darauf hinweist, dass Abtreibung nur als letztes Mittel betrachtet werden kann, löst dieser spezifische Punkt der Entschließung eine hitzige Debatte aus und führt dazu, dass zahlreiche Abgeordnete nicht für den Text stimmen.

In einem Teil beschäftigt sich der Bericht ferner mit Maßnahmen zugunsten besonderer Gruppen und Regionen, wie unter anderem immigrierten Frauen, in Familienunternehmen beschäftigten Frauen und Frauen, die in bevölkerungsarmen ländlichen Regionen leben. Das Europäische Parlament hält es des Weiteren für erforderlich, dass die europäische Politik sich im Rahmen der Entwicklungshilfe

und der wirtschaftlichen Außenbeziehungen verstärkt mit der Lage der Frau in Entwicklungsländern befasst.

KAPITEL III

Der Untersuchungsausschuss zur Situation der Frau in Europa 1981-1984

1. Einsetzung, Auftrag und Mitglieder

In der Sitzung vom 8. Juli 1981 teilt die Präsidentin des Europäischen Parlaments mit, dass sie von Anne-Marie A. Lizin und 109 weiteren Unterzeichnern einen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Situation der Frau in Europa gemäß Artikel 95 der Geschäftsordnung erhalten hat⁶⁶. Da der Vorschlag den Bestimmungen der Geschäftsordnung entspricht, wird er dem Präsidium übermittelt, das über die Anzahl und Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses verfügt. Es handelt sich hierbei um den ersten Untersuchungsausschuss in der Geschichte des Europäischen Parlaments.

In dieser Sitzung⁶⁷ weist die Präsidentin ferner darauf hin, dass für den Ausschuss das folgende Mandat vorgeschlagen wird:

- Überwachung der möglichst raschen Anwendung der vom Parlament in seiner Entschließung vom Februar 1981 angenommenen Leitlinien durch die europäischen Instanzen;
- Überwachung der Entwicklung der Lage der Frau in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere der Durchführung der Gemeinschaftsrichtlinien.

Die Entscheidung in Bezug auf die Anzahl der zur Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses ernannten Mitglieder wird auf die Sitzungsperiode im September verschoben. In der Sitzung des Präsidiums vom 22. September 1981⁶⁸ wird gemeinsam mit den Fraktionsvorsitzenden und unter Berücksichtigung der erforderlichen ausgewogenen Vertretung aller Fraktionen beschlossen, dem Europäischen Parlament den Vorschlag zu unterbreiten, die Anzahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses auf 18⁶⁹ anstatt der zu Beginn vorgesehenen 16 Mitglieder festzulegen. Im Rahmen der Sitzung vom 12. Oktober 1981 teilt die Präsidentin des Europäischen Parlaments mit, dass der Vorsitz 17 Bewerbungen erhalten habe und dass die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen am folgenden Tag um Mitternacht

66 Protokoll der Plenarsitzung vom 8. Juli 1981, ABl. C 234 vom 14.9.1981, S. 38. In Artikel 95, Ziffer 1 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (Dezember 1981) ist festgelegt, dass „zur Untersuchung von Einzelfragen das Parlament auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder ohne vorherige Überweisung des Antrags an einen anderen Ausschuss einen Untersuchungsausschuß [einsetzt]. Der Antrag muß das Beweisthema bezeichnen, das eine in den Tätigkeitsbereich der Gemeinschaften fallende Frage betreffen muß.“

67 Protokoll der Plenarsitzung vom 8. Juli 1981, S. 15, ABl. C 234 vom 14.9.1981, S. 42.

68 Siehe Protokoll der Präsidiumssitzung, Ziffer 3.

69 Vier Mitglieder der Fraktion der Sozialisten, vier Mitglieder der PPE-Fraktion, zwei Mitglieder der Fraktion der Demokraten für Europa, zwei Mitglieder der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden, zwei Mitglieder der Fraktion der Liberalen und Demokraten, ein Mitglied der Progressiven Allianz der Demokraten für Europa, ein Mitglied der Fraktion der technischen Koordinierung, zwei fraktionslose Mitglieder.

ende. Da keine weitere Bewerbung in der festgelegten Frist eingereicht wird, werden die 17 Bewerbungen im Rahmen der Sitzung vom 14. Oktober 1981 gebilligt⁷⁰.

Die Mitgliederliste des Ad-hoc-Ausschusses für die gesamte Dauer seiner Aktivität ist in Anhang 1 enthalten. Die stellvertretenden Mitglieder werden nicht genannt.

2. Planung der Arbeiten

Der Untersuchungsausschuss hält 30 Sitzungen zwischen dem 15. Oktober 1981 und dem 26. April 1984.



Marie-Claude Vayssade, französisches Mitglied des Europäischen Parlaments, erste Vorsitzende des Untersuchungsausschusses zur Situation der Frau in Europa (1981-1982) und Berichterstatterin über das neue Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen.

© Europäische Union, 1983

Die konstituierende Sitzung des Ausschusses findet am 15. Oktober 1981 in Straßburg statt. Marie-Claude Vayssade wird einstimmig zur Vorsitzenden gewählt. Marlene Lenz, Dame Shelagh Roberts, Maria Lisa Cincari Rodano und Mechthild von Alemann werden zu stellvertretenden Vorsitzenden gewählt⁷¹. Im Januar 1982 schlagen die Fraktionen Änderungen der Vorsitze aller ständigen Ausschüsse vor. In diesem Rahmen hält der Untersuchungsausschuss ebenfalls eine neue konstituierende Sitzung

⁷⁰ Mechthild von Alemann, Maria Lisa Cinciari Rodano, Sile De Valera, Doeke Eisma und Nicolas Estgen, Paola Gaiotti de Biase, Ien van den Heuvel, Gloria Hooper, Marlene Lenz, Sylvie Le Roux, Anne-Marie A. Lizin, Hanja Maij-Weggen, Simone M. M. Martin, Dame Shelagh Roberts, Antoinette Spaak, Marie-Claude Vayssade und Heidemarie Wiczorek-Zeul.

⁷¹ Protokoll der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 15. Oktober 1981.

ab und bestimmt einen neuen Vorsitz⁷². Marie-Claude Vayssade gibt ihren Vorsitz an Maria Lisa Cincari Rodano ab und wird ihrerseits zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Mechthild von Alemann wird als fünftes Mitglied in den Ausschussvorsitz gewählt⁷³.



Maria Lisa Cincari Rodano, italienisches Mitglied des Europäischen Parlaments, zweite Vorsitzende des Untersuchungsausschusses zur Situation der Frau in Europa (1982-1984) und Berichterstatterin über die Lage der Frau in Europa.
© Europäische Union

Die Vorsitzende weist die Mitglieder darauf hin, dass die Aufgabe des Untersuchungsausschusses darin besteht, die Durchführung der Entschließung vom 11. Februar 1981 zu überwachen und die Entwicklung der Lage der Frau in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft zu verfolgen. Sie schlägt vor, dass der Ausschuss seine Aufgabe erfüllt, indem er sich bei der Kommission und dem Rat, den Mitgliedstaaten und anderen Instanzen informiert und Anhörungen und eventuell Besichtigungen durchführt. Der Ausschuss nimmt auf dieser Grundlage die Arbeit zügig auf.

⁷² Siehe Vermerk archiviert in CARDOC PE1 P2 272/COMP ENQ1.1981-020 0020.

⁷³ Protokoll der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 28. und 29. Januar 1982. Vermerk vom 25. Juni 1982 an Hans-Joachim Opitz, Generalsekretär, archiviert in CARDOC PE1 P2 272/COMP ENQ.1981-020 0020.

Bereits bei seiner Sitzung am 23. November 1981 beschließt der Untersuchungsausschuss die Ausarbeitung von 17 Untersuchungsberichten zu den Themen, die die verschiedenen Aspekte der Situation der Frau in Europa abdecken. Diese werden vom Ausschuss entsprechend dem Stand des Arbeitsfortschritts der Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) untersucht. Im April 1981 wird ein 18. Thema der vorhergehend festgelegten Themenreihe hinzugefügt. Nach Abschluss der Vorbereitung der Untersuchungsberichte bekundet der Ausschuss die Absicht, einen Entschließungsantrag auszuarbeiten, der im Wesentlichen die wichtigsten Elemente der in den Untersuchungsberichten formulierten Schlussfolgerungen aufgreift⁷⁴. Die Themen werden den Mitgliedern des Ausschusses wie folgt zugeteilt: 1) *Anwendung der ersten zwei Richtlinien („Entgeltgleichheitsrichtlinie“ und „Gleichberechtigungsrichtlinie“)* und *Ergänzungsvorschläge* an Paola Gaiotti de Biase, 2) *Stand der Umsetzung der dritten Richtlinie („Sozialversicherung“)* an Ien van den Heuvel, 3) *Die Situation der Frau in Griechenland* an Konstantina Pantazi, 4) *Die Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit* an Heidemarie Wiczorek-Zeul, 5) *Die Berufsausbildung der Frau in Europa* an Mechthild von Alemann, 6) *Die Einführung neuer Technologien und die Auswirkungen auf die Beschäftigung der Frau* an Antoinette Spaak, 7) *Die Situation der Frau im Rahmen der Revision des Europäischen Sozialfonds* an Hanja Maij-Weggen, 8) *Die Frau und die Gesundheit* an Doeke Eisma, 9) *Migrantinnen und Ehefrauen von Emigranten* an Vera Squarcialupi, 10) *Die Problematik von Frauen in selbstständigen Arbeitsverhältnissen, insbesondere in der Landwirtschaft, im Handel und Handwerk* an Simone M. M. Martin, 11) *Die Situation der Frau in den Organen der Europäischen Gemeinschaft* an Marlene Lenz, 12) *Die Frau in der Dritten Welt und die europäische Hilfe* an Anne-Marie A. Lizin, 13) *Die Informationspolitik und die Frau* an Gloria Hooper, 14) *Mutterschaft, Elternurlaub und Kinderbetreuungseinrichtungen* an Sylvie Le Roux, 15) *Die Steuersysteme: besondere Probleme für die Frau* an Dame Shelagh Roberts, 16) *Die Problematik der Frau in benachteiligten Gebieten* an Sile De Valera, 17) *Die Bildung und Erziehung junger Mädchen in der Europäischen Gemeinschaft* an Nicolas Estgen, 18) *Der Platz der Frau in den Zentren der Beschlussfassung* an Maria Antonietta Macciocchi. Die Arbeitsdokumente oder Untersuchungsberichte sind zwischen Mai und November 1983 Gegenstand von Abstimmungen im Untersuchungsausschuss.

Am 21. September 1983 schlägt die Vorsitzende vor, dass ein Redaktionsausschuss mit der Ausarbeitung des endgültigen Entschließungsantrags zur Lage der Frau in Europa beauftragt werden solle.

Die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses präsentiert am 29. und 30. November 1983 den Vorentwurf des endgültigen Entschließungsantrags und legt die Einreichungsfrist für Änderungsanträge auf den 7. Dezember fest mit dem Ziel der Annahme der endgültigen Entschließung im Rahmen der Sitzung vom 19. und 20. Dezember 1983. Die Mitglieder beschließen ohne Gegenstimmen, den Vorentwurf als Grundlegendokument anzunehmen, für das Änderungsanträge eingereicht werden. In der Sitzung vom 19. und 20. Dezember stimmt der Ausschuss über die Änderungsanträge ab und nimmt einstimmig den vollständigen endgültigen Entschließungsantrag an.

⁷⁴ Mitteilung an die Mitglieder 11/81 des Untersuchungsausschusses zur Arbeitsmethode des Ausschusses, archiviert in CARDOC PE1 P2 272/COMP ENQ1.1981-010 0010.

Der Untersuchungsausschuss beteiligt sich neben der aktiven Durchführung seines Mandats zur Situation der Frau in Europa an gesetzgeberischen Aufgaben, die ihm zum Teil vom Europäischen Parlament zugewiesen werden. Im Dezember 1981 beschließt die Präsidentin des Parlaments im Rahmen der Konsultation des Europäischen Parlaments durch den Rat zum Vorschlag der Kommission über ein neues gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen, den Vorschlag an den Untersuchungsausschuss als federführenden Ausschuss zu überweisen. Der Untersuchungsausschuss bestellt Marie-Claude Vayssade zur Berichterstatteerin und beschließt, die Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung und des Landwirtschaftsausschusses anzufordern⁷⁵.

An anderer Stelle beschließt der Untersuchungsausschuss selbst, einen Untersuchungsbericht oder eine Stellungnahme zu den Fragen, die sich auf die Entwicklung der Lage der Frau beziehen, einzubringen. Am 11. November 1981 findet eine Konsultation des Parlaments durch den Rat zum Vorschlag für eine Verordnung zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung statt, in deren Rahmen der Ausschuss für Regionalpolitik und Raumordnung federführend befasst wird. Der Untersuchungsausschuss legt zu diesem Anlass einen Zwischenbericht vor, der eine Reihe von Änderungsanträgen zur Verordnung enthält. Dieser wird in die Tagesordnung der Sitzung vom 21. April 1982 aufgenommen, wie auch der Bericht von Pancrazio De Pasquale vom Ausschuss für Regionalpolitik und Raumordnung⁷⁶. Mit dem Zwischenbericht soll der Bericht von De Pasquale, insoweit er den Vorschlag der Kommission zur Frau betrifft, ergänzt werden. Nach einer Verfahrensdiskussion in der Plenarsitzung wird der Zwischenbericht als eine Stellungnahme von De Pasquale zum Bericht betrachtet.

Im April 1982 beantragt der Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 102 der Geschäftsordnung die Genehmigung, einen Zwischenbericht zur freiwilligen Teilzeitarbeit vorzulegen. Dieses Thema ist Gegenstand eines Richtlinienvorschlags, mit dem der Ausschuss für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung als federführender Ausschuss befasst wird. Das Präsidium gibt dem Ersuchen zur Erstellung eines Berichts nicht statt, beschließt jedoch, den Untersuchungsausschuss mit einer Stellungnahme zu befassen⁷⁷. Im Folgenden beantragt der Untersuchungsausschuss nach Maßgabe von Artikel 94 der Geschäftsordnung mehrmals die Genehmigung, eine Stellungnahme zu einem Vorschlag der Kommission auszuarbeiten, sobald dieser sich auf ein Thema bezieht, das Auswirkungen auf das Leben der Frau hat. Unter anderem handelt es sich dabei um Vorschläge zu den folgenden Sachverhalten: Teilzeitbeschäftigung, Beschäftigung, freiwillige Teilzeitarbeit⁷⁸, Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit, Förderung der Beschäftigung Jugendlicher, Arbeitslosigkeit⁷⁹,

75 Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses wird mündlich in der Plenarsitzung vorgetragen. Der Landwirtschaftsausschuss teilt dem Untersuchungsausschuss mit, dass er nicht in der Lage war, eine Stellungnahme in der geforderten Frist abzugeben, und der Ausschuss für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung äußert sich in keiner Weise zum Ersuchen einer Stellungnahme. Archiviert in CARDOC PE1 AP RP/ENQ1.1981 A1-0101/82 0010.

76 Bericht A1-0061/82.

77 Korrespondenz, siehe CARDOC PE1 P2 272/COMP ENQ1.1981-060 0060.

78 PE 77.860 von Heidemarie Wiczorek-Zeul. Für den Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung, siehe A1-0540/82, ABl. C 267 vom 11.10.1982, S. 77.

79 ABl. C 172 vom 2.7.1984, S. 55, siehe den Bericht A1-0170/84 und die Stellungnahme des Untersuchungsausschusses.

Elternurlaub⁸⁰, Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, einschließlich einer landwirtschaftlichen Aktivität, sowie Mutterschutz⁸¹.

Angesichts der Tatsache, dass ein eindeutiger Widerspruch zwischen dem für den Untersuchungsausschuss im Verlauf der Sitzung vom 6. Juli 1981 festgelegten Mandat und seiner Teilnahme an gesetzgeberischen Aufgaben besteht, beginnt 1982 ein aktiver Schriftwechsel⁸² zur Ordnungsmäßigkeit des Untersuchungsausschusses. Genau ein Jahr nach seiner Einberufung wird im Oktober 1982 schließlich eine Verfahrensdiskussion zum Status des Untersuchungsausschusses in der Plenarsitzung abgehalten⁸³. Der Präsident teilt der Versammlung mit, wie nach Beschluss des Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen die Anwendung von Artikel 95 der Geschäftsordnung in Bezug auf den allerersten Untersuchungsausschuss auszulegen ist: „Der Unterausschuss zur Situation der Frau in Europa wird bis zur Erfüllung seines Auftrags als ein besonderer und nichtständiger Ausschuss im Sinne von Artikel 91 der Geschäftsordnung betrachtet.“ Nach Einspruch von Eric Forth im Namen seiner Fraktion und einer Erläuterung von Sir Christopher J. Prout vom Ausschuss für Geschäftsordnung und Petitionen stimmt das Europäische Parlament dieser Auslegung zu⁸⁴.

Während seines Bestehens führt der Untersuchungsausschuss drei öffentliche Anhörungen⁸⁵ jeweils in Athen, Rom und Luxemburg durch. Eine Anhörung findet statt unter Beteiligung des Ausschussvorsitzes und seiner Berichterstatterinnen und Berichterstatter in Athen vom 22. bis 24. September 1982⁸⁶ zur Situation der Frau in Europa und in Griechenland. Eine weitere Anhörung wird am 5. November 1982 in der Camera dei Deputati in Rom im Vorfeld der Sitzung des gemischten Ausschusses EWG/AKP zur Lage der Frau in den Entwicklungsländern organisiert⁸⁷. Eine dritte Anhörung in Luxemburg am 25. und 26. April 1993 hat die Berufsbildung und Erziehung zum Gegenstand⁸⁸.

80 ABL C 117 vom 30.4.1984, S. 180, siehe den Bericht A1-1528/83 und die Stellungnahme des Untersuchungsausschusses.

81 ABL C 172 vom 2.7.1984, S. 80, siehe den Bericht A1-0214/84 und die Stellungnahme des Untersuchungsausschusses.

82 Archiviert in CARDOC PE1 P2 272/COMP ENQ1.1981-020.

83 Protokoll der Sitzung vom 11. Oktober 1982, ABL C 292 vom 8.11.1982, S. 1.

84 Aussprache des Europäischen Parlaments, 1-289 vom 12. Oktober 1982, S. 91-93. Eric Forth beanstandet die Tatsache, dass der Untersuchungsausschuss in einen Ausschuss nach Artikel 91 umgewandelt wird, ohne dass die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder beansprucht wird, und fordert die Rücküberweisung dieser Auslegung an den Ausschuss für Geschäftsordnung und Petitionen. Als Antwort erklärt Sir Christopher J. Prout, aus welchem Grund sein Ausschuss zu dieser Auslegung gelangt ist. Seinem Ermessen nach war die Definition des für diesen Untersuchungsausschuss vom erweiterten Präsidium angenommenen Auftrags von vornherein zu weit gefasst, und die Bestimmungen von Artikel 95 ließen dies nicht zu. Die Versammlung habe diesen Ausschuss nicht als einen Untersuchungsausschuss im Sinne von Artikel 95 behandelt, sondern als einen nichtständigen Sonderausschuss im Sinne von Artikel 91. Tatsache sei, dass der Untersuchungsausschuss damit beauftragt wurde, eine eingehende Prüfung im Rahmen einer Anhörung durchzuführen, und bei anderen Anlässen ermächtigt war, Stellungnahmen abzugeben. Er habe sich somit am gesetzgeberischen Verfahren des Parlaments beteiligt, was jedoch für einen Untersuchungsausschuss nicht vorgesehen sei. Normalerweise braucht es die Mehrheit der Mitglieder der Versammlung, um einen nichtständigen Sonderausschuss im Sinne von Artikel 91 einzuberufen. Der Ausschuss für Geschäftsordnung und Petitionen ist jedoch der Ansicht, dass die Versammlung durch die mehrmalige Billigung des weit gefassten Auftrags des Untersuchungsausschusses zur Situation der Frau dessen Bestehen im Rahmen dieses Artikels validiert habe. Sir Christopher J. Prout folgert daraus, dass der Auftrag dieses Ausschusses bis zum Ablauf des Mandats aufrechterhalten werde.

85 PE1 AP RP/ENQ1.1981 A1-1229/83 0450-0650.

86 Protokoll der Anhörung, PE1 AP RP/ENQ1.1981 A1-1229/83 0620.

87 Protokoll des Untersuchungsausschusses vom 5. November 1982.

88 Zusammenfassung der Anhörung, PE1 AP RP/ENQ1.1981 A1-1229/83 0610.

Die große Aussprache zum Bericht von Maria Lisa Cinciari Rodano im Auftrag des Untersuchungsausschusses zur Situation der Frau in Europa⁸⁹ findet in der Plenarsitzung am 17. Januar 1984 statt. Für die Abstimmung über den gesamten Entschließungsantrag fordert die Fraktion der Sozialisten eine namentliche Abstimmung. Die Entschließung wird mit folgendem Ergebnis angenommen: 125 Ja-Stimmen, 17 Gegenstimmen, 55 Enthaltungen⁹⁰.

Die Entschließung beauftragt den Untersuchungsausschuss, seine unter Punkt a) seines Auftrags festgelegten Aufgaben bis zum Ende der Wahlperiode zu erfüllen⁹¹. Das Europäische Parlament nimmt die 18 durch den Untersuchungsausschuss zur Situation der Frau in Europa vorgelegten Untersuchungsberichte zur Kenntnis und beschließt, eine Broschüre in den Amtssprachen der Gemeinschaft zu veröffentlichen und diese in den Mitgliedstaaten zu verbreiten. In seiner Entschließung bekundet das Europäische Parlament den Wunsch, dass das im Juni 1984 neu zu wählende Parlament einen ständigen Ausschuss für die Rechte der Frau einberuft, um den Schutz der Errungenschaften der Gemeinschaft und die Förderung der Chancengleichheit zu garantieren⁹².

3. Behandelte Themen

Aktionsprogramm 1982-1985 (A1-0101/82)

Die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 1981 zeigt das Ausmaß der Probleme auf, mit denen Frauen in der Gemeinschaft konfrontiert sind. Das Parlament schlägt die Umsetzung einer groß angelegten Politik vor, die langfristig gesehen zum Vorteil von Frauen ist. Die Vorschläge dieser Entschließung bilden den politischen Grundstein, auf dem die Kommission das Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen (1982-1985) entwickelt.

Die Kommission legt ihr erstes Aktionsprogramm am 9. Dezember 1981 vor. Der Text umfasst zwei Aktionsreihen. Das Ziel der ersten Reihe ist die Stärkung der individuellen Rechte, während mit der zweiten Reihe darauf abgezielt wird, eine praxisbezogene Chancengleichheit insbesondere mittels positiver Aktionsprogramme zur Neutralisierung oder Überwindung der nicht rechtlichen Hindernisse, wie Beschränkungen und Konditionierung von Einstellungen, zu verwirklichen. Die Kommission sieht zudem die Bildung eines beratenden Ausschusses für Chancengleichheit von Frauen und Männern vor. Das Parlament hatte diesen Gedanken bereits in seiner Entschließung vom 11. Februar 1981 unterstützt und die Kommission dazu aufgefordert, zeitnah konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

Am 23. Dezember 1981 führt der Rat im Parlament eine Konsultation durch, die den Vorschlag der Kommission an den Rat bezüglich eines Entschließungsentwurfs

89 Bericht A1-1229/83 über die Situation der Frau in Europa.

90 Protokoll vom 17. Januar 1984, ABl. C 46 vom 20.2.1984, S. 41, S. 66-67.

91 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 1984 zur Situation der Frau in Europa, Punkt 111, ABl. C 46 vom 20.2.1984, S. 61.

92 Idem, Punkt 114.

des Rates zum neuen Programm zum Gegenstand hat. Das erste Aktionsprogramm, das die Kommission am 9. Dezember 1981 vorgeschlagen hat⁹³, wird an den Untersuchungsausschuss als federführenden Ausschuss übermittelt. Marie-Claude Vayssade wird zur Berichterstatterin bestellt.

Das Europäische Parlament gibt eine Stellungnahme in der Entschließung vom 12. Mai 1982⁹⁴. Das Parlament begrüßt die Initiative der Kommission, die sich auf einen Entschließungsentwurf des Rates stützt⁹⁵ und trotz der schwierigen wirtschaftlichen Situation einen ersten entscheidenden Schritt in die richtige Richtung darstellt. Das Parlament bedauert jedoch, dass die Kommission die Initiative zu einem großen Teil den Mitgliedstaaten überlässt, verschiedene, von der Kommission selbst einzuleitende Aktionen zu vage definiert und keine Vorschläge für konkrete Maßnahmen enthalten sind. Obwohl das Europäische Parlament mit Genugtuung feststellt, dass das Programm in vielen Punkten seine am 11. Februar 1981 vorgelegten Vorschläge aufgreift, bedauert es jedoch, dass eine ganze Reihe der dort empfohlenen Maßnahmen nicht übernommen werden konnte, selbst in so wichtigen Bereichen wie Gesundheit und Bildung oder Beihilfen aus dem Europäischen Sozialfonds zugunsten von Frauen. Die Berichterstatterin Marie-Claude Vayssade hebt hervor, dass das Aktionsprogramm unzureichend ist und aus Minimalforderungen besteht, die für die Gemeinschaft bis 1985 zu erfüllen sind⁹⁶.

Der Untersuchungsausschuss reicht zahlreiche Änderungsanträge zum Entwurf einer Entschließung des Rates ein, damit sich dieser energisch für die Umsetzung des Programms einsetzt. Er schlägt der Kommission vor, sofort mit der Ausarbeitung einiger konkreter Anwendungen des Programms zu beginnen. Für den Rat bedeutet das, dass er die Orientierungen nicht nur zur Kenntnis nehmen oder billigen soll, sondern sich im Namen der Mitgliedstaaten diesbezüglich verpflichtet. Des Weiteren muss daraus gefolgert werden, dass die Verpflichtungen des Rates finanzielle Mittel und eine Personalaufstockung umfassen. Die Kommission fordert insbesondere sechs zusätzliche Posten für das Informationsbüro für Frauen und das Büro für die Beschäftigung der Frauen. Der Untersuchungsausschuss unterstützt diese Forderung in jeder Hinsicht.

Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses wird von Louis Baillot mündlich in der Sitzung vorgetragen. Seiner Ansicht nach ist das Aktionsprogramm nicht ausreichend in die Gesamtheit der Politikbereiche der Gemeinschaft integriert⁹⁷. Die Kommission muss in ihrem Haushaltsvorentwurf 1983 und in ihrem Revisionsentwurf des Sozialfonds ihre Absicht deutlicher zum Ausdruck bringen, die Frauen besser in

93 Mitteilung der Kommission an den Rat, KOM(81)0758 endg.

94 ABl. C 149 vom 14.6.1982, S. 56. Veröffentlicht in Anhang 3 dieser Studie.

95 ABl. C 22 vom 29.1.1982, S. 7.

96 Siehe Marie-Claude Vayssade zum Aktionsprogramm: *Der Kampf für die Annahme des ersten Aktionsprogramms war rüde. Es musste Überzeugungsarbeit geleistet werden in Bezug auf seinen politischen Nutzen und auf die Notwendigkeit eines soliden Budgets. Wir konnten dies durch eine Aktion in letzter Minute erreichen: Der Untersuchungsausschuss für die Frau hat sowohl den Präsidenten der Europäischen Kommission als auch den amtierenden Ratspräsidenten versammelt, um ihnen unseren Wunsch mitzuteilen. Ohne diesen parlamentarischen Ausschuss wäre es weitaus unsicherer gewesen, dass das Programm unseren Ansprüchen entsprochen hätte. Das Vorhandensein eines Ausschusses speziell für die Rechte der Frau ist daher wichtig.* Quelle: *Les femmes dans la prise de décision en France et en Europe: Demain la parité*, Éditions L'Harmattan, Paris, 1997. Für die Aussprache in der Plenarsitzung, siehe Aussprachen des Europäischen Parlaments, 1-285 vom 12. Mai 1982, S. 97-133.

97 Aussprachen des Europäischen Parlaments 1-285 vom 12. Mai 1982, S. 99.

eine echte Sozialpolitik einzugliedern, und zwar sowohl was die Beschäftigung als auch was die Gesundheit oder die Berufsausbildung angeht. Um die Frauenprobleme besser in die Politikbereiche der Gemeinschaft zu integrieren, muss bei sämtlichen Gemeinschaftsmaßnahmen der ihnen gewidmete Teil erweitert werden, mit dem Ziel, dass ihnen schließlich 50 % zugutekommen. Es ist dabei Aufgabe der Kommission, Instrumente auszuarbeiten, die es dem Europäischen Parlament ermöglichen, deren Anwendung zu überwachen.

Situation der Frau in Europa (A1-1229/83)

Die EntschlieÙung vom 17. Januar 1984, die in weiten Teilen der endgültigen EntschlieÙung vom 11. Februar 1981 entspricht, ist in acht Teile aufgegliedert.

Im Kapitel zur Verteidigung und Entwicklung der Chancengleichheit wird eine Nachverfolgung der Anwendung bestehender Richtlinien vorgestellt, deren Anzahl unverändert geblieben ist. Des Weiteren wird die rasche Annahme neuer Richtlinien, insbesondere bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit, Elternurlaub und Familienurlaub, freiwilliger Teilzeitarbeit und Zeitarbeit, gefordert. Das Parlament fordert die zügige Umsetzung positiver Aktionen zugunsten der Frau, die im neuen Aktionsprogramm vorgesehen sind, und eine Richtlinie, um die diesbezüglichen Erfahrungen in allen Mitgliedstaaten zu vervielfachen. Was die Erziehung und Berufsausbildung anbelangt, bedauert das Europäische Parlament die Tatsache, dass weder der Rat noch die Kommission die vom Parlament geforderten Maßnahmen aufgegriffen haben, und fordert erneut mit Nachdruck eine Reihe koordinierter Aktionen. Es erinnert daran, dass *die steigende Arbeitslosigkeit unter jungen Mädchen und jungen Frauen vor allem auf unzureichende Schulausbildung zurückzuführen ist*.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit der Sicherung und Förderung der Beschäftigung der Frau. Das Europäische Parlament legt den Schwerpunkt für die Entwicklung der Beschäftigung der Frau auf folgende Bereiche:

- spezifische Beschäftigungsmaßnahmen zugunsten der Frau,
- Maßnahmen im Bereich der neuen Technologien,
- angemessene Nutzung der Ressourcen des Sozialfonds,
- Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit.

Im dritten Teil werden die Verbesserungsmöglichkeiten für die Gleichheit der Verantwortlichkeiten von Männern und Frauen im politischen, kulturellen, sozialen und familiären Leben untersucht, wobei mit Nachdruck darauf verwiesen wird, dass eine Vorbedingung *in einem radikalen Wandel des traditionellen Rollenbildes von Männern und Frauen besteht*. Die behandelten Aspekte sind die Rolle der Frau in den Entscheidungszentren, die freiwillige und verantwortungsvolle Mutterschaft, die Hausarbeit, das Recht der Frau auf Gesundheit und Würde und die Rechte der Frauen.

Der Sensibilisierung der Öffentlichkeit, die für das Europäische Parlament am Vorabend der anstehenden Direktwahlen ein wichtiger Aspekt ist, wird ein ganzes Kapitel gewidmet. Das Parlament appelliert an die Medien, sich darum zu bemühen,

ein reelles Bild der Lage der Frau in Europa zu geben und die Öffentlichkeit für die mit der Förderung der Frau verbundenen positiven Werte zu sensibilisieren.

Das Parlament geht insbesondere auf die Rechte von Immigrantinnen und Frauen in Entwicklungsländern sowie der Frauen in den Gemeinschaftsorganen ein.

KAPITEL IV

Der Ausschuss für die Rechte der Frau 1984–1989

1. Einsetzung, Zuständigkeiten und Mitglieder

Der Wunsch des Europäischen Parlaments, den das Parlament in seiner EntschlieÙung vom 17. Januar 1984 bekundet, wird einige Monate später Wirklichkeit. Der erste Ständige Ausschuss für die Rechte der Frau wird im Anschluss an die zweiten Direktwahlen des Europäischen Parlaments im Juli 1984 einberufen.

Der Ausschuss für die Rechte der Frau ist zuständig für folgende Fragen⁹⁸:

- Definition und Weiterentwicklung der Rechte der Frau in der Gemeinschaft auf der Grundlage der EntschlieÙungen des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 1981 und 17. Januar 1984,
- Anwendung und Vervollständigung der Richtlinien zur Gleichberechtigung der Frauen und Ausarbeitung neuer Richtlinien,
- Beschäftigungspolitik für Frauen und Mädchen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit,
- gemeinsame Politiken, soweit Frauen davon betroffen sind, einschließlich Information,
- Probleme im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit von Frauen und ihrer Rolle in der Familie,
- Frauen in den Organen der Europäischen Gemeinschaft,
- Stellung von Wanderarbeiterinnen und Ehefrauen von Wanderarbeitern,
- die Weltkonferenz der Frauen.

In der konstituierenden Sitzung vom 27. Juli 1984 wird nur eine Kandidatin für den Vorsitz des neuen Ausschusses vorgeschlagen: Marlene Lenz wird ohne Gegenstimmen zur Vorsitzenden gewählt. Christine Crawley, Maria Lisa Cinciari Rodano und Marietta Giannakou werden zu stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Ausschuss besteht aus 25 Mitgliedern. Deren Anzahl wird zweimal während der zweiten Wahlperiode erhöht: zunächst auf 29 Mitglieder infolge des Beitritts von Spanien und Portugal im Januar 1986 und in einer zweiten Runde auf 30 Mitglieder im Januar 1987⁹⁹. Die Mitgliederliste des Ausschusses für die gesamte Wahlperiode ist in Anhang 1 enthalten. Die stellvertretenden Mitglieder werden nicht genannt.

98 Beschluss zur Anzahl und Zusammensetzung der parlamentarischen Ausschüsse, angenommen am 25. Juli 1984, ABl. C 239 vom 10.9.1984, S. 21.

99 Beschlüsse des Europäischen Parlaments vom 14. Januar 1986 (ABl. C 36 vom 17.2.1986, S. 49) und vom 21. Januar 1987 (ABl. C 46 vom 23.2.1987, S. 37).



Marlene Lenz, deutsches Mitglied des Europäischen Parlaments, Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte der Frau (1984-1987).

© Europäische Union



Hedy d'Ancona, niederländisches Mitglied des Europäischen Parlaments, Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte der Frau (1987-1989), mit der für Beschäftigung und Sozialfragen zuständigen Kommissarin Vasso Papandreou, die eines der ersten beiden weiblichen Mitglieder der Europäischen Kommission war.

© Europäische Union, 1989

Der Vorsitz wird im Januar 1987 neu gewählt: Hedy d'Ancona wird zur Vorsitzenden und Maria Lisa Cinciari Rodano, Baroness Christine M. Crawley und Mariette Giannakou zu stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

2. Planung der Arbeiten

Die konstituierende Sitzung des Ausschusses für die Rechte der Frau findet am 27. Juli 1984 im Europapalast in Straßburg statt.

Der Ausschuss für die Rechte der Frau hält 53 Sitzungen zwischen der konstituierenden Sitzung am 27. Juli 1984 und der letzten Sitzung der Wahlperiode, die am 24. und 25. April 1989 in Toledo stattfindet, ab. Der Ausschuss beschließt von Anfang an, seinen ordentlichen Sitzungen einen öffentlichen Charakter zu verleihen. Die Ausschussmitglieder laden Besuchergruppen ihrer Länder ein, den Sitzungen beizuwohnen.

Jedes Jahr wird in einem Mitgliedstaat eine Sondersitzung organisiert, um den Informations- und Meinungsaustausch zur Lage der Frau in diesem Land mit den Ministerinnen und Ministern, Mitgliedern der einzelstaatlichen Parlamente und anderen im Bereich Sozialwesen und Chancengleichheit zuständigen Instanzen zu ermöglichen. So kommt der Ausschuss am 18. und 19. März 1985 in Rom, am 18. und 19. Dezember 1986 in London, vom 18. bis zum 20. Mai 1987 in Berlin, vom 16. bis zum 18. März 1988 in Madrid und am 24. und 25. April 1989 in Toledo zusammen.

Eine öffentliche Anhörung wird im Februar 1986 zum Bild und Platz der Frau in den Medien veranstaltet¹⁰⁰. Im Februar 1989 organisiert der Ausschuss ferner ein Symposium zum Thema „Der Markt 1992: eine Herausforderung für die Frau“, an dem Abgeordnete aus nahezu allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten teilnehmen¹⁰¹.

Mit Aufnahme seiner Aktivitäten steht der Ausschuss in direktem Kontakt mit den diesbezüglich zuständigen Mitgliedern der Kommission sowie mit verschiedenen Vertretern der amtierenden Ratspräsidentschaft. Ferner arbeitet der Ausschuss mit den beratenden Ausschüssen des Europäischen Parlaments und der Kommission zur Chancengleichheit zusammen¹⁰².

In der zweiten Wahlperiode erstellt der Ausschuss für die Rechte der Frau 32 Berichte, wobei 1984 ein Bericht, 1985 und 1986 jeweils fünf, 1987 sechs, 1988 zehn und 1989 fünf Berichte abgefasst werden.

100 Protokoll der Anhörung, PE2 AP RP/FEMM.1984 A2-0095/87 0090.

101 Protokoll der Anhörung, PE3 AP RP/FEMM.1989 A3-0358/90 0140.

102 Der beratende Ausschuss für Chancengleichheit von Frauen und Männern wurde 1981 einberufen, um die Kommission im Hinblick auf die Gemeinschaftspolitiken zur Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beraten. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus nationalen Vertretern von Ausschüssen, Organisationen und Ministerien für Chancengleichheit, Sozialpartnern und Beobachtern des Europarats und des IAA. Der Ad-hoc-Ausschuss wurde ebenfalls im Parlament eingerichtet, um Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Beamtinnen und Beamten im Europäischen Parlament zu untersuchen und vorzuschlagen.

Die Aufgaben sind unter den 30 Ausschussmitgliedern ausgewogen aufgeteilt: 24 Mitglieder erfüllen mindestens einmal die Funktion der Generalberichterstatterin bzw. des Generalberichterstatters. Carmen Llorca Vilaplana (Fraktion der Christdemokraten) wird am häufigsten zur Berichterstatterin bestellt (drei Berichte). Jeweils zwei Berichte werden von Hedy d'Ancona (Fraktion der Sozialisten), Maria Lisa Cinciari Rodano (Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden), Jessica E.S. Larive (Fraktion der Liberalen und Demokraten), Gabriele Peus, stellvertretendes Mitglied (Fraktion der Christdemokraten), Heinke Salisch (Fraktion der Sozialisten), Ien van den Heuvel (Fraktion der Sozialisten) und Marie-Claude Vayssade (Fraktion der Sozialisten) ausgearbeitet.

Eine Auswahl von fünf Berichten wird im Rahmen des Konsultationsverfahrens angenommen.

3. Behandelte Themen

3.1. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens angenommene Berichte

Positive Maßnahmen (A2-0788/84)¹⁰³

Im Mai 1984 hatte der Rat das Europäische Parlament bereits zu dem Entwurf einer Empfehlung des Rates zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen konsultiert¹⁰⁴. Im September wird dieser Entwurf einer Empfehlung dem neu geschaffenen Ausschuss für die Rechte der Frau unmittelbar nach seiner Einsetzung als federführender Ausschuss überwiesen. In ihrem Entschließungsantrag¹⁰⁵ fordert die Berichterstatterin Ien van den Heuvel insbesondere, dass im Rahmen des Sozialfonds den Unternehmen absoluter Vorrang eingeräumt wird, in deren Antrag ein Plan für positive Maßnahmen mit dem Ziel einer gerechteren Verteilung von Arbeitsplätzen auf Männer und Frauen im Betrieb enthalten ist. Das Europäische Parlament nimmt eine befürwortende Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag an.

Einkommensbesteuerung (A2-0055/85)¹⁰⁶

Seit seiner Entschließung vom 11. Februar 1981 insistiert das Europäische Parlament, dass die Richtlinie 75/117/EWG durch eine Richtlinie zur Gleichbehandlung von männlichen und weiblichen Arbeitnehmern in der Finanzgesetzgebung der Mitgliedstaaten ergänzt wird. Es bekräftigt seine Forderung in der Entschließung vom 17. Januar 1984.

Am 9. Januar 1985 konsultiert die Kommission das Europäische Parlament zu ihrem Memorandum über die Einkommensteuer und die Gleichbehandlung von Männern und Frauen¹⁰⁷. In seiner Entschließung vom 12. Juli 1985, angenommen auf

¹⁰³ Die Entschließung ist in Anhang 3 dieser Studie veröffentlicht.

¹⁰⁴ KOM(84)0234.

¹⁰⁵ Entschließung des Europäischen Parlaments, A2-0788/84, ABl. C 315 vom 26.11.1984, S. 81.

¹⁰⁶ Entschließung des Europäischen Parlaments, A2-0055/85, ABl. C 229 vom 9.9.1985, S. 128.

¹⁰⁷ KOM(84)0695.

Grundlage des Berichts von Dame Shelagh Roberts, bedauert das Parlament, dass sich die Kommission auf ein Memorandum beschränkt hat, anstatt ein Instrument auf Gemeinschaftsebene zu wählen. Die Berichterstatterin betont außerdem, dass die nationalen Steuersysteme verhängnisvolle Auswirkungen auf die Beschäftigung von Frauen haben. Sie bezieht sich auf die zu diesem Thema durchgeführten Studien¹⁰⁸, aus denen eindeutig hervorgeht, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen die Einführung eines neutralen Steuersystems nach sich ziehen sollte, und zwar gegenüber Ehepaaren, bei denen nur ein Partner einer Erwerbstätigkeit nachgeht, und gegenüber Ehepaaren, in denen beide Partner erwerbstätig sind, wobei das langfristige Ziel einer Steuerreform die Anwendung eines obligatorischen Systems der getrennten Besteuerung von Mann und Frau sein sollte.

Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments erfolgt am 12. Juli 1985.

*Zweites Aktionsprogramm 1986-1990 (A2-0029/86)*¹⁰⁹

Am 29. Januar 1986 konsultiert der Rat das Europäische Parlament zum Vorschlag der Kommission zum Entwurf einer Entschließung über die Annahme eines mittelfristigen Gemeinschaftsprogramms zur Chancengleichheit der Frauen (1986-1990)¹¹⁰. Der Entwurf wird an den Ausschuss für die Rechte der Frau als federführenden Ausschuss überwiesen.

In einer Bilanz des Aktionsprogramms 1982-1985, vorgestellt während der Aussprache vom 13. Mai 1986¹¹¹ von der Berichterstatterin Marie-Claude Vayssade, wird darauf hingewiesen, dass das Programm trotz einiger erzielter Fortschritte und des mit allen Mitgliedstaaten hergestellten Dialogs zu dem Thema einer globalen Frauenpolitik nicht so viel Schwung gegeben habe, wie es das Parlament gewünscht hätte, und dass es oft bei punktuellen Aktionen geblieben sei. Nach Ansicht der Berichterstatterin ist das neue Programm kohärenter und exakter als das erste: Anstelle einer Auflistung der einzelnen Aktionen ist es in acht Kapitel¹¹² unterteilt, die den Hauptproblemen entsprechen, vor denen Frauen stehen, sodass eine umfassendere Politik ermöglicht wird. Der Berichterstatterin zufolge ist die Gesamtheit dieser acht Themen wichtig, sie betont aber insbesondere die Bedeutung von Beschäftigung, beruflicher Bildung, neuen Technologien und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie schlägt die Schaffung von Systemen vor, die von Unternehmen die Umsetzung von Gleichstellungsplänen für Frauen verlangen.

Die Berichterstatterin stellt fest, dass mehrere Richtlinienvorschläge zur Annahme durch den Rat bereitliegen¹¹³, während weitere in Planung sind,

¹⁰⁸ Vom Untersuchungsausschuss zur Situation der Frau in Europa durchgeführte Untersuchung (Arbeitsdokument 15, A1-1229/83/C). Siehe auch die von der Kommission über die Steuersysteme der Mitgliedstaaten durchgeführte Studie (V/2798/1/82).

¹⁰⁹ Entschließung des Europäischen Parlaments, A2-0029/86, ABl. C 148 vom 16.6.1986, S. 39.

¹¹⁰ KOM(85)0801 endg., ABl. C 356 vom 31.12.1985, S. 28.

¹¹¹ Aussprachen des Europäischen Parlaments 2-339 vom 13.5.1986, S. 34.

¹¹² Die acht Kapitel betreffen eine verbesserte Anwendung der bestehenden Bestimmungen, allgemeine und berufliche Bildung, Beschäftigung, neue Technologien, sozialer Schutz und soziale Sicherheit, Aufteilung familiärer und beruflicher Pflichten, Sensibilisierung und Veränderung der Denkweise und die Verbesserung der gemeinschaftlichen Konzertierung.

¹¹³ Richtlinie über Teilzeitarbeit, Richtlinie zur Zeitarbeit, Richtlinie zu Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen, Richtlinie zur Gleichbehandlung in den betrieblichen Systemen zur sozialen Sicherheit und die Richtlinie zur Gleichbehandlung von

insbesondere die Richtlinie zur Umkehr der Beweislast. Es scheint dennoch erforderlich, gemeinschaftliche Rechtsinstrumente zu weiteren Sachverhalten zu erarbeiten: positive Maßnahmen, Sanktionsmechanismen, Harmonisierung von Schwangerschafts- und Mutterschutz, Kinderbetreuung und Schutzvorschriften¹¹⁴. Die Berichterstatterin betont, dass die Frauen, die immerhin mehr als die Hälfte der Bürger der Mitgliedstaaten stellen, bei der Verwirklichung des Binnenmarkts 1992 und des Europas der Bürger nicht vergessen werden dürfen.

Das Europäische Parlament gibt eine befürwortende Stellungnahme zum Entwurf ab und legt dabei Änderungsanträge vor, insbesondere zur Einführung von Quoten bei der Berufsausbildung.

*Soziale Sicherheit (A2-0159/88)*¹¹⁵

Der Rat beschließt am 19. Dezember 1978 eine Richtlinie zu den gesetzlichen Systemen der sozialen Sicherheit und am 24. Juli 1986 eine Richtlinie zu den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit.

Am 18. November 1987 konsultiert der Rat das Europäische Parlament zu einem dritten Vorschlag für eine Richtlinie¹¹⁶ zur ergänzenden Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den Systemen zur sozialen Sicherheit, gesetzlich wie betrieblich. Das Europäische Parlament gibt eine befürwortende Stellungnahme zum Text der Kommission als Ganzes ab, bringt aber, vor allem vor dem Hintergrund des radikalen gesellschaftlichen Wandels, eine Reihe von Änderungen zum Vorschlag ein.

Die Berichterstatterin Maria Lisa Cinciari Rodano betont, dass das beste Mittel zur Erreichung einer echten Gleichbehandlung die Förderung der Individualisierung von Ansprüchen sei. Die anderen vorgeschlagenen Änderungen betreffen den Leistungsanspruch, der von familiärer Situation, Geschlecht und ausgeübtem Beruf unabhängig sein muss¹¹⁷, ein flexibles Rentenalter, die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Personen, die freiwillig in Teilzeit, in Zeit- oder Heimarbeit beschäftigt sind, sowie auf alle Waisen, unabhängig von ihrer Rechtslage. Der Gleichheitsgrundsatz dürfe nicht nur bei verheirateten Ehepartnern gelten, sondern auch bei Geschiedenen und Partnern, die nicht vor dem Gesetz verheiratet sind. Die Familienleistungen müssten dem Elternteil zugutekommen, der sich tatsächlich und dauerhaft um das Kind kümmert¹¹⁸. Allerdings zeigt sich im Laufe der Jahre, dass der Rat diesen Vorschlag nicht annimmt, und schließlich zieht die Kommission ihren

Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit, auch in der Landwirtschaft, ausüben.

114 Aussprachen des Europäischen Parlaments 2-339 vom 13.5.1986.

115 Entschließung des Europäischen Parlaments, A2-0159/88, ABl. C 262 vom 10.10.1988, S. 174.

116 Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur ergänzenden Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den gesetzlichen und betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit, KOM(87)0494 endg.

117 Siehe auch die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. März 1984 zur Gleichbehandlung von Witwen und Witnern (A1-1506/83 des Ausschusses für soziale Angelegenheiten) und die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 1986 zu alleinerziehenden Müttern und Vätern (A2-0230/85, die Entschließung ist in Anhang 3 dieser Studie veröffentlicht).

118 A2-0159/88, siehe Begründung.

Vorschlag im Jahr 2001 zurück, denn „die Kommission verfolgt nunmehr ein anderes Konzept“¹¹⁹.

*Beweislast (A2-0298/88)*¹²⁰

In den Mitgliedstaaten gilt bei Rechtsprozessen der allgemeine Grundsatz, dass die Beweislast bei dem Antragsteller liegt, der ein Gerichtsverfahren eingeleitet hat. Bei den meisten Rechtssachen, in denen es um die Diskriminierung von Frauen geht, befinden sich die Beweismittel jedoch im Besitz des Antragsgegners, und es ist schwer für die antragstellende Partei, den Zugang zu ihnen zu erwirken.

Seit seiner EntschlieÙung vom 11. Februar 1981 fordert das Europäische Parlament eine Vorschrift, nach der die Mitgliedstaaten in Fällen mit Berufung auf Gemeinschaftsrichtlinien zu den Rechten der Frau zu einer Umkehr der Beweislast zugunsten der Frauen verpflichtet werden. Das Parlament erneuert diese Forderung in mehreren EntschlieÙungen, insbesondere in denen vom 17. Januar 1984, vom 10. März 1988 und vom 16. September 1988¹²¹.

Im Jahr 1988 stellt die Kommission erstmals einen Vorschlag für eine Richtlinie¹²² zur Beweislast im Bereich des gleichen Entgelts und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen vor. Das Europäische Parlament wird im Juni 1988 konsultiert, stimmt dem Vorschlag im Dezember zu und bringt dabei einige Änderungen ein. Der Rat prüft den Vorschlag für eine Richtlinie mehrmals, erstmals direkt am Tag nach der Annahme der EntschlieÙung durch das Europäische Parlament im Dezember 1988. Im Jahr 1993 finden elf Mitgliedstaaten einen breiten Konsens, da aber Einstimmigkeit erforderlich ist, wird der Vorschlag blockiert.

Letztendlich beschließt die Kommission, ihren Vorschlag, zu dem sich der Rat nicht geäußert hat und der nicht mehr aktuell ist, zurückzuziehen¹²³.

3.2. Initiativberichte

In der zweiten Wahlperiode ersucht der Ausschuss für die Rechte der Frau gemäß Artikel 63 und Artikel 121 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments um die Genehmigung zur Erstellung mehrerer Initiativberichte.

Anwendung der Richtlinien zur Gleichbehandlung (A2-0294/87¹²⁴, A2-0166/88¹²⁵)

Betreffend die Anwendung der Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern sind zwei Berichte des Ausschusses für die Rechte der Frau zu nennen: der Bericht A2-0294/87 zur Nichtbeachtung der Richtlinien (Problem mittelbarer

119 Mitteilung der Kommission vom 21.12.2001, KOM(2001)0763 endg./2.

120 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments, A2-0298/88, ABl. C 12 vom 16.1.1989. Die Aussprache zu diesem Bericht ist in Anhang 3 dieser Studie veröffentlicht.

121 Siehe die Berichte A1-1229/83, A2-0294/87 und A2-0166/88.

122 KOM(88)0269.

123 Siehe ABl. C 40 vom 7.2.1998, S. 7.

124 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments, A2-0294/87, ABl. C 94 vom 11.4.1988, S. 149.

125 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments, A2-0166/88, ABl. C 262 vom 10.10.1988, S. 180.

Diskriminierung) und der Bericht A2-0166/88 zur Anwendung der Richtlinien, Entschlüsse und Empfehlungen des Rates betreffend Frauen.

In seinem Bericht A2-0294/87 hat der Ausschuss für die Rechte der Frau festgestellt, dass die bestehenden Richtlinien zu gleichem Entgelt und Gleichbehandlung eindeutig auf den Begriff der mittelbaren Diskriminierung abzielen, ohne diesen allerdings zu definieren. Er stellt außerdem fest, dass zu den Hauptursachen für mittelbare Diskriminierung das Klassifizierungssystem für unterschiedliche Berufe und bestimmte Schutzgesetzgebungen (zum Beispiel das Verbot von Nachtarbeit), Altersbeschränkungen bei der Einstellung und im weiteren Karriereverlauf sowie Steuersysteme zählen. Er fordert von der Kommission eine gemeinschaftliche und genaue Definition des Begriffs der mittelbaren Diskriminierung¹²⁶ sowie Initiativen zur Entwicklung geschlechtsneutraler Klassifizierungssysteme. Des Weiteren fordert er die Individualisierung der Steuern, einschließlich der für Verheiratete, und hofft, dass die Beweislast im Falle der mittelbaren Diskriminierung umgekehrt und auf den Arbeitgeber statt auf die Frau verlagert wird.

Der Bericht A2-0166/88 wird von Marie-Claude Vayssade zusammen mit mehreren Mitgliedern des Ausschusses für die Rechte der Frau erstellt¹²⁷. In der Plenarsitzung vom 15. September 1988¹²⁸ zieht die Berichterstatterin eine Bilanz der Aktion des Rates, der Kommission und des Parlaments zur Förderung der Chancengleichheit. Es seien zwar Fortschritte erzielt worden, in der Praxis blieben jedoch zahlreiche Probleme bestehen. Der Rat habe zwar neue Texte beschlossen, doch es bleibe noch viel zu tun, bis die beschlossenen Texte tatsächlich angewendet würden. Trotz der Richtlinie zum gleichen Entgelt und trotz der von den Mitgliedstaaten verkündeten Durchführungsbestimmungen gebe es immer noch Unterschiede bei der Bezahlung von Männern und Frauen.

Der Ausschuss für die Rechte der Frau fordert von der Kommission die Ausarbeitung eines dritten Aktionsprogramms, das den Zeitraum der Vollendung des Binnenmarktes abdeckt und das zweite Programm vervollständigt. Die Berichterstatterin fordert insbesondere die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Frauen im Seniorenalter und die Verstärkung aller Maßnahmen in den Bereichen Information und Veränderung der Denk- und Verhaltensweisen. Eine ganze Serie neuer Gemeinschaftsinstrumente zur Chancengleichheit für Frauen und Männer scheint zudem unverzichtbar, insbesondere zum Schwangerschafts- und Mutterschutz, zur steuerlichen Gleichbehandlung sowie zu Fragen von Zeitarbeit, Teilzeitbeschäftigung und Heimarbeit. Bei Verstößen gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung sollen Sanktionen vorgesehen werden¹²⁹.

126 Erst mit der Richtlinie 2002/73/EG zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG erfolgt eine gemeinschaftliche Definition von unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung.

127 Ludivina García Arias (Bildung), Ien van den Heuvel (Information-Sensibilisierung-Veränderung der Denk- und Verhaltensweisen), Maria de Lourdes Pintasilgo (soziale Sicherheit), Konstantina Pantazi (Arbeit), Heinke Salisch (neue Technologien), Barbara Schmidbauer (Vereinbarkeit von Familie und Beruf), Carole Tongue (Verbesserung der bestehenden Bestimmungen), Mareijke J.H. Van Hemeldonck (Frauen in den Entwicklungsländern).

128 Aussprachen des Europäischen Parlaments 2-368 vom 15.9.1988, S. 322-323.

129 Siehe auch den Bericht A3-0285/91 zur Anwendung der dritten Richtlinie des Rates zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit, den Bericht A4-0283/96 zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Männern und Frauen im öffentlichen Dienst und den Bericht A2-0068/88 zur Chancengleichheit von Jungen und Mädchen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (letzteres Dokument ist in Anhang 3 dieser Studie veröffentlicht).

Weitere Themen

Der Ausschuss für die Rechte der Frau stellt mehrere Berichte im Zusammenhang mit dem Schutz und der Entwicklung der Beschäftigung von Frauen vor¹³⁰. Zu den behandelten Aspekten gehören zum Beispiel die Auswirkungen der neuen Technologien, Forschung, die Umstrukturierung des Arbeitsmarktes, die Organe der Europäischen Gemeinschaften, die berufliche Wiedereingliederung, die Beschäftigung von Frauen in den beitriftswilligen Ländern, Genossenschaften und lokale Beschäftigungsinitiativen, oder Ehegatten, die in der Landwirtschaft und in Familienbetrieben mitarbeiten.

In den Initiativberichten werden verschiedene Aspekte des politischen, sozialen und familiären Lebens¹³¹ berücksichtigt: das Recht auf Gesundheit, die Situation behinderter und älterer Frauen, Geburt und Kinderbetreuung, Alleinerziehende, Frauen im Gefängnis, Menschenhandel, Immigrantinnen, Gewalt gegen Frauen, Entscheidungsfindung, Sport und Medien.

In einem Bericht werden außerdem die Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen in Nairobi untersucht, mit der das Jahrzehnt der Frau abgeschlossen wurde (1975-1985)¹³².

130 Auswirkungen der neuen Technologien auf die Beschäftigung der Frauen (A2-0096/85); Probleme der Frauen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Arbeitsmarkts (A2-0146/86); berufliche Wiedereingliederung der Frauen (A2-0127/87); Frauen und Beschäftigung (A2-0267/87); Arbeits- und Beschäftigungslage der Frauen in Spanien und Portugal (A2-0067/88); Rolle der Frauen in Genossenschaften und lokalen Beschäftigungsinitiativen (A2-0149/89); Status der mitarbeitenden Ehepartner von Freiberuflern (A2-0144/89); Ehegatten, die in der Landwirtschaft und in Familienbetrieben mitarbeiten (A2-0416/88); die Situation der Frauen bei den Institutionen der Europäischen Gemeinschaften (A2-0257/86); Frauen und Forschung (A2-0158/88).

131 Eine Charta der Rechte der Wöchnerin (A2-0038/88); Frauen und Gesundheit (A2-0165/88); Frauen und Kinder im Gefängnis (A2-0051/89); Ausbeutung von Prostituierten und Menschenhandel (A2-0052/89); Diskriminierung von immigrierten Frauen in Gesetzen und Rechtsvorschriften der Gemeinschaften (A2-0133/87, die Entschließung ist in Anhang 3 dieser Studie veröffentlicht); Soziale Lage der behinderten Frauen und der Frauen, die Behinderte betreuen (A2-0150/89); Hilfen für ältere Menschen (A2-0219/85); Infrastrukturen der Kinderbetreuung (A2-0220/85); Alleinerziehende (A2-0230/85); Gewalt gegen Frauen (A2-0044/86); Frauen in Entscheidungsgremien (A2-0169/88); Frauen im Sport (A2-0032/87); Die Darstellung und Stellung der Frau in den Massenmedien (A2-0095/87).

132 A2-0047/86.

KAPITEL V

Der Ausschuss für die Rechte der Frau 1989–1994

1. Einsetzung, Zuständigkeiten und Mitglieder

Mit der dritten Wahlperiode werden die Zuständigkeiten des Ausschusses für die Rechte der Frau erweitert. Der Ausschuss ist nun für die folgenden Fragen zuständig (*Änderungen in Fettschrift*)¹³³:

- Definition und Weiterentwicklung der Rechte der Frau in der Gemeinschaft auf der Grundlage der **einschlägigen** Entschlüsse des Europäischen Parlaments;
- Anwendung und Vervollständigung der Richtlinien zur Gleichberechtigung **der Frauen** und Ausarbeitung neuer Richtlinien;
- **Sozialpolitik**, Beschäftigungspolitik und **Bildungspolitik** für Frauen und Mädchen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit;
- Informationspolitik und **Frauenforschung**;
- Auswertung der gemeinsamen Politiken, soweit die Frauen davon betroffen sind, und **Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarktes auf die Frauen**;
- Probleme im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit von Frauen und ihrer Rolle in den Familien;
- Frauen in den Institutionen der Europäischen Gemeinschaften;
- **Frauenfragen auf internationaler Ebene (Vereinte Nationen, Internationales Arbeitsamt usw.)**;
- Lage der Wanderarbeitnehmerinnen und der Lebensgefährtinnen von Wanderarbeitnehmern und **Status der Frauen, die gleichzeitig Europabürgerinnen sind und eine nichteuropäische Staatsangehörigkeit besitzen, in den im Hinblick auf den Binnenmarkt erlassenen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft.**

In der konstituierenden Sitzung am Donnerstag, den 27. Juli 1989, wird Christine Crawley als einzige Kandidatin durch Zuruf zur Vorsitzenden des Ausschusses gewählt. Vier Frauen kandidieren für den stellvertretenden Vorsitz: Carmen Llorca Vilaplana, Teresa Domingo Segarra, Dagmar Roth-Behrendt und Johanna-Christina Grund. Carmen Llorca Vilaplana, Teresa Domingo Segarra und Dagmar Roth-Behrendt werden als stellvertretende Vorsitzende gewählt¹³⁴.

133 Beschluss vom 26. Juli 1989 über die Anzahl und Zusammensetzung der parlamentarischen Ausschüsse, ABl. C 233 vom 11.9.1989, S. 25.

134 Protokoll der konstituierenden Sitzung vom 27. Juli 1989.

Am 16. Januar 1992¹³⁵ wird Christine Crawley erneut zur Vorsitzenden gewählt. Carmen Llorca Vilaplana und Teresa Domingo Segarra bleiben stellvertretende Vorsitzende, zusammen mit Lissy Gröner als dritte stellvertretende Vorsitzende.

Die Anzahl der Ausschussmitglieder wird im Juli 1989 auf 33 festgesetzt und durch den Beschluss vom Januar 1992 auf 30 begrenzt¹³⁶.

Die Mitgliederliste des Ausschusses für die gesamte dritte Wahlperiode ist in Anhang 1 enthalten. Die stellvertretenden Mitglieder werden nicht genannt.

2. Planung der Arbeiten

Unter dem Vorsitz von Christine Crawley nimmt der Ausschuss seine Arbeit zügig auf, mit der Absicht, *einen höheren Stellenwert im Umfeld des Politikbetriebs des Parlaments zu erreichen*¹³⁷. Der Ausschuss will die folgenden Punkte in seine Strategie aufnehmen: die Auswirkungen von 1992 auf die Beschäftigung von Frauen, die Stellung der Frau in der Sozialcharta, die Entwicklung der Bestimmungen zur Kinderbetreuung in der Europäischen Gemeinschaft, Frauen und die Gesundheitsbestimmungen, Migrantinnen in Europa, das dritte Aktionsprogramm (1991-1995) und die Entwicklung der Frauenforschung.



Die Mitglieder des Europäischen Parlaments bei einer Sitzung im Februar 1992, (von rechts nach links) erste Reihe: Marlene Lenz und Nicole Fontaine; zweite Reihe: Carmen Llorca Vilaplana, Marie-Claude Vayssade und Ien van den Heuvel; dritte Reihe: Maria Belo.

© Europäische Union, 1992

¹³⁵ Protokoll der Sitzung vom 16. Januar 1992.

¹³⁶ Beschlüsse des Europäischen Parlaments vom 26. Juli 1989 (ABl. C 233 vom 11.9.1989, S. 25) und vom 15. Januar 1992 (ABl. C 39 vom 17.2.1992, S. 32).

¹³⁷ Mitteilung an die Mitglieder vom 27. September 1989, Arbeitsprogramm des Ausschusses für die Rechte der Frau des Europäischen Parlaments, CARDOC PE3 AP PV/FEMM.1989 FEMM-19890921 0020.

In ihrem Arbeitsprogramm stellt die Vorsitzende Maßnahmen zur Zielerreichung vor:

- Ermittlung der Auswirkungen der Maßnahmen und Entscheidungen der anderen parlamentarischen Ausschüsse auf die Frauen in möglichst formeller Weise;
- eine möglichst aktive Planung der Arbeit gegenüber der Kommission und dem Rat;
- eine möglichst systematische Nachverfolgung der Weiterbehandlung der Berichte des Ausschusses für die Rechte der Frau durch die Kommission;
- Prüfung der Rechtsgrundlage der Arbeit des Ausschusses und Bestimmung der Entwicklungsmöglichkeiten, um auf die Herausforderungen antworten zu können, denen sich die Frauen in den 1990er Jahren gegenübersehen.



Auf Initiative des Ausschusses für die Rechte der Frau eröffnet das Parlament in Straßburg und Brüssel eine Betreuungseinrichtung für Kinder der Abgeordneten, der Assistenten sowie der Beamten, die sich auf Dienstreise befinden. Christine Crawley, britisches Mitglied des Europäischen Parlaments und Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte der Frau (1989-1994) [in der Mitte], mit Imelda Mary (Mel) Read, Quästorin [links], sowie Egon Klepsch, Präsident des Europäischen Parlaments.

© Europäische Union, 1992

Der Ausschuss hält zwischen dem 27. Juli 1989 und dem 3. Mai 1994 58 Sitzungen ab. Die Sitzung vom 29. November 1990 findet in Birmingham statt, die vom 29. und 30. Mai 1991 in Lissabon, die vom 28. bis 30. September 1992 in Galway und die vom 4. bis 6. Oktober 1993 in Thessaloniki.

Im Jahr 1990¹³⁸ organisiert der Ausschuss unter anderem zwei Seminare: das zweite Forum „Frauen und Beschäftigung bis zum Jahr 2000“ im März in Brüssel¹³⁹ (im Februar 1989 hatte bereits das erste Forum in Brüssel stattgefunden) und das Seminar „Die Rolle der Frau in West- und Osteuropa“ im November in Birmingham. In seiner Eröffnungsansprache des Forums am 19. März stellt Enrique Barón Crespo, Präsident des Europäischen Parlaments, fest: *Die Chancengleichheit von Männern und Frauen, das Recht der Frauen auf Beschäftigung und auf wirtschaftliche Unabhängigkeit müssen integraler Bestandteil der sozialen Dimension des Binnenmarktes sein. Ohne eine echte Sozialreform besteht die Gefahr, dass das Ziel von 1992, anstatt neue Potenziale und wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu schaffen, die Verstärkung von Diskriminierung, Ausgrenzung und Armut mit sich bringt, deren erstes Opfer Frauen, vor allem junge Frauen, wären*¹⁴⁰.

Der Ausschuss für die Rechte der Frau ergreift außerdem die Initiative für die Durchführung einer Anhörung am 18. Februar 1993 zur Vergewaltigung von Frauen im ehemaligen Jugoslawien. Während die militärische und politische Krise in den Balkanländern in vollem Gange ist, will das Europäische Parlament die öffentliche Meinung für dieses Thema sensibilisieren. Die erschütternden Aussagen der Opfer haben eine große Wirkung und veranlassen das Parlament am 11. März 1993 zur Annahme einer EntschlieÙung, in der die Anerkennung von Vergewaltigung als Kriegsverbrechen gefordert wird.

Eine weitere öffentliche Anhörung findet auf Betreiben der Gemeinschaftsinitiative „NOW“ am 22. September 1993 statt. Die Initiative NOW zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen im Bereich Beschäftigung und berufliche Bildung hat die Schaffung neuer Chancen für Frauen zum Ziel. Sie unterstützt die Gründung von Kleinunternehmen und Genossenschaften und fördert Maßnahmen für Ausbildung und Zugang zu Beschäftigung. Ferner fördert sie Strukturen für Kinderbetreuung und Unterstützung bei der Identifizierung und Entwicklung von transnationalen Netzen oder Partnerschaften¹⁴¹.

Zwischen 1989 und 1994 übernehmen 22 Ausschussmitglieder die Funktion des Generalberichterstatters. Am häufigsten wird Teresa Domingo Segarra mit insgesamt drei Berichten zur Berichterstatterin bestellt. Anita Jean Pollack, Joanna Rønn, Marlene Lenz und Marijke J.H. Van Hemeldonck sind jeweils für zwei Berichte verantwortlich. Einige stellvertretende Mitglieder, insbesondere Ria Oomen-Ruijten, Hedwig Keppelhoff-Wiechert und Jean-Thomas Nordmann, sind jeweils für einen Bericht zuständig¹⁴².

138 Siehe CARDOC PE3 AP PV/FEMM.1989 FEMM-19900319 0040-0070.

139 Eröffnungsansprache beim Forum „Frauen und Beschäftigung bis zum Jahr 2000“ am 19. März 1990 von Enrique Barón Crespo, Präsident des Europäischen Parlaments. CARDOC PE3 AP PV/FEMM.1989 FEMM-19900319 0010.

140 Siehe auch die Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Rechte der Frau zum Forum „Frauen und Beschäftigung in den 90er Jahren“, PE 140.187, sowie die Schlussfolgerungen der Anhörung des Ausschusses für die Rechte der Frau zu „Chancengleichheit und Kinderbetreuung“ vom 25. und 26. Juni 1990, PE 143.424.

141 CARDOC PE3 AP PV/FEMM.1989 FEMM-19930922 0010.

142 Berichte A3-0285/91, A3-0197/93 und A3-0122/93.

3. Behandelte Themen

3.1 Im Rahmen des Konsultationsverfahrens angenommene Berichte

Viermal wird das Europäische Parlament während der dritten Wahlperiode vom Rat im Bereich Chancengleichheit konsultiert: Zu der Richtlinie zum Schutz schwangerer Frauen, zur Initiative NOW (Förderung der Chancengleichheit für Frauen im Bereich Beschäftigung und berufliche Bildung) sowie zu den Themen sexuelle Belästigung und Kinderbetreuung.

*Schutz von Schwangeren und Wöchnerinnen am Arbeitsplatz (A3-0337/90)*¹⁴³

Die im Jahr 1989 angenommene Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer enthält die Hauptgrundsätze, auf denen das europäische Arbeitsrechtsmodell beruht. Ein Teil davon ist die Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Im Juni 1989 beschließt der Rat die Rahmenrichtlinie 89/391/EWG, mit der die Grundregeln zu Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern festgelegt werden. In diesem Zusammenhang konsultiert der Rat am 26. Oktober 1990 das Europäische Parlament hinsichtlich des Vorschlags der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über den Schutz von Schwangeren oder Wöchnerinnen am Arbeitsplatz.

Die Richtlinie zum Schutz von schwangeren Frauen ist ein hervorragendes Beispiel für den politischen Kampf des Ausschusses für die Rechte der Frau. Der Vorschlag für eine Richtlinie¹⁴⁴ sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit von schwangeren Frauen oder Wöchnerinnen beschließen.

In der Sitzung vom 12. Dezember 1990¹⁴⁵ gibt das Europäische Parlament seine Stellungnahme zu dem Vorschlag in erster Lesung ab. Für den Ausschuss für die Rechte der Frau ist es wichtig, ein Gleichgewicht zwischen Gleichberechtigung und Schutz zu erzielen, damit der Zugang der Frauen zum Arbeitsmarkt nicht behindert wird. Der Ausschuss schlägt eine Gesamtdauer des Mutterschaftsurlaubs von mindestens 16 Wochen sowie die freie Wahl der Frau, ihren Arbeitsplatz zwei Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin oder später zu verlassen, vor. Er besteht außerdem auf der Möglichkeit des Rechtsweges mit Umkehr der Beweislast und fordert die Kommission auf, einen Vorschlag zum Elternurlaub vorzubereiten. Langfristig möchte der Ausschuss den Anwendungsbereich der Richtlinie auf Frauen in Arbeitslosigkeit und selbständig erwerbstätige Frauen erweitern.

In der ersten Lesung stimmt die Kommission mehreren Änderungsanträgen des Europäischen Parlaments zu, lehnt jedoch die Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs auf 16 Wochen ab. Der Rat bleibt deutlich hinter den von der Kommission angenommenen Änderungsanträgen zurück. In zweiter Lesung¹⁴⁶ gilt das Hauptaugenmerk des

143 Entschließung des Europäischen Parlaments, A3-0337/90, ABl. C 19 vom 28.1.1991, S. 165.

144 KOM(90)0406.

145 Aussprachen des Europäischen Parlaments 3-397 vom 12. Dezember 1990, S. 159.

146 Entschließung des Europäischen Parlaments, A3-0169/92, ABl. C 150 vom 15.6.1992, S. 99. Siehe Aussprachen des Europäischen Parlaments 3-418 vom 11. Mai 1992, S. 48.

Parlaments der Dauer des Mutterschaftsurlaubs (16 statt 14 Wochen) und der Höhe des Mutterschaftsgeldes. Das Parlament stellt sich gegen den Vorschlag des Rates, das Mutterschaftsgeld an das Krankengeld zu knüpfen. Schwangerschaft ist keine Krankheit, sondern ist ein im Wesen der Frau selbst liegender Zustand. Des Weiteren darf das Niveau der während Schwangerschaft und Mutterschaftsurlaub zugestandenen Leistungen gegenüber dem in den Mitgliedstaaten geltenden Niveau nicht sinken.

Das Europäische Parlament bringt seine Änderungsanträge mit aller Entschiedenheit erneut ein, und bei seiner abschließenden Entscheidung vom 19. Oktober 1992 muss der Rat mehrere Hauptforderungen des Europäischen Parlaments infolge eines interinstitutionellen Kompromisses nach schwierigen Verhandlungen zwischen dem Ausschuss für die Rechte der Frau, dem Rat und der Kommission annehmen. Dank der Forderungen des Europäischen Parlaments wird die Mindestgrenze für den Mutterschaftsurlaub auf 14 Wochen festgesetzt, und Dauer und Anlass des Urlaubs werden deutlich vom Krankheitsurlaub abgegrenzt. Das Europäische Parlament führt außerdem die Klausel der „Verhinderung von Rückschritten“ ein, wonach es nicht möglich ist, das bereits in einem Mitgliedstaat bestehende Schutzniveau auf Grundlage der Richtlinie zu senken¹⁴⁷. Der Rat nimmt die Richtlinie am 19. Oktober 1992 an.

*Initiative NOW (A3-0280/90)*¹⁴⁸

Im November 1990 konsultiert die Kommission das Europäische Parlament zu ihrem Entwurf einer Mitteilung an die Mitgliedstaaten, in dem die Leitlinien für operationelle Programme und Globalzuschüsse im Rahmen der Initiative „NOW“ festgelegt werden¹⁴⁹. Das Europäische Parlament schlägt eine Reihe von Änderungen¹⁵⁰ zu den Zielen des Programms vor, die von der Kommission akzeptiert werden: Hilfe bei der Gründung von Unternehmen und Genossenschaften, Berücksichtigung der Notwendigkeit einer Neubewertung und Förderung der Qualifikation von Frauen und als dritten Punkt die Entwicklung von Kinderbetreuungseinrichtungen. Das Europäische Parlament fordert außerdem die Verlängerung der Initiative bis zum Ende des dritten Aktionsprogramms zur Chancengleichheit und Mittel in Höhe von 200 Millionen statt 120 Millionen Ecu. Diese zwei Forderungen werden nicht angenommen, aber die Mittel werden dennoch zu Ende 1992 um fast 50 Millionen Ecu erhöht.

*Würde und Rechte der Frau (A3-0264/91)*¹⁵¹

Am 8. Juli 1991 ersucht die Kommission das Europäische Parlament um Stellungnahme zum Entwurf einer Empfehlung zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz. Der Präsident des Europäischen Parlaments überweist

147 Der Bericht zum Schutz von Schwangeren oder Wöchnerinnen am Arbeitsplatz (A3-0337/90) und die Empfehlung für einen gemeinsamen Standpunkt zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Müttern am Arbeitsplatz (A3-0169/92). Siehe auch das Dokument „Berichte und Tätigkeit des Ausschusses für die Rechte der Frau“, Juli 1984 bis Februar 1991, CARDOC PE3 AP PV/FEMM.1989 FEMM-19910227 0030.

148 Entschließung des Europäischen Parlaments, A3-0280/90, ABl. C 324 vom 21.11.1990, S. 133.

149 SEK(90)1570. Initiative NOW ist eine Gemeinschaftsinitiative zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen im Bereich Beschäftigung und berufliche Bildung.

150 Siehe die Entschließung A3-0280/90 und das Dokument „Berichte und Tätigkeit des Ausschusses für die Rechte der Frau“.

151 Entschließung des Europäischen Parlaments zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz, A3-0264/91, ABl. C 305 vom 25.11.1991, S. 30. Die Aussprache zu dieser Entschließung ist in Anhang 3 dieser Studie veröffentlicht.

den Vorschlag an den Ausschuss für die Rechte der Frau als federführenden Ausschuss. Christine Crawley wird zur Berichterstellerin bestellt.

Bereits in der vorangegangenen Wahlperiode hatte das Europäische Parlament eine Gemeinschaftsaktion gegen sexuelle Gewalt gefordert¹⁵². Gemäß der Entschließung des Rates vom 29. Mai 1990, die im Sinne der Forderungen des Europäischen Parlaments war, schlägt die Kommission im Rahmen des dritten Aktionsprogramms zur Chancengleichheit die Einführung eines Verhaltenskodex zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz vor. Die Berichterstellerin Christine Crawley bringt mehrere Änderungsanträge zu wichtigen Aspekten des Entwurfs einer Empfehlung ein, darunter zum Titel („Verhaltenskodex gegen sexuelle Belästigung“), zu wichtigen Definitionen (körperliche, verbale oder nichtverbale Verhaltensweisen sexueller Natur; sexuell motiviertes Verhalten), zu Schutzvorschriften von Arbeitgebern und Gewerkschaften, zu Rechtsfolgen und zur Gewährung von Schadenersatzleistungen. Die Kommission bestätigt, dass die Einstellungen zur sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz den Anwendungsbereich der Richtlinie zur Gleichbehandlung beeinträchtigen. Sie erkennt außerdem an, dass die Idee eines Verhaltenskodex einen ersten entscheidenden Schritt darstellt.

Kinderbetreuung (A3-0329/91)

In dem vom Europäischen Parlament am 19. April 1991 angenommenen Bericht von Anita Jean Pollack zu Kinderbetreuung und Chancengleichheit¹⁵³ kommt die Sorge des Parlaments darüber zum Ausdruck, dass es große Unterschiede bei den Kapazitäten von Kinderbetreuungseinrichtungen sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch in den einzelnen Mitgliedstaaten selbst gibt. Das Europäische Parlament ersucht die Kommission um Ausarbeitung eines Vorschlags für eine Richtlinie zu diesem Thema, da es das Instrument der Empfehlung für zu schwach hält, um, in Hinblick auf die Ziele des Binnenmarkts, wie wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, Wirtschaftsentwicklung, Freizügigkeit, Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Chancengleichheit für Frauen auf dem Arbeitsmarkt, ein Problem von so großer Tragweite in angemessener Weise zu behandeln.

Schließlich stellt die Kommission einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates¹⁵⁴ im Rahmen des sozialpolitischen Aktionsprogramms vor. Auf Antrag des Europäischen Parlaments stimmt die Kommission der Aufnahme folgender Änderungen in den Text zu: Möglichkeiten der öffentlichen Finanzierung durch die Mitgliedstaaten und Anreize für verbesserte Kinderbetreuungsmöglichkeiten (flexiblere Arbeitszeiten, ausgeglichene Aufteilung der elterlichen Verantwortung)¹⁵⁵. Das Europäische Parlament wird im September 1991 zu diesem Dokument konsultiert und nimmt am 22. November 1991 den neuen Bericht von Anita Jean Pollack¹⁵⁶ dazu an, der zeigt, dass das Fehlen von zugänglichen Kinderbetreuungsstrukturen guter Qualität

152 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juni 1986 zu Gewalt gegen Frauen, angenommen auf Grundlage des Berichts A2-0044/86.

153 Entschließung des Europäischen Parlaments, A3-0072/91, ABl. C 129 vom 20.5.1991, S. 224.

154 KOM(91)0233.

155 Siehe „Berichte und Tätigkeit des Ausschusses für die Rechte der Frau“, PE3 AP PV/FEMM.1989 FEMM-19910227 0030.

156 Entschließung des Europäischen Parlaments, A3-0329/91, ABl. C 326 vom 16.12.1991, S. 274.

ein wesentliches Hindernis für den gleichberechtigten Zugang von Frauen zum Arbeitsmarkt und zu allgemeiner und beruflicher Bildung ist.

3.2. Initiativberichte

Drittes Aktionsprogramm 1991-1995 (A3-0167/91)¹⁵⁷

Am 3. Januar 1991 beantragt der Ausschuss für die Rechte der Frau die Genehmigung zur Vorstellung eines Berichts über das dritte mittelfristige Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Chancengleichheit für Frauen und Männer¹⁵⁸. Anna Catasta wird zur Berichterstatterin und Teresa Domingo Segarra zur Mitberichterstatterin bestellt.

Das dritte Aktionsprogramm kommt erst spät, wobei das Parlament seine Ausarbeitung¹⁵⁹ angesichts des bevorstehenden Binnenmarkts 1992 schon mehrfach gefordert hatte. Der Rat hatte das Parlament zu seinen Entschließungsanträgen zu den beiden vorhergehenden Aktionsprogrammen konsultiert, aber dieses Mal wird die abschließende Mitteilung über das Aktionsprogramm nicht von einer Entschließung des Rates begleitet. Da das Parlament nicht sicher ist, ob der Rat die Absicht hat, eine Entschließung anzunehmen¹⁶⁰, ist es besorgt über die Rechtskraft dieses Aktionsprogramms¹⁶¹.

Dieses Aktionsprogramm soll die Ergebnisse der beiden vorhergehenden Aktionsprogramme konsolidieren und Gelegenheit bieten, eine koordinierte und umfassende Gemeinschaftsaktion zu den Problemen zu realisieren, die sich im Zuge des Einigungsprozesses des europäischen Marktes ergeben. Die Berichterstatterin weist jedoch darauf hin, dass der Text des dritten Aktionsprogramms zwar mehrfach einen Gesamtansatz fordert, aber keine angemessene Politik zur Durchführung der Aktionen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene vorsieht. Da die vorgesehenen Finanzierungsmittel unzureichend und die Ziele des Programms nicht genau genug definiert sind, ist die Berichterstatterin der Ansicht, dass sich die gesamte Durchführung als unmöglich erweisen könnte.

Weitere Themen

Während der dritten Wahlperiode erarbeitet der Ausschuss für die Rechte der Frau mehrere Initiativberichte zu unterschiedlichen wichtigen Themen zu den Rechten der

157 Entschließung des Europäischen Parlaments, A3-0167/91, ABl. C 240 vom 16.9.1991, S. 247.

158 Vorschlag der Kommission zum dritten mittelfristigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft, KOM(90)0449 endg.

159 Insbesondere im Bericht von Marie-Claude Vayssade zur Anwendung der Richtlinien, Entschließungen und Empfehlungen des Rates betreffend Frauen.

160 Der Rat nimmt die Entschließung am 21. Mai 1991 an.

161 Die Programme der Kommission sind lediglich einfache Absichtserklärungen ohne Verpflichtung ihrerseits. Nach Ansicht des Parlaments muss der Text des dritten Aktionsprogramms zwingend von einer Entschließung des Rates begleitet werden, auch wenn die Entschließung nicht ausreicht, um eine rechtliche Stärkung der Gemeinschaftsaktion sicherzustellen. Siehe Begründung, A3-0167/91.

Frau in mehreren Bereichen: Beschäftigung¹⁶², Berufsausbildung¹⁶³, Gesundheit und soziale Sicherheit¹⁶⁴, Entscheidungsfindung¹⁶⁵, die Stellung der Frau in der Gesellschaft und die Lage der Frauen in Europa und der Welt¹⁶⁶.

162 Der Binnenmarkt 1992 und seine Folgen für die Frauen in der EG (A3-0358/90, die Entschließung ist in Anhang 3 dieser Studie veröffentlicht); Mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Chancengleichheit für Frauen und Männer (A3-0167/91); Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen (A3-0112/93); Bewertung der unbezahlten Arbeit von Frauen (A3-0197/93); Benachteiligung aufgrund des Geschlechts bei Einstellungsverfahren der Gemeinschaft (A3-0267/93); Situation der Frauen in der Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (A3-0409/93); Benennung einer Vertrauensperson in den Unternehmen (A3-0043/94); Aufwertung der Pflegeberufe (A3-0123/94); Wissenschaftliches Personal in der europäischen F&E (A3-0278/94); Situation der Frauen in kleinen und mittleren Unternehmen (A3-0281/94).

163 IRIS und die Berufsausbildung von Frauen (A3-0199/93).

164 Frauen und Gesundheitswesen (A3-0093/90); Schrittweise Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (A3-0285/91); Anteil geschiedener oder getrennt lebender Frauen an den Rentenansprüchen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (A3-0418/93); Frauen und gemeinsame Verantwortung der Eltern (A3-0122/93, die Aussprache zu dieser Entschließung ist in Anhang 3 dieser Studie veröffentlicht); Funktionsweise des Europäischen Sozialfonds (A3-0001/91).

165 Frauen im Entscheidungsprozess (A3-0035/94).

166 Ein europäischer Preis für Frauen (A3-0073/91); Die Situation der Frau in Mittel- und Osteuropa (A3-0198/93, die Entschließung ist in Anhang 3 dieser Studie veröffentlicht); Die Armut der Frauen in Europa (A3-0065/94, die Entschließung ist in Anhang 3 dieser Studie veröffentlicht); Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen (A3-0349/94).

KAPITEL VI

Der Ausschuss für die Rechte der Frau 1994–1999

1. Einsetzung, Zuständigkeiten und Mitglieder

Der dritte ständige Ausschuss für die Rechte der Frau wird durch den Beschluss vom 21. Juli 1994 eingesetzt¹⁶⁷.

Die Zuständigkeiten des neuen Ausschusses sind die gleichen wie die des vorhergehenden Ausschusses und umfassen somit die folgenden Fragen:

- Definition und Weiterentwicklung der Rechte der Frau in der Europäischen Union auf der Grundlage der Entschlüsse des Europäischen Parlaments in diesem Bereich;
- Anwendung und Vervollständigung der Richtlinien zur Gleichberechtigung der Frau und Ausarbeitung neuer Richtlinien;
- Sozialpolitik, Beschäftigungspolitik und Bildungspolitik für Frauen und Mädchen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit;
- Informationspolitik und Frauenforschung;
- Auswertung der gemeinsamen Politiken, soweit die Frauen davon betroffen sind, und Auswirkungen der Vervollständigung des Binnenmarktes auf die Frauen;
- Probleme im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit von Frauen und ihrer Rolle in den Familien;
- Frauen in den Institutionen der Europäischen Gemeinschaften;
- Frauenfragen auf internationaler Ebene (UNO, Internationales Arbeitsamt usw.);
- Lage der Wanderarbeitnehmerinnen und der Lebensgefährtinnen von Wanderarbeitnehmern und Status der Frauen, die gleichzeitig Europabürgerinnen sind und eine nichteuropäische Staatsangehörigkeit besitzen, in den im Hinblick auf den Binnenmarkt erlassenen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft.

Am 21. Juli 1994 findet die konstituierende Sitzung des Ausschusses statt¹⁶⁸. Neue Vorsitzende ist Nel B.M. van Dijk, die stellvertretenden Vorsitzenden sind Anne Van Lancker, Francisca Bennasar Tous und Antoinette Fouque.

In der Sitzung vom 7. September 1998¹⁶⁹ wird Heidi Hautala zur Vorsitzenden gewählt und ersetzt Nel van Dijk, die ihr Mandat als Mitglied des Europäischen Parlaments zum 1. September 1998 niedergelegt hat.

¹⁶⁷ Beschluss über die Anzahl, die zahlenmäßige Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der parlamentarischen Ausschüsse, ABl. C 261 vom 19.9.1994, S. 44.

¹⁶⁸ Protokoll der Sitzung vom 21. Juli 1994.

¹⁶⁹ Protokoll der Sitzung vom 7. September 1994.



Nel van Dijk, niederländisches Mitglied des Europäischen Parlaments, Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte der Frau (1994-1998).

© Europäische Union



Heidi Hautala, finnische Mitglied des Europäischen Parlaments, Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte der Frau (1998-1999).

© Europäische Union, 1999

Im Juli 1994 liegt die Anzahl der Ausschussmitglieder bei 36 und wird im Laufe der Wahlperiode zweimal verändert: auf 41 infolge des Beitritts dreier neuer Staaten im Januar 1995 und zwei Jahre später im Januar 1997 auf 40¹⁷⁰. Die Mitgliederliste des Ausschusses für die gesamte vierte Wahlperiode ist in Anhang 1 enthalten. Die stellvertretenden Mitglieder werden nicht genannt.

In ihrem Brief vom 22. Januar 1999 an den Präsidenten Gil-Robles¹⁷¹ schlägt die Ausschussvorsitzende Heidi Hautala eine Überarbeitung der Zuständigkeiten des Ausschusses für die Rechte der Frau infolge des Vertrags von Amsterdam vor, mit dessen Ratifizierung die Rechtsgrundlage für die Gleichheit von Männern und Frauen erheblich gestärkt und erweitert wird. Der erste Vorschlag betrifft die Änderung der Bezeichnung des Ausschusses durch die Ergänzung um einen zweiten Teil zu „Ausschuss für Chancengleichheit und die Rechte der Frau“¹⁷². Der zweite Vorschlag betrifft eine klarere Abgrenzung der Zuständigkeiten in der Geschäftsordnung zwischen denen des Ausschusses für die Rechte der Frau und denen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, insbesondere in Bezug auf Punkt 14, „die Angleichung der Löhne für Arbeitnehmer männlichen und weiblichen Geschlechts und die Sicherung des gleichen Zugangs zur Arbeit und zur beruflichen Ausbildung für Männer und Frauen“. Da die Aufgaben nicht ausreichend klar verteilt sind, kommt es wiederholt zu Kompetenzkonflikten. Heidi Hautala schlägt vor, dass die Zuständigkeiten des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten unter Punkt 14 auf den Ausschuss für die Rechte der Frau übertragen werden, der demnach für die gesamte Politik zur Chancengleichheit verantwortlich wäre.

2. Planung der Arbeiten

Der Ausschuss hält zwischen dem 21. Juli 1994 und dem 20. April 1999 66 Sitzungen ab.

Am 26. und 27. Juni 1995 führt der Ausschuss eine öffentliche Anhörung in Brüssel zu geschlechtsspezifischen Menschenrechtsverletzungen durch. Im Herbst 1996 werden zwei öffentliche Anhörungen durchgeführt: eine im Oktober zum Thema Chancengleichheit und Strukturfonds und eine im November zum Thema AIDS-Prävention im Zusammenhang mit Prostitution.

Am 28. und 29. April 1998 wird eine Konferenz zu Frauen und Wissenschaft in Brüssel durchgeführt.

170 Beschlüsse des Europäischen Parlaments vom 21. Juli 1994 (ABl. C 261 vom 19.9.1994, S. 44), vom 18. Januar 1995 (ABl. C 43 vom 20.2.1995, S. 34) und vom 15. Januar 1997 (ABl. C 33 vom 3.2.1997, S. 32).

171 Brief vom 22. Januar 1999 an José-Maria Gil-Robles, Präsident des Europäischen Parlaments, CARDOC PE4 P2 B30/COMP FEMM.1994-010 0040 (nur auf Englisch verfügbar). Siehe auch die Sitzung des Ausschusses für die Rechte der Frau am 19. Januar 1999, S. 4.

172 Von der fünften Wahlperiode an, mit Beginn im Juli 1999, trägt der Ausschuss eine andere Bezeichnung, nämlich „Ausschuss für die Rechte der Frau und Chancengleichheit“. In der sechsten Wahlperiode ändert sich der Name erneut und wird zu „Ausschuss für die Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter“.

Im Frühjahr 1999 hält der Ausschuss für die Rechte der Frau zum Internationalen Frauentag eine Konferenz in Luxemburg über das Thema „Maßnahmen des Europäischen Parlaments zur Förderung der Chancengleichheit in Europa“ ab.

Am 29. März 1999 findet in Brüssel ein Runder Tisch zu Frauen im Entscheidungsprozess statt, am 20. April 1999 eine öffentliche Anhörung in Straßburg zur Chancengleichheit von Männern und Frauen.

In der vierten Wahlperiode übernehmen sechs Ausschussmitglieder zweimal die Funktion des Generalberichterstatters: Astrid Lulling, Marianne Eriksson, Fiorella Ghilardotti, Lissy Gröner, Francisca Bennesar Tous und Maria Paola Colombo Svevo.

3. Behandelte Themen

3.1. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens angenommene Berichte

Soziale Sicherheit (A4-0256/96)¹⁷³

Am 6. Oktober 1995 konsultiert der Rat das Europäische Parlament zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 86/378/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit. Die Urteile des Gerichtshofs in diesem Zeitraum¹⁷⁴ und das Protokoll zu Artikel 119 machen bestimmte Vorschriften der Richtlinie 86/378 hinfällig. Der Ausschuss für die Rechte der Frau bedauert, dass die Kommission die Rechtsprechung des Gerichtshofs in diesen Gemeinschaftstext ohne Anpassung übernimmt. Die infolge der Rechtsprechung des Gerichtshofs vorgeschlagenen Änderungen können negative Folgen für die Frauen haben, insbesondere beim Rentenalter und der Teilzeitbeschäftigung. Der Ausschuss schlägt Änderungen vor, deren Ziel es ist, ein flexibles Altersvorsorgesystem einzuführen, die Verwendung unterschiedlicher versicherungsmathematischer Berechnungsfaktoren für Männer und Frauen zu verhindern und Teilzeitbeschäftigten sozialen Schutz zu geben.

Das Europäische Parlament stimmt dem Vorschlag der Kommission in der Sitzung vom 18. September 1996 mit Änderungen zu.

Viertes Aktionsprogramm (A4-0280/95)¹⁷⁵

Zu Beginn der 90er Jahre befassen sich die Organe in der Folge des Vertrags von Maastricht verstärkt mit dem Thema der Chancengleichheit für Männer und Frauen. In ihren Weißbüchern zur europäischen Sozialpolitik¹⁷⁶ und zu Wachstum,

173 Entschließung des Europäischen Parlaments zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit, A4-0256/96, ABl. C 320 vom 28.10.1996, S. 82.

174 Siehe die Urteile C-109/93, C-110/91, C-152/91, C-408/92, C-28/93, C-128/93, C-57/93 und C-7/93 des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften: http://curia.europa.eu/jcms/jcms/_6/

175 Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zum vierten mittelfristigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Chancengleichheit von Männern und Frauen (1996-2000), A4-0280/95, ABl. C 323 vom 4.12.1995, S. 167.

176 Weißbuch zur Europäischen Sozialpolitik – ein zukunftsweisender Weg für die Union, KOM(94)0333, Juli 1994.

Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung¹⁷⁷ verpflichtet sich die Kommission zur Vorbereitung eines vierten Aktionsprogramms und zur Förderung der Bürgerrechte der Frauen auf allen Ebenen. Der Europäische Rat in Essen vom 9. und 10. Dezember 1994¹⁷⁸ erklärt die Chancengleichheit für Männer und Frauen zu „*der herausragenden Aufgabe der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten*“.

Das dritte Aktionsprogramm zur Chancengleichheit für Männer und Frauen endet im Dezember 1995. Bereits im Juni 1995 nimmt das Parlament eine Entschließung¹⁷⁹ zur Bewertung des dritten Aktionsprogramms und zur Entwicklung von Vorschlägen für ein viertes Programm an. Am 6. Oktober 1995 konsultiert der Rat das Europäische Parlament zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zum vierten mittelfristigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Chancengleichheit von Männern und Frauen (1996-2000).

Die Berichterstatterin Francisca Bennasar Tous erinnert an die mangelnde Kontrolle der Anwendung der bestehenden Richtlinien, Empfehlungen und Entschließungen und an die Blockierung neuer Richtlinien im Rat aufgrund des Zwangs zur Einstimmigkeit.

In dem am 17. November 1995 angenommenen Text besteht das Parlament wiederholt auf der Einrichtung effizienter Kontrollmechanismen zur kontinuierlichen Bewertung des erzielten Fortschritts. Es ersucht die Kommission um Vorlage eines jährlichen Berichts, beginnend 1996, zur Umsetzung des Aktionsprogramms. Das Parlament hofft, dass die Regierungskonferenz von 1996 eine solidere Rechtsgrundlage für dieses mehrjährige Aktionsprogramm findet, das zur Stärkung eines echten Europa der Bürger beitragen könnte.

Am 17. Dezember 1998 übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament ihren Zwischenbericht zur Umsetzung des vierten Aktionsprogramms der Gemeinschaft (1996-2000).

In seiner am 4. Mai 1999 kurz vor Ende der fünften Wahlperiode angenommenen Entschließung¹⁸⁰ bittet das Parlament die Kommission darum, ihm alle Initiativen mitzuteilen, die sie auf Grundlage der Artikel 2, 3, 13, 137 und 141 des Vertrags von Amsterdam einzuleiten gedenkt, und fordert, dass die auf Frauen ausgerichteten Maßnahmen im Bereich Beschäftigung zuerst im Rahmen des Europäischen Sozialfonds und des EFRE verwirklicht werden. Wie in der Begründung seines Berichts dargelegt, ist der Ausschuss für die Rechte der Frau der Ansicht, dass die neue Gemeinschaftsinitiative EQUAL, mit der die Initiative NOW ersetzt wird, der Situation der Frauen nicht entspricht, die nicht als Minderheit oder Randgruppe angesehen

177 Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung – Herausforderungen der Gegenwart und Wege ins 21. Jahrhundert“, KOM(93)0700, Dezember 1993.

178 http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/SN300-X.DE.htm

179 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 1995 zur Bewertung des dritten Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Chancengleichheit und zu Vorschlägen für das vierte Aktionsprogramm der Gemeinschaft, A4-0104/95, ABl. C 166 vom 3.7.1995, S. 62.

180 Entschließung des Europäischen Parlaments zur Durchführung des mittelfristigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996-2000), A4-0194/99, ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 88.

werden können: „170 Millionen Bürgerinnen stellen 52 Prozent der EU-Bevölkerung und gehören damit ins Zentrum und nicht an den Rand europäischer Politiken.“

*Entscheidungsprozess (A4-0149/96)*¹⁸¹

Bereits in seinen Entschlüssen von 1988¹⁸² und 1994¹⁸³ bringt das Europäische Parlament seine Sorge über den geringen Anteil von Frauen in Führungspositionen in allen Bereichen zum Ausdruck und befürwortet konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation.

In seiner Entschlüsselung¹⁸⁴ vom März 1995 erklärt der Rat „daß es erforderlich ist, nach Kräften auf eine Änderung der Strukturen und des Bewußtseins hinzuwirken, ohne die sich eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern beim Zugang zu den Entscheidungsgremien im politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich nicht erreichen läßt“.

Am 30. Januar 1996 konsultiert der Rat das Europäische Parlament zu dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozess. Der Entwurf wird an den Ausschuss für die Rechte der Frau als federführenden Ausschuss überwiesen, und Irene Crepez, stellvertretendes Mitglied, wird zur Berichterstatterin bestellt. Das Parlament stellt seine Stellungnahme in der legislativen Entschlüsselung vom 24. Mai 1996 vor¹⁸⁵.

Das Europäische Parlament nimmt das von der Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁸⁶ im September 1995 formulierte strategische Ziel zu Frauen und Entscheidungsprozessen auf. Der Ausschuss für die Rechte der Frau begrüßt den Vorschlag der Kommission, in dem die Notwendigkeit eines „integrierten“ Ansatzes anerkannt wird, fordert aber, dass sich die Organe nachdrücklich dafür einsetzen, dass der Empfehlung auch Resultate folgen. Insbesondere betont der Ausschuss für die Rechte der Frau die Notwendigkeit zur Förderung von Programmen für Chancengleichheit, wie sie bereits in Österreich, Schweden und den Niederlanden umgesetzt werden. Ebenso sei es notwendig, gezielte Statistiken zur Verfügung zu stellen, um eine Kontrolle und langfristige Bewertung zu ermöglichen und um Zielwerte mit Zeitplänen für die Umsetzung zu formulieren. Schließlich müssen Werbekampagnen organisiert werden, insbesondere im Umfeld von Wahlen, aber auch zur allgemeinen Veränderung von Einstellungen und Verhaltensweisen der Männer und Frauen zum Thema geschlechtsbedingter Diskriminierung.

181 Entschlüsselung des Europäischen Parlaments über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozess, A4-0149/96, ABl. C 166 vom 10.6.1996, S. 269.

182 A2-0169/88.

183 A3-0035/94.

184 Entschlüsselung des Rates vom 27. März 1995 über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozess, ABl. C 168 vom 4.7.1995, S. 3.

185 Entschlüsselung des Europäischen Parlaments vom 24. Mai 1996 zum Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozess, ABl. C 166 vom 10.6.1996, S. 269. Die Aussprache zu dieser Stellungnahme ist in Anhang 3 dieser Studie veröffentlicht.

186 Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Peking, 4.-15. September 1995, A/CONF.177/20/Rev.1, Absätze 181-189, S. 84.

*Gleichbehandlung (A4-0038/99)*¹⁸⁷

Am 5. Juni 1996 konsultiert der Rat das Europäische Parlament zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen. Die Kommission stellt ihren Vorschlag nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union im Oktober 1995 in der Rechtssache Kalanke¹⁸⁸ vor, wonach Artikel 2 Absätze 1 und 4 der Richtlinie 76/207/EWG „*einer nationalen Regelung (...), nach der bei gleicher Qualifikation von Bewerbern unterschiedlichen Geschlechts (...) in Bereichen, in denen die Frauen unterrepräsentiert sind, den weiblichen Bewerbern automatisch der Vorrang eingeräumt wird*“ entgegensteht. Ein Jahr später kommt der Gerichtshof in der ähnlich gelagerten Rechtssache Marschall¹⁸⁹ zu einem entgegengesetzten Urteil, ausgehend von der Prämisse, dass „*die Bewerbungen Gegenstand einer objektiven Beurteilung sind, bei der alle die Person der Bewerber betreffenden Kriterien berücksichtigt werden und der den weiblichen Bewerbern eingeräumte Vorrang entfällt, wenn eines oder mehrere dieser Kriterien zugunsten des männlichen Bewerbers überwiegen*“.

Das Europäische Parlament ist der Ansicht, dass eine Änderung der Richtlinie 76/207/EWG nicht erforderlich ist, da auf ihrer Grundlage ein Urteil wie das in der Rechtssache Marschall möglich war. Darüber hinaus werden die Bestimmungen zur Chancengleichheit durch den Vertrag von Amsterdam deutlich gestärkt.

Vor diesem Hintergrund lehnt das Europäische Parlament in seiner Sitzung vom 9. März 1999 den Vorschlag der Kommission ab und fordert, dass ihm ein Vorschlag für eine Richtlinie auf Grundlage des Vertrags von Amsterdam vorgelegt wird.

Beweislast (A4-0115/97¹⁹⁰, A4-0326/97¹⁹¹)

Am 21. Oktober 1996 konsultiert der Rat das Europäische Parlament zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beweislast in Fällen geschlechtsbedingter Diskriminierung. Dieses Mal wird der Vorschlag im Rahmen des Protokolls zur Sozialpolitik des Vertrags von Maastricht eingebracht, für das eine qualifizierte Mehrheit im Rat erforderlich ist. Der neue Vorschlag der Kommission basiert auf zahlreichen Urteilen des Gerichtshofs, der seine Rechtsprechung zu dem Thema in der Zwischenzeit weiterentwickelt hat.

Die Berichterstatterin Fiorella Ghilardotti stellt in ihren Ausführungen in einer Sitzung¹⁹² fest, dass Frauen trotz einer soliden Rechtsgrundlage für gleiches Entgelt und für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie zahlreicher Urteile des Gerichtshofs nach wie vor Opfer von Diskriminierung seien. Eine der größten Schwierigkeiten liege darin nachzuweisen, dass die Diskriminierungen tatsächlich aufgrund des Geschlechts stattfänden. Sie hätten beispielsweise bei der Arbeit nur

187 Entschließung des Europäischen Parlaments, A4-0038/99, ABl. C 175 vom 21.6.1999, S. 67.

188 Siehe Urteil C-450/93 Kalanke.

189 Siehe Urteil C-409/95 Marschall.

190 Entschließung des Europäischen Parlaments, A4-0115/97, ABl. C 132 vom 28.4.1997, S. 215.

191 Beschluss des Europäischen Parlaments, A4-0326/97, ABl. C 358 vom 24.11.1997, S. 25.

192 Aussprachen des Europäischen Parlaments 4-498 vom 9. April 1997, S. 197.

sehr selten Zugang zu den Informationen, auf deren Grundlage ihr Arbeitgeber die Entscheidung getroffen hat, die sie anfechten wollen.

In der Sitzung vom 10. April 1997 gibt das Europäische Parlament seine Stellungnahme zu dem Vorschlag in erster Lesung ab. Es stimmt dem Vorschlag der Kommission unter dem Vorbehalt der eingebrachten Änderungen zu.

In der Sitzung vom 18. September 1997 gibt der Präsident des Europäischen Parlaments den Eingang des gemeinsamen Standpunkts bekannt, den er an den Ausschuss für die Rechte der Frau als federführenden Ausschuss übermittelt hat. Fiorella Ghilardotti wird vom Ausschuss für die Rechte der Frau zur Berichterstatterin bestellt.

In seinem gemeinsamen Standpunkt nimmt der Rat nur zwei Änderungsanträge des Parlaments uneingeschränkt an und bringt selbst mehrere weitreichende Änderungen in den Text ein. In zweiter Lesung im Europäischen Parlament schlägt der Ausschuss für die Rechte der Frau erneut eine Reihe von Änderungen vor, jedoch nur zu den wichtigsten Aspekten der Richtlinie: Definition des Geltungsbereichs der Richtlinie (Anwendung der Richtlinie auf bereits geltende Richtlinien), Definition der mittelbaren Diskriminierung (die wesentlichen vom Gerichtshof genannten Bestimmungen werden ausdrücklich aufgenommen), Definition der Einzelheiten zur Beweislast und schließlich die Definition der einzelnen Verfahren zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Anwendung der Richtlinie (Transparenz und Zurverfügungstellung aller erforderlichen Informationen an die Klagepartei)¹⁹³. Die Richtlinie wird am 15. Dezember 1997 vom Rat angenommen.

*Daphne-Programm (A4-0188/99)*¹⁹⁴

Seit ihrer Entschließung vom 17. Januar 1984¹⁹⁵ fordern das Europäische Parlament und der Ausschuss für die Rechte der Frau immer wieder Initiativen zur Bekämpfung von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen, Jugendlichen und Kindern. Zu nennen sind unter anderem der Bericht A2-0044/86 zur Gewalt gegen Frauen, der Bericht A2-0052/89 zu Ausbeutung von Prostituierten und Menschenhandel, der Bericht A4-0250/97 zur Notwendigkeit einer Kampagne in der Europäischen Union zur vollständigen Ächtung der Gewalt gegen Frauen und schließlich der Bericht A4-0372/97 zum Frauenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung. Durch eine 1998 von 360 Mitgliedern des Europäischen Parlaments unterzeichnete schriftliche Erklärung¹⁹⁶ wurde das Jahr 1999 zum „Europäischen Aktionsjahr zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen“ erklärt.

Das Europäische Parlament spielt eine zentrale Rolle bei der Einführung der Initiative Daphne und sieht eine eigene Haushaltslinie zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, Jugendliche und Kinder

¹⁹³ Aussprachen des Europäischen Parlaments 4-508 vom 5. November 1997, S. 38.

¹⁹⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments, A4-0188/99, ABl. C 219 vom 30.7.1999, S. 497.

¹⁹⁵ Siehe Kapitel III. E „Für die Würde und die Rechte der Frau“, ABl. C 46 vom 20.2.1984, S. 55.

¹⁹⁶ ABl. C 138 vom 4.5.1998, S. 184.

vor¹⁹⁷. Die Initiative wird 1997 für einen Zeitraum von zwei Jahren eingeführt und erzielt bemerkenswerte Ergebnisse, insbesondere die Einrichtung von Netzwerken zwischen Nichtregierungsorganisationen und die Schaffung einer Überwachungsstelle für Gewalt gegen Frauen.

Im Mai 1998 stellt die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zu einem mittelfristigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Verhütung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (2000-2004) (Daphne-Programm) vor. Dieser Vorschlag beruht auf Artikel 235 des EG-Vertrags, wonach für den Beschluss des Rates Einstimmigkeit erforderlich ist. Aufgrund des Widerstands einiger Mitgliedstaaten gegen die Wahl von Artikel 235 als Rechtsgrundlage stellt die Kommission im Februar 1999 einen geänderten Vorschlag auf der Rechtsgrundlage von Artikel 129 (öffentliches Gesundheitswesen) vor. Der geänderte Vorschlag wird an genau dem Tag vorgestellt, an dem der Ausschuss für die Rechte der Frau über den ursprünglichen Text der Kommission abstimmen soll. Der Berichtsentwurf war bereits fertig gewesen, und nun muss ein neuer Entwurf ausgearbeitet werden, für den ein breiter Konsens und die Mitwirkung der Ausschussmitglieder erforderlich sind. Der Ausschuss bringt seine Unzufriedenheit mit der Wahl einer restriktiven Rechtsgrundlage angesichts dieser mehrdimensionalen Problematik zum Ausdruck, die weit über die Problemfelder der öffentlichen Gesundheit hinausgeht¹⁹⁸.

Nach dieser Änderung der Rechtsgrundlage erklärt die stellvertretende Berichterstatterin Maria Paola Colombo Svevo bei der Aussprache am 15. April 1999¹⁹⁹, wie der Ausschuss die Begriffe von öffentlicher Gesundheit und Gewalt interpretiert. Der Weltgesundheitsorganisation zufolge ist Gesundheit im weiteren Sinne ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens. Der Begriff der Gewalt umfasst ebenfalls diese drei Aspekte: Gewalt ist nicht nur eine Verletzung der psychischen und körperlichen Unversehrtheit der Opfer, sondern stellt auch einen schwerwiegenden sozialen Schaden dar, der das Opfer, die Angreifer und die Bürger schädigt.

3.2. Initiatiiberichte

Der Ausschuss ergreift die Initiative zur Erarbeitung mehrerer wichtiger Berichte zu den Rechten der Frau in den Bereichen Arbeit und berufliche Bildung²⁰⁰, zur Gesundheit und zu anderen sozialen Aspekten²⁰¹ sowie zu internationalen Konferenzen²⁰².

197 Mit einem Jahresbudget von 3 Millionen ECU.

198 Bei der Aussprache am 8. März 1999 stellt Heidi Hautala im Namen des Ausschusses für die Rechte der Frau eine mündliche Anfrage an die Kommission zu diesem Thema (O-0028/99).

199 Aussprachen des Europäischen Parlaments 4-538 vom 15. April 1999, S. 317.

200 Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg (A4-0038/99); Wissenschaftliches Personal in der europäischen F&E (A3-0278/94); Bewertung des dritten Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Chancengleichheit und Vorschläge für das vierte Aktionsprogramm der Gemeinschaft (A4-0104/95); Verwirklichung der Chancengleichheit von Männern und Frauen im öffentlichen Dienst (A4-0283/96); Situation der mitarbeitenden Ehepartner von selbständigen Erwerbstätigen (A4-0005/97); Rolle der Genossenschaften bei der Förderung der Erwerbstätigkeit von Frauen (A4-0270/98); Besondere Auswirkungen der Frauenarbeitslosigkeit (A4-0272/98).

201 Notwendigkeit einer Kampagne in der Europäischen Union zur vollständigen Ächtung der Gewalt gegen Frauen (A4-0250/97); Situation von alleinerziehenden Müttern und Familien mit einem Elternteil (A4-0273/98); Diskriminierung von Frauen in der Werbung (A4-0258/97).

202 Vierte Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen zum Thema „Gleichstellung, Entwicklung und Frieden“ (Peking, September 1995) (A4-0142/95); Folgemaßnahmen zur internationalen Konferenz von Kairo über Bevölkerung und Entwicklung (A4-0152/96).

*Aktionsprogramm 1996-2000 (A4-0104/95)*²⁰³

Im Januar 1995 beantragt der Ausschuss für die Rechte der Frau die Genehmigung für die Vorlage eines Berichts zur Bewertung des dritten Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Chancengleichheit und für Vorschläge für das vierte Aktionsprogramm der Gemeinschaft. Hedy d'Ancona wird zur Berichterstatterin bestellt.

Basis des vierten Aktionsprogramms sind drei zentrale Ziele für zukünftige Maßnahmen zur Chancengleichheit, so wie sie im Weißbuch der Kommission zur europäischen Sozialpolitik definiert werden: die Vereinbarkeit von bezahlter und unbezahlter Arbeit, die Aufhebung der geschlechtsspezifischen Aufspaltung des Arbeitsmarkts und die verstärkte Einbeziehung von Frauen in die Entscheidungsfindung. Diese Ziele werden um das Konzept der Unionsbürgerschaft ergänzt.

In der fünften Wahlperiode übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament mehrere Mitteilungen zu verschiedenen Aspekten der Chancengleichheit, insbesondere zum Recht der Frau auf Gesundheit, zu Entgelt²⁰⁴, Chancengleichheit²⁰⁵ und zum Frauenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung²⁰⁶.

*Das Recht der Frau auf Gesundheit (A4-0029/99)*²⁰⁷

Am 23. Mai 1997 übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament ihren Bericht zur gesundheitlichen Situation der Frauen in der Europäischen Gemeinschaft. Am 14. Juli 1997 teilt der Präsident des Europäischen Parlaments mit, dass er den Bericht an den Ausschuss für die Rechte der Frau als federführenden Ausschuss übermittelt hat. Nel van Dijk wird zur Berichterstatterin bestellt.

In der Aussprache am 14. Juli 1998²⁰⁸ fordert die liberale Fraktion die Rücküberweisung des Berichts von Nel van Dijk an den Ausschuss, damit der Kommission schnellstmöglich ein prägnanterer, kürzer gefasster Bericht vorgelegt werden kann. Jessica Larive zufolge, die für die liberale Fraktion spricht, enthält der Bericht viele Vorschläge, die nicht in die Zuständigkeiten der Europäischen Union fallen, vor allem zur Abtreibung.

Das Parlament beschließt die Rücküberweisung des Berichts an den Ausschuss für die Rechte der Frau. Am 8. September 1998 wird Heidi Hautala nach der Amtsniederlegung von Nel van Dijk zur neuen Berichterstatterin bestellt. Am 18. Januar 1999 wird der Entschließungsantrag vom Ausschuss einstimmig angenommen und in der Plenarsitzung vom 8. März 1999 vom Europäischen Parlament.

203 Entschließung des Europäischen Parlaments, A4-0104/95, ABl. C 166 vom 3.7.1995, S. 62.

204 Memorandum über gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit (A4-0338/95).

205 Chancengleichheit für Frauen und Männer in der Europäischen Union 1996 (A4-0257/97).

206 Frauenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung (A4-0372/97).

207 Entschließung des Europäischen Parlaments, A4-0029/99 (zweiter Bericht), ABl. C 175 vom 21.6.1999, S. 68.

208 Aussprachen des Europäischen Parlaments 4-523 vom 14. Juli 1998, S. 106.

Heidi Hautala stellt fest, dass der Kommissionsbericht zu einem interessanten Zeitpunkt erscheint, zumal die Integration der öffentlichen Gesundheit und der Gleichstellung von Männern und Frauen in alle Tätigkeiten der Union durch den Vertrag von Amsterdam unmittelbar bevorsteht. Dadurch ergibt sich, wie auch von der Berichterstatterin in ihrem Beitrag in der Plenarsitzung erwähnt, eine zweifache Herausforderung. Drei Aspekte werden genannt, die insbesondere die Frauen betreffen: die schwache Vertretung von Frauen in Führungspositionen und bei Entscheidungsprozessen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Krankheiten, von denen nur Frauen betroffen sind, sowie Krankheiten, die Frauen in anderer Weise belasten als Männer (Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Alkoholismus, Depression), und schließlich die gesundheitlichen Bedürfnisse der Frauen, die den Großteil der älteren Bevölkerung stellen werden.

Zum Thema Abtreibung fordert das Parlament die Mitgliedstaaten auf, *„die Abtreibung unter bestimmten Bedingungen zu legalisieren, wenigstens im Fall einer erzwungenen Schwangerschaft oder Vergewaltigung und in Fällen, in denen die Gesundheit oder das Leben der Frau gefährdet ist, wobei grundsätzlich letztlich die Frau selbst bestimmen muß, und dafür Sorge zu tragen, daß der freiwillige Schwangerschaftsabbruch medizinisch ungefährlich erfolgt und eine psychologische und soziale Betreuung angeboten wird“*. Wie schon fast zwanzig Jahre zuvor spaltet dieses Thema die Abgeordneten. So stimmt wegen genau dieses Punktes eine Minderheit gegen den Bericht, während eine Gruppe von Abgeordneten, vor allem aus den nördlichen Staaten, der Meinung ist, dass das Recht auf Abtreibung keinerlei Bedingungen unterworfen sein sollte²⁰⁹.

*Mainstreaming (A4-0251/97)*²¹⁰

Am 27. Februar 1997 übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament ihre Mitteilung „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ – „Mainstreaming“. Der Präsident des Europäischen Parlaments überweist die Mitteilung an den Ausschuss für die Rechte der Frau als federführenden Ausschuss. Dieser bestellt Angela Kokkola zur Berichterstatterin.

In seiner am 16. September 1997 angenommenen Entschließung wünscht der Ausschuss für die Rechte der Frau, dass die Kommission zukünftig die Dimension des „Mainstreaming“ in alle Legislativvorschläge integriert, damit deren mögliche Auswirkungen auf die jeweilige Situation von Frauen und Männern berücksichtigt werden. Das Parlament betont gegenüber der Kommission, dass das „Mainstreaming“ eine zentrale Rolle sowohl in den Abkommen über Entwicklungszusammenarbeit als auch bei den Beitrittsverhandlungen mit den Staaten Mittel- und Osteuropas spielen müsse.

209 Absatz 11 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 1999, ABl. C 175 vom 21.6.1999, S. 70. Aussprachen des Europäischen Parlaments 4-536 vom 9. März 1999, S. 33-35.

210 Entschließung des Europäischen Parlaments, A4-0251/97, ABl. C 304 vom 6.10.1997, S. 50. Entschließung in Anhang 3 dieser Studie veröffentlicht.



Für die Wahlen zum Europäischen Parlament 1999 vom Informationsbüro des Europäischen Parlaments in Madrid herausgegebenes Plakat.

FAZIT

Als der Ad-hoc-Ausschuss für die Rechte der Frau 1979 eingerichtet wird, hat der Rat bereits drei Richtlinien zum gleichen Entgelt und zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen angenommen. Zwanzig Jahre später, im Jahr 1999, hat sich die Anzahl der Richtlinien verdreifacht.

Auf der Grundlage der Arbeit der Ausschüsse für die Rechte der Frau in diesen vier Wahlperioden nach Einführung der Direktwahlen hat das Europäische Parlament zahlreiche Entschlüsse zu den verschiedenen Aspekten der Chancengleichheit für Männer und Frauen angenommen.

Am 1. Mai 1999 tritt der Vertrag von Amsterdam in Kraft, durch den die Bestimmungen zur Chancengleichheit deutlich gestärkt werden. In Artikel 2 schreibt er die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen als eine der Aufgaben der Gemeinschaft fest. In Artikel 3 wird die Gemeinschaft dazu verpflichtet, bei allen ihren Tätigkeiten Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern. Schließlich werden die Mitgliedstaaten in Artikel 141 dazu ermächtigt, Maßnahmen beizubehalten oder zu beschließen, die spezifische Vergünstigungen zur Erleichterung der Berufsausübung des unterrepräsentierten Geschlechts vorsehen. Darüber hinaus hat der Vertrag von Amsterdam das Mitentscheidungsverfahren für die Annahme von Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen im Bereich Beschäftigung eingeführt, wodurch die Rolle des Europäischen Parlaments gestärkt wurde. Durch die Verträge von Nizza und Lissabon wird die Anwendung der Mitentscheidung weiter ausgebaut.

Außerdem sieht Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000) vor, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Bereichen sichergestellt wird, einschließlich der Bereiche Beschäftigung, Arbeit und Entgelt²¹¹.

Dennoch gibt es im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter in der Gesellschaft weiterhin Diskriminierungen und Stereotypisierungen. Deren Beseitigung ist ein langwieriges Unterfangen, wie ein aktueller Bericht des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter zeigt²¹². Es ist noch ein langer Weg bis zur Erreichung einer echten Gleichstellung von Frauen und Männern im Berufs- wie auch im Privatleben.

Aus diesem Grund hat die Europäische Union entschieden, ein Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen zu errichten. Aufgabe dieses im Dezember 2006 durch die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 errichteten Instituts ist es, die

211 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 13.

212 Entwurf eines Berichts über den Abbau von Geschlechterstereotypen in der EU (2012/2116(INI)), PE 491.091.

europäischen Institutionen und die Mitgliedstaaten bei der Berücksichtigung des Gleichstellungsgrundsatzes in ihren Politiken sowie bei der Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts zu unterstützen.

Vor dem Hintergrund der Strategie der Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern²¹³ und dem neuen Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter 2011-2020 des Rates²¹⁴ darf man hoffen, dass 2010-2020 ein Jahrzehnt des Fortschritts im Bereich der Gleichstellung von Männern und Frauen sein wird. Bei dieser Arbeit wird das Europäische Parlament, wie auch stets schon in der Vergangenheit, eine sehr wichtige und aktive Rolle zu spielen haben.

Anlässlich des 30. Jahrestags des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau hat die Europäische Kommission am 5. März 2010 eine Frauen-Charta²¹⁵, basierend auf den Grundsätzen der Gleichheit von Frauen und Männern, veröffentlicht:

- gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit
- gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit
- Gleichstellung der Geschlechter in Entscheidungsprozessen
- Würde und Unversehrtheit – der geschlechtsspezifischen Gewalt ein Ende setzen
- Gleichstellung der Geschlechter über die Europäische Union hinaus

Das Europäische Parlament und seine Ausschüsse leisten seit den 70er Jahren Pionierarbeit für die Rechte der Frau und haben diese Grundsätze seit jeher verteidigt. Durch seine Entschlüsse und Aktionen kämpft das Parlament seit mehreren Jahrzehnten dafür, dass die Gemeinschaft

„eine umfassende Politik [durchführt], die in der Lage ist, rechtliche Ungleichheiten zwischen Mann und Frau abzuschaffen, Hindernisse zur vollen Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu beseitigen und jedem die Freiheit zu gewährleisten, daß er oder sie sich entsprechend den eigenen Ansprüchen entfalten, familiäre Aufgaben und soziale Rolle aufgrund eigener Entscheidungen kombinieren kann; (...) nicht nur die rechtlichen und gesetzlichen, die Frauen benachteiligenden Ungleichheiten beseitigen soll, sondern auch die strukturellen Hindernisse, die eine wirksame Durchführung der im EWG-Vertrag und insbesondere in Artikel 119 sowie in den drei Richtlinien niedergelegten Grundsätze unmöglich machen“²¹⁶.

213 KOM(2010)0491 endg.

214 Siehe Schlussfolgerungen des Rates, Dok. 7166/11.

215 KOM(2010)0078 endg.

216 Absatz 13 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 1981, ABl. C 50 vom 9.3.1981, S. 39.

ANHANG 1

MITGLIEDER DER AUSSCHÜSSE
FÜR DIE RECHTE DER FRAU 1979-1999

AD-HOC-AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DER FRAU 1979-81**S - Sozialistische Fraktion**

Roudy, Yvette	Frankreich	Vorsitzende	10.12.79 - 11.02.81 ¹
Enright, Derek A.	Vereinigtes Königreich	Ausschussmitglied	10.12.79 - 11.02.81
Ferri, Mauro	Italien	Ausschussmitglied	10.12.79 - 11.02.81
Fuillet, Yvette M.	Frankreich	Ausschussmitglied	10.12.79 - 11.02.81
Groes, Mette	Dänemark	Ausschussmitglied	10.12.79 - 22.09.80 ²
van den Heuvel, Ien	Niederlande	Ausschussmitglied	10.12.79 - 11.02.81
Hoff, Magdalene	Deutschland	Ausschussmitglied	10.12.79 - 11.02.81
Lizin, Anne-Marie A.	Belgien	Ausschussmitglied	10.12.79 - 11.02.81
Wieczorek-Zeul, Heidemarie	Deutschland	Ausschussmitglied	10.12.79 - 11.02.81
Ripa di Meana, Carlo	Italien	Ausschussmitglied	22.09.80 ³ - 11.02.81

EVP - Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten)

Cassanmagnago Cerretti, Maria Luisa	Italien	Ausschussmitglied	10.12.79 - 22.04.80 ⁴
Gaiotti de Biase, Paola	Italien	Ausschussmitglied	10.12.79 - 11.02.81
Lenz, Marlene	Deutschland	Ausschussmitglied	10.12.79 - 11.02.81
Maij-Weggen, Johanna R.H. (Hanja)	Niederlande	Ausschussmitglied	10.12.79 - 11.02.81
Michel, Victor J.J.	Belgien	Ausschussmitglied	10.12.79 - 11.02.81
Narducci, Angelo	Italien	Ausschussmitglied	10.12.79 - 11.02.81
Schleicher, Ursula	Deutschland	Ausschussmitglied	10.12.79 - 11.02.81
Simonnet, Maurice-René	Frankreich	Ausschussmitglied	10.12.79 - 11.02.81
Del Duca, Antonio	Italien	Ausschussmitglied	23.06.80 ⁵ - 11.02.81

ED - Fraktion der Europäischen Demokraten

Roberts, Dame Shelagh	Vereinigtes Königreich	Stellvertretende Vorsitzende	10.12.79 - 11.02.81
Brookes, Beate Ann	Vereinigtes Königreich	Ausschussmitglied	10.12.79 - 11.02.81

1 Das Anfangsdatum ist das der konstituierenden Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses und das Enddatum das der Aussprache in der Plenarsitzung.

2 Anwesenheitsliste der Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses.

3 Anwesenheitsliste der Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses.

4 Anwesenheitsliste der Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses.

5 Anwesenheitsliste der Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses.

Forster, Norvela	Vereinigtes Königreich	Ausschussmitglied	10.12.79 - 11.02.81
Hooper, Gloria	Vereinigtes Königreich	Ausschussmitglied	10.12.79 - 11.02.81
Howell, Paul F.	Vereinigtes Königreich	Ausschussmitglied	10.12.79 - 11.02.81
Johnson, Stanley P.	Vereinigtes Königreich	Ausschussmitglied	10.12.79 - 11.02.81

L - Liberale und Demokratische Fraktion

von Alemann, Mechthild	Deutschland	Stellvertretende Vorsitzende	10.12.79 - 11.02.81
Calvez, Corentin	Frankreich	Ausschussmitglied	10.12.79 - 11.02.81
Combe, Francis	Frankreich	Ausschussmitglied	10.12.79 - 11.02.81
Martin, Simone M.M.	Frankreich	Ausschussmitglied	10.12.79 - 11.02.81

COM - Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden

Squarcialupi, Vera	Italien	Stellvertretende Vorsitzende	10.12.79 - 11.02.81
De March, Danielle	Frankreich	Ausschussmitglied	10.12.79 - 11.02.81
Ferrero, Bruno	Italien	Ausschussmitglied	10.12.79 - 11.02.81
Hoffmann, Jacqueline	Frankreich	Ausschussmitglied	10.12.79 - 11.02.81

DEP - Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt

Chouraqi, Nicole	Frankreich	Ausschussmitglied	10.12.79 - 11.02.81
Dienesch, Marie-Madeleine	Frankreich	Ausschussmitglied	10.12.79 - 02.10.80 ⁶
Vié, Daniel J.E. (ersetzt Frau Dienesch)	Frankreich	Ausschussmitglied	24.11.80 ⁷ - 11.02.81

CDI – Fraktion für die technische Koordinierung und Verteidigung der unabhängigen Gruppen und Abgeordneten

Macciocchi, Maria Antonietta	Italien	Ausschussmitglied	10.12.79 - 11.02.81
------------------------------	---------	-------------------	---------------------

NI - Fraktionslos

Dekker, Suzanne	Niederlande	Ausschussmitglied	10.12.79 - 11.02.81
-----------------	-------------	-------------------	---------------------

⁶ Anwesenheitsliste der Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses.

⁷ Anwesenheitsliste der Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses.

UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSS ZUR SITUATION DER FRAU IN EUROPA 1981-84**S - Sozialistische Fraktion**

Vayssade, Marie-Claude	Frankreich	Vorsitzende	15.10.81 - 28.01.82
Vayssade, Marie-Claude	Frankreich	Stellvertretende Vorsitzende	28.01.81 - 26.04.84
van den Heuvel, Ien	Niederlande	Ausschussmitglied	15.10.81 - 26.04.84 ⁸
Lizin, Anne-Marie A.	Belgien	Ausschussmitglied	15.10.81 - 26.04.84
Wieczorek-Zeul, Heidemarie	Deutschland	Ausschussmitglied	15.10.81 - 26.04.84

EVP - Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten)

Lenz, Marlene	Deutschland	Stellvertretende Vorsitzende	15.10.81 - 26.04.84
Estgen, Nicolas	Luxemburg	Ausschussmitglied	15.10.81 - 26.04.84
Gaiotti de Biase, Paola	Italien	Ausschussmitglied	15.10.81 - 26.04.84
Maij-Weggen, Johanna R.H. (Hanja)	Niederlande	Ausschussmitglied	15.10.81 - 26.04.84

COM - Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden

Cinciari Rodano, Maria Lisa	Italien	Ausschussmitglied	15.10.81 - 28.01.82
Cinciari Rodano, Maria Lisa	Italien	Vorsitzende	28.01.82 - 26.04.84
Le Roux, Sylvie	Frankreich	Ausschussmitglied	15.10.81 - 26.04.84

ED - Fraktion der Europäischen Demokraten

Roberts, Dame Shelagh	Vereinigtes Königreich	Stellvertretende Vorsitzende	15.10.81 - 26.04.84
Hooper, Gloria D.	Vereinigtes Königreich	Ausschussmitglied	15.10.81 - 26.04.84

L - Liberale und Demokratische Fraktion

von Alemann, Mechthild	Deutschland	Stellvertretende Vorsitzende	15.10.81 - 26.04.84
Martin, Simone M.M.	Frankreich	Ausschussmitglied	15.10.81 - 26.04.84

DEP - Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt

De Valera, Sile	Irland	Ausschussmitglied	15.10.81 - 26.04.84
-----------------	--------	-------------------	---------------------

8 Die Anfangs- und Enddaten sind die Daten der ersten und letzten Sitzung des Untersuchungsausschusses.

NI - Fraktionslos

Eisma, Doeke	Niederlande	Ausschussmitglied	15.10.81 - 26.04.84
Spaak, Antoinette	Belgien	Ausschussmitglied	15.10.81 - 26.04.84

CDI - Fraktion für die technische Koordinierung und Verteidigung der unabhängigen Gruppen und Abgeordneten

Castellina, Luciana	Italien	Ausschussmitglied	15.10.81 - 26.04.84
Macciocchi, Maria Antonietta	Italien	Ausschussmitglied	15.10.81 - 26.04.84

AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DER FRAU 1984-89

EVP - Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten)

Lenz, Marlene	Deutschland	Vorsitzende	26.07.84 - 20.01.87
Giannakou-Koutsikou, Marietta	Griechenland	Stellvertretende Vorsitzende	26.07.84 - 24.07.89
Braun-Moser, Ursula	Deutschland	Ausschussmitglied	26.07.84 - 24.07.89
Cassanmagnago Cerretti, Maria Luisa	Italien	Ausschussmitglied	26.07.84 - 24.07.89
De Backer-Van Ocken, Rika M.R.	Belgien	Ausschussmitglied	26.07.84 - 24.07.89
Fontaine, Nicole	Frankreich	Ausschussmitglied	26.07.84 - 24.07.89
Maij-Weggen, Johanna R.H. (Hanja)	Niederlande	Ausschussmitglied	26.07.84 - 24.07.89
Llorca Vilaplana, Carmen	Spanien	Ausschussmitglied	16.01.86 - 24.07.89
Lenz, Marlene	Deutschland	Ausschussmitglied	21.01.87 - 24.07.89

S - Sozialistische Fraktion

Crawley, Christine M.	Vereinigtes Königreich	Stellvertretende Vorsitzende	26.07.84 - 24.07.89
Pantazi, Konstantina	Griechenland	Ausschussmitglied	26.07.84 - 24.07.89
Salisch, Heinke	Deutschland	Ausschussmitglied	26.07.84 - 24.07.89
Gadioux, Colette	Frankreich	Ausschussmitglied	26.07.84 - 20.01.87
van den Heuvel, Ien	Niederlande	Ausschussmitglied	26.07.84 - 20.01.87
Lizin, Anne-Marie A.	Belgien	Ausschussmitglied	26.07.84 - 20.01.87
Newman, Edward	Vereinigtes Königreich	Ausschussmitglied	26.07.84 - 20.01.87
Wieczorek-Zeul, Heidemarie	Deutschland	Ausschussmitglied	26.07.84 - 20.01.87
Quin, Joyce G.	Vereinigtes Königreich	Ausschussmitglied	26.07.84 - 11.09.85
Tongue, Carole	Vereinigtes Königreich	Ausschussmitglied	12.09.85 - 24.07.89
García Arias, Ludivina	Spanien	Ausschussmitglied	16.01.86 - 20.01.87
Renau i Manen, María Dolores	Spanien	Ausschussmitglied	16.01.86 - 20.01.87
d'Ancona, Hedy	Niederlande	Ausschussmitglied	21.01.87 - 24.07.89
Vayssade, Marie-Claude	Frankreich	Ausschussmitglied	21.01.87 - 24.07.89
Van Hemeldonck, Marijke J.H.	Belgien	Ausschussmitglied	21.01.87 - 24.07.89
Schmit, Lydie	Luxemburg	Ausschussmitglied	21.01.87 - 07.04.88
Coimbra Martins, António Antero	Portugal	Ausschussmitglied	21.01.87 - 13.09.87

Miranda de Lage, Ana	Spanien	Ausschussmitglied	21.01.87 - 11.03.87
García Arias, Ludivina	Spanien	Ausschussmitglied	13.03.87 - 24.07.89
Schmidbauer, Barbara	Deutschland	Ausschussmitglied	13.09.87 - 24.07.89
Pintasilgo, Maria de Lourdes	Portugal	Ausschussmitglied	14.10.87 - 24.07.89
Wohlfart, Joseph	Luxemburg	Ausschussmitglied	13.06.88 - 24.07.89

ED - Fraktion der Europäischen Demokraten

Faith, Sheila	Vereinigtes Königreich	Ausschussmitglied	26.07.84 - 08.10.84
Jackson, Caroline	Vereinigtes Königreich	Ausschussmitglied	26.07.84 - 08.10.84
Jepsen, Marie	Dänemark	Ausschussmitglied	26.07.84 - 15.11.84
Pearce, Andrew	Vereinigtes Königreich	Ausschussmitglied	09.10.84 - 24.07.89
Daly, Margaret E.	Vereinigtes Königreich	Ausschussmitglied	09.10.84 - 24.07.89
Battersby, Robert C.	Vereinigtes Königreich	Ausschussmitglied	16.11.84 - 16.01.86

L - Liberale und Demokratische Fraktion - ab 10.12.1985

LDR - Liberale und Demokratische Fraktion

Larive, Jessica E.S.	Niederlande	Ausschussmitglied	26.07.84 - 24.07.89
Lacerda de Queiróz, Antonio Augusto	Portugal	Ausschussmitglied	16.01.86 - 13.09.87

COM - Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden

Cinciari Rodano, Maria Lisa	Italien	Stellvertretende Vorsitzende	26.07.84 - 24.07.89
Trupia, Osvalda (Lalla)	Italien	Ausschussmitglied	26.07.84 - 24.07.89
De March, Danielle	Frankreich	Ausschussmitglied	21.01.87 - 24.07.89

RDE - Fraktion der Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten

Lemass, Eileen	Irland	Ausschussmitglied	26.07.84 - 22.01.87
Anglade, Magdeleine	Frankreich	Ausschussmitglied	22.01.87 - 24.07.89
Guermeur, Guy Jean	Frankreich	Ausschussmitglied	22.01.87 - 24.07.89

ARC - Regenbogen-Fraktion im Europäischen Parlament

Heinrich, Brigitte	Deutschland	Ausschussmitglied	26.07.84 - 20.01.87
van Dijk, Nel B.M.	Niederlande	Ausschussmitglied	21.01.87 - 24.07.89

DR - Technische Fraktion der Europäischen Rechten

Lehideux, Martine	Frankreich	Ausschussmitglied	26.07.84 - 24.07.89
-------------------	------------	-------------------	---------------------

AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DER FRAU 1989-94
EPP - Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten)

Llorca Vilaplana, Carmen	Spanien	Stellvertretende Vorsitzende	26.07.89 - 18.07.94
Hermans, Anna (An) M.A.	Belgien	Ausschussmitglied	26.07.89 - 18.07.94
Lenz, Marlene	Deutschland	Ausschussmitglied	26.07.89 - 18.07.94
Lulling, Astrid	Luxemburg	Ausschussmitglied	26.07.89 - 18.07.94
Pack, Doris	Deutschland	Ausschussmitglied	26.07.89 - 18.07.94
Bindi Rosaria	Italien	Ausschussmitglied	26.07.89 - 14.01.92
Giannakou Koutsikou, Marietta	Griechenland	Ausschussmitglied	26.07.89 - 11.04.90
Maij-Weggen, Johanna R.H. (Hanja)	Niederlande	Ausschussmitglied	26.07.89 - 07.11.89
Peijs, Karla M.H.	Niederlande	Ausschussmitglied	24.11.89 - 18.07.94
Hadjigeorgiou, Menelaos	Griechenland	Ausschussmitglied	18.05.90 - 14.01.92
Ferrer, Concepció	Spanien	Ausschussmitglied	15.01.92 - 18.07.94

S - Sozialistische Fraktion - ab 21.04.1993
PSE - Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas

Crawley, Christine M.	Vereinigtes Königreich	Vorsitzende	26.07.89 - 18.07.94
Belo, Maria	Portugal	Ausschussmitglied	26.07.89 - 18.07.94
Dührkop Dührkop, Bárbara	Spanien	Ausschussmitglied	26.07.89 - 18.07.94
Dury, Raymonde M.E.A	Belgien	Ausschussmitglied	26.07.89 - 18.07.94
Pollack, Anita Jean	Vereinigtes Königreich	Ausschussmitglied	26.07.89 - 18.07.94
Vayssade, Marie-Claude	Frankreich	Ausschussmitglied	26.07.89 - 18.07.94
Gröner, Lissy	Deutschland	Ausschussmitglied	26.07.89 - 14.01.92
Kostopoulos, Sotiris	Griechenland	Ausschussmitglied	26.07.89 - 11.02.92
Roth-Behrendt, Dagmar	Deutschland	Stellvertretende Vorsitzende	26.07.89 - 14.01.92
Maibaum, Gepa	Deutschland	Ausschussmitglied	26.07.89 - 14.01.92
d'Ancona, Hedy	Niederlande	Ausschussmitglied	26.07.89 - 07.11.89
Read, Imelda Mary	Vereinigtes Königreich	Ausschussmitglied	26.07.89 - 14.09.89
Rønn, Joanna	Dänemark	Ausschussmitglied	15.09.89 - 18.07.94
van den Brink, Mathilde M.	Niederlande	Ausschussmitglied	24.11.89 - 18.07.94
Gröner, Lissy	Deutschland	Stellvertretende Vorsitzende	15.01.92 - 18.07.94
Roth-Behrendt, Dagmar	Deutschland	Ausschussmitglied	15.01.92 - 18.07.94
Randzio-Plath, Christa	Deutschland	Ausschussmitglied	15.01.92 - 18.07.94

Tongue, Carole	Vereinigtes Königreich	Ausschussmitglied	11.02.92 - 18.07.94
----------------	---------------------------	-------------------	---------------------

**ED - Fraktion der Europäischen Demokraten - ab 01.05.1992 geht sie über in
EVP - Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten)**

Rawlings, Patricia E.	Vereinigtes Königreich	Ausschussmitglied	26.07.89 - 20.01.92
Daly, Margaret E.	Vereinigtes Königreich	Ausschussmitglied	26.07.89 - 14.01.92
O'Hagan, Lord	Vereinigtes Königreich	Ausschussmitglied	21.01.91 - 30.01.94

LDR - Liberale und Demokratische Fraktion

Larive, Jessica E.S.	Niederlande	Ausschussmitglied	26.07.89 - 18.07.94
Salema O. Martins, Margarida	Portugal	Ausschussmitglied	26.07.89 - 18.07.94
Ruiz-Giménez Aguilar, Guadalupe	Spanien	Ausschussmitglied	26.07.89 - 14.01.92
Martin, Simone M.M.	Frankreich	Ausschussmitglied	15.01.92 - 18.07.94

GUE - Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken

Domingo Segarra, Teresa (Fraktionslos ab 12.01.1993)	Spanien	Stellvertretende Vorsitzende	26.07.89 - 18.07.94
Catasta, Anna (S/PSE ab 12.01.1993)	Italien	Ausschussmitglied	15.01.92 - 18.07.94
Napoletano, Pasqualina (S/PSE ab 12.01.1993)	Italien	Ausschussmitglied	26.07.89 - 14.01.92

V - Fraktion Die Grünen im Europäischen Parlament

Ernst de la Graete, Brigitte U.J.M.J.G.	Belgien	Ausschussmitglied	26.07.89 - 14.01.92
van Dijk, Nel B.M.	Niederlande	Ausschussmitglied	26.07.89 - 14.01.92
Tazdaït, Djida	Frankreich	Ausschussmitglied	15.01.92 - 18.07.94

RDE - Fraktion der Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten

Killilea, Mark	Irland	Ausschussmitglied	26.07.89 - 18.07.94
----------------	--------	-------------------	---------------------

ARC - Regenbogen-Fraktion im Europäischen Parlament

Bjørnvig, Birgit	Dänemark	Ausschussmitglied	26.07.89 - 18.07.94
------------------	----------	-------------------	---------------------

DR - Technische Fraktion der Europäischen Rechten

Grund, Johanna-Christina (Fraktionslos ab 14.05.1991)	Deutschland	Ausschussmitglied	26.07.89 - 18.07.94
--	-------------	-------------------	---------------------

CG - Fraktion Koalition der Linken

Elmalan, Mireille C.	Frankreich	Ausschussmitglied	26.07.89 - 18.07.94
----------------------	------------	-------------------	---------------------

AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DER FRAU 1994-99
EVP - Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten)

Banotti, Mary Elizabeth	Irland	Ausschussmitglied	21.07.94 - 19.07.99
Colombo Svevo, Maria Paola	Italien	Ausschussmitglied	21.07.94 - 19.07.99
Jackson, Caroline F.	Vereinigtes Königreich	Ausschussmitglied	21.07.94 - 19.07.99
Lulling, Astrid	Luxemburg	Ausschussmitglied	21.07.94 - 19.07.99
Maij-Weggen, Johanna R.H. (Hanja)	Niederlande	Ausschussmitglied	21.07.94 - 19.07.99
Menrad, Winfried	Deutschland	Ausschussmitglied	21.07.94 - 19.07.99
Peijs, Karla M.H.	Niederlande	Ausschussmitglied	21.07.94 - 19.07.99
Bennasar Tous, Francisca	Spanien	Stellvertretende Vorsitzende	22.07.94 - 19.07.99
Glase, Anne-Karin	Deutschland	Ausschussmitglied	21.07.94 - 15.01.97
Mouskouri, Nana	Griechenland	Ausschussmitglied	21.07.94 - 15.01.97
Jouppila, Riitta	Finnland	Ausschussmitglied	19.01.95 - 10.11.96
Matikainen-Kallström, Marjo	Finnland	Ausschussmitglied	14.11.96 - 15.01.97
Mann, Thomas	Deutschland	Ausschussmitglied	16.01.97 - 19.07.99
Grossetête, Françoise	Frankreich	Ausschussmitglied	16.01.97 - 19.07.99

PSE - Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas

Crawley, Christine M.	Vereinigtes Königreich	Ausschussmitglied	21.07.94 - 19.07.99
Ghilardotti, Fiorella	Italien	Ausschussmitglied	21.07.94 - 19.07.99
Gröner, Lissy	Deutschland	Ausschussmitglied	21.07.94 - 19.07.99
Kokkola, Angela	Griechenland	Ausschussmitglied	21.07.94 - 19.07.99
Randzio-Plath, Christa	Deutschland	Ausschussmitglied	21.07.94 - 19.07.99
Read, Imelda Mary	Vereinigtes Königreich	Ausschussmitglied	21.07.94 - 19.07.99
Waddington, Susan A.	Vereinigtes Königreich	Ausschussmitglied	21.07.94 - 19.07.99
Van Lancker, Anne E.M.	Belgien	Stellvertretende Vorsitzende	22.07.94 - 15.01.97
d'Ancona, Hedy	Niederlande	Ausschussmitglied	21.07.94 - 15.01.97
García Arias, Ludivina	Spanien	Ausschussmitglied	21.07.94 - 15.01.97

Pollack, Anita Jean	Vereinigtes Königreich	Ausschussmitglied	21.07.94 - 15.01.97
Roth-Behrendt, Dagmar	Deutschland	Ausschussmitglied	21.07.94 - 15.01.97
Torres Marques, Helena	Portugal	Ausschussmitglied	21.07.94 - 15.01.97
Fouque, Antoinette (ARE bis 17.07.1996)	Frankreich	Stellvertretende Vorsitzende	22.07.94 - 19.07.99
Oddy, Christine Margaret	Vereinigtes Königreich	Ausschussmitglied	29.07.94 - 15.01.97
Ahlqvist, Birgitta	Schweden	Ausschussmitglied	19.01.95 - 04.10.98
Van Lancker, Anne	Belgien	Ausschussmitglied	16.01.97 - 19.07.99
Torres Marques, Helena	Portugal	Stellvertretende Vorsitzende	16.01.97 - 19.07.99
Frutos Gama, Manuela	Spanien	Ausschussmitglied	16.01.97 - 19.07.99
McNally, Eryl Margaret	Vereinigtes Königreich	Ausschussmitglied	16.01.97 - 19.07.99
Hawlicek, Hilde	Österreich	Ausschussmitglied	16.01.97 - 19.07.99
Marinucci, Elena	Italien	Ausschussmitglied	16.01.97 - 19.07.99
Palm, Veronica	Schweden	Ausschussmitglied	19.10.98 - 19.07.99

ELDR - Fraktion der Liberalen und Demokratischen Partei Europas

Kestelijn-Sierens, Marie-Paule (Mimi)	Belgien	Ausschussmitglied	21.07.94 - 19.07.99
Larive, Jessica E.S.	Niederlande	Ausschussmitglied	21.07.94 - 19.07.99
André-Léonard, Anne	Belgien	Ausschussmitglied	21.07.94 - 15.01.97
Starrin, Karin	Schweden	Ausschussmitglied	19.01.95 - 08.10.95
Cars, Hadar	Schweden	Ausschussmitglied	27.10.95 - 15.01.97

GUE - Konföderale Fraktion der Europäischen Unitaristischen Linken - ab 05.01.1995 GUE/NGL - Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke

Sornosa Martínez, María	Spanien	Ausschussmitglied	21.07.94 - 19.07.99
Gyldenkilde, Lilli	Dänemark	Ausschussmitglied	21.07.94 - 14.01.96
Moreau, Gisèle M.H.	Frankreich	Ausschussmitglied	21.07.94 - 11.10.95
Eriksson, Marianne	Schweden	Ausschussmitglied	19.01.95 - 19.07.99
González Álvarez, Laura	Spanien	Ausschussmitglied	19.01.95 - 13.02.95
Aramburu del Río, María Jesús	Spanien	Ausschussmitglied	13.02.95 - 26.03.96
Elmalan, Mireille C.	Frankreich	Ausschussmitglied	12.10.95 - 15.01.97
Mohamed Ali, Abdelkader	Spanien	Ausschussmitglied	15.04.96 - 15.01.97
Ribeiro Sérgio	Portugal	Ausschussmitglied	16.01.97 - 19.07.99

Sierra González, Angela del Carmen	Spanien	Ausschussmitglied	16.01.97 - 19.07.99
---------------------------------------	---------	-------------------	---------------------

V - Fraktion Die Grünen im Europäischen Parlament

van Dijk, Nel B.M.	Niederlande	Vorsitzende	22.07.94 - 31.08.98
McKenna, Patricia	Irland	Ausschussmitglied	19.01.95 - 15.01.97
Hautala, Heidi	Finnland	Ausschussmitglied	16.01.97 - 06.09.98
Hautala, Heidi	Finnland	Vorsitzende	07.09.98 - 19.07.99
Kerr, Hugh	Vereinigtes Königreich	Ausschussmitglied	14.09.98 - 19.07.99

NI - Fraktionslos

Stirbois, Marie-Frankreich	Frankreich	Ausschussmitglied	21.07.94 - 15.01.97
Féret, Daniel	Belgien	Ausschussmitglied	16.01.97 - 19.07.99
Costa Neves, Carlos	Portugal	Ausschussmitglied	16.01.97 - 19.07.99

UPE - Fraktion Union für Europa

Killilea, Mark (RDE bis 04.07.1995)	Irland	Ausschussmitglied	21.07.94 - 15.01.97
Colli Comelli, Ombretta (Forza Europa bis 05.07.1995)	Italien	Ausschussmitglied	26.09.94 - 15.01.97
Baldi, Monica Stefania (PPE 06.07.1998 - 19.07.1999)	Italien	Ausschussmitglied	16.01.97 - 19.07.99
Daskalaki, Katerina (RDE bis 04.07.1995)	Griechenland	Ausschussmitglied	16.01.97 - 19.07.99

ARE - Fraktion der Radikalen Europäischen Allianz

Leperre-Verrier, Odile	Frankreich	Ausschussmitglied	16.01.97 - 19.07.99
------------------------	------------	-------------------	---------------------

EDN - Fraktion Europa der Nationen (Koordinierungsgruppe)

Seillier, Françoise (vom 11.11.96 bis 12.01.97 NI)	Frankreich	Ausschussmitglied	21.07.94 - 19.07.99
---	------------	-------------------	---------------------

ANHANG 2

BERICHTE DER AUSSCHÜSSE FÜR DIE RECHTE DER FRAU
(NACH WAHLPERIODE)

AD-HOC-AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DER FRAU 1979-81

Nr.	Nr. des Berichts	Titel des Berichts und Name des Berichterstatters
1	A1-0829/80	Die Stellung der Frau in der Europäischen Gemeinschaft. Gesamtberichterstatterin: Johanna R.H. Maij-Weggen

UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSS ZUR SITUATION DER FRAU IN EUROPA 1981-84

Nr.	Nr. des Berichts	Titel des Berichts und Name des Berichterstatters
1	A1-0101/82	Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 1-927/81 - KOM(81) 0758 endg.) für den Entwurf einer Entschließung über ein neues Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen. Berichterstatterin: Marie-Claude Vayssade
2	A1-0102/82	Die Stellung der Frauen in den benachteiligten Regionen der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Revision der Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung. Berichterstatterin: Sile De Valera (Zwischenbericht)
3	A1-1229/83	Die Situation der Frau in Europa. Koordinierende Berichterstatterin: Maria Lisa Cinciari Rodano

AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DER FRAU 1984-89

Nr.	Nr. des Berichts	Titel des Berichts und Name des Berichterstatters
1	A2-0788/84	Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 1-269/84 - KOM(84) 0234 endg.) für den Entwurf einer Empfehlung zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen. Berichterstatterin: Ien van den Heuvel
2	A2-0055/85	Memorandum der Kommission an den Rat (KOM(84) 0695 endg. - Dok. 2-1759/84) über Einkommensteuer und Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Berichterstatterin: Shelagh Roberts
3	A2-0096/85	Die Auswirkungen der neuen Technologien auf die Beschäftigung der Frauen. Berichterstatterin: Heinke Salisch
4	A2-0219/85	Die Hilfen für ältere Menschen. Berichterstatterin: Gabriele Peus
5	A2-0220/85	Infrastrukturen der Kinderbetreuung. Berichterstatterin: Gabriele Peus

6	A2-0230/85	Alleinerziehende Mütter und Väter. Berichterstatterin: Maria Lisa Cinciari Rodano
7	A2-0029/86	Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM(85) 0801 endg. - Dok. C2-177/85) für den Entwurf einer Entschließung betreffend ein mittelfristiges Programm der Gemeinschaft (1986-1990) zur Chancengleichheit der Frauen. Berichterstatterin: Marie-Claude Vayssade
8	A2-0044/86	Gewalt gegen Frauen. Berichterstatterin: Hedy d'Ancona
9	A2-0047/86	Die Ergebnisse der UNO-Konferenz (15.-26. Juli 1985) in Nairobi zum Abschluss des Jahrzehnts der Frau (1975-1985). Berichterstatterin: Colette Gadioux
10	A2-0146/86	Die Probleme der Frauen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Arbeitsmarkts. Berichterstatterinnen: Ursula Braun-Moser, Heinke Salisch, Lalla Trupia
11	A2-0257/86	Situation der Frauen bei den Institutionen der Europäischen Gemeinschaften. Berichterstatterin: Ien van den Heuvel
12	A2-0032/87	Frauen im Sport. Berichterstatterin: Beate Brookes, Hedy d'Ancona
13	A2-0095/87	Die Darstellung und Stellung der Frau in den Massenmedien. Berichterstatterin: Marlene Lenz
14	A2-0127/87	Die berufliche Wiedereingliederung der Frauen. Berichterstatterin: Jessica Larive
15	A2-0133/87	Die Diskriminierung von immigrierten Frauen in Gesetzen und Rechtsvorschriften der Gemeinschaften. Berichterstatterin: Brigitte Heinrich
16	A2-0267/87	Frauen und Beschäftigung. Berichterstatterin: Margaret Daly
17	A2-0294/87	Die Nichtbeachtung der Richtlinien über die Gleichbehandlung von Mann und Frau (Problem der indirekten Diskriminierung). Berichterstatterin: Rika De Backer-Van Ocken
18	A2-0038/88	Eine Charta der Rechte der Wöchnerin. Berichterstatterin: Carmen Llorca Vilaplana
19	A2-0067/88	Die Arbeits- und Beschäftigungslage der Frauen in Spanien und Portugal. Berichterstatterin: Ludivina García Arias
20	A2-0068/88	Die Chancengleichheit von Jungen und Mädchen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung. Berichterstatter: Nicolas Estgen
21	A2-0158/88	Frauen und Forschung. Berichterstatterin: Carmen Llorca Vilaplana

22	A2-0159/88	Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM(87) 0494 endg. - C2-0226/87) für eine Richtlinie zur ergänzenden Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den gesetzlichen und betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit. Berichterstatterin: Maria Lisa Cinciari Rodano
23	A2-0165/88	Frauen und Gesundheit. Berichterstatterin: Nel van Dijk
24	A2-0166/88	Die Anwendung der Richtlinien, Entschließungen und Empfehlungen des Rates betreffend Frauen. Berichterstatterin: Marie-Claude Vayssade
25	A2-0169/88	Frauen in den Entscheidungsgremien. Berichterstatterin: Marietta Giannakou-Koutsikou
26	A2-0298/88	Vorschlag der Kommission an den Rat (KOM(88) 0269 endg. - Dok. C2-0083/88) für eine Richtlinie zur Beweislast im Bereich des gleichen Entgelts und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Berichterstatterin: Jessica Larive
27	A2-0416/88	Ehegatten, die in der Landwirtschaft und in Familienbetrieben mitarbeiten. Berichterstatter: Andrew Pearce
28	A2-0051/89	Frauen und Kinder im Gefängnis. Berichterstatterin: Christine Crawley
29	A2-0052/89	Die Ausbeutung von Prostituierten und der Menschenhandel. Berichterstatterin: Carmen Llorca Vilaplana
30	A2-0144/89	Der Status der mitarbeitenden Ehepartner von Freiberuflern. Berichterstatterin: Martine Lehideux
31	A2-0149/89	Die Rolle der Frauen in Genossenschaften und lokalen Beschäftigungsinitiativen. Berichterstatterin: Magdalene Hoff
32	A2-0150/89	Die soziale Lage der behinderten Frauen und der Frauen, die Behinderte betreuen. Berichterstatterin: Barbara Schmidbauer

AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DER FRAU 1989-94

Nr.	Nr. des Berichts	Titel des Berichts und Name des Berichterstatters
1	A3-0093/90	Frauen und Gesundheitswesen. Berichterstatterin: Nel van Dijk
2	A3-0280/90	Entwurf für eine Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten betreffend die Festlegung der Leitlinien für die von den Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur Förderung der Chancengleichheit im Bereich Beschäftigung und berufliche Bildung durchzuführenden operationellen Programme/ Globalzuschüsse - Initiative „NOW“ (SEK(90) 1570 endg. - C3-0315/90). Berichterstatterin: Karla Peijs

3	A3-0337/90	Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über den Schutz von Schwangeren und Wöchnerinnen am Arbeitsplatz (KOM(90) 0406 endg. - C3-0340/90 - SYN 303). Berichterstatterin: Joanna Rønn
4	A3-0358/90	Der Binnenmarkt 1992 und seine Folgen für die Frauen in der EG. Berichterstatterin: Marijke Van Hemeldonck
5	A3-0001/91	Die Funktionsweise des Sozialfonds. Berichterstatterin: Christa Randzio-Plath
6	A3-0072/91	Kinderbetreuung und Chancengleichheit. Berichterstatterin: Anita Pollack
7	A3-0073/91	Ein europäischer Preis für Frauen. Berichterstatterin: Carmen Llorca Vilaplana
8	A3-0167/91	Das 3. mittelfristige Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Chancengleichheit für Frauen und Männer (KOM(90) 0449 endg.). Berichterstatterinnen: Anna Catasta und Teresa Domingo Segarra
9	A3-0264/91	Empfehlung der Kommission zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz (K(91) 1397 endg. - C3-0279/91). Berichterstatterin: Christine Crawley
10	A3-0285/91	Die Anwendung der dritten Richtlinie des Rates zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (79/7/EWG vom 19. Dezember 1978). Berichterstatterin: Ria Oomen-Ruijten
11	A3-0329/91	Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Rates zur Kinderbetreuung (KOM(91) 0233 endg. - C3-0329/91). Berichterstatterin: Anita Pollack
12	A3-0169/92	Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (C3-0044/92 - SYN 303). Berichterstatterin: Joanna Rønn (Zweite Lesung)
13	A3-0112/93	Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen. Berichterstatter: Sérgio Ribeiro
14	A3-0122/93	Frauen und gemeinsame Verantwortung der Eltern. Berichterstatter: Jean-Thomas Nordmann
15	A3-0197/93	Die Bewertung der unbezahlten Arbeit von Frauen. Berichterstatterin: Hedwig Keppelhoff-Wiechert
16	A3-0198/93	Die Situation der Frau in Mittel- und Osteuropa. Berichterstatterin: Marlene Lenz
17	A3-0199/93	IRIS und die Berufsausbildung von Frauen. Berichterstatterin: Raymonde Dury

18	A3-0267/93	Die Benachteiligung aufgrund des Geschlechts bei Einstellungsverfahren der Gemeinschaft. Berichterstatteerin: Astrid Lulling
19	A3-0409/93	Die Situation der Frauen in der Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Berichterstatteerin: Teresa Domingo Segarra
20	A3-0418/93	Der Anteil geschiedener oder getrennt lebender Frauen an den Rentenansprüchen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Berichterstatteerin: Anna Catasta
21	A3-0035/94	Frauen im Entscheidungsprozess. Berichterstatteerin: Jessica Larive
22	A3-0065/94	Die Armut der Frauen in Europa. Berichterstatteerin: Lissy Gröner
23	A3-0043/94	Benennung einer Vertrauensperson in den Unternehmen. Berichterstatteerin: Teresa Domingo Segarra
24	A3-0123/94	Die Aufwertung der Pflegeberufe. Berichterstatteerinnen: Anna Hermans und Marlene Lenz
25	A3-0278/94	Das wissenschaftliche Personal in der europäischen Forschung und Entwicklung. Berichterstatteerin: Marijke Van Hemeldonck
26	A3-0281/94	Die Situation der Frauen in kleinen und mittleren Unternehmen. Berichterstatteerin: Margaret Daly
27	A3-0349/94	Verletzungen der Freiheiten und Grundrechte der Frauen. Berichterstatteerin: Maria Belo

AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DER FRAU 1994-99

Nr.	Nr. des Berichts	Titel des Berichts und Name des Berichterstatters
1	A4-0104/95	Die Bewertung des dritten Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Chancengleichheit und Vorschläge für das vierte Aktionsprogramm der Gemeinschaft. Berichterstatteerin: Hedy d'Ancona
2	A4-0142/95	Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen zur Teilnahme der Europäischen Union an der Vierten Weltfrauenkonferenz im September 1995 in Peking zum Thema „Gleichstellung, Entwicklung und Frieden“ (SEK(95) 0247 - C4-0082/95). Berichterstatteerin: Lissy Gröner
3	A4-0280/95	Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates über ein viertes mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996-2000) (KOM(95) 0381 - C4-0418/95 - 95/0206(CNS)). Berichterstatteerin: Francisca Bennasar Tous

4	A4-0338/95	Memorandum über gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit (KOM(94) 0006 - C4-0084/94). Berichterstatterin: Maria Paola Colombo Svevo
5	A4-0149/96	Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozess (KOM(95) 0593 - C4-0081/96 - 95/0308(CNS)). Berichterstatterin: Irene Crepaz
6	A4-0152/96	Die Folgemaßnahmen zur internationalen Konferenz von Kairo über Bevölkerung und Entwicklung. Berichterstatterin: Antoinette Fouque
7	A4-0256/96	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 86/378/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit (KOM(95) 0186 - C4-0422/95 - 95/0117(CNS)). Berichterstatterin: Helena Torres Marques
8	A4-0283/96	Die Verwirklichung der Chancengleichheit von Männern und Frauen im öffentlichen Dienst. Berichterstatterin: Jessica Larive
9	A4-0005/97	Die Situation der mitarbeitenden Ehepartner von selbständigen Erwerbstätigen. Berichterstatterin: Astrid Lulling
10	A4-0115/97	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beweislast bei geschlechtsbedingter Diskriminierung (KOM(96) 0340 - C4-0539/96 - 96/0196(SYN)). Berichterstatterin: Fiorella Ghilardotti
11	A4-0250/97	Die Notwendigkeit einer Kampagne in der Europäischen Union zur vollständigen Ächtung der Gewalt gegen Frauen. Berichterstatterin: Marianne Eriksson
12	A4-0251/97	Mitteilung der Kommission - Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft - „Mainstreaming“ (KOM(96) 0067 - C4-0148/96). Berichterstatterin: Angela Kokkola
13	A4-0257/97	Jahresbericht der Kommission: Chancengleichheit für Frauen und Männer in der Europäischen Union 1996 (KOM(96) 0650 - C4-0084/97). Berichterstatterin: Marie-Paule Kestelijn-Sierens
14	A4-0258/97	Die Diskriminierung von Frauen in der Werbung. Berichterstatterin: Marlene Lenz
15	A4-0326/97	Richtlinie des Rates über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (C4-0441/97 - 96/0196(SYN)). Berichterstatterin: Fiorella Ghilardotti
16	A4-0372/97	Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum Thema „Frauenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung“ (KOM(96) 0567 - C4-0638/96). Berichterstatterin: Susan Waddington

17	A4-0260/98	Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur gesundheitlichen Situation der Frauen in der Europäischen Gemeinschaft (KOM(97) 0224 - C4-0333/97). Berichterstatteerin: Nel van Dijk
18	A4-0270/98	Die Rolle der Genossenschaften bei der Förderung der Erwerbstätigkeit von Frauen. Berichterstatteerin: Maria Paola Colombo Svevo
19	A4-0272/98	Die besonderen Auswirkungen der Frauenarbeitslosigkeit. Berichterstatteerin: Elena Marinucci
20	A4-0273/98	Die Situation von alleinerziehenden Müttern und Familien mit einem Elternteil. Berichterstatteerin: Ludivina García Arias
21	A4-0029/99	Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur gesundheitlichen Situation der Frauen in der Europäischen Gemeinschaft (KOM(97) 0224 - C4-0333/97). Berichterstatteerin: Heidi Hautala
22	A4-0038/99	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (KOM(96) 0093 - C4-0317/96 - 96/0095(CNS)). Berichterstatteerin: Astrid Lulling
23	A4-0072/99	Fortschrittsbericht der Kommission über Folgemaßnahmen zu der Mitteilung: „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(98) 0122 - C4-0234/98). Berichterstatteerin: Marianne Eriksson
24	A4-0188/99	Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (DAPHNE-Programm) (2000-2004) zur Verhütung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (KOM(99) 0082 - C4-0099/99 - 98/0192(COD)). Berichterstatteerin: Francisca Bennasar Tous
25	A4-0194/99	Zwischenbericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und an den Ausschuss der Regionen über die Durchführung des mittelfristigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996-2000) (KOM(98) 0770 - C4-0033/99). Berichterstatteerin: Lissy Gröner

ANHANG 3

EINE AUSWAHL VON DOKUMENTEN
DES ARCHIVS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS



Strasbourg, le 25 septembre 1979

De Europaisk Parlament
EUROPA PARLAMENTI
Europäische Versammlung
EUROPAISCHES PARLAMENT
Europian Parliament
PARLAMENT EUROPEEN
Comenius Europäer
PARLAMENTU EUROPIU
Europäer Versammlung
EUROPEIS PARLAMENT

Madame Veil
Présidente du Parlement Européen

Madame la Présidente,

Un certain nombre de Parlementaires ont déjà attiré votre attention sur le besoin impératif de constituer une commission ad hoc sur les droits des femmes. Cette création répondrait aux nombreuses questions qui nous ont été posées durant la campagne.

X/C

Dans ce but nous souhaiterions vous rencontrer au plus tôt (avant la fin de cette session) afin d'en fixer les modalités.

1/2

Nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à notre plus profond respect.

Yvette Roudy (I.S.F.) & Roudy
Jean La Houelle (P.S.A.)
~~Y. J. ... (P.S.F.)~~
Suzanne Delhan (D'66) (DEKKER)

~~Estier~~ CL. ESTIER Ann Lange
M. Fabrice Rodu el / Rodu
Verolmeveldyri Groupe Communiste
Colette Dechamps Groupe Communiste
M. ...

COPIE ...

* Eine deutsche Fassung dieses Dokuments liegt nicht vor.

Mittwoch, 12. Mai 1982

Entschließungsantrag

Preamble und Ziffer 1 angenommen

Ziffer 2

- Änderungsantrag Nr. 14 von Frau Le Roux abgelehnt
- Änderungsantrag Nr. 8 von Fraulein Roberts im Namen der E.D.-Fraktion abgelehnt

Ziffer 2 wird angenommen.

Nach Ziffer 2

- Änderungsantrag Nr. 15 von Frau Le Roux abgelehnt

Ziffer 3

- Änderungsantrag Nr. 12 von Herrn Eisma durch elektronische Abstimmung angenommen
- Änderungsantrag Nr. 11 von Herrn Eisma angenommen

Die so geänderte Ziffer 3 wird angenommen

Ziffern 4 und 5 angenommen

Ziffer 6

- Änderungsantrag Nr. 23 von Frau Fuller angenommen

Die so geänderte Ziffer 6 wird angenommen

Ziffer 7

- Änderungsantrag Nr. 24 von Frau Hufler.

Es spricht die Berichterstatterin, die die Streichung des letzten Teils des Änderungsantrags vorschlägt

Das Parlament stimmt diesem Vorschlag zu

Der so geänderte Änderungsantrag Nr. 24 wird angenommen

Ziffer 8:

— Änderungsantrag Nr. 9 von Fraulein Roberts im Namen der E.D.-Fraktion: abgelehnt

Die Ziffer 8 wird angenommen

Ziffer 9 angenommen

Nach Ziffer 9

- Änderungsantrag Nr. 10 von Lady Elles, Fraulein Roberts, Fraulein Hooper, Herrn Purvis und Frau Kellest-Bowman abgelehnt

Ziffern 10 bis 12 angenommen.

Erklärungen zur Abstimmung

Es sprechen Fraulein Roberts, Frau Dury, Frau Weerzorek-Zeul und Frau Cincias Rodano, Vorsitzende des Untersuchungsausschusses zur Situation der Frau in Europa

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für den Entwurf einer Entschließung über ein neues Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie der gemäß den Verträgen verabschiedeten Richtlinien zur Frauenfrage (1),
- in Kenntnis seiner Entschließung vom 11. Februar 1981 (2),
- in Kenntnis des von der Kommission ausgearbeiteten neuen Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (3),
- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(81) 758 endg. (4)),
- vom Rat konsultiert (Dok. 1-927/81),
- in Kenntnis des Berichtes des Untersuchungsausschusses zur Situation der Frau in Europa (Dok. 1-102/82),

1. begrüßt die Initiative der Kommission, ein neues Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen 1982-1985 sowie den dazugehörigen Entwurf für eine Entschließung des Rates auszuarbeiten, und das zu einem Zeitpunkt, wo die einzelnen Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft selbst derartigen wirtschaftlichen Problemen ausgesetzt sind, daß dadurch die Fertigkeiten der Gemeinschaft zugunsten der Frauen gefährdet sind;

(1) AB-Nr. L 43 vom 19. 2. 1975, AB-Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, AB-Nr. L 6 vom 15. 5. 1979

(2) AB-Nr. C 32 vom 9. 3. 1981

(3) KOM(81) 758 endg. (Dok. 1-927/81)

(4) AB-Nr. C 22 vom 29. 1. 1982, S. 7

14. 6. 82

Anzeigebrett der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 149/57

Mittwoch, 12. Mai 1982

2. bedeutet, daß dieses Aktionsprogramm insgesamt, das Orientierungslinien für Aktionen sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Kommission definiert,

— den Mitgliedstaaten einen Großteil der Initiative überläßt,

— verschiedene von der Kommission selbst einzuleitende Aktionen zu vage definiert und keinen Vorschlag für eine Richtlinie oder konkrete Maßnahme enthält, durch die sich die geplanten Aktionen direkt verwirklichen lassen, wie dies bei der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 12. Februar 1975 (1) betreffend die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Arbeitsleben der Fall war, der der wichtige Vorschlag für eine Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beigelegt war,

3. stellt mit Genugtuung fest, daß das neue Aktionsprogramm der Kommission in vielen Punkten die in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 1981 enthaltenen Vorschläge aufgreift, bedauert jedoch, daß die Kommission eine ganze Reihe der dort empfohlenen Maßnahmen nicht übernehmen konnte, insbesondere

— daß das neue Aktionsprogramm das Problem der Chancengleichheit im Bildungsbereich nicht in Angriff nimmt, das bereits in den Entschließungen des Rates vom 9. Februar 1982 und 13. Dezember 1976 angesprochen und in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 1981 wiederaufgegriffen wurde, und hält es für dringend erforderlich, daß die Kommission präzise Vorschläge unterbreitet und die in Artikel 11 des Programms vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der Berufsbildung, mit denen die sehr gravierenden Probleme der Frauenerwerbslosigkeit bekämpft werden können, rasch durchführt,

— daß im Gesundheitsbereich lediglich die Mutterschaftsprobleme berücksichtigt werden, und hält es für dringend notwendig, daß die Kommission Vorschläge für ein aktionsgerichtetes Gesundheitsprogramm sowohl auf dem Gebiet der allgemeinen Vorsorge als auch für besondere medizinische Probleme der Frau vorlegt,

— daß es außerdem auch nicht die vorgesehene Revision des Sozialfonds berücksichtigt, und wünscht, daß rechtzeitig die großen Aktionslinien bezüglich der Frauen vorgelegt werden, damit das Europäische Parlament beurteilen kann, ob sie den Interessen der Frauen entgegenkommen, und stellt fest, daß der in Anhang IV vorgesehene Finanzbogen keinen Beitrag für Maßnahmen dieses Fonds zugunsten der Frauen vorsieht, und wünscht außerdem, daß Vorschläge ausgearbeitet werden, um den Sozialfonds der Frauen und ihren Organisationen stärker bekanntzumachen,

— daß die Durchsetzung der Richtlinien „Gleiches Entgelt“ und „Gleichbehandlung“ sowie der Richtlinie „Soziale Sicherheit“ ab 1984 keine unabhängige Voraussetzung für die Gewährung von Gemeinschaftsmitteln aus dem Regional- und dem Sozialfonds ist,

4. hält die von der Kommission vorgeschlagenen Mittel, sowie die Personalanstellung in den beiden für Frauenfragen zuständigen Dienststellen der Kommission, wie sie in dem Finanzbogen in Anhang IV dargestellt sind, für ein unerlässliches Minimum,

5. würdigt insbesondere die Initiative der Kommission, den Mitgliedstaaten eine Förderung positiver Maßnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 76/227/EWG vorzuschlagen, und ist der Ansicht, daß es sich hierbei um eine dringend erforderliche Ergänzung der Rechtsvorschrift handelt,

6. begrüßt die von der Kommission vorgeschlagenen positiven Aktionen im Bereich ihrer eigenen Personalpolitik und fordert die übrigen Institutionen auf, sich dieser Haltung anzuschließen, damit nach zwei Jahren eine Bilanz gezogen werden kann und damit notwendige Änderungen am Beamtenstatut der Gemeinschaft vorbereitet werden können, wünscht jedoch, daß den in den Ziffern 26 und 52 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 1981 vorgeschlagenen Maßnahmen tatsächlich Rechnung getragen wird,

7. billigt den Beschluß (12943/FWG) der Kommission über die Einsetzung eines beratenden Ausschusses für die Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern (2).

(1) KOM(75) 36.

(2) AB, Nr. C 122 vom 28. 1. 1982.

Mittwoch, 12. Mai 1982

8 weist darauf hin, daß der Aufgabenbereich des Untersuchungsausschusses darin besteht:

a) zu prüfen, inwieweit und wie schnell die europäischen Behörden den Empfehlungen in der vom Parlament im Februar angenommenen Entschließung nachgekommen sind;

b) die Entwicklung der Situation der Frau in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft und insbesondere die Durchführung der Gemeinschaftsrichtlinien zu prüfen und weiterhin Rahmen dieses Aufgabenbereichs insbesondere das von der Kommission vorgelegte Aktionsprogramm sowie den Zeitplan der Durchführung und den dazugehörigen Finanzierungen zu prüfen;

9 verweist auf Ziffer 33 Absatz 1 seiner Entschließung vom 13. Februar 1981, auf Grund derer eine weitere Parlamentsdebatte stattfinden soll, und zwar anhand eines Berichts über den Stand der Verwirklichung der Entschließung vom 11. Februar 1981, und wünscht, daß dieser Bericht spätestens im Februar 1984 vorgelegt wird und daß er gleichzeitig den Realisationsstand des Aktionsprogramms behandelt, wie er sich aus den Berichten der Mitgliedstaaten und der Kommission ergibt;

10 billigt den gemäß dieser Stellungnahme geänderten Entwurf einer Entschließung;

11 beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschlußbericht dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Es spricht Frau Vanwade, Berichterstatterin.

12 Tagesordnung der nächsten Sitzung

Die Präsidentin teilt mit, daß die Tagesordnung der Sitzung von morgen, Donnerstag, 11. Mai 1982, wie folgt festgesetzt wurde:

11.00 Uhr bis 11.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr und 21.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Debatte über aktuelle und dringliche Fragen:

13.00 Uhr

Abstimmung über den Entschließungsantrag im Bericht Saby über den Haushaltsvoranschlag der EF für 1983.

— Abstimmung über die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist.

— Bericht Verhoff über die Bekämpfung des Ausplünderertums.

• mündliche Anfrage mit Aussprache an die Kommission zum GATT;

• gemeinsame Aussprache über einen Bericht Félus, einen Bericht Clinton, einen Bericht Quin und einen Bericht Pery über die Erziehung;

Bericht Nord über die Mineralölsteuer;

Bericht Vanreys über Titandioxid;

— Bericht Weber über den Strahlenschutz bei Personen.

Bericht Giergo über die Zellglasfolien.

Bericht Scrivener über die Bekämpfung des Diebstahls von Autos (2).

— Bericht Salach über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft;

— Bericht Vie über die Aufnahme und Ausstellung der Langkette der Direktversicherung;

• gemeinsame Aussprache über vier mündliche Anfragen mit Aussprache an die Kommission zu den Preiskontrollen, den Personenkontrollen der Wiedereinführung des Binnenmarktes und den italienischen Weinexporten;

— gemeinsame Aussprache über einen Bericht Moerland und einen Bericht Rogala über die Energie;

— Bericht Fualet über eine integrierte Aktion in Belgien;

19.00 Uhr.

— Abstimmung über die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist.

11 Die dringliche Anfrage Dok. 170-82 wird in die Aussprache eingelesen.

(Die Sitzung wird um 19.50 Uhr geschlossen.)

H. J. OPIEZ
Generalsekretär

Dimit DANKER
Präsident

26. 11. 84

Anschluß der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 315/81

Donnerstag, 25. Oktober 1984

Ziffer 2

— Änderungsantrag Nr. 17/rev. von derselben Verfasserin. Die Berichterstatterin beantragt Abstimmung nach getrennten Teilen:

1. und 2. Absatz: abgelehnt.

3. Absatz: angenommen.

Ziffer 3: angenommen.

Ziffer 4:

— Änderungsantrag Nr. 19/rev. von derselben Verfasserin: abgelehnt.

Ziffer 4 wird angenommen.

Ziffer 5:

— Änderungsantrag Nr. 44 von den Herren Vandemeulebroucke und Kuypers: abgelehnt.

Ziffer 5 wird angenommen.

Ziffer 6:

(Änderungsantrag Nr. 18/rev. zurückgezogen)

Ziffer 6 wird angenommen.

Ziffer 7:

(Änderungsantrag Nr. 9/rev. zurückgezogen)

Ziffer 7 wird angenommen.

Ziffer 8:

(Änderungsantrag Nr. 10/rev. zurückgezogen)

Ziffer 8 wird angenommen.

Nach Ziffer 8:

— Änderungsantrag Nr. 29 von Frau Ciriaci Rodano und anderen durch elektronische Abstimmung: abgelehnt.

Ziffern 9 bis 12: angenommen

Nach Ziffer 12:

Änderungsantrag Nr. 20 von Frau Larve Groenendaal im Namen des Ausschusses für Soziale Angelegenheiten: angenommen.

Ziffern 13 und 14: angenommen.

Erklärungen zur Abstimmung:

Es spricht Frau Jepsen

Es spricht Herr Gaibisso, der gegen die Anwesenheit von Oreste Scalzone im Parlamentsgebäude Einspruch erhebt und sodann zum Zeichen des Protests den Plenarsaal verläßt.

Herr Seligman gibt eine Erklärung zur Abstimmung ab.

Es spricht Frau Crawley zur Wortmeldung von Herrn Seligman.

Die Sozialistische Fraktion hat namentliche Abstimmung über den gesamten Entschließungsantrag beantragt.

Anzahl der Abstimmenden: 149 (1),

Ja-Stimmen: 134,

Nein-Stimmen: 10,

Enthaltungen: 5.

Das Parlament nimmt folgende Entschließung an:

(1) Siehe Anlage 1

ENTSCHLIESSUNG

zum Abschluß des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für den Entwurf einer Empfehlung des Rates zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1),

— vom Rat konsultiert (Dok. I-269/54),

— unter Hinweis auf seine Entschließungen zur Situation der Frau vom 11. Februar 1981 (2) und 17. Januar 1984 (3),

— in Kenntnis der Entschließung des Rates vom 12. Juli 1982 über ein neues Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen,

(1) ABl. Nr. C 143 vom 26. 5. 1984, S. 3.

(2) ABl. Nr. C 50 vom 9. 2. 1981, S. 35.

(3) ABl. Nr. C 46 vom 25. 2. 1984, S. 42.

Donnerstag, 25. Oktober 1984

- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 2. Juli 1983 über Maßnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 11. Juli 1983 über die Berufsbildungspolitik in der Europäischen Gemeinschaft während der achtziger Jahre,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 23. Januar 1984 zur Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 7. Juni 1984 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit;

in all diesen Entschlüssen werden Sondermaßnahmen in den einschlägigen Bereichen zugunsten von Frauen vorgesehen,

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau und der Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung (Dok. 2-788/84),
- in Kenntnis des Ergebnisses der Abstimmung über den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- A. gesetzliche Regelungen zur Gleichbehandlung reichen allein nicht aus, um die tatsächlich bestehenden Ungleichheiten, unter denen Frauen im Arbeitsleben zu leiden haben, zu beseitigen, weil die Verwirklichung der Chancengleichheit in der Praxis nämlich durch Hemmnisse verhindert wird, die außerhalb des gesetzgeberischen Bereichs liegen, und zwar einerseits wegen der Doppelrolle, die die Frau in der Gesellschaft und in der Familie spielt, und andererseits wegen der von männlichen Konzepten bestimmten Arbeitsorganisation.
- B. die Richtlinie 76/227/EWG bildet kein Hindernis für positive Maßnahmen, da es dort in Artikel 2 Absatz 4 heißt: Diese Richtlinie steht nicht den Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen, insbesondere durch Beseitigung der tatsächlich bestehenden Ungleichheiten, die die Chancen der Frauen in den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bereichen beeinträchtigen, entgegen.
- C. die Mitgliedstaaten lassen in einer krisenhaften Zeit eine zunehmend widerstrebende Haltung erkennen, progressive Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Frauenrechte aufrechterhalten und weiterzuentwickeln (Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 1984), obwohl doch gerade dann positive Maßnahmen vonnöten sind, um die Förderung der Chancengleichheit zu gewährleisten, und obwohl positive Maßnahmen eine notwendige Ergänzung der diesbezüglichen gesetzgeberischen Maßnahmen und ein effektives Mittel sind.
- D. positive Maßnahmen wie die vorgeschlagenen sind nicht nur als nützliches Mittel zur Beseitigung der tatsächlichen Ungleichheiten, unter denen die Frauen im Arbeitsprozess zu leiden haben, zu würdigen, sondern in noch stärkerem Maße als Möglichkeit, die Gesellschaftsstruktur langfristig zu verändern, so daß nicht mehr das Geschlecht oder die persönlichen Lebensumstände für die Ausübung bezahlter oder unbezahlter Tätigkeiten und Funktionen ausschlaggebend sind, sondern Begabung, Fachkenntnis und Neigung.
- E. positive Maßnahmen tragen außerdem zur besseren Nutzung der zu einem großen Teil von der Gemeinschaft getragenen Investitionen für Ausbildungsgänge bei.
- F. die Vernachlässigung einer insbesondere auf strukturelle Veränderungen ausgerichteten Finanzierungs politik würde Frauen wegen einer zunehmenden Inanspruchnahme von Sozialleistungen beträchtliche Kosten für die Gesellschaft mit sich bringen.
- G. es gibt auf der Ebene der Mitgliedstaaten weder in der Privatwirtschaft noch im öffentlichen Dienst systematische Programme für positive Aktionen; es gibt nur Erfahrungen mit positiven Einzelmaßnahmen, die untereinander ziemlich verschieden und im allgemeinen von beschränktem Umfang sind.

26. 11. 84

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 315/83

Donnerstag, 25. Oktober 1984

11. die Unternehmen sollten durch Initiativen von außen ermöglicht werden, (z. B. durch Tarifverträge, Rechtswahlkulturen, finanzielle Anreize, Gewährung von technischem Beistand) Maßnahmen zu ergreifen, soweit in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und in einigen Drittländern Aktionen unternommen und später auch analysiert wurden, war eindeutig festzustellen, daß nur ein zwingender rechtlicher Rahmen die Gewähr für die Durchführung positiver Aktionen und ihrer Ausbreitung bot,
12. in einigen Drittländern, die über einschlägige Rechtsvorschriften verfügen (siehe USA und Schweden), ist eine umfassendere und systematischere Entwicklung positiver Maßnahmen insbesondere am Arbeitsplatz festzustellen,
13. das Engagement der einzelstaatlichen Behörden muß sich auch auf die sozialen Bedingungen außerhalb des Arbeitsplatzes erstrecken, von denen der Erwerbstätigen der Frau abhängt, d. h. insbesondere auf die sozialen Einrichtungen.
14. ist der Ansicht, daß am ehesten ein bindendes Rechtsinstrument einen Fortschritt auf dem Gebiet der positiven Maßnahmen zu bewirken vermag,
15. räumt allerdings ein, daß diese Empfehlung sehr gut geeignet sei, den Begriff und das System von positiven Aktionen besser bekannt zu machen und so eine Durchführung von positiven Aktionen zu fördern, wenn die Beteiligten ausreichend über die Empfehlung informiert werden; ist daher der Auffassung, daß für diese Empfehlung eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden muß;
16. ist der Auffassung, daß den (öffentlichen oder privatwirtschaftlichen) Arbeitgebern, den Berufsorganisationen und den Frauen selbst unter allen Umständen bewußt gemacht werden muß, daß mit diesen Maßnahmen in erster Linie — und sogar zum Nutzen der Unternehmen — eine bessere Nutzung aller menschlichen Potentiale, d. h. aller Arbeitnehmer, bezweckt ist,
17. dringt bei der Kommission darauf, daß im Rahmen des Sozialfonds den Unternehmen absoluter Vorrang eingeräumt wird, in deren Antrag ein Plan für positive Aktionen zugunsten von Frauen enthalten ist, mit dem Ziel, daß die Frauen innerhalb des Betriebs einer Gleichstellung näher kommen; dies gilt für die Maßnahmen zugunsten von jungen Frauen ebenso wie für Maßnahmen zugunsten von Frauen über 25,
18. betrachtet die von der Kommission vorgelegte Empfehlung als Vorbereitung für eine Richtlinie, stellt jedoch fest, daß vor allem bei der Wahl eines flexiblen Rahmens — und ein solcher ist eine Empfehlung — die Kontrolle der Fortschritte von entscheidender Bedeutung ist;
19. ist der Auffassung, daß der von der Kommission dafür vorgeschlagene Zeitraum von drei Jahren entschieden zu lang bemessen ist;
20. fordert die Kommission daher auf, nach zwei Jahren zu überprüfen, inwieweit die Mitgliedstaaten den eingegangenen Verpflichtungen nachgekommen sind, und dem Rat sowie dem Europäischen Parlament jährlich darüber Bericht zu erstatten,
21. vertritt die Ansicht, daß die Ergebnisse der jährlichen Überprüfung der Weiterbehandlung in den Jahresberichten über die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft gemäß Artikel 127 des EWG-Vertrags und in den Gesamtberichten über die Tätigkeit der Gemeinschaft eingearbeitet werden sollten, um diesem Themenkreis mehr Beachtung zu verschaffen;
22. fordert die Kommission auf, dem Parlament jährlich eine Übersicht über die Ergebnisse von Seminaren, Pilotstudien und ähnliche, die sich in den einzelnen Mitgliedstaaten mit dieser Materie befassen, zu übermitteln,
23. angesichts der Tatsache, daß viele Berufe und Funktionen (namentlich solche, die eine höhere Qualifikation erfordern) bislang hauptsächlich von Männern ausgeübt wer-

Dienstag, 25. Oktober 1984

den, besteht die Neigung, Qualitäten und Eigenschaften, die man für derartige Berufe und Funktionen für nötig erachtet, mit Qualitäten und Eigenschaften in Verbindung zu bringen, die dem Anschein nach eher bei Männern als bei Frauen anzutreffen sind.

fördert die Kommission daher auf, in einer Studie diese Zusammenhänge zu untersuchen, um auf der Grundlage der Ergebnisse einer derartigen Untersuchung Maßnahmen ergreifen zu können, die dieses Vorurteil bei Einstellungstests, Ausschreibungstexten und Bewerbungen in Zusammenhang mit bestimmten Berufen und Funktionen unterbinden können;

11. hält es für unannehmbar, daß der Rat zahlreiche Richtlinien von großer Bedeutung für die Situation der Frau noch immer nicht angenommen hat, und erwartet, daß er sie auf der nächsten Ratstagung behandelt;

12. hält es für bedauerlich, daß die Kommission in ihrem Zwischenbericht über die Durchführung des neuen Aktionsprogramms der Gemeinschaft über die Förderung der Chancengleichheit der Frauen nicht zeitlich die im Rahmen ihrer eigenen Personalpolitik durchgeführten positiven Aktionen erläutert, und fordert sie auf, ihn innerhalb von zwei Monaten einen ausführlichen Bericht über diese Aktionen und ihren Nutzenfeld vorzulegen (Ergebnisse und angewendete Meßverfahren);

13. fordert den Rat auf, das Aktionsprogramm für positive Maßnahmen auf dem Bildungsbereich so bald wie möglich zu verabschieden;

14. fordert, daß der Rat, der Gerichtshof, der Rechnungshof und der Wirtschafts- und Sozialausschuß ein Programm für die Chancengleichheit von Beamtinnen aufstellen, beschließt, daß das Parlament selbst mit gutem Beispiel vorangehen und ein solches Programm für seine Beamtinnen aufstellen und nach einem Jahr Bericht über die durchgeführten Maßnahmen erstatten sollte;

15. beauftragt seinen Präsidenten, den Vorschlag der Kommission an der vom Parlament angenommene Fassung sowie die dazugehörige Entschließung als Stellungnahme des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten, an letztere mit der Bitte um Stellungnahme, zu übersmitteln.

Die Präsidentin kommt auf die Wortmeldung von Eileen McGahy zum Beginn der Abstimmung zurück, in der er auf die Anwendung von Artikel 54a Bezug nahm und sich mit, daß sie angesichts der Bedeutung des Problems beschlossen hat, entsprechend der Möglichkeit, die die Absatz 2 erster Unterabsatz dieses Artikels bietet, eine Abstimmung durchzuführen.

Es sprechen die Herren McGahy, Patterson und Newton Dunn, die beiden letzteren zur Durchführung der Aussprachen und insbesondere zur Anwendung von Artikel 82 der Geschäftsordnung.

(3) Bericht McGahy (Dok. 2 285/84) (*)

— *Vorschlag der Kommission (Dok. 2 416/84 KCM/84) 179. ordg.*

Wenn nicht anders vermerkt, wurden alle Änderungsanträge vom Ausschuß für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung eingereicht.

(*) Der Berichterstatter hat zu allen Änderungsanträgen gesprochen.

Vor Artikel 1:

— Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Artikel 1 Absatz 1:

— Änderungsantrag Nr. 2: angenommen.

Zur Anwesenheit von Oreste Scalzone sprechen die Herren Klepsch, d'Ormesson und Ducarme.

— Änderungsanträge Nrn. 3 bis 8, in aufeinanderfolgenden Abstimmungen angenommen.

— Änderungsantrag Nr. 9: Frau Mari Weggen beantragt im Namen der EVP-Fraktion eine Abstimmung nach getrennten Teilen.

1. Teil mit Ausnahme der Worte „insbesondere ... Armut“: angenommen.

Rest durch elektronische Abstimmung angenommen.

Artikel 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich:

— Änderungsantrag Nr. 24 von Herrn Tuckman: abgelehnt.

— Änderungsantrag Nr. 10: angenommen.

8. 9. 86

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 227/41

Dienstag, 8. Juli 1986

- im Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie und der Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (Dok. A2-64 86),
- 1. wünscht eine engere Verbindung von Landwirtschaft und Biotechnologie, um dem ländlichen Raum auf lange Sicht eine neue Perspektive zu geben;
- 2. fordert die Kommission auf, jetzt schon die Weichen für eine wirtschaftlich sinnvolle und ökologisch verträgliche Symbiose von Landwirtschaft und Biotechnologie zu stellen;
- 3. lehnt aber die großindustrielle Herstellung von Bio-Äthanol aus nachwachsenden Rohstoffen unter den derzeitigen Weltmarktbedingungen ab,
- 4. lehnt die Subventionierung der Herstellung von Bio-Äthanol, soweit diese nicht zu Forschungszwecken erfolgt, ab,
- 5. warnt insbesondere vor den finanziellen Folgen eines Crash-Programms;
- 6. bedauert eine Strategie, die auf der Verwendung von bestehenden Nahrungsmittelüberschüssen zur Produktion von Bioethanol basiert, da dies mit unakzeptablen Kosten verbunden wäre;
- 7. spricht sich für ein vorsichtiges Vorgehen aus, das folgende Maßnahmen einschließt:
 - finanzielle Unterstützung für Pilotprojekte und Demonstrationsvorhaben und eine vergleichende Auswertung der Ergebnisse, die nicht nur gemeinschaftsweit, sondern auch in Entwicklungsländern vorzunehmen ist,
 - Untersuchungen über die ökonomischen Folgen der Produktion von Bio-Äthanol, so z.B. der Folgen für Handel, Zahlungsbilanz, Agrarpreise, Einkommen der Landwirte, Arbeitsplätze, regionale Struktur und Möglichkeiten der Dezentralisierung,
 - Untersuchungen über die ökologischen Zusammenhänge (Monokultur, Abfallwirtschaft, Erosion der Böden und Luftverschmutzung),
 - Grundlagenuntersuchungen über die Züchtung neuer energiereicher Pflanzensorten, Alternativkulturen und verbesserte Techniken zur Umwandlung und Separation von Bio-Äthanol zu marktfähigen Erzeugnissen,
 - Maßnahmen zur weiteren Verringerung der Kosten der Gewinnung von Bio-Äthanol statt der Subventionierung von dessen direkter Herstellung und Verwendung,
 - Ausnutzung der Fortschritte, die in jüngster Zeit in Japan und Skandinavien in den Bereichen Biotechnologie und Fertigungsverarbeitung erzielt wurden und eine Verbesserung der Energiebilanz sowie eine Verbilligung der Bio-Äthanolherstellung versprechen,
- 8. fordert die Kommission auf, sobald wie möglich einen umfassenden Bericht und Vorschläge vorzulegen, in denen diese und andere Maßnahmen Berücksichtigung finden,
- 9. fordert die Kommission auf, neben der Strategie „Bio-Äthanol“ auch andere Möglichkeiten der Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen zu untersuchen,
- 10. beauftragt seinen Präsidenten, die vorliegende Entschliessung und den Anschließbericht dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

3. Alleinerziehende Mütter und Väter

- Dok. A2-230 85

FNISCHLIESSUNG

zu alleinerziehenden Müttern und Vätern

Das Europäische Parlament

- im Kenntnis folgender Dokumente:
 - 1. Empfehlung des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen⁽¹⁾,

(1) ABSt. L. 11 vom 15. 12. 1984, S. 94.

Dienstag, 8. Juli 1998

- (i) Entscheidung des Rates vom 7. Juni 1986 zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit⁽¹⁾,
 - (ii) Beschluß der Kommission vom 30. April 1985 über die Leitlinien für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds in den Haushaltsjahren 1986-1988⁽²⁾,
 - in Kenntnis folgender Vorschläge zur Situation der Frauen, zu denen das Europäische Parlament seine Stellungnahme abgegeben hat und bei denen immer noch ein Beschluß des Rates aussteht:
 - a) Vorschlag für eine Richtlinie zur Regelung der Involuntären Teilzeitarbeit⁽³⁾,
 - b) Vorschlag für eine Richtlinie zur Regelung der Zeitarbeit⁽⁴⁾,
 - c) Vorschlag für eine Richtlinie über Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen⁽⁵⁾,
 - d) Vorschlag für eine Empfehlung zur Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit⁽⁶⁾,
 - e) Studie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum Thema „Alleinerziehende Mütter und Väter und Armut in der EG“⁽⁷⁾,
 - unter Hinweis auf
 - (i) seine Entscheidung vom 11. Februar 1983 zur Diskriminierung von unverheirateten Müttern gegenüber verheirateten Frauen im Bereich des Eltern- bzw. Kindesverhaltens in bestimmten Mitgliedstaaten⁽⁸⁾,
 - (ii) seine Entscheidung vom 20. Januar 1984 zur Diskriminierung hinsichtlich der Übertragung der Staatsangehörigkeit⁽⁹⁾,
 - (iii) seine Entscheidung vom 9. Juni 1981 zur Familienpolitik in der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁰⁾,
 - (iv) den Bericht über die Familienpolitik, der derzeit von seinem Ausschuss für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung ausgearbeitet wird,
 - in Kenntnis
 - (i) des Entschuldigungsvertrags von Frau Giadioux und Frau Van Hemeldonck zu alleinerziehenden Müttern und Vätern (Dok. 2-1235-84),
 - (ii) des Entschuldigungsvertrags von Frau Braur Moser u.a. zur gesellschaftlichen Situation von Frauen in der EG (Dok. B2-42-85).
- in Kenntnis des Betriebs seines Ausschusses für die Rechte der Frau sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (Dok. A2-230-85) und des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport,

I. stellt fest, daß

- es keine international anerkannte Definition des Begriffes „Familie mit einem Elternteil“ gibt,
- mit dem Begriff „Familie mit einem Elternteil“ in den verschiedenen Ländern der EG unterschiedliche Situationen bezeichnet werden wie z.B. alleinerziehende Vater und Mutter mit einem oder mehreren Kindern, unverheiratete Paare mit Kindern, alleinerziehende Elternteile, in deren Haushalt neben den Kindern andere Angehörige leben, Personen, die ohne Paar- bzw. Elternbeziehung zusammenleben,
- die verfügbaren Statistiken nur bruchstückhaft, nicht vergleichbar und wenig zuverlässig sind,
- es letztlich und zumal wäre, aber sichere und zuverlässige Daten zu verfügen, um angemessene Aktivitäten erlernen zu können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 4/11 vom 21.1.1986, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. 1/11 vom 22.3.1985, S. 26.⁽³⁾ Doc. 1341/2, Sitzungsgang des EP vom 19.8.1992.⁽⁴⁾ Doc. 1310/3, Sitzungsgang des EP vom 9.7.1991.⁽⁵⁾ Doc. 1324/63, Sitzungsgang des EP vom 9.3.1994.⁽⁶⁾ Doc. 1299/61, Sitzungsgang des EP vom 16.1.1993.⁽⁷⁾ Doc. A 2147/1-82.⁽⁸⁾ ABl. Nr. 4/28 vom 12.1.1983, S. 171.⁽⁹⁾ ABl. Nr. 4/26 vom 27.1.1984, S. 46.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. 4/66 vom 11.7.1981, S. 115.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. 1/67 vom 11.6.1982, S. 36.⁽¹²⁾ ABl. Nr. C 242 vom 1.9.1983, S. 34.⁽¹³⁾ ABl. Nr. 4/117 vom 30.4.1984, S. 174.⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. 4/342 vom 19.12.1983, S. 135.

8. 9. 86

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 227/33

Dienstag, 8. Juli 1986

- unter alleinstehendem Elternteil mit unterhaltsberechtigtem Kind ein Elternteil verstanden werden muß, der mit seinen Kindern und nicht auch noch mit anderen Personen zusammenlebt, da dieser Familientyp mit den größten Schwierigkeiten konfrontiert ist;
- der Begriff „unterhaltsberechtigtes Kind“ je nach Land abhängig vom Alter, vom Schulbesuch sowie vom Anspruch auf Familienzulagen einen unterschiedlichen Inhalt hat;
- die genaue Ermittlung der wirklich alleinerziehenden Mütter und Väter unter anderem auch deshalb notwendig ist, um zu vermeiden, daß die Einleitung von Maßnahmen zugunsten dieser Familien auf fiktiven Annahmen basiert.

2. stellt außerdem fest

- die Zahl der alleinstehenden Mütter und Väter mit Kindern in allen Ländern der Gemeinschaft nachgewiesenermaßen im Anstieg begriffen ist;
- es sich bei den Alleinerziehenden in der Mehrzahl um Frauen handelt (Witwen, geschiedene und getrennt lebende Frauen, unverschleierte Mütter);
- das Einkommen der Familien mit einem Elternteil allgemein unter dem der Familien mit Vater und Mutter liegt, die nur über ein Einkommen verfügen;
- ein großer Teil der Familien mit einem Elternteil — vor allem alleinstehende Frauen mit Kindern — als arm bezeichnet werden muß.

3. hebt hervor, daß die schwierige wirtschaftliche Lage der alleinstehenden Frauen mit Kindern auf unterschiedliche Faktoren zurückzuführen ist, unter anderem folgende:

- die Schwierigkeit, eine Erwerbstätigkeit zu finden, insbesondere dann, wenn es sich um Frauen handelt, die vorher Hausfrauen waren und zum erstenmal einen Arbeitsplatz suchen müssen;
- die Tatsache, daß die Situation für Frauen auf dem Arbeitsmarkt in den Mitgliedsländern schwierig ist, Frauen und Mädchen von der Arbeitlosigkeit stärker betroffen sind und dies ganz besonders die Situation für Alleinerziehende erschwert;
- das Fehlen von Informationen und entsprechende Beratungsstellen;
- die Ausübung von Tätigkeiten, die in den meisten Fällen wenig qualifiziert sind und schlecht entlohnt werden;
eine wenig qualifizierte schulische Ausbildung und eine unzureichende Berufsausbildung, weil sie häufig durch die Geburten in ihrer Ausbildung behindert waren;
- den größeren Schwierigkeiten von alleinstehenden Frauen mit Kindern, ihre außerhäusliche Tätigkeit mit der Betreuung und Erziehung der Kinder zu vereinbaren;
- die in der Zahl in manchen Ländern noch nicht ausreichenden Einrichtungen zur Betreuung der Kinder sowie eine mangelnde Flexibilität der Öffnungszeiten für die Unterbringung der Kinder in diesen Einrichtungen und die bisweilen hohen Kosten;
- die Tatsache, daß die alleinerziehenden Mütter häufiger als die Väter zur Sicherung des Lebensunterhalts von der öffentlichen Fürsorge, von Unterhaltszahlungen oder Leistungen der Hinterbliebenenversorgung abhängig sind;
- ebenfalls Einkommensunterschiede unter den alleinstehenden Müttern mit Kindern gibt, je nachdem, ob sie verwitwet, unverschleiert, getrennt oder geschieden sind, daß sich die verwitweten Mütter jedoch in der Regel in einer weniger benachteiligten Lage befinden als die anderen alleinstehenden Mütter.

4. stellt fest, daß

- a) im Hinblick auf die verwitweten Mütter
 - die Hinterbliebenenrenten in den Mitgliedstaaten große Unterschiede aufweisen, sowohl was die Höhe als auch was die Voraussetzungen für ihre Gewährung betrifft;
 - die Besteuerung der Renteninkommen ebenfalls unterschiedlich geregelt ist;
 - der geschiedene Ehepartner nicht in allen Ländern Anspruch auf einen Teil der Hinterbliebenenrente hat.
- b) im Hinblick auf die geschiedenen bzw. getrennt lebenden Frauen
 - der Umfang und die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterhaltszahlungen zugunsten des Ehepartners bzw. der Kinder (die dem unterhaltsberechtigten Elternteil zugesprochen werden) in den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede aufweisen.

Dienstag, 8. Juli 1986

- es nur in wenig Mitgliedstaaten Gesetze gibt, die öffentliche Einrichtungen bzw. Einrichtungen der Fürsorge in die Lage versetzen, einen Vorschub auf die Unterhaltszahlungen zu leisten und an die Stelle des Anspruchsberechtigten bei der gerichtlichen Wahrnehmung seiner Ansprüche gegenüber dem saumigen Ehepartner zu treten;
- außerdem die Systeme der Besteuerung unterschiedlich sind, sowohl was die Möglichkeit für denjenigen beif. d. d. Unterhalt zahlt, diesen von der Einkommensteuer abzusetzen, als auch was die steuerliche Erlassung des Unterhaltsempfängers betrifft;
- die dem schwächer gestellten Elternteil als Folge einer Ehescheidung oder der Trennung eines Ehepaars gesetzlich zustehenden Zulagen oder Renten unter gleichen Voraussetzungen auch bei Auflösung einer ehelichen Verbindung gewährt werden sollten;

5) unterstreicht, daß die schwierige Situation der alleinstehenden Mutter durch andere Umstände verschärft wird, insbesondere

a) Probleme in Verbindung mit der Wohnung

- oftmals bedeutet der Bruch des familiären Zusammenlebens den Verlust der Wohnung;
- die Mutter sind nur selten Eigentümerinnen der Wohnung und häufig nicht als Vertragspartner im Mietvertrag aufgeführt;
- es gibt nicht immer besondere Vorkehrungen, um Familien mit einem Elternteil eine Sozialwohnung bzw. eine Wohnung zuzuweisen, die keiner Mietsteigerung unterliegt;
- bisweilen zögern private Wohnungsgesellschaften, sie an alle bestehende Elternteile zu vermieten;
- Familien mit einem Elternteil, in denen der Familienvorstand eine Frau ist, sind in den Großstädten häufiger als in kleineren Ortschaften;
- häufig ist es schwer, in diesen Fällen schnell für entsprechenden Wohnraum zu sorgen, da z.B. oft Sozialwohnungen in nicht ausreichendem Maße vorhanden sind.

b) soziale und psychologische Probleme

- oftmals bedingt der Bruch des familiären Zusammenlebens die Entwurzelung aus der vertrauten Umgebung sowie den Verlust von Freundschaften und sozialen Beziehungen;
- die Betreuung der Kinder durch den alleinstehenden Elternteil, der auch für deren wirtschaftlichen Unterhalt sorgen muß, nimmt den Betroffenen so in Anspruch, daß er in eine Situation der Isolierung gerät;
- die Möglichkeiten der Familien mit einem Elternteil im Hinblick auf das soziale und kulturelle Leben sowie Freizeit und Urlaub sind sehr viel begrenzter;
- die Erziehung der Kinder durch einen einzigen Elternteil ist eine sehr viel schwierigere Aufgabe und führt manchmal zu Unsicherheiten und psychologischen Schwierigkeiten;
- es gibt - vor allem in bestimmten Regionen - immer noch Vorurteile und negative soziale Einstellungen gegenüber unverheirateten Müttern bzw. getrennt lebenden oder geschiedenen Frauen;
- all diese Faktoren wirken sich auch auf den körperlichen und geistigen Zustand der Kinder aus, die schon aus finanziellen Gründen im allgemeinen in ihren Lebenszeiten als benachteiligt bezeichnet werden müssen.

6) weist ferner darauf hin, daß

- die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Familienrechts, der elterlichen Gewalt, der ehelichen Gütergemeinschaft bzw. Gütertrennung, der Scheidung und der gesetzlichen Trennung, der Anerkennung und des Status der außerehelichen Kinder erheblich voneinander abweicht und daß diese Unterschiede sich jeweils auf den Status des alleinstehenden Elternteils auswirken;
- die Urteile der Gerichte über die Zuerkennung des Sorgerechts für die Kinder - obwohl mittlerweile eine Entwicklung zu positiverem Sinn und Gehalt ist - eine stereotype Auffassung von der geschlechtlichen Rollenverteilung auf der Grundlage des Geschlechts widerspiegeln und daß deshalb im allgemeinen die Tendenz besteht, das Sorgerecht für die Kinder vorzugsweise der Mutter zu übertragen;

beide Elternteile verpflichtet sein müßten, auch dann gemeinsam für die Betreuung und Erziehung der Kinder zu sorgen, wenn es zum Bruch der ehelichen Beziehung kommt, und daß die Kinder das Recht auf Betreuung durch beide Elternteile haben müßten, auch wenn diese getrennt leben; ferner müßten die Kinder das Recht haben, von den zuständigen Behörden angehört zu werden, wenn es um sie betreffende Entscheidungen, wie z.B. die Zuerkennung des Sorgerechts, das Besuchsrecht etc., geht.

Dienstag, 8. Juli 1988

Studien und Statistische Erhebungen

7. Erden auf der Grundlage der obigen Überlegungen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf:

- a) auf europäischer Ebene eine statistische Erhebung durchzuführen und in Absprache mit den Mitgliedsstaaten und den statistischen Ämtern eine gemeinsame Definition des Begriffs „Familie mit einem Elternteil“ sowie einheitliche Erhebungskriterien festzulegen;
- b) eine vergleichende Untersuchung über die in den einzelnen Mitgliedstaaten praktizierten Regelungen durchzuführen und — wann immer dies möglich ist — Vorschläge für eine Harmonisierung der Bestimmungen vorzulegen, die anschließend dem Rat zu unterbreiten sind;
- c) auf der Grundlage einer gemeinsamen Definition des Begriffs „Familie mit einem Elternteil“ auf europäischer Ebene diesen Typ der Familie in jeder Hinsicht den übrigen Familien gleichzustellen und bestehenden Diskriminierungen ein Ende zu bereiten.

Zugang zum Berufsleben

8. ist der Ansicht, daß eine kohärente Lösung der wirtschaftlichen Probleme der alleinerziehenden Mütter in einer Politik bestehen kann, die darauf zielt, allen Frauen unabhängig von ihrem Familienstand die Chancengleichheit zu gewährleisten, was voraussetzt, daß ihnen die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit geboten wird, weist darauf hin, wie wichtig es für alleinstehende Frauen mit unterhaltsberechtigten Kindern ist, eine qualifizierte Berufstätigkeit auszuüben, und fordert deshalb, daß:

- a) die in der Empfehlung des Rates vom Juni 1984 zur Bekämpfung der Frauenerbeitslosigkeit (1) aufgezählten Leitlinien Anwendung finden;
- b) darüber gewacht wird, daß es aufgrund des Familienstands nicht zu Diskriminierungen im Hinblick auf den Zugang zum Berufsleben — und zwar sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor — kommt;
- c) angemessene Maßnahmen — einschließlich finanzieller Vorkehrungen — getroffen werden, um die Teilnahme von alleinstehenden Vätern und Müttern mit unterhaltsberechtigten Kindern an Berufsausbildungskursen zu erleichtern (wie dies in Dänemark bereits der Fall ist);
- d) den alleinstehenden Müttern bei den Maßnahmen des ESE Vorrang zuerkannt wird;
- e) Anreize für die Unternehmen geschaffen werden, die alleinstehende Mütter einstellen und gleichzeitig Übergangsbetrüfen an Frauen zahlen, die auf die Eingliederung ins Berufsleben warten (wie dies in Frankreich bereits für Witwen der Fall ist).

Alleinstehende und berufstätige Mütter

9. unterstreicht die Notwendigkeit, alleinstehende Mütter mit unterhaltsberechtigten Kindern dabei zu unterstützen, ihre außerhäusliche Tätigkeit mit der Betreuung und Erziehung der Kinder zu vereinbaren, und fordert deshalb:

- a) die Möglichkeit der Inanspruchnahme flexibler Arbeitszeiten;
- b) die Möglichkeit der Verdoppelung des Elternurlaubs;
- c) die Gewährung von Urlaub für alleinerziehende Väter und Mütter bei Krankheit des Kindes, auch im Anschluß an den Elternurlaub, und zwar mindestens bis zum 17. Lebensjahr des Kindes;
- d) die Freigabung von Diensten zur häuslichen Betreuung kranker Kinder.

Wohnung

10. vertritt vor dem Hintergrund der gesammelten Dokumenten die Ansicht, daß das Problem der Wohnung besonders dramatisch ist, und fordert deshalb, daß:

- a) bei der Planung und dem Bau von Wohnungen Wohnungstypen berücksichtigt werden, die für Familien mit einem Elternteil geeignet sind;
- b) Maßnahmen ergriffen werden, um den Zugang von Familien mit einem Elternteil zu Sozialwohnungen zu erleichtern;
- c) durch die Beseitigung erwerbsrechtlicher Hindernisse das Zusammenleben mehrerer Familien mit einem Elternteil erleichtert wird, auch wenn kein Verwandtschaftsverhältnis besteht.

(1) ABl. Nr. C 151 vom 21.6.1984, S. 4.

Dienstag, 8. Juli 1986

- JI Sozialzentren und Begegnungsstätten für die Vereinigungen von alleinerziehenden Vätern und Müttern sowie Selbsthilfegruppen geschaffen werden, um die Begegnung zwischen solchen Familien und den übrigen Bürgern zu erleichtern.

Dienstleistungen

- II — weist darauf hin, daß sich das Fehlen von Betreuungsdiensten für Kinder bzw. deren Kosten nachteilig auf Familien mit einem Elternteil auswirken, und fordert:
- a) die verstärkte Einrichtung von Betreuungsrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, etc.) vorzugsweise in der Nähe des Wohnortes, sowie flexible Zeiten für die Unterbringung;
 - b) die Einführung der Ganztageschule als Angebot;
 - c) die bevorzugte Berücksichtigung von Kindern alleinerziehender Väter und Mütter beim Zugang zu Freizeitzentren, sportlichen Aktivitäten und Ferienkolonien.

Steuerliche Regelungen

- 17 — stellt fest, daß die Besteuerung die besonderen Belange der Familien mit einem Elternteil mitschicksichtigt läßt, und fordert, daß:
- a) in allen Fällen — einschließlich der unverheirateten Frauen — ein Anspruch auf Steuerabzug für die unterhaltsberechtigten Kinder besteht;
 - b) steuerliche Vergünstigungen für die Betreuung von Kindern gewährt werden (wie dies in Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist);
 - c) bei der Erbfolge ein besserer Anspruch für die überlebenden Ehegatten und für die außerehelich geborenen Kinder vorgesehen wird.

Unterstützung

- 14 — vertritt die Auffassung, daß ein Großteil der Probleme im Zusammenhang mit der Unter-
stützung der alleinerziehenden Mütter gelöst werden könnte, wenn jeder Frau unabhängig von ihrem Familienstand eigene und nicht nur abgeleitete Rechte gewährleistet würden, ist jedoch der Ansicht, daß während einer Übergangszeit umfassende und spezifische Maßnahmen zur Unterstützung von alleinerziehenden Müttern und Vätern erforderlich sind, und fordert, daß:
- a) Regelungen zur finanziellen und sozialen Unterstützung in der Zeit nach dem Tod eines Ehepartners bzw. einer Trennung eingeführt werden;
 - b) die Verwaltungsformalitäten vereinfacht werden, um die Zeit zwischen einem Antrag auf Leistungen und deren Gewährung zu verkürzen;
 - c) der Versicherungsschutz der alleinerziehenden Mütter und ihrer Kinder im Hinblick auf Krankheit/sowohl Unfälle eine gewährleistet wird, falls kein sonstiger Anspruch auf Versicherungsschutz besteht;
 - d) Familien der häuslichen Betreuung von Kindern mit einem Elternteil erlaubt werden,

Unterhaltszahlungen

14. — vertritt die Ansicht, daß die in bestimmten Mitgliedstaaten in bezug auf Alimenten- und Unterhaltzahlungen geltenden Rechtsvorschriften immer noch von einem stereotypen Frauenbild ausgehen, nach dem die Frau zur Sicherung ihrer Existenz auf den Mann angewiesen ist, nimmt jedoch zur Kenntnis, daß dies sehr oft nicht die tatsächliche Situation widerspiegelt, und hält für einen Übergangszustand folgendes für erforderlich:
- a) eine zu starke Senkung des früheren Lebensstandards muß unbedingt vermieden werden;
 - b) die Behörden müssen die Betroffenen (wie dies in Dänemark, der Bundesrepublik und Frankreich bereits der Fall ist) über unterstützen vom Ehegatten die Zahlung des zustehenden Unterhalts zu erzwingen, und erforderlichenfalls die Pflichten des saumigen Ehepartners abrechnen;
 - c) im Hinblick auf die Besteuerung müssen Kriterien eingeführt werden, die die Zahlung des Unterhalts durch die dazu Verpflichteten fördern, indem die Unterhaltspflichtigen allgemein eine Möglichkeit erhalten, die Zahlungen von der Einkommensteuer abzusetzen, und indem der Unterhalt als steuerpflichtiges Einkommen des Begünstigten behandelt wird, wobei die einkommensteuervergünstigten für die Niedrigsteinkommenden zu nutzen sind;
 - d) die Rechte der Kinder gegenüber beiden Eltern auf Unterhalt und Erbschaft müssen unabhängig von ehelichen oder nichtehelicher Geburt gelten.

Dienstag, 8. Juli 1986

Hinterbliebenenrechte

15 weist darauf hin, daß das System der Hinterbliebenenrente — vor allem dann, wenn sie nur an die Frau ausbezahlt werden — im Widerspruch zu dem Ziel steht, jeder Person eigene Ansprüche zu gewährleisten; unterstreicht jedoch, daß diese Renten derzeit für Millionen von Familien oft die einzige Einkommensquelle darstellen, stellt fest, daß es im Hinblick auf die Gewährung der Renten für den hinterbliebenen Ehegatten erhebliche Unterschiede gibt und wünscht deshalb, daß die entsprechenden Bestimmungen so geändert werden, daß bei der Gewährung der Hinterbliebenenrente kein Unterschied mehr aufgrund des Geschlechts gemacht wird und fordert, daß

- a) der Höchstsatz der Hinterbliebenenrente angehoben wird,
- b) bis zu einem bestimmten Höchstsatz die Möglichkeit des gleichzeitigen Bezugs einer eigenen Rente und einer Hinterbliebenenrente geschaffen wird,
- c) der geschiedene Ehegatte Anspruch auf einen Teil der Hinterbliebenenrente erhält, wobei als Kriterium die Zeit des ehelichen Zusammenlebens dient;
- d) Formen des Versicherungsschutzes bzw. der Sozialfürsorge für verwitwete Personen, die nur über eine Hinterbliebenenrente verfügen und gleichzeitig unterhaltsberechtigzte Kinder zu versorgen haben, untersucht werden,
- e) der Anspruch auf eine solche Rente auch für langjährig zusammenlebende Partner sowie für die Kinder nach dem Tod des Eltern eines Elternteils gilt,
- f) der Entwurf einer Richtlinie über die Gleichbehandlung von Mann und Frau in den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit Anwendung findet, wonach es verboten ist, bei den betrieblichen Systemen hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung bei der Berechnung der Leistungen direkt oder indirekt einen Unterschied zu machen.

Soziale und psychologische Probleme

16 unterstreicht die besonders schweren psychologischen und sozialen Spannungen, denen die Familien mit einem Elternteil ausgesetzt sind, und fordert, daß

- a) in der Gesetzgebung die herabsetzenden Bezeichnungen für Kinder, die außerhalb der Ehe geboren werden („uneheleiche“ bzw. „illegitime“), abgeschafft werden und daß die Verwendung solcher Bezeichnungen im täglichen Leben energisch bekämpft wird,
- b) der Begriff „Familienvorstand“, der im allgemeinen dem Vater vorbehalten ist, durch den Begriff „Vertreter der Familie“ bzw. dies in Italien der Fall ist, ersetzt wird,
- c) eine angemessene Unterrichtung der Familien mit einem Elternteil über ihre Rechte vorgesehen wird, und zwar sowohl durch die Schaffung von Beratungsstellen als auch durch die Veröffentlichung von Handbüchern, wie es beispielsweise in Frankreich das Ministerium für Frauenfragen getan hat,
- d) die Vereinigungen der alleinerziehenden Väter und Mütter und die Selbsthilfegruppen sowohl seitens der Regierungen als auch seitens der EU unterstützt werden, um einen europäischen Erfahrungsaustausch zu fördern und die Modalitäten der Zusammenarbeit in diesem Zusammenhang zu verbessern,
- e) die Familien mit einem Elternteil bei der Förderung von Sparguthaben und Investitionen den verheirateten Ehepaaren gleichgestellt werden,
- f) eine Aktion der Massenmedien in die Wege geleitet wird, um ein Klima der Solidarität zu schaffen und Vorurteile zu bekämpfen.

17 appelliert an die Gliedstaaten, vor allem bei der Anerkennung des Sorgerechts für die Kinder, das Wohl des Kindes in den Vordergrund zu stellen und ohne Bevorzugung eines bestimmten Elternteils verstärkt dafür Sorge zu tragen, daß die gemeinsame Verantwortung der Eltern im Hinblick auf die Erziehung der Kinder auch nach der Auflösung der ehelichen Beziehung bestehen bleibt.

18 ersucht die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die Mitgliedstaaten innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches auf der Grundlage der oben aufgeführten Forderungen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

19 beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Mittwoch, 14. Oktober 1987

3. Diskriminierung von inmigranten Frauen

- Dok. A2-133-B7

ENTSCHESSUNG**zur Diskriminierung von inmigranten Frauen und Wanderarbeitnehmerinnen in Gesetzen und Rechtsvorschriften in der Gemeinschaft***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der grundlegenden Bestimmungen der Römischen Verträge, die die Gleichbehandlung von Männern und Frauen und die Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft vorsehen,
 - in Kenntnis der Richtlinien der Gemeinschaft über gleiches Entgelt für Frauen (75/117/EWG, ABl. Nr. L 45 vom 19.2.1975, S. 19), Chancengleichheit (76/207/EWG, ABl. Nr. L 39 vom 14.2.1976, S. 40) und soziale Sicherheit (79/7/EWG, ABl. Nr. L 6 vom 10.1.1979, S. 24),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Mai 1986 zum mittelfristigen Programm der Gemeinschaft zur Chancengleichheit der Frauen (1986-1990) (bes. Ziffer 7 und 23)(¹) und seine Entschließung vom 11. Juni 1986 zur Gewalt gegen Frauen (bes. Ziffern 44-48)(²),
 - in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Newman (Dok. 2-931/84),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Mai 1985 zu der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Leitlinien für eine Wanderungspolitik der Gemeinschaft (³) und seine Entschließung vom 12. März 1987 zu den Fragen des Asylrechts(⁴),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Januar 1984 zur Situation der Frau in Europa(⁵),
 - unter Hinweis auf den Bericht des Untersuchungsausschusses zum Wiederaufleben des Faschismus und Rassismus in Europa (Dok. A2-160/85-rev.),
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und seine Entschließung vom 11. Juni 1986(⁶),
 - in Kenntnis des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bezüglich der Klagen von Abdullaziz Cabales und Baikandaj vom 26. Mai 1985 (15-1983/71-107-109),
 - unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Forums und der Weltfrauenkonferenz in Nairobi zum Abschluß des Jahrzehnts der Frau,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau (Dok. A2-133-B7),
- A.** in der Erwägung, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die Verfassungen der meisten Mitgliedsstaaten Klauseln über die Unverletzlichkeit der Person, den Schutz der Privatphäre sowie Garantien im Hinblick auf das Recht auf freie Wahl des Ehegatten und den Schutz der Ehe und des Familienlebens enthalten und jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verbieten,
- B.** in der Erwägung, daß zahlreiche Einwanderungsvorschriften von Mitgliedstaaten implizit, teilweise auch explizit, von einem traditionellen Rollenverständnis ausgehen und dies reproduzieren, wonach der Mann als Haupternährer und Familienvorstand, die Frau als von ihm Abhängige betrachtet wird, obwohl dies gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstößt,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 145 vom 11. 5. 1986, S. 45.⁽²⁾ ABl. Nr. C 176 vom 14. 7. 1986, S. 75.⁽³⁾ ABl. Nr. C 141 vom 10. 5. 1985, S. 75.⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 69 vom 11. 4. 1987, S. 117.⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 46 vom 20. 7. 1984, S. 47.⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 176 vom 14. 7. 1986, S. 12.

16. 11. 87

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 305/71

Mittwoch, 14. Oktober 1987

- C in der Erwägung, daß die existierende Benachteiligung von Frauen und Mädchen in allen Bereichen der Gesellschaft, insbesondere in Ausbildung und Beruf, im Zusammenhang mit Einwanderungsvorschriften vielfach zu weiteren Benachteiligungen von Frauen und Mädchen führt.
- D, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Aufenthaltsrechtliche Status von immigrierten Frauen oder Wanderarbeitnehmerinnen oft davon abhängt, ob sie erwerbstätig sind, was sich zu ihren Ungunsten auswirkt, wenn sie arbeitslos werden oder ihren Arbeitsplatz aufgeben müssen, um familiäre Verpflichtungen zu übernehmen.
- E in der Erwägung, daß bestehende Gesetze, insbesondere auf dem Gebiet des Einwanderungs-, Aufenthalts- und Arbeitsrechts, viele immigrierte Frauen in die Illegalität und in illegale Beschäftigungsverhältnisse treiben,
- F unter Berücksichtigung der Tatsache, daß immigrierte Frauen bei einer Scheidung oft Diskriminierungen in ihrem Herkunftsland ausgesetzt sind,
- G in der Erwägung, daß bei der Rückkehr von Einwanderern in ihr Herkunftsland deren Tochter in vielen Fällen von der Familie gezwungen werden, ihnen dorthin zu folgen.
1. ist darüber besorgt, daß in einigen Mitgliedsländern der Gemeinschaft die Gesetze und Rechtsvorschriften, die den Aufenthalt immigrierter Frauen regeln, zunehmend restriktiver gehandhabt werden.
 2. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß die Gesetze und Rechtsvorschriften die den Aufenthalt immigrierter Frauen regeln, so geändert werden, daß das Recht auf Achtung des Familienlebens geschützt und die staatliche Einmischung in die persönlichen Beziehungen zwischen Ehegatten beseitigt wird.
 3. fordert die Mitgliedstaaten auf, für Einwanderer aus Deutschland eine Integrationspolitik festzulegen, die den Grundsätzen der Chancengleichheit voll und ganz Rechnung trägt;
 4. ist der Auffassung, daß das Recht auf Familienzusammenführung unabhängig vom Geschlecht der Person gilt, die ihre Familienmitglieder nachziehen lassen will;
 5. hebt hervor, daß jede legal in einem Mitgliedstaat ansässige Person das Recht hat, den Nachzug von Mitgliedern ihrer Familie zu beantragen und gegen eine Ablehnung dieses Antrags Berufung einzulegen.
 6. spricht sich dafür aus, der/dem Verlobten einer s-EG-Angehörigen den Aufenthalt in dem betreffenden Mitgliedstaat für einen begrenzten Zeitraum zu gestatten, wenn dieser sich um Heiratspapiere bemüht hat.
 7. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, daß ihre nationalen Rechtsvorschriften ein Aufenthaltsrecht für Ehegatten vorsehen, deren Ehepartner EG-Angehörige sind, auch wenn die Eheschließung außerhalb der EG stattgefunden hat.
 8. stellt fest, daß der besondere Schutz der Ehe solange zu gelten hat, bis diese rechtskräftig geschieden ist;
 9. ersucht die Regierungen der Mitgliedstaaten, ihre Standesämter, Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen anzuweisen, das Recht aller Menschen auf freie Wahl ihrer Ehegatten ohne Rücksicht auf deren Herkunft oder Staatsangehörigkeit zu respektieren;
 10. fordert, daß eheähnliche Lebensgemeinschaften den ehelichen Lebensgemeinschaften rechtlich gleichgestellt werden, vorausgesetzt, daß diese Rechte auch den Einheimischen zustehen und daß das betreffende Paar rechtmäßig in einem EWG-Staat ansässig ist;
 11. verurteilt bestimmte Praktiken, die auf die Überprüfung des tatsächlichen Bestehens einer ehelichen Lebensgemeinschaft zwischen EG-Angehörigen und Nicht-EG-Bürgerinnen gerichtet sind, insbesondere die in einigen Mitgliedstaaten üblichen Verhöre, Nachbarbefragungen und Hauskontrollen.
 12. fordert die Regierungen der betreffenden Mitgliedstaaten auf, diese Praktiken abzustellen;

Mittwoch, 14. Oktober 1987

13. fordert, daß die in einigen Mitgliedstaaten bestehenden Wartezeiten für den Nachzug von Ehegatten so weit wie möglich verkürzt und daß die Einreiseanträge so zügig wie möglich behandelt werden;
14. fordert, daß Nicht-EG-Bürgerinnen, die im Rahmen einer Familienzusammenführung bereits ihren Wohnsitz in der EG haben, ein von anderen Familienangehörigen wie ihren Ehegatten, Eltern oder einem Elternteil unabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten;
15. fordert ferner, daß alle EG-Bürgerinnen — Männer wie Frauen — ein garantiertes von anderen Familienangehörigen wie ihren Ehegatten, Eltern oder einem Elternteil unabhängiges Aufenthaltsrecht in der gesamten Europäischen Gemeinschaft erhalten;
16. hält es für erforderlich, EG-Bürgerinnen und Nicht-EG-Bürgerinnen im Aufenthaltsrecht gleichzustellen und ihnen die Aufenthaltserlaubnis nicht zu entziehen, wenn sie arbeitslos werden, vorher aber eine Arbeitserlaubnis besaßen;
17. ist der Meinung, daß die Möglichkeit, dort wo sie existieren, erhalten bleiben sollte, daß Personen, die mit einem Touristensystem mit dem Ziel eingereist sind, ihrer Familie, die bereits ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft hat, nachzuziehen, den Aufenthalt in einem EG-Mitgliedstaat legalisieren können, daß diese Möglichkeit in diesem Fall jedoch nur aufgrund des Aufenthaltsrechts besteht, das ein Familienangehöriger bereits besitzt;
18. fordert den sofortigen Stopp von Abschiebungen immigrierter Frauen im Falle der Rückkehr des Ehemannes in seinen Herkunftsstaat oder seines Fortzugs an ein anderes Land, im Falle einer Trennung oder Scheidung der Ehegatten, im Falle von Krankheit, Inhaftierung oder Tod des Ehemannes oder des Vaters oder im Falle des Bezugs von Sozialhilfe;
19. fordert, daß Einwandererkänder autonomisch ab dem Alter von 18 Jahren eine eigene Aufenthaltsgenehmigung bestimmen, die es ihnen ermöglicht, im Fall des freiwilligen Wegzugs oder der Abschiebung ihrer Eltern weiterhin in dem betreffenden EG-Mitgliedstaat zu leben und für den Fall, daß sich die Familie einem solchen Beschluß widersetzt, eine freie Entscheidung zu treffen;
20. fordert, daß der Familiennachzug nicht von einem Wohnungsnachweis abhängig gemacht werden darf;
21. ist der Meinung, daß alle Frauen und Mädchen, die wegen Verfolgung aufgrund ihres Geschlechts aus Gewaltregimen fliehen und wirklich Asyl suchen, eine Aufenthaltsgenehmigung bekommen oder als Flüchtlinge anerkannt werden sollten;
22. wünscht, daß immigrierte Frauen in gleichem Umfang vor Mißhandlung und Gewalt in der Familie geschützt werden müssen wie Frauen aus der Gemeinschaft;
23. fordert, daß jede immigrierte Frau die Scheidung beantragen kann, ohne jedoch sofort von der Ausweisung bedroht zu sein;
24. ist der Meinung, daß Frauen in einem solchen Fall die gleichen Garantien wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaates erhalten können müssen;
25. fordert, daß Frauen und Mädchen aus Drittländern nicht diskriminiert werden und gleichen Zugang zu allen Formen der Berufsausbildung haben müssen, der sich nicht nur auf „typisch weibliche“ Tätigkeitsfelder beschränken dürfen, sondern das gesamte berufliche Spektrum umfassen müssen;
26. hält es für dringend geboten, immigrierten Frauen und Mädchen die Möglichkeit zu verschaffen, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen und fordert die Aufhebung jeglicher Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt zwischen EG-Bürgerinnen und Frauen aus Drittländern;
27. fordert, daß ausländische Fachkräfte nicht nur im Bereich der Immigrantinnenberatung beschäftigt werden, sondern in allen Bereichen der Sozial-, Gesundheits- und sonstigen Beratung;
28. hält es für erforderlich, daß nachzugswillige Ehegatten einen Antrag auf Erhalt einer Arbeitserlaubnis stellen können und ihnen gegebenenfalls Sozialhilfe gemäß den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaates gewährt wird.

16. 11. 87

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 305. 73

Mittwoch, 14. Oktober 1987

29. stellt fest, daß der Grundsatz gleicher Bezahlung für gleichwertige Arbeit auch für Nicht-EG-Bürgernnen gilt,
30. ist der Auffassung, daß junge Immigranten(innen) der zweiten Generation dieselben Rechte auf Sozialleistungen haben müssen, wie Bürger(innen) der Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft,
31. fordert unentgeltliche Sprach- und Alphabetisierungskurse für immigrierte Frauen sowie eine Aufklärung über Sicherheitsbestimmungen und Arbeitsschutz in ihrer Muttersprache oder in einer ihnen bekannten Sprache während der Arbeitszeit,
32. fordert alle Stellen, die sich regelmäßig mit Fragen der eingewanderten Arbeitnehmer(innen) und Wanderarbeitnehmer(innen) befassen, auf, durch besondere Maßnahmen die Einstellung eingewanderter Mitarbeiterinnen zu gewährleisten,
33. hebt hervor, daß alle staatlichen Begünstigungen und Förderungen an bezug auf Familie und Kinder uneingeschränkt für Immigranten(innen) gelten müssen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedsstaat aufhalten;
34. weist insbesondere darauf hin, daß die Kinder von Einwanderern gleichen Zugang zu öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen haben müssen;
35. fordert, daß Jugendliche, insbesondere Mädchen, der sogenannten zweiten Generation bei Drogenabhängigkeit nicht ausgewiesen werden;
36. fordert, daß die Gesundheits- und Sozialberatungszentren nach Maßgabe der jeweiligen zahlenmäßigen Stärke der Gruppe der Wanderarbeitnehmer die folgenden Punkte ausbauen:
- a) Information und Beratung für immigrierte Frauen und Mädchen
 - b) soziale und psychische Hilfe
 - c) Bildungs- und Ausbildungsangebote für Immigranten
 - d) Vermittlung des Zugangs zu anderen Diensten wie Aufklärung über Verhütungsmethoden, psychologische und medizinische Betreuung, Krebsvorsorge usw.;
37. fordert, daß solche Zentren durch die Mitgliedsstaaten finanziert werden,
38. fordert die Schaffung verschiedener Treffpunkte und Beratungsstellen, die insbesondere für immigrierte Frauen und Mädchen zuständig sind,
39. fordert, daß die Familien von Wanderarbeitnehmern und Arbeitnehmern aus Drittländern über sämtliche Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten für ihre Kinder informiert werden und ist der Meinung, daß die allgemeine Schulpflicht auch für ausländische Mädchen verbindlich ist;
40. wünscht, daß im Rahmen des Möglichen mündliche und schriftliche Informationen für Immigranten(innen) über Sprachkurse, Schulsystem, Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten, Gesundheitsfürsorge, Rechte bezüglich sozialer Sicherheit sowie Immigranten(innen) betreffende Gesetze, in ihrer Muttersprache oder in einer ihnen bekannten Sprache, gegeben werden;
41. spricht sich dafür aus, daß die in den Mitgliedsstaaten bestehenden Immigrantengruppen- und -organisationen in angemessener Weise von Informations-, Beratungs- und Betreuungszentren für immigrierte Frauen und Mädchen konsultiert werden;
42. beflwortet, besondere Probleme in den Massenmedien zu schaffen, die sich wenn möglich in den jeweiligen Muttersprachen oder in einer ihnen bekannten Sprache mit den speziellen Problemen immigrierter Frauen befassen und die von Frauen aus den betreffenden Herkunftsländern bzw. nach Befragen der jeweiligen Bevölkerungsgruppen gestellt wurden,
43. fordert, daß Ausländer, die ihr Aufnahmeland verlassen haben, innerhalb einer angemessenen Frist das Recht behalten, in den betreffenden Mitgliedsstaat zurückzukehren,
44. fordert eine reale Beteiligung von Immigranten(innen) und ihren Organisationen und Interessensverbänden bei allen Entscheidungen, die sie betreffen;

Mittwoch, 14. Oktober 1987

45. fordert, daß alle Nicht-EG-Bürger:innen, die mit EG-Angehörigen verheiratet sind, innerhalb der EG daselbe Recht auf Freizügigkeit haben wie EG-Angehörige;
46. erklärt nachdrücklich, daß mit EG-Angehörigen verheiratete Ausländer:innen und Nicht-EG-Bürger, die über eine Aufenthaltsberechtigung eines Mitgliedstaates verfügen, keiner Visumpflicht unterliegen;
47. bekräftigt, daß die Freizügigkeit auf die Arbeitnehmer:innen aus Drittländern und deren im Rahmen des Familiennachzuges eingereisten Ehegatten auszuweiten ist, die bereits fünf Jahre oder länger in der Gemeinschaft leben und für eine Reise in der Gemeinschaft visumpflichtig sind;
48. fordert, daß Gesetzes- und Rechtsvorschriften, die Wanderarbeitnehmer, Immigranten und Arbeitnehmer aus Drittländern betreffen, auf Ausländer:innen aus allen Drittländern in gleicher Weise Anwendung finden;
49. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entscheidung und den Bericht seines Ausschusses dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat sowie sämtlichen Ausländer-innenorganisationen und Organisationen von mit Ausländern verheirateten Frauen, zu übermitteln.

- - - - -

4. Bauprodukte **I

— Vorschlag für eine Richtlinie KOM(86) 756 endg.-3

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

Rest der Präambel unverändert

Bewegungen unverändert

Artikel 1 bis 18 unverändert

Artikel 19

Artikel 19

Absatz 1 unverändert

2. Der Ausschuß besteht aus von den Mitgliedstaaten bestellten Vertretern; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission. Jeder Mitgliedstaat bestellt zwei Vertreter.

2. Der Ausschuß besteht aus von den Mitgliedstaaten bestellten Vertretern; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission. Jeder Mitgliedstaat bestellt zwei Vertreter. Die Mitgliedstaaten stellen in gemeinsamer Beratung gesichert, daß die Hersteller, die industriellen Anwender und die Verbraucher in angemessener Weise im Ausschuß vertreten sind.

Restlicher Artikel 19 unverändert

Artikel 20 unverändert

(*) AB Nr. C 91 vom 14. 1987, S. 1

12.9.88

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 235/189

Freitag, 8. Juli 1988

18. fordert die Kommission desgleichen auf:
- die Initiativen zur Information über die Funktionsweise des ESF oder über jede andere Gemeinschaftsmaßnahme, die den Frauen in beiden Ländern zugute kommen können, in Spanien und Portugal zu verstärken;
 - Seminare, Veranstaltungen oder jede andere Art von Informations- oder Sensibilisierungskampagne betreffend die Gemeinschaftspolitik der Chancengleichheit in den spanischen autonomen Gemeinschaften und in den autonomen portugiesischen Regionen zu organisieren bzw. zu verstärken;
19. ersucht die Kommission ferner, für Spanien und Portugal im Rahmen des mittelfristigen zweiten Aktionsprogramms für die Chancengleichheit die eingeleiteten Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen im lokalen Bereich zu verstärken und insbesondere die Maßnahmen zu unterstützen, die auf die Gründung von Unternehmen und Genossenschaften durch Frauen abzielen;
20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem spanischen und dem portugiesischen Parlament sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

10. Chancengleichheit von Jungen und Mädchen im Bildungsbereich

— Dok. A2-68/88

ENTSCHEIDUNG

zur Chancengleichheit zwischen Jungen und Mädchen im Bereich der schulischen und beruflichen Bildung

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Entschließung vom 17. Januar 1984 zur Situation der Frau in Europa und insbesondere auf das Kapitel „Bildung und berufliche Bildung“ (Abl. Nr. C 46 vom 20.2.1984, S. 42),
- in Kenntnis der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 3. Juni 1985 zur Chancengleichheit für Mädchen und Jungen im Bildungswesen (Abl. Nr. C 166 vom 5.7.1985, S. 1),
- in Kenntnis der Entschließung des Rates vom 27. Dezember 1986 zur Förderung des Beschäftigungswachstums (Abl. Nr. C 340 vom 21.12.1986, S. 2),
- in Kenntnis der Entschließung des Rates vom 24. Juli 1986 über ein mittelfristiges Gemeinschaftsprogramm (1986-1990) zur Chancengleichheit der Frauen (Abl. Nr. C 233 vom 12.8.1986, S. 2),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission zur beruflichen Bildung der Frauen (KOM(87) 155 endg.),
- in Kenntnis der Empfehlung der Kommission vom 24. November 1987 zur beruflichen Bildung von Frauen (KOM C(87) 2167),
- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Lizin zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der Berufsbildung und bei gewerblichen Ausbildungsverträgen (Dok. B2-444/85),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau und der Stellungnahme des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport (A2-68/88),
- A in der Erwägung, daß die schulische und berufliche Bildung unerläßliche Vorbedingungen für die Verwirklichung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern im sozialen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben darstellen und daß es daher notwendig ist, auf der vollständigen Erfüllung dieser Voraussetzungen in allen Mitgliedstaaten zu bestehen,

Freitag, 8. Juli 1986

- B. in der Erwägung, wie wichtig es ist, daß Eltern und Erzieher die Kinder von klein an im Sinne der Chancengleichheit erziehen, damit diese Gleichheit im späteren Leben auch tatsächlich erreicht wird,
- C. in Erwägung der Notwendigkeit, die schulische und berufliche Bildung der Frauen im Hinblick auf eine Diversifizierung der Schul- und Berufswahl und insbesondere im Hinblick auf eine Orientierung auf Berufe mit Zukunft zu entwickeln,
- D. in der Erwägung, daß, obwohl ein Wandel bei den beruflichen und schulischen Entscheidungen der jungen Mädchen eingesetzt hat, noch viel zu wenige Frauen Zukunftsberufe wählen und daher eine bessere schulische und berufliche Orientierung auf dieses Ziel hin vonnöten ist,
- E. in der Erwägung, daß zwischen der Anzahl der Jungen und der Mädchen im naturwissenschaftlichen und technischen Unterricht an weiterführenden Schulen nichtsdestoweniger immer noch eine große Diskrepanz besteht und daß Frauen, die diese Fächer auf Hochschulebene studieren, entsprechend unterrepräsentiert sind,
- F. in der Erwägung, daß Eltern und Lehrer bei Jungen und Mädchen oftmals stark unterschiedliche Vorstellungen von deren späteren Berufsleben haben, was bei Frauen dazu führt, daß die Berufe, in die sie eintreten, eine viel engere Bandbreite als die ihrer männlichen Altersgenossen aufweisen,
- G. in der Erwägung, daß zahlreiche Anstrengungen in den Mitgliedstaaten unternommen werden, um eine gleichmäßigere Verteilung von Jungen und Mädchen auf alle Ebenen und alle Formen des allgemein- und berufsbildenden Unterrichts zu erreichen,
- H. in Kenntnis der Tatsache, daß sich die Frauen dennoch auf die begrenzte Zahl von Berufen, für die die Beschäftigungsaussichten oft beschränkt sind, konzentrieren,
- I. hält die gegenwärtig zu beobachtende Entwicklung — ganz besonders in Bezug auf die berufliche Orientierung und Ausbildung der Frauen — für noch unzureichend,
- J. in der Ansicht, daß es bei den Mädchen die psychologischen und kulturellen Hemmschwellen zu beseitigen gilt, die sie daran hindern, wissenschaftliche und technische Ausbildungswege einzuschlagen, und zwar durch Chancengleichheitsprogramme, die auf einer tragfähigen Grundlage über hinreichende Möglichkeiten und Mittel verfügen, um zu gewährleisten, daß sie lange genug und in solcher Breite fortgesetzt werden können, wie es zur Erreichung eines dauerhaften Wandels des Verhaltens und der Gewohnheiten im Bereich der Ausbildung erforderlich ist,
3. fordert den Rat und die im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen sowie die Minister für Arbeit und Soziales auf, konkretere und konsequentere Maßnahmen zu treffen — deren Durchführung auch überwacht wird —, um die Mitgliedstaaten zur Verwirklichung des vom Rat am 24. Juli 1986 verabschiedeten Programms zur Chancengleichheit zu veranlassen;
4. fordert, daß spezielle Maßnahmen, insbesondere in folgenden Bereichen getroffen werden:
- Sensibilisierung der Gesamtheit der mit der Erziehung befaßten Personen und besonders der Lehrer und der Eltern, vor allem im Hinblick auf die ganze Bandbreite der Ausbildungs- und beruflichen Möglichkeiten, die Mädchen und jungen Frauen über die traditionell „weiblichen“ Berufen hinaus offenstehen,
 - Schul- und Berufsberatung,
 - Einbeziehung der Problematik und der Pädagogik der Chancengleichheit sowohl in die primäre und weiterführende Ausbildung des Lehrers als auch in die Ausbildung der Ausbilder, insbesondere der Betriebsausbilder,
 - Beseitigung geschlechterspezifischer Rollenfixierung von Kindern auf allen Stufen der schulischen Bildung vom Kindergarten an, und zwar sowohl bei der Fächerwahl als auch im Sozialverhalten,
 - Förderung der Akzeptanz der wert- und statusmäßigen Gleichstellung von herkömmlicherweise als eher weiblich aufgeführten Aufgabenbereichen mit den traditionell als männlich angesehenen und noch immer weitgehend von Männern beherrschten Domänen.

- die Gewähr, daß in Büchern und sonstigen in Schulen verwendeten Lehrmaterialien Männer und Frauen nicht einfach in traditionell geschlechtsspezifischen Rollen vorgeführt werden oder der wesentliche gesellschaftliche Beitrag, den Frauen gegenwärtig leisten und in der Vergangenheit geleistet haben, ignoriert wird,
 - Anerkennung der Tatsache, daß die Chancengleichheit für beide Geschlechter kein auf den Klassenraum oder den Lehrplan beschränktes Konzept sein, sondern alle Aspekte schulischer Aktivitäten durchdringen sollte,
 - Gleichbewertung des Turnunterrichts für Mädchen wie für Jungen,
 - stärkere Betonung der Chancengleichheit innerhalb des Lehrberufs selbst, um sicherzustellen, daß mehr Frauen höhere Posten im gesamten Bereich der Erziehungsrichtungen und insbesondere in der Berufsberatung einnehmen,
 - schulische und berufliche Ausbildung von Frauen für die Berufe, in denen sie unterrepräsentiert sind, insbesondere bei den neuen Technologien, vor allem auf den Gebieten der Forschung im Bereich neuer Technologien und der Programmierung mit Möglichkeiten des Aufstiegs in verantwortliche Verwaltungs- und Kontrollfunktionen,
 - gewerbliche und industrielle Ausbildung durch Maßnahmen, die die Arbeitgeber ermutigen sollen, Mädchen und junge Frauen als Lehrlinge einzustellen, und durch Maßnahmen, die die Mädchen und jungen Frauen zu selbständigen Aktivitäten und zur Gründung eigener Unternehmen ermutigen sollen,
 - Übergang von der Schule in das Berufsleben,
 - verstärkte Beteiligung von Frauen an der Berufs- und Weiterbildung, insbesondere durch Anpassung des Stundenplans und der Ausbildungsdauer an die spezifischen Probleme der Frauen, die familiäre Pflichten haben, und Bereitstellung angemessener Kinderbetreuungsstellen für alle Frauen, die Berufsausbildungskurse besuchen und darauf angewiesen sind,
 - Schaffung der Möglichkeit für Frauen, ausschließlich für Frauen bestimmte Ausbildungskurse in nicht-traditionellen Industriebereichen zu besuchen,
 - Fernunterricht und Fernausbildung,
 - Ausbildung und Wiedereingliederung von Frauen, die nach einer Unterbrechung in einen Beruf zurückkehren,
 - spezifische Aktionen zugunsten der am stärksten benachteiligten Gruppen, insbesondere der eingewanderten und behinderten Frauen,
 - Weiterbildung von Frauen, die Erwerbsgenossenschaften oder ähnliche Beschäftigungsinitiativen gründen und an solchen mitwirken,
 - Einführung von Sonderprogrammen und Seminaren zu Themen der Marktforschung, des Marketings und der Unternehmensführung für junge Frauen, die kleine und mittlere Betriebe oder Genossenschaften gründen,
 - Unterstützungsaktionen in den Fällen, in denen der Prozentsatz derjenigen Frauen, die Klassen wiederholen müssen oder die Schulausbildung abbrechen, besonders hoch ist,
 - für das Studium junger Frauen, die zu Hause ihre Familienangehörigen versorgen, Bereitstellung von Stipendien, die es ihnen ermöglichen, ihr Studium in jeder von ihnen gewählten Fachrichtung fortzusetzen,
 - bei der Klassifizierung der Berufsbezeichnungen und Aufgaben Berücksichtigung der besonderen weiblichen Begabungen und Fähigkeiten, die gegenwärtig unterbewertet werden;
5. begrüßt die Empfehlung der Kommission vom 24. November 1987 zur beruflichen Bildung von Frauen, in der alle in diesem Bereich notwendigen Maßnahmen aufgeführt werden, und fordert die Kommission auf, die Verwirklichung dieser Maßnahmen in den Mitgliedstaaten sehr genau zu überwachen;
6. fordert die Kommission auf, dem Parlament innerhalb eines Jahres einen Bericht über die Durchführung dieser Maßnahmen vorzulegen, und beauftragt seinen zuständigen Ausschuß mit der Ausarbeitung eines Berichts zu diesem Thema;
7. fordert die Kommission auf, alle notwendigen Anstrengungen über die verschiedenen, miteinander verbundenen Kräfte, die sie auf dem Gebiet der Chancengleichheit in der schulischen und beruflichen Bildung eingerichtet hat, fortzusetzen, ja zu verstärken;

Freitag, 8. Juli 1988

8. ersucht die Kommission, auf Gemeinschaftsebene Pilot- und Neuerungsprojekte für die Ausbildung von Mädchen und Demonstrationsprojekte im Hinblick auf einen Austausch der interessantesten und wirksamsten Erfahrungen in den Mitgliedstaaten zu konzipieren;
9. ersucht die Kommission, die Besuche von Experten oder Ausbildern eines Mitgliedstaates in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten zu unterstützen, um die Möglichkeiten auszutauschen, vergleichbare Erfahrungen auf dem Gebiet der Chancengleichheit zu nutzen;
10. fordert die Kommission auf, im Haushaltsplan 1989 eine spezielle Haushaltslinie für die Durchführung von Informationsseminaren in den 12 Mitgliedstaaten vorzusehen, um alle Beteiligten für die Notwendigkeit der Chancengleichheit im Bereich der Bildung und Ausbildung zu sensibilisieren;
11. fordert die Kommission auf, bei der Verwirklichung der Programme ERASMUS, YES und COMETT die in dieser Entschließung aufgeführten Hinweise zu berücksichtigen;
12. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sowohl das Programm des Rates vom 24. Juli 1986 zur Chancengleichheit als auch die Empfehlung der Kommission zur beruflichen Bildung von Frauen so rasch wie möglich in die Tat umzusetzen;
13. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, daß die möglicherweise noch vorhandenen Klischees hinsichtlich der Berufswahl und der Rollenverteilung in der Familie aufgrund des Geschlechts aus den Schulbüchern aller Schulen beseitigt werden; das gleiche gilt für die Programmserien des Schullehrers und des Schulfunks sowie in privaten Bildungsanstalten, Nachhulfeschulen usw.;
14. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei den verschiedenen Stellen für schulische und berufliche Orientierung sowie den verschiedenen Arbeitsvermittlungsdiensten besondere Berater für Chancengleichheit einzusetzen;
15. ersucht die Mitgliedstaaten, über die verschiedenen Massenmedien regelmäßige Sensibilisierungskampagnen im Hinblick auf eine größere Chancengleichheit und eine breitere Streuung bei der Berufswahl zu organisieren;
16. ersucht die Mitgliedstaaten, die Möglichkeit zur Anerkennung im Rahmen von Haus und Familie erworbener Fähigkeiten im Ausbildungsbereich für bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungen im Bereich des Betreuung, Altenpflege, soziale Dienste usw.) und zwar bei gleichzeitiger Offenlegung und Beseitigung der Ursachen, die das Vorhandensein eines schwarzen Arbeitsmarkts für Frauen bedingen oder begünstigen;
17. fordert, daß 1990 zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen in der schulischen und beruflichen Bildung erklärt wird und daß im Rahmen dieses Jahres auf europäischer Ebene und in Zusammenarbeit mit dem Europarat und der OECD eine große öffentliche Veranstaltung mit Vorträgen und Diskussionsrunden auf höchster Ebene und mit Lehrkräften aus allen Ländern der Gemeinschaft organisiert wird;
18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

... - ...

11. Bekämpfung des Raubbaus an den Wäldern

— Dok. A2-18788

ENTSCHLIESSUNG

zum Technologietransfer in die Dritte Welt
im Rahmen der Bekämpfung des Raubbaus an den Wäldern

Das Europäische Parlament,

- im Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Deprez zum allmählichen Aussterben der Wälder auf der Welt und zu den dadurch ausgelösten wirtschaftlichen und ökologischen Katastrophen (Dok. B2-660-85),

15. 12. 88

Verhandlungen des Europäischen Parlaments

Nr. 2-372/297

Christophersen

die Finanzierung der Sozialmaßnahmen in deren vollem Umfang sicherzustellen. Oder wir müssen, wenn man hierzu nicht bereit ist, die Sozialmaßnahmen ihrem Umfang nach bescheiden. Wenn wir sie also nicht finanzieren können, wird die Kommission gezwungen sein mitzuteilen, daß sowohl der Ministerrat als auch das Parlament uns die benötigten Einnahmen verweigert haben, und damit ist klar, wer hierfür verantwortlich ist.

Ich möchte das Parlament jedoch darauf hinweisen, daß dies einer der wenigen Bereiche ist, in denen das Parlament über die der Gemeinschaft hierfür zur Verfügung stehenden Mittel mitentscheiden kann. Die Kommission hat bereits 1973 erklärt, sie werde, was die Kohle- und Stahlmehrlagen anbetrifft, ein offenes Ohr für die Ratschläge des Parlaments haben und ihnen normalerweise folgen. Eigentlich müßte das Parlament jetzt beweisen, daß es sich nicht scheut, Mitverantwortung zu übernehmen. Hier geht es um die Festsetzung einer Steuer oder die Erhöhung einer Abgabe. Ich persönlich bin der Ansicht – und dies ist auch die Ansicht der Kommission –, es wäre gut, wenn das Parlament mehr Mitverantwortung für die Einnahmenseite übertragen bekäme, und daher halte ich es auch aus diesem Grund für kurzfristig, eine Erhöhung der Umlage in Bausch und Bogen abzulehnen.

Das Europäische Parlament hat jetzt die Wahl: Entweder ermöglicht ihnen uns die Finanzierung der Sozialmaßnahmen in vollem Umfang, oder die Kommission muß darüber nachdenken, in welchem Umfang und auf welche Weise diese Maßnahmen beschritten werden müssen, und dies hat sich an der Höhe der uns zur Verfügung stehenden Mittel zu orientieren. Im übrigen danke ich Herrn Bardong und dem Ausschuß für ihren Entschließungsantrag, insbesondere dessen inhaltliche Seite, und für unsere gute Zusammenarbeit, und ich appelliere an das Parlament, auch auf diesem wichtigen Sektor die Politik der Kommission zu unterstützen.

Bardong (PPE), Berichterstatter. – Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kollegen! Solange die Hoffnung bestand, daß wir aus dem Gesamthaushaltsplan Mittelübertragungen erreichen könnten, solange hatte auch ich die Hoffnung, daß wir vielleicht ohne eine Umlagerhöhung überhaupt auskommen könnten und wollte auch alles daran setzen. Nur stehen wir jetzt tatsächlich vor dieser Frage, wie sie Vizepräsident Christophersen formulierte hat. Wollen wir die Sozialmaßnahmen reduzieren? Wollen wir sie in der notwendigen vollen Höhe sichern, dann brauchen wir auch diese beschiedene Umlagerhöhung. Für mich ist es klar, wie wir uns entscheiden müßten, und ich glaube, daß das auch in der Intention all derer liegt, die gesprochen haben.

Nun sind Befürchtungen laut geworden: Welche Gefahren brächte das für die Industrie, die hier einen kleinen bescheidenen Beitrag leisten soll. Ich glaube, hier unterliegt man einem furchterlichen Irrtum. Was gerade die Kohleindustrie betrifft, so habe ich mir an-

gen lassen, daß sie in der ganzen Europäischen Gemeinschaft nur mit 2,6 Mio ECU belastet wird. Teilen Sie das durch zwölf Länder und durch – sagen wir – 50 oder 100 Unternehmen, dann ist das noch nicht einmal ein Taschengeld, was hier beizutragen ist. Ich zahle gern 5 DM, wenn ich dafür 500 DM für meine Arbeitnehmer geschenkt bekomme. Wenn schon die Kommission auf dein kontinuierliches Drängen so viel mehr aus den Umlagen freimacht, dann soll sie auch noch die 10 Millionen mehr pro Jahr aus den Reserven freimachen. Eine solche Argumentation hätte ich verstanden; aber die Argumentation, daß die Industrie mit diesem kleinen Beitrag so viel für ihre Arbeitnehmer bekommen soll und die sonst geschädigt würden, halte ich für grundfalsch.

Hoff (S). – Herr Präsident! Zur Geschäftsordnung: Ich möchte Sie bitten, doch einmal festzustellen, warum der Rat an dieser wichtigen Debatte nicht teilgenommen hat, und dem Parlament morgen früh mitzuteilen, warum der Rat nicht anwesend war. Herr Kommissar Christophersen hat gesagt: Wir müssen den Rat überzeugen. Wie sollen wir ihn denn in diesen wichtigen Fragen, in diesem Zusammenhang, überzeugen, wenn er nicht einmal bereit ist, sich hier die Argumente des Parlaments und der Kommission anzuhören? Ich würde Sie wirklich herzlich bitten, dem Parlament morgen früh mitzuteilen, warum während dieser Debatte kein Ratsvertreter hier anwesend war.

Der Präsident. – Frau Hoff, ich teile Ihre Besorgnis. Offensichtlich ist der Rat nicht vertreten, doch kann ich dagegen nichts unternehmen.

Die gemeinsame Aussprache ist geschlossen.

Die Abstimmung findet heute, 18.00 Uhr, statt.

6. Gleiches Entgelt für Frauen und Männer

Der Präsident. – Nach der Tagesordnung folgt der Bericht (Dok. A2-298/88) von Frau Larive im Namen des Ausschusses für die Rechte der Frau über

den Vorschlag der Kommission an den Rat (KOM(88) 269 endg., Dok. C2-83/88) für eine Richtlinie zur Beweislast im Bereich des gleichen Entgelts und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Larive (IDR), Berichterstatterin. – (NL) Herr Präsident! Morgen, am 16. Dezember, berät der Rat der Sozialminister über den Entwurf einer Richtlinie zur Beweislast im Bereich des gleichen Entgelts und der Gleichbehandlung. Die griechische Präsidentschaft setzt sich sehr für diese Richtlinie ein und hat dringend um die Stellungnahme des Europäischen Parlaments gebeten. Das Europäische Parlament strebt eine derartige Richtlinie bereits seit 1981 an. Worum geht es? Es geht auf jeden Fall nicht um eine Umkehrung der Beweislast, wie die Gegner der Richtlinie nur zu gerne und planmäßig behaupten und wie sie übrigens

Larve

bei der Produkthaftung tatsächlich gegeben ist. Es geht um drei Hauptthemen.

An erster Stelle steht die Verlagerung der Beweislast in Artikel 3 der Richtlinie. Die beschwerdeführende Partei, in der Regel die Frau, muß die Vermutung für das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung begründen. Die beklagte Partei, im allgemeinen der Arbeitgeber bzw. der potentielle Arbeitgeber, muß anschließend beweisen, daß nicht gegen das Prinzip der Gleichbehandlung verstoßen worden ist. Es geht also um eine nuancierte Verteilung der Beweislast, wobei das Strafrecht – nach meiner Meinung zu Recht – im Rahmen der Richtlinie keine Anwendung findet.

Der zweite Punkt der Richtlinie betrifft die Sachverhaltsaufklärung durch Richter und Parteien. Mit diesem Artikel 4 wird das Ziel verfolgt, zweckmäßige Verfahren einzuführen, um Klagen zu untersuchen und Informationen zu geben und einzuholen.

Drittens wird in Artikel 5 der Begriff der mittelbaren Diskriminierung definiert.

Über die Notwendigkeit der Kodifizierung dieser Rechtsprechung des Gerichtshofs sind die Meinungen geteilt. Ich bitte die Kommission aber mit Nachdruck, sich morgen für die Beibehaltung dieses Artikels einzusetzen. Auf jeden Fall hält Ihre Berichterstatterin es für notwendig, daß die Kommission eine Aufklärungskampagne über den Inhalt des Begriffs „mittelbare Diskriminierung“ veranstaltet, die sich vor allem an die nationalen Richter wenden sollte. Die Mitglieder des Europäischen Parlaments sind zu Recht stolz darauf, daß die Stellung der Frau in Europa auf dem Gebiet des gleichen Entgelts und der Gleichbehandlung durch die europäische Emanzipationsgesetzgebung wesentlich verbessert worden ist. Ich dürfte nicht die einzige sein, die den unbestimmten Verdacht hegt, daß es beim Emanzipationsprozeß in einigen Mitgliedstaaten ohne diese europäischen Verpflichtungen bei guten Vorsätzen geblieben wäre.

Die Praxis zeigt jedoch, daß sich unsere europäischen Gesetze, auf die wir so stolz sind, bei einem Verstoß dagegen häufig als Papier tiger erweisen. Trotz des weitverbreiteten Fortbestehens der Diskriminierung in vielerlei Form scheint auch nach europäischen Untersuchungen durch Frauen wenig prozessiert zu werden, und dies fast nie mit einem für sie günstigen Ergebnis. Die allgemeine Regel „*actori incumbit probatio*“, das heißt „der Kläger trägt die Beweislast“, scheint die Frau in der Praxis vor unüberwindliche Schwierigkeiten zu stellen. Diese allgemeine Regel gilt überall außer in Frankreich, Portugal, Westdeutschland und Irland, vor allem auch in Fällen von Diskriminierung. Darüber hinaus befinden sich Beweismittel, zum Beispiel Angaben über den Personalbestand und interne Dokumente eines Bewerbungsausschusses, im allgemeinen in den Händen des Beklagten.

Der Ausschuß für die Rechte der Frau befürwortet daher die Richtlinie aufs wärmste, die für die Lösung dieser Probleme sehr nützlich sein kann. Wir danken der Europäischen Kommission auch für ihren guten Vorschlag.

Ihre Berichterstatterin weist darauf hin, daß der Wirtschaft durch die Richtlinien keine neuen Verpflichtungen entstehen. Ziel der Richtlinie ist es, gesetzlichen Verfahren zu größerer Wirkung zu verhelfen, wenn bestehende Verpflichtungen nicht eingehalten werden. So erklärte zum Beispiel der niederländische Rat für Einzel- und Großhandel: Wir haben keinen Einwand gegen die Richtlinie, weil wir unsere Arbeitnehmerinnen nicht diskriminieren. Wer erztal aber meine Verblüffung, als sich herausstellte, daß eine Reihe von Mitgliedstaaten eifrig Maßnahmen trifft, um diese Richtlinie auszuhöheln und sie zu einem nutzlosen und nichtsagenden Pamphlet umzugestalten, wie es auch mit den beiden früheren Emanzipationsrichtlinien geschehen ist, die die Betriebs- und sektoralen Regelungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit und die Selbständigen betrafen. Diese Richtlinien wurden anschließend unter lautem Trompetenschall den Frauen Europas angeboten.

Diesmal haben wir keinen Bedarf an einem nichtsagenden Weihnachtsgeschenk für die europäische Frau. Auch das Schicksal der Richtlinienentwürfe „Teilzeit“, „Zeitarbeit“ und „Schwangerschaftsurlaub“, die in der untersten Schublade des europäischen Schrifttisches aufbewahrt werden, verlockt uns nicht. Weil der Ausschuß für die Rechte der Frau möchte, daß diese Richtlinie möglichst unverändert verabschiedet wird, hat er darauf verzichtet, zu große Veränderungen oder Erschwerungen am Kommissionsvorschlag vorzunehmen. Wichtiger ist noch, daß unser Ausschuß im Änderungsantrag Nr. 10 einen weitgehenden Kompromiß über Artikel 4 anbietet, von dem ich hoffe, daß das Parlament ihn heute abend um halb sieben unterstützen wird. Dieser Artikel scheint nämlich in den Ländern große Probleme zu verursachen, in denen der Richter im allgemeinen eine passive Rolle innehat und nicht, wie in Belgien, Frankreich, Italien und Luxemburg, eher aktiv auftritt. Unserem Änderungsantrag zufolge wird diesen Ländern eine Frist von drei Jahren eingeräumt, um zu untersuchen, auf welche Weise die Bestimmungen über die aktivere Rolle in die nationale Gesetzgebung Eingang finden müssen. Dieser Kompromiß dürfte den Rat in die Lage versetzen, die Richtlinie morgen zu billigen.

Ich zähle übrigens auf die aktive Mitwirkung meiner eigenen niederländischen Regierung. Am 30. August dieses Jahres hat der Justizminister im niederländischen Parlament erklärt, dieser Richtlinienentwurf sei überflüssig, weil die Verteilung der Beweislast schon den Zielen der Richtlinie entspreche. Obwohl ich diese Feststellung ebenso wie der niederländische Emanzipationsrat mit einem Fragezeichen versehen möchte, wirkt die Richtlinie in den Niederlanden eindeutig keine Probleme auf. Dies ist für mich um so mehr ein Grund, aus Solidarität mit anderen europäischen

15. 12. 88

Verhandlungen des Europäischen Parlaments

Nr. 2-372/299

Larive

Frauen, die sich nicht in einer solch privilegierten Lage befinden, besonders energisch und konstruktiv auf die Verabschiedung der Richtlinie hinzuwirken.

Das Europa von 1992 mit einer viel größeren Mobilität und einem sich stark verändernden Arbeitsmarkt und die Notwendigkeit des sozialen Zusammenhalts verlangen, daß in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft ein gleichwertiges Recht auf Gleichbehandlung und eine wirksame Gewähr für die Wahrnehmung dieses Rechts bestehen. Welcher Mitgliedstaat könnte etwas dagegen haben, daß die Frauen in Europa gleiche Chancen bei der Verwirklichung anerkannter Ansprüche erhalten, die sich aus der – doch wohl einstimmig gebilligten – europäischen Gesetzgebung ergeben. Muzen, am 16. Dezember, wird sich herausstellen, ob unsere Regierungen gegenüber den Frauen in Europa nur Lippenbekenntnisse ablegen oder ob sie bereit sind, nicht nur papierene Rechte zu gewähren, sondern auch eine echte Chance zu geben, diese Rechte vor dem Richter durchzusetzen.

(Beifall von rechts)

VORSITZ: MARK CLINTON

Vizepräsident

Vayssade (S). – (FR) Herr Präsident! Die Sozialisten sind erfreut, daß der im zweiten Aktionsprogramm vorgesehene, vom Parlament jedoch, wie Frau Larive hervorgehoben hat, schon seit langem geforderte Richtlinienvorschlag endlich vorgelegt wurde.

Wie jeder weiß, sind bei den einzelnen Arbeitskonflikten die Arbeitnehmer stets in einer schwächeren Position als der Arbeitgeber. Die Frauen befinden sich in einer noch schwächeren Position, wenn sie gegen geschlechtsbedingte Diskriminierungen kämpfen. Insbesondere wenn eine unmittelbare Diskriminierung vorliegt, sind Beweise schwierig, doch wird eine solche Diskriminierung von den Frauen in sehr konkreter und oft sehr schmerzlicher Weise erlebt und empfunden.

Die Beweislast muß also unbedingt umgekehrt werden. Im übrigen wird von der Kommission nicht eine völlige Umkehr, sondern vielmehr eine Aufteilung der Beweislast vorgeschlagen. Dies geht eindeutig aus Artikel 3 Absatz 3 hervor, der den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit einer völligen Umkehr läßt. Es geht hier mehr um einen chronologischen Ablauf bei der Beweisbringung, bei dem es der Frau effektiv ermöglicht wird, Fakten vorzubringen und dem Arbeitgeber eine stärkere Beweislast zufällt.

Die Richtlinie enthält eine weitere wichtige Bestimmung, nämlich die Festlegung, welche Partei bei einem verbleibenden Zweifel den Prozeß verliert. Zugunsten wessen wird in diesem Fall entschieden?

Artikel 3 bestimmt, daß der verbleibende Zweifel zugunsten der beschwerdeführenden Partei, also der Frau, die die Klage eingereicht hat, entschieden wird; das ist eine wichtige Bestimmung. Der letzte Punkt, den ich hervorheben möchte und auf den wir großen Wert legen, betrifft Artikel 5 und die darin enthaltene Definition des Begriffs der unmittelbaren Diskriminierung, die unzulässig erscheint; es wäre bedauerlich, wenn dieser Artikel gestrichen würde.

Die Sozialistische Fraktion wird die meisten Änderungsanträge des Ausschusses für die Rechte der Frau unterstützen, und ich möchte Frau Larive zu der von ihr geleisteten Arbeit beglückwünschen. Ich möchte jedoch zu drei Änderungsanträgen einige Überlegungen anstellen.

Erstens: Änderungsantrag Nr. 9, in dem der Streichung von Artikel 3 Absatz 2 vorgeschlagen wird. Ist eine Streichung dieses Artikels selbst nach Abänderung von Absatz 1 – und ich stelle erfreut fest, daß der Änderungsantrag des Rechtsausschusses vom Ausschuß für die Rechte der Frau akzeptiert wurde – wirklich erforderlich? Muß in dem Text nicht eine Definition des Begriffs der „bloßen Vermutung“ beibehalten werden? Meines Erachtens wäre dies vernünftiger gewesen als die Streichung des Artikels.

Zweitens: Änderungsantrag Nr. 10. Ich weiß, daß über Artikel 4 viel diskutiert wird, und ich muß sagen, daß mir die französische Übersetzung etwas seltsam erschien, da es darin heißt: „die Regierungen sind informiert“. Meines Erachtens entspricht dies nicht dem Originaltext. Der französische Übersetzung muß zweifellos revidiert werden. Ich bedaure im übrigen, daß der Rat nicht zu sagen vermag, daß eine Richtlinie anzuwenden ist und daß die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ich komme schließlich zu Änderungsantrag Nr. 11. Ist die Ergänzung „oder Dritter“ für die Erteilung aller maßgeblichen Auskünfte nicht zu restriktiv und besteht nicht die Gefahr, daß hiermit sämtliche Mißbräuchen Tür und Tor geöffnet wird?

Wir ziehen den Änderungsanträgen Nr. 20 und 22 gegen die wir stimmen werden – den Text des Ausschusses für die Rechte der Frau vor. Ferner sind wir der Meinung, daß durch den Änderungsantrag Nr. 21 der Text seiner Tragweite beraubt wird, insbesondere was die Möglichkeit betrifft, daß im Prozeßfall der verbleibende Zweifel zugunsten der beschwerdeführenden Partei entschieden wird. Wir werden also dagegen stimmen.

Damit habe ich den Standpunkt der Sozialisten dargelegt. Wir hoffen, daß der Rat der Sozialminister nun die vorliegende Richtlinie zusammen mit den Änderungsanträgen des Parlamentes billigen wird und daß damit die Rechtsposition der Frauen in der Gemeinschaft verbessert werden kann.

Fontaine (PPE). – (FR) Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der von der Kommission vorgelegte Richtlinienvorschlag kommt – wie meine Kollegen bereits gesagt haben – einer von unserem Parlament seit langem erhobenen Forderung nach. Wir können nur bedauern, daß wir auf die konkrete Ausführung des von uns im Mai 1984 ungenommenen Berichts mehrere Jahre warten mußten.

Dieser Bericht ging von einem ersten und realen Problem aus, das in unserem Parlament wohlbekannt ist, nämlich der Nichtbeachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern, der im Vertrag von Rom klar verankert ist und bereits in drei spezifischen Richtlinien festgeschrieben wurde.

Wie wir wissen, hat sich die Situation heute kaum gebessert. So wurde vor kurzem eine Untersuchung über die Lohnstrukturen in der Europäischen Gemeinschaft durchgeführt. Sie zeigt, daß das Lohngefälle zwischen Männern und Frauen bei gleichen Bedingungen in mehreren Mitgliedstaaten bis zu 20% erreicht. Seit Jahren versuchen wir, den Gründen für eine derart skandalöse Situation nachzugehen. Es ist ganz offenkundig, daß, da es sich in den meisten Fällen um unmittelbare Diskriminierung handelt, die Beweiserbringung natürlich besonders schwierig ist. Für dieses Problem mußte also eine Lösung gefunden werden, und darum geht es denn auch in dem nun heute vorgelegten Richtlinienvorschlag sowie in dem ausgezeichneten Bericht unserer Kollegin Frau Larive, die ich meinerseits hierzu beglückwünschen möchte.

Meine Fraktion ist mit den Kommissionsvorschlägen gänzlich einverstanden. Wir sind wie unsere Berichterstatterin der Meinung, daß die Definition des Begriffs der unmittelbaren Diskriminierung notwendig und inhaltlich zufriedenstellend ist und daß sie unbedingt beibehalten werden muß. Was die Beweiserbringung betrifft, so geht die Kommission zwar nicht so weit, daß sie die Beweislast vollständig umkehrt, da sie eine bloße Vermutung für das Vorliegen einer Diskriminierung fordert, doch scheint uns diese durch einige Änderungsanträge korrigierte Position ausgewogen. Unsere eigentlichen Ziele dürfen nämlich nicht durch eine weitergehende Bestimmung langfristiger Gehälter werden, indem das leider ebenfalls aktuelle Problem der Diskriminierung bei der Einstellung verschärft wird. Wir dürfen nämlich nicht vergessen, daß, während die Arbeitslosigkeit in unseren zwölf Ländern zwischen Mai 1987 und Mai 1988 um 2,7% zurückgegangen ist, die Frauenerbeitslosigkeit gleichzeitig um 2% zugenommen hat. Diese Tatsache muß uns, sofern es dessen überhaupt bedürfte, veranlassen, überlegt zu handeln, insbesondere mit Blick auf 1992.

Es bleibt uns nun zu hoffen, daß nach unserem – meiner Überzeugung nach – möglichst einstimmigem Votum der Rat seinerseits die vorliegende Richtlinie annehmen wird, die unerlässlich ist, um Vorurteile ein Ende zu bereiten, die überholt sind.

Laura Villaplana (ED). – (ES) Herr Präsident! Frau Larive hat einen Bericht ausgearbeitet, bei dem zu den anfänglichen Schwierigkeiten aufgrund einer aus Zeitnot entstandenen Dringlichkeit noch die wohlwollenden Anstrengungen kamen, die sie unternehmen mußte, um das, was der Ausschuß für die Rechte der Frau gerne gewollt hätte, mit dem in Einklang zu bringen, was vom Rat zu erreichen möglich war.

Beim ewigen Thema der ungleichen Behandlung von Männern und Frauen im Bereich des Berufs und des Entgelts steht nun die Beweislast im Mittelpunkt. Dieses Parlament ist ständig um einen Abbau dieser Ungleichheiten bemüht. Es gibt einige Berichte, die in ähnlichen Zusammenhängen dieses zusätzliche Problem vorweggenommen haben. Doch die Beweislast ist, wie Frau Vayssade in ihrem Berichtsenwurf andeutet, eine allgemeine Regelung des Zivilprozessrechts der Mitgliedstaaten, nach der jede Partei gesetzlich die zum Erfolg ihres Anspruchs erforderlichen Tatsachen beweisen muß. Neben dem Unterschied in den einzelnen Rechtsvorschriften ist es gerade diese Frage, die das Problem der Beweisführung von Ansprüchen im Falle von Diskriminierungen aufwirft, was die Bedeutung dieses Berichts und gleichzeitig seine Schwierigkeiten offenbart. Mit diesem Bericht hat Frau Larive soviel erreicht, wie sie zu diesem Zeitpunkt nur konnte; doch in Wirklichkeit ist es nicht mehr als ein Ausgangspunkt, der uns zu positiveren und klareren Ergebnissen führen wird. Unsere Fraktion wird für den Bericht von Frau Larive stimmen, die wir für ihre Arbeit beglückwünschen und der wir für ihre beim Rat eingereichten Anträge den Rücken decken.

Cinciaro Rodano (COM). – (IT) Herr Präsident! Wie Frau Larive sagte, handelt es sich in diesem Fall nicht etwa um eine Umkehr der Beweislast, sondern lediglich um eine Änderung des Verfahrens für den Beweis.

Leider ist dies ein Rückschritt – wir müssen uns dies klar eingestehen –, sei es im Hinblick auf die im zweiten Aktionsprogramm für die Chancengleichheit genannten Ziele, sei es vor allem im Hinblick auf viele von diesem Parlament angenommene Entschlüsse.

Ich muß sagen, daß ich in diesem Fall, wie in anderen Fällen, zum Beispiel bezüglich der Richtlinie für die Sozialfürsorge einen gewissen Widerspruch feststelle. Von Seiten des Kommissionspräsidenten werden große und feierliche Erklärungen über die soziale Dimension Europas und den Sozialraum abgegeben, und wenn es sich dann darum handelt, legislative Maßnahmen anzunehmen, wird eine extreme Zögerlichkeit an den Tag gelegt.

Der Bericht des Ausschusses für die Rechte der Frau ist, sofern dies möglich ist, noch vorsichtiger als der Text der Kommission. Unsere Fraktion wird für einen Großteil der Änderungsanträge – nicht alle – stimmen, weil wir wollen, daß der Rat mit einem stark mehrheitlichen Abstimmungsergebnis auf die Probe

15. 12. 88

Verhandlungen des Europäischen Parlaments

Nr. 2-172/301

Crociati Romano

gestellt wird. Es muß klar sein, daß das, worüber wir heute abstimmen, das Minimum ist, weniger als das, was die Frauen fordern, und auch weniger als einige Gesetzgebungen wie zum Beispiel die italienische, die bereits in einigen Fällen die Umkehr der Beweislast vorsieht. Für unerlässlich halten wir den Wortlaut bezüglich der indirekten Diskriminierung, und wir stimmen mit dem Änderungsantrag überein, der auf eine Gewährleistung der positiven Maßnahmen abzielt.

Schließlich möchte ich von der Kommission wissen, ob im Text der Ausdruck „in ogni stadio del procedimento“ existiert, der im von der Kommission übermittelten italienischen Text, jedoch nicht in den anderen Sprachen erschien. Ganz offensichtlich ändert dies das Verfahren beträchtlich.

Lemass (RDE). - (EN) Herr Präsident! Frau Larive hat uns erneut einen ausgezeichneten Bericht vorgelegt. Für mich ist dies ein ganz besonders passendes Thema, da am gestrigen Tag, an dem dieser Bericht diesem Parlament hätte vorgelegt werden sollen, in Irland der siebzigste Jahrestag der ersten Stimmabgabe durch die Suffragettenbewegung gefeiert wurde.

In zweifacher Hinsicht kommt diesem Vorschlag in meinen Augen Bedeutung zu. Erstens konsolidiert er die Gemeinschaftsmaßnahmen zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Zweitens geht er auf die praktischen Probleme ein, die Bewerber unter den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erfahren. Gesetze zur Gleichstellung verfehlen absolut ihren Zweck, wenn sie nicht den beabsichtigten Effekt zeigen, die Diskriminierung am Arbeitsplatz zu verringern. In vielen Mitgliedsstaaten ist die Situation die, daß eine große Anzahl von offenbar gut fundierten Klagen erfolglos bleiben oder zurückgezogen werden, oder es zu einem außergerichtlichen Vergleich kommt. Warum passiert das? Das Problem scheint darin zu liegen, daß dem Kläger die Beweislast aufgebürdet wird, der, um zu zeigen, daß seine Klage begründet ist, Zugang zu Informationen haben muß, die sich selten in den Händen der Arbeitnehmer befinden.

Wir haben viele Male im Europäischen Parlament für einen derartigen Ansatz plüdiert. Ich begrüße, daß mit diesem Vorschlag Gelegenheit geboten wird, ein realistischeres System der Rechtshilfe zu schaffen. Ich hoffe auch, daß sich die Arbeitgeber hierdurch ihrer Verantwortung und Pflichten, die ihnen aus den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Gleichstellung von Männern und Frauen erwachsen, bewußter werden.

Ein weiterer Aspekt dieses Vorschlags, den ich voll unterstütze, ist Artikel 5, der den Begriff der mittelbaren Diskriminierung definiert. Dies ist in allen Mitgliedsstaaten eine sehr graue Zone, und das Fehlen einer Definition hat viele Fälle kompliziert. Die Bejahung dieser Definition würde bedeuten, daß vor Gericht Beweise von mittelbarer Diskriminierung erbracht werden können, nämlich sichtbar neutrale Kriterien und

Voraussetzungen, die das eine oder andere Geschlecht unverhältnismäßig bevorzugen.

Es gibt eine Reihe von Anzeichen dafür, daß gewisse Mitgliedsstaaten diesen Artikel maßgeblich abändern werden. Ich möchte eine Sache klarstellen. Dieser Artikel ist ein wichtiger Teil des Gesamtvorschlags, um die effektive Anwendung von Maßnahmen zur Gleichstellung zu gewährleisten. Jeder Versuch, dies zu verwässern, wird die Chancen vieler wohl begründeter Fälle, einen fairen Prozeß zu erhalten, senken.

Dies ist eine wichtige Initiative, um zu gewährleisten, daß die Bürger unserer Gemeinschaft den gemeinschaftlichen Rechtsweg auf praktische, logische und gerechte Weise beschreiten können, und wir sollten den Vorschlag in seiner Gesamtheit unterstützen.

Van Dijk (ARC). - (NL) Herr Präsident! Die Umkehrung der Beweislast ist für die Frauen von größter Bedeutung, um wirklich etwas gegen ungleiche Behandlung unternehmen zu können, die, wie wir alle wissen, noch immer gang und gäbe ist in der Europäischen Gemeinschaft. Die Umkehrung der Beweislast ist von der Kommission an dieser Richtlinie nicht mit letzter Deutlichkeit in Worte gefaßt worden, aber auf jeden Fall war dies ein Schritt in die Richtung der Umkehrung der Beweislast. Leider hat die Kompromißbereitschaft des Ausschusses für die Rechte der Frau zu einer Reihe von Änderungsanträgen geführt, die die Richtlinie nach meiner Meinung im falschen Sinn verschärfen. Dadurch entsteht - wie im Grunde auch Frau Larive selbst schon gesagt hat - der Eindruck, daß die Umkehrung der Beweislast vom Tisch ist. Dies kann man zwar mit dem Argument verteidigen, dies sei wichtig, um den Rat überzeugen zu können, aber wir wissen alle sehr wohl, in welchem Verfahren wir stecken. Es ist noch sehr die Frage, ob der Rat bereit ist, sich die Änderungsanträge des Ausschusses für die Rechte der Frau auch nur anzuhören, wenn sie hier angenommen werden. Es ist durchaus möglich, daß der Rat meint, damit werde zu weit gegangen. Die Frage lautet vor allem: Was bietet diese Richtlinie den Frauen in Europa? In einer Reihe von Ländern könnte sie sehr wohl auf eine Verschlechterung ihrer Rechtsposition hinauslaufen. Das ist doch unannehmbar! In einer Reihe anderer Länder wird es zwar zu einer Verbesserung kommen, aber ich muß ehrlich sagen, daß ich es für eine äußerst zweifelhafte Sache halte, wenn das Parlament alle diese Änderungsanträge des Frauenausschusses übernimmt. Ich werde meiner Fraktion auf jeden Fall empfehlen, einigen nicht zuzustimmen.

Abschließend meine ich, daß insgesamt doch eine leichte Verbesserung erreicht wird, so daß ich davon absehen werde, meiner Fraktion die Ablehnung zu empfehlen.

Van der Waal (NF). - (NL) Herr Präsident! Der Bericht von Frau Larive stößt bei uns auf einige schwerwiegende Bedenken. Um jedes Mißverständnis zu vermeiden, möchte ich klarstellen, daß diese nicht auf Vorbehalten unsererseits gegen die Gleichbehandlung

Von der Wahl

von Frauen und Männern, wenn sie sich auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen, gegen gleiches Entgelt für gleiche Arbeit und dergleichen beruhen. Meine Kritik richtet sich dagegen, daß dieser Bericht auf der Linie des Strebens nach einer weiteren Individualisierung der Gesellschaft liegt: die sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten, die sich für Mann oder Frau ergeben, und die verantwortungsvolle Beziehung, die sie zu anderen haben, dürfen nicht berücksichtigt werden. Wo dieses Prinzip steuerlich und sozial seinen Niederschlag gefunden hat und wo Situationen bestehen, in denen ein Rückstand von Frauen auf ihre Zurücksetzung zurückzuführen ist, müßte sicherlich über Maßnahmen gesprochen werden, durch die eine Verbesserung zu bewerkstelligen wäre. Ob dazu aber die schweren Geschütze des staatlichen Zwangs und der Umkehrung der Beweislast in Stellung gebracht werden müssen, möchte ich ernstlich bezweifeln. Die Art dieser Eingriffe scheint mir in keinem Verhältnis zum Ausmaß des Problems zu stehen. Die Behauptung, daß hier nicht von der Umkehr der Beweislast gesprochen werden könnte, scheint mir materiell nicht haltbar zu sein, nicht nur wegen der in Artikel 3 Absatz 3 enthaltenen ausdrücklichen Aufforderung an die Mitgliedstaaten, dieses Prinzip einzuführen, sondern vor allem, weil in Absatz 1 dieses Artikels die Formulierung verwendet wird, der verbleibende Zweifel werde zugunsten der beschwerdeführenden Partei entschieden. Ich werde deshalb für den Änderungsantrag stimmen, durch den diese Passage gestrichen werden soll, aber auch bei dessen Annahme werde ich diesem Bericht nicht meine Unterstützung geben können.

Leax (PPE). – Herr Präsident! Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Beweislast im Bereich des gleichen Entgelts und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern stellt sicher einen wichtigen Schritt vor allem für die Gleichstellung der Frauen beim Zugang zum Beruf dar. Wir hoffen zumeist, daß er unsere Mitgliedstaaten ermuntert, dort, wo es notwendig ist, etwas zu tun.

Die Richtlinie ist sehr flexibel formuliert. Wir hätten uns eigentlich eine stärkere Aussage und vor allen Dingen mehr Zeit gewünscht, um ihn sorgfältiger zu formulieren und zu beraten. Bei Texten, die bei einem Teil unserer Mitgliedsstaaten auf soviel Bedenken stoßen, ist Vorsicht geboten. Der Vorschlag wird manche Hoffnungen, die hier geäußert wurde, mit Sicherheit nicht erfüllen. Wir kennen die Problematik dieses Themas auch aus den eigenen Ländern. Doch eigentlich braucht niemand, der seine Entscheidungen im Sinne der Gleichbehandlung trifft, dieses Instrument zu scheuen, schon gar nicht in der vorliegenden Formulierung. Der von uns eingereichte Änderungsantrag zum Artikel 3 soll der Klärung dienen.

Aber ich möchte noch eine kritische Anmerkung machen, die hoffentlich bei den endgültigen Formulierungen durch den Rat berücksichtigt wird. Die Übersetzungen der Artikel 3 und 4 stimmen in verschiedenen Sprachen nicht überein. Auch die Tatsache, daß

es hier Änderungsanträge gibt, die nur einige Sprachen betreffen, deutet schon darauf hin, daß hier offensichtlich keine Identität der Texte erreicht wurde. Bei juristischen Texten erscheint mir das etwas merkwürdig. Auch die Änderungsanträge zu Artikel 3 und 4 weisen nicht die gleichen Texte auf. Angesichts der Bedeutung einer solchen Richtlinie für viele Frauen muß hier wirklich Klarheit geschaffen werden, um Schwierigkeiten zu vermeiden, die man später zum Vorwand nehmen könnte, um die Richtlinie nicht anzuwenden.

Trotz dieser Bedenken werden wir den Anträgen mit Ausnahme von einem Antrag von Frau van Dijk zustimmen. Ich bin allerdings sehr gespannt, ob der Rat wirklich seine Zustimmung gibt, die die griechische Ratspräsidentschaft sich erhofft. Ich würde mir für mein Land wünschen, daß der Rat eine klare Aussage trifft, denn das würde uns im eigenen Land helfen, die Dinge voranzutreiben.

Madj-Weggen (PPE). – (NL.) Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zunächst möchte ich Frau Larive zu ihrem ausgezeichneten Bericht über eine komplizierte und wohl auch etwas unstrittige Richtlinie beglückwünschen. Es ist ein guter Bericht, der von einer tüchtigen Dosis juristischen Sachverständes zeugt. Das darf hier wohl einmal gesagt werden. Zum ersten Mal wurde das Thema der Umkehrung der Beweislast in diesem Parlament, und zwar im Rahmen eines Entschließungsantrages, im Februar 1981 behandelt. Ich erinnere mich deshalb so genau daran, weil ich selbst diesen Entschließungsantrag eingereicht hatte; es handelte sich um den Entschließungsantrag des damaligen Untersuchungsausschusses über die Lage der Frau in Europa. Ich hatte damals nie gedacht, daß es acht Jahre dauern würde, bis diesem Wunsch des Parlaments entsprochen wurde. Aber erfreulicherweise ist das Kind jetzt auf der Welt, nach einer sehr langen Schwangerschaft, und ein hübsches Kind ist es auch geworden.

Die vorliegende Richtlinie ist das Ergebnis eines Kompromisses. Es geht im Grunde auch nicht um die Umkehrung der Beweislast, die ursprünglich gefordert worden war; es geht vielmehr um eine Verteilung der Beweislast. Ich halte dies für einen sehr vernünftigen Ausgangspunkt. Schließlich kann die pure Umkehrung der Beweislast aus der einen unrechtmäßigen Situation eine andere unrechtmäßige Situation werden lassen. Ich sehe eigentlich hinter der gemäßigten Einstellung, für die man sich entschieden hat, und möchte drei Bemerkungen zum Inhalt der Richtlinie machen. Im Text der Richtlinie wird in Artikel 4 die Aufnahme des Prinzips der verteilten Beweislast in die nationale Gesetzgebung verlangt. In den Niederlanden – und darauf hat auch Frau Larive schon hingewiesen – haben bereits zwei Ministerien mitgeteilt, daß dies in der niederländischen Gesetzgebung nicht notwendig sei, weil die betreffenden Punkte schon in das Gleichbehandlungsgesetz aufgenommen worden seien, dessen Verabschiedung bevorsteht. Ich habe das einmal überprüft und bin mit dem niederländischen Finanzpa-

Maj-Wegen

tionsrat einer Meinung, daß dies nur sehr teilweise zutrifft. Ich möchte deshalb die niederländische Regierung bitten, der Aufforderung des Emanzipationsrates, diese Richtlinie auch tatsächlich in die niederländische Gesetzgebung zu übernehmen, zu entsprechen. Ich muß auch an die Zweite Kammer appellieren, in dieser Angelegenheit wachsam zu sein. Ein zweites Problem bei Artikel 4 besteht in der Art und Weise, in der das Material für die Beweislast zu beschaffen ist. In der niederländischen Rechtsprechung – und dies gilt auch für fünf weitere EG-Länder – spielt der Richter bei der Beweiserhebung keine aktive Rolle. Deshalb wird ein unabhängiges Organ, zum Beispiel ein Inspektionsorgan auf dem Gebiet der Gleichbehandlung, diese Aufgabe übernehmen müssen. Frau Larive hat zu diesem Punkt einen Änderungsantrag hinzugefügt, den ich für äußerst nützlich und auch sehr notwendig halte; in meinem Heimatland könnte eine derartige Inspektion auf jeden Fall gute Dienste leisten.

Ein dritter Punkt, auf den ich mit Nachdruck hinweisen möchte, betrifft Artikel 5. Er enthält eine sehr gute Definition des Begriffs der mittelbaren Diskriminierung, die sich auf frühere Urteile des Europäischen Gerichtshofs stützt. Einige Mitgliedstaaten – und ich möchte damit die Kommission warnen – möchten gerade diesen Artikel herausnehmen, aber nach meiner Meinung dürfte die Kommission auf diesem Punkt als allerletztes verzichten. Ich möchte ihr den Rat geben, hier besonders auf der Hut zu sein.

Noch eine Bemerkung zum Schluß. Uns liegt hier eine Richtlinie zur Umkehrung der Beweislast für die Gleichbehandlungsrichtlinien für Frauen vor. Es gibt noch eine umfangreiche Serie von Gleichbehandlungsrichtlinien in der EG, und zwar die für ausländische Arbeitnehmer. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn dieser Richtlinie eine vergleichbare Richtlinie für ausländische Arbeitnehmer folgte. Denn warum sollte man Frauen eine besondere Behandlung zuteil werden lassen, nicht aber den ausländischen Arbeitnehmern, die im Rechtswesen mit ähnlichen Problemen zu kämpfen haben? Damit möchte ich meine Unterstützung für diese Richtlinie bekunden.

Mosar, Mitglied der Kommission. – (FR) Herr Präsident! Gestatten Sie mir zunächst, daß ich Frau Larive zu ihrem ausgezeichneten Bericht sowie zu ihrer Unterstützung des Vorschlags unserer Kommission beglückwünsche.

Wie Sie wissen, geht es bei diesem Richtlinienvorschlag darum, den von den Mitgliedstaaten in Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinien über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen getroffenen Maßnahmen größere Wirksamkeit zu verleihen. In diesem Zusammenhang besteht das Ziel unseres Vorschlags darin, die Beweislast für die klagende Partei zu erleichtern, die Verfahren zu verbessern und den schwierigen Begriff der unmittelbaren Diskriminierung gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu klären. Mit der Vorlage dieses Richtlinienvorschlags haben wir übrigens einem vom Europäischen Parla-

ment in einer Reihe von Entschließungsanträgen wiederholt geäußerten Wunsch entsprochen, worauf zu Recht mehrfach hingewiesen wurde.

Der Rat hat sich bereits sehr eingehend mit dieser Richtlinie befaßt, und die griechische Ratspräsidentschaft möchte, daß er bei dem morgen stattfindenden Treffen des Rates für „soziale Angelegenheiten“ verabschiedet wird. Die im Rat geführten Beratungen gestalten sich jedoch schwierig, und es besteht die Gefahr, daß das Ergebnis ein Kompromiß sein wird, der wahrscheinlich zu einer erheblichen Abschwächung der Richtlinie führen wird, insbesondere was die Artikel 4 und 5 betrifft.

Wenn das Parlament beschließt, daß es bereit ist, einen Kompromiß-Strategie zuzustimmen, wird die Kommission den von der Ratspräsidentschaft vorgeschlagenen Kompromiß unterstützen, um zu einer Lösung zu gelangen. Unser gemeinsamer Wille, das heißt der Wille des Parlaments und der Kommission, ist es, daß diese Richtlinie, die bei der gemeinschaftlichen Regelung auf dem Gebiet der Gleichbehandlung einen bedeutenden Fortschritt darstellt, angenommen und verabschiedet wird.

Was die Artikel 4 und 5 betrifft, so hält es die Kommission für möglich, durchzusetzen, daß der geänderte Artikel 4 angenommen wird. Dagegen wird es für den Rat sehr schwierig sein, sich mit Artikel 5 einverstanden zu erklären. Die Kommission wird jedoch versuchen, den Rat davon zu überzeugen, daß Artikel 5, auf dem der Ausschuß für die Rechte der Frau sowie seine Berichterstatterin, Frau Larive, bestehen, übernommen werden muß.

Zu Artikel 4a möchte ich – in Beantwortung der vorher von Frau Ciniari Rodano gestellten Frage – sagen, daß zumindest in der deutschen, französischen und englischen Fassung dieser Artikel sämtliche Etappen des Verfahrens beinhaltet. Was die übrigen Fassungen betrifft, so werde ich selbstverständlich eine Überprüfung vornehmen lassen.

Vayasade (S). – (FR) Ich möchte den Herrn Kommissar fragen, ob die Mitgliedstaaten die Rechtsprechung des Gerichtshofs ablehnen; in Artikel 5 kommt nämlich die Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Ausdruck.

Ich verstehe nicht, welchen Ablehnungsgrund es für die Mitgliedstaaten gibt.

(Beifall)

Ciniari Rodano (COM). (IT) Eigentlich habe ich eine andere Frage gestellt. Im italienischen Kommissionstext heißt es in Artikel 3: „in qualsiasi stadio del procedimento“. In anderen Sprachen fehlt dieser Satz. Ich möchte wissen, ob dieser Satz Teil des Textes der Richtlinie ist oder nicht.

Ciriaco De Mita

Maaj-Wegen (PPE). - (NL) Herr Präsident! Ich habe auch noch eine Frage an die Kommission. Sie hat angedeutet, daß die größten Schwierigkeiten bei den Artikeln 4 und 5 bestehen. Zu Artikel 4 haben wir einen Kompromiß ausgearbeitet, aber ich kann mir auf keinen Fall vorstellen, daß sich die Kommission morgen dazu bereit findet, diesen Artikel 5 streichen oder auslösen zu lassen. Damit geraten wir nach meiner Ansicht in eine Lage, in der die Kommission eine solche Richtlinie normalerweise zurückziehen müßte. Wir können nicht noch einmal mit einer erheblich abgeschwächten Richtlinie vor unsere europäischen Bürgerinnen treten. Das wäre wirklich eine zu beschämende Situation.

Mosar, Mitglied der Kommission. - (FR) Herr Präsident! Ich möchte die verschiedenen Fragen, die mir gestellt wurden, beantworten. Ich kann meines Erachtens die Fragen 1 und 3, bei denen die Redner absolut recht haben, direkt zusammen beantworten. Das ist übrigens der Grund, weshalb die Kommission, wie ich vorhin sagte, darauf bestehen wird, daß der Text angenommen wird.

Was die Übersetzungsprobleme betrifft, so werden wir die Angelegenheit prüfen lassen.

Hier Präsident. - Die Aussprache ist geschlossen.

Die Abstimmung findet heute um 18.30 Uhr statt.

7. Rolle der multinationalen Unternehmen

Der Präsident. - Nach der Tagesordnung folgt der Bericht (Dok. A2-235/88) von Herrn Blumenfeld im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die Rolle der multinationalen Unternehmen in der EG und im Außenhandel der EG.

Blumenfeld (PPE), Berichterstatter. - Herr Präsident! Ich bin im Laufe der letzten Jahre oft gefragt worden, weshalb der Außenwirtschaftsausschuß eigentlich einen Bericht über Multis ausarbeitet. Ich muß sagen, ich habe mich dasselbe gefragt. Eigentlich wäre dies ja die Aufgabe des Wirtschafts- und Währungsausschusses. Aber mein Bericht soll als ein Signal dazu dienen, die Wichtigkeit dieser ganzen Frage zu unterstreichen und dem neuen Parlament die Möglichkeit zu geben, der Kommission entsprechend zu handeln.

International tätige große Unternehmen haben in der Vergangenheit oft im Mittelpunkt wirtschaftspolitischer Kontroversen gestanden. Ihnen wurde zum Teil berechtigterweise vorgeworfen, ihr grenzüberschreitendes Tätigkeitsfeld zu nutzen, nationale Rechtsvorschriften zu unterlaufen, und ihre wirtschaftliche Macht zu mißbrauchen. Die Bezeichnung Multi hatte einen negativen, ja läden Beigeschmack.

Dies hat sich heute auf der Schwelle zur Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes völlig geändert. Da die Tätigkeiten multinationaler Unternehmen grenz-

überschreitend sind, ist es nicht verwunderlich, daß sie eine bedeutende Rolle auch im Außenhandel spielen. Die amtliche Statistik macht zwar keine näheren Angaben darüber, welchen Anteil die multinationalen Unternehmungen am Außenhandel haben und wie sie ihre Einfuhren und Ausfuhren tätigen, aber die Untersuchungen - zum Beispiel von den Vereinten Nationen - deuten darauf hin, daß dieser Anteil bei schätzungsweise 1/3 liegen dürfte. Ich komme noch darauf zurück.

Ein wichtiger Tätigkeitsbereich international tätiger Unternehmen ist der Dienstleistungssektor. Er macht rund 40% der gesamten Auslandsinvestitionen multinationaler Unternehmen aus. Die weltweiten Operationen multinationaler Unternehmen haben in den verschiedenen Bereichen der Dienstleistungen wie zum Beispiel Banken, Versicherungen, Tourismus und Verkehr viel spezifischere Formen als im Produktionssektor, so daß hierfür ein gesonderter Bericht erforderlich wäre. In diesem Bericht wird auf den Dienstleistungssektor nur insoweit eingegangen, als es sich um grundsätzliche Fragen handelt, die multinationale Unternehmen generell betreffen.

Aus wirtschaftlicher Sicht stellen sich besonders Fragen der Wettbewerbspolitik, und es muß sichergestellt sein, daß sich die Unternehmen innerhalb der Gemeinschaft zu Komplexen zusammenschließen können, die in der Lage sind, die Chancen des neuen Binnenmarktes zu nutzen und zugleich im internationalen Wettbewerb bestehen zu können. Aber ich meine ebenso, daß das bisher auf nationaler Ebene angesiedelte Fusionsrecht nunmehr auf Gemeinschaftsebene gehoben werden und sich an europäischen Dimensionen orientieren muß.

Ich möchte allerdings klarstellen, daß für das Gelingen des Binnenmarktes von entscheidender Bedeutung ist, daß die soziale Dimension - ich finde das Wort nicht schön, aber man kann es als Abkürzung benutzen - dieselbe Bedeutung erhält wie die rein wirtschaftliche Dimension. Die Wirtschaftsverfassung des Binnenmarktes kann nur die der sozialen Marktwirtschaft sein, und als Ausgleich für bessere Gewinnchancen müssen die Unternehmen des EG-Binnenmarktes bereit sein, ihren Arbeitnehmern EG-einheitlich umfassende Mitwirkungs-, Informations- und Schutzrechte einzuräumen.

Allein die Tatsache, daß schätzungsweise zwei Drittel aller Ein- und Ausfuhren der Gemeinschaft von multinationalen Unternehmen getätigt werden, ist ein Indiz für die dynamische Rolle, die diese für den Außenhandel der Gemeinschaft spielen. Ihre Kenntnisse über die Marktgegebenheiten in anderen Ländern, die Verbindung ihrer Tochterunternehmen im Gastland eröffnen Absatzchancen auch für Produkte aus der Gemeinschaft, die diese ohne die Tätigkeit der Multis oft nicht verwirklichen könnte. Denn sehr auch nicht entgegen, daß Direktinvestitionen europäischer Unternehmen im Ausland zunächst eine Belastung der Kapitalbilanz und, wenn bisherige Ausfuhren durch Pro-

Nr. C 48/222

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

25. 2. 91

Freitag, 25. Januar 1991

4. Auswirkungen des Binnenmarktes für die Frauen

— A.3-358/90

ENTSCHESSUNG**zum Binnenmarkt 1992 und seinen Folgen für die Frauen in der EG***Das Europäische Parlament*

- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Forums des Ausschusses für die Rechte der Frau über „Frauen und Beschäftigung in den 90er Jahren“ (PE 140.187),
- in Kenntnis des dritten Aktionsprogramms der Kommission zugunsten der Frauen,
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Forums des Ausschusses für die Rechte der Frau bei der Betreuung der Kinder (25.26.6.1990),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 5.12.89 über ihr Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte,
- in Kenntnis der richtungswendigen Erklärung des Europäischen Gewerkschaftsbundes zu den Verhandlungen über Kollektivverträge (April 1990),
- unter Hinweis auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts und der Schlußfolgerungen des Seminars über Frauen und die Vollendung des Binnenmarktes vom 14.-16. Februar 1990 in Dublin,
- unter Hinweis auf die Empfehlungen seines Untersuchungsausschusses „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ vom Juli 1990,
- in Kenntnis der Ergebnisse der Arbeitsmarktuntersuchung der Kommission von 1988 über Frauen auf dem Arbeitsmarkt,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau (A3-358/90),
- A. in der Erwägung der gemeinschaftlichen Ziele, wie sie in Artikel 3 des Vertrags von Rom und Artikel 130 a der Einheitlichen Europäischen Akte enthalten sind,
- B. in Erwägung der in der Charta der Sozialen Grundrechte und im Aktionsprogramm der Kommission aufgeführten Grundsätze,
- C. in der Erwägung, daß die Vollendung des Binnenmarktes neben einer verstärkten Binnenwanderung auch zu einer erhöhten Produktion führen und die wirtschaftliche Lage der EG stärken wird, was gesellschaftlich, wirtschaftlich und kulturell für alle EG-Bürger, d.h. Männer und Frauen sowie die in der EG ansässigen Personen, die nicht EG-Bürger sind, positive Auswirkungen haben dürfte,
- D. in der Erwägung, daß insbesondere die aufgrund von Artikel 119 des Vertrags von Rom erlassenen Richtlinien und die Maßnahmen der Kommission die Lage der Frauen in allen Mitgliedsstaaten beträchtlich verbessert haben und außerdem positive Auswirkungen auf die Entwicklung der rechtlichen Situation der Frauen in den Mitgliedsstaaten hatten,
- E. jedoch in der Erwägung, daß diese Dynamik nicht immer konkrete Gestalt angenommen hat und in den letzten Jahren in besorgniserregender Weise abgeflaut ist, vorwiegend der Rückstand der Frauen in der Gemeinschaft gegenüber den Männern in wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Hinsicht keineswegs kleiner geworden ist,
- F. unter Berücksichtigung des doppelten wirtschaftlichen und sozialen Problems, das die Frauen betrifft, insbesondere die Frauen aus den weniger entwickelten und erlittenen Regionen,
- G. unter Berücksichtigung der Frauen von Wanderarbeitnehmern und der Frauen, die zu Gruppen ethnischer oder anderer Minderheiten gehören, sowie unter Berücksichtigung des Fehlens einer geeigneten Politik in diesem Bereich.

Freitag, 25. Januar 1991

- H. in dem Bedauern, daß die Richtlinien, Entschlüsse und Empfehlungen des Rates betreffend die Frauen nur unzulänglich durchgeführt werden und die Kommission, der Rat und die Mitgliedstaaten bei der Durchsetzung seiner Entscheidung vom 16. September 1981⁽¹⁾ versagt haben;
- I. unter Hinweis auf seine Entscheidung vom 12. Dezember 1980 zum Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zum Schutz von Schwangeren und Weibchen am Arbeitsplatz⁽²⁾ und die Stellungnahme seines Ausschusses für soziale Angelegenheiten zu diesem Thema⁽³⁾;

1. Gleiche Startchancen

1. unterstreicht, daß Männer und Frauen auf dem Europäischen Binnenmarkt nur dann gleiche Chancen haben, wenn zum 1.1.1993 alle in der Entscheidung 166/88 enthaltenen Empfehlungen verwirklicht werden sind und Kommission, Rat und Mitgliedstaaten eine konsequent positive Politik zugunsten der Frauen betreiben;
2. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, alle Vorschläge für Rechtsvorschriften, Regelungen und Aktionen im Rahmen des europäischen Binnenmarktes so zu formulieren, daß keinerlei Rechtsvorschriften oder Maßnahmen verabschiedet werden, die Frauen diskriminieren, bestehende Unterschiede in der Behandlung beibehalten oder neue entstehen lassen;
3. fordert die Kommission auf, Druck auf die Regierungen der Mitgliedstaaten auszuüben, damit Rechtsvorschriften zur Regelung des Zusammenlebens der verschiedenen Rassegruppen erlassen werden, die gesetzlichen Schutz vor Rassendiskriminierung bieten;
4. fordert die Kommission auf, einen Überblick über alle Frauen betreffenden Maßnahmen zu erstellen, die von neuen Binnenmarktregelungen betroffen sind;

11. Öffnung des gesamten Arbeitsmarktes

5. fordert die Kommission als Hüterin der Verträge auf, darüber zu wachen, daß die Mitgliedstaaten alle Bereiche des Arbeitsmarktes in gleicher Weise Männern und Frauen zugänglich machen;
6. fordert die Kommission auf, Modellprogramme nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zugunsten der ins Berufsleben zurückkehrenden Frauen vorzulegen, wie es in seiner Empfehlung vom 14. Oktober 1987⁽⁴⁾ gefordert wurde;
7. fordert die Kommission auf, eine Richtlinie auszuarbeiten, in der die Altersgrenzen für Bewerber aufgehoben werden;
8. fordert die Kommission auf, die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen und hinsichtlich der atypischen Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse seine Stellungnahmen vom 10. Juli 1990⁽⁵⁾ und vom 24. Oktober 1990⁽⁶⁾ zu berücksichtigen;
9. fordert die Vorlage eines Richtlinienvorschlags betreffend ein Verbot aller Formen ungeschützter Arbeit sowie die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Arbeit;
10. fordert die Kommission auf, einen Richtlinienvorschlag über positive Maßnahmen im Bereich der Beschäftigung sowie ein Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in diesem Bereich auszuarbeiten sowie positive Maßnahmen im Bereich der Beschäftigung zu fördern;
11. fordert die Kommission auf, einen Katalog von Maßnahmen, u.a. in Form von Quotenregelungen zur Bekämpfung direkter und indirekter Diskriminierung von Frauen beim Zugang zum Arbeitsmarkt, bei Arbeitsverträgen und Beförderungen auszuarbeiten;

(1) ABl. Nr. C 282 vom 16.9. 1981, S. 190.

(2) Siehe Teil II Punkt 14 des Protokolls dieses Tages.

(3) Vgl. Anlage 13, S. 117/90.

(4) ABl. Nr. C 205 vom 14. 10.1987, S. 79.

(5) ABl. Nr. C 90 vom 11. 10.1990, S. 32.

(6) Teil II Punkt 17 des Protokolls dieses Tages.

Freitag, 25. Januar 1991

12. fordert die Kommission auf, ein Arbeitsstatut für Frauen, die in der Landwirtschaft und in anderen Familienbetrieben mitarbeiten, auszuarbeiten und die Richtlinie 86/613/EWG gemäß der Empfehlung in seiner Entscheidung vom 16. März 1989 (1) zu ändern.

13. fordert die Kommission auf, zusätzliche Mittel in Erweiterung bestehender Maßnahmen aufzuwenden, um Frauen, die sich selbständig gemacht haben, gezielte Beratung und Schulung im Hinblick auf die Anpassung an die Gegebenheiten des Binnenmarkts zu bieten, u.a. durch finanzielle Verstärkung der NOW-Initiative.

11. Gleichbewertung der Arbeit

14. fordert die Kommission auf, ein EU-weites System der Arbeitsplatzbeschreibung einzuführen, das die Arbeit der Frauen objektiv bewertet und Faktoren wie Mobilität, unsoziale Arbeitszeiten, Würde der Arbeitnehmerinnen, Arbeitsbelastung, Lärmlast und u.a. berücksichtigt,

15. fordert die Kommission auf, Vorschläge für die Definition der Begriffe „gleiche Arbeit“ und „gleichwertige Arbeit“ zu unterbreiten,

16. weist darauf hin, daß die Frauen den Löwenanteil an unbezahlter Arbeit in Familie und Gesellschaft auf sich nehmen, und fordert die Intensivierung aller Möglichkeiten, die eine gerechtere Verteilung dieser Aufgaben auf Männer und Frauen sowie einen besseren Ausbau der sozialen Infrastrukturen für die Betreuung der Kinder, die Pflege der Kranken und Alten und die Sorge für die Behinderten zum Ziel haben;

17. fordert die Kommission auf, Vorschläge betreffend die Anpassung und Regelung der Arbeitszeit zu unterbreiten, die eine bessere Verteilung der verfügbaren Zeit auf Beruf und Familie, Freizeit, Erziehung und Weiterbildung ermöglichen,

18. fordert alle Mitgliedstaaten auf, eine Beschwerdeinstanz für Fälle von Diskriminierungen einzurichten, das Klagericht auf EU-Ebene zu institutionalisieren und den Gewerkschaften das Recht einzuräumen, im Namen der Arbeitnehmerinnen zu klagen,

19. fordert die Kommission auf, einen Richtlinienvorschlag betreffend die Rechte der Frauen, die bei ihrer Arbeit mit neuen Technologien zu tun haben, auszuarbeiten;

20. erinnert an seine Entscheidung vom 8. Juli 1982 (2) zur Chancengleichheit im Bereich des Unterrichts und der Berufsausbildung und hält es für notwendig, daß Strukturfonds den Frauen, die bei ihrer Arbeit mit neuen Technologien konfrontiert sind, spezifische Programme widmen;

21. weist die Kommission darauf hin, daß sich Forschungs- und Entwicklungsprogramme auch mit der Ausarbeitung von Verfahren, Techniken und Erzeugnissen befassen sollten, die die bezahlte und unbezahlte Arbeit von Frauen erleichtern,

22. betont die Bedeutung der NOW-Initiative, die darauf abzielt, einen Ausgleich für die negativen Auswirkungen, die die Schaffung des Binnenmarktes für die Beschäftigungsaussichten von Frauen haben kann, zu schaffen,

23. betont die Bedeutung des IRIS-Programms für die Berufsausbildung der Frauen und wünscht für dieses Programm eine angemessene Mittelausstattung im Haushaltsplan;

24. appelliert an die Kommission, zusammen mit den Sozialpartnern geeignete, praktische und angepaßte Methoden der Berufsausbildung u.a. im Rahmen des FORCE-Programms zu entwickeln;

25. appelliert an die Kommission, die wissenschaftliche Forschung zur Untermauerung eines effizienten Technologieunterrichts für Erwachsene zu fördern.

(1) ABl. Nr. C 95 vom 17.4.1989, S. 143.

(2) ABl. Nr. C 715 vom 12.4.1982, S. 109.

16. Mitglieder

26. sieht in dem großen Interesse der Frauen für Programme wie ERASMUS, IRIS und COMETT den Beweis, daß Frauen Chancen wahrnehmen, wenn sie gleichetaufen für Männer und Frauen bestehen;

27. wünscht, daß die grenzüberschreitenden Maßnahmen im Rahmen des FORCE-Programms die speziellen Probleme berücksichtigen, mit denen Frauen zu kämpfen haben: Nichtanerkennung gleichwertiger Diplome, Mangel an sozialer Infrastruktur und Kinderbetreuung, Teilzeitarbeit;

28. wünscht die Ausarbeitung von Vorschlägen, die darauf ausgerichtet sind, dem begleitenden Partner ebenfalls eine Beschäftigungsmöglichkeit zu bieten;

29. weist darauf hin, daß 90% der europäischen Führungskräfte in Frankreich, Deutschland, Spanien, Italien, den Niederlanden, Belgien und dem Vereinigten Königreich der Auffassung sind, daß vor allem diese Mitgliedstaaten einen Plan zur Eingliederung der Partner der transnationalen Arbeitnehmer ausarbeiten müssen.

F. Erschließung entlegener Gebiete

30. fördert die Kommission auf, im Rahmen des EFRE alle für Frauen negativen Folgen aus diesen bereits laufenden Programmen aufzufangen;

31. fördert die Kommission auf, über den EIRU jetzt auf Frauen ausgerichtete Programme auszuweiten oder zu unterstützen, die in ausreißend kleinem Maßstab gehalten und weit genug gestreut sind, um Frauen in entlegenen Gebieten zugute zu kommen;

32. fördert vom CEED-FOP besondere Aufmerksamkeit bei der Ausarbeitung von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen, die in entlegenen Gebieten brauchbar sind und alle modernen Medien nutzen;

33. fördert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Initiativen von Frauen und die Gründung von Frauenkooperativen auf örtlicher Ebene zu ermutigen, bei ihrer Finanzierung zu helfen und zu ihrem Erfolg beizutragen;

34. wünscht, daß speziell für Frauen LEDA-Initiativen ergriffen werden und die REGIS- und POSSESSION-Programme sowie ebenfalls das in Vorbereitung befindliche POSEINIA-Programm und sonstige künftige Programme für die Inseln und die entlegenen oder überseeischen Gebiete die Belange der Frauen in diesen Gebieten berücksichtigen und sie in neue Ausbildungsgänge und Sektoren, u. a. den Fremdenverkehr, einbeziehen.

17. Bildung und Ausbildung

35. ist der Auffassung, daß angesichts des qualitativen Rückstands der Frauen und der spezifischen Benachteiligungen durch Doppelbelastung in Beruf und Familie, geringere Mobilität und Langzeitarbeitslosigkeit darauf zu achten ist, daß die vom Sozialfonds finanzierten Ausbildungsprogramme wenigstens zur Hälfte für Frauen vorgesehen werden;

36. ist der Auffassung, daß die Mitgliedstaaten ihre nationalen Ausschüsse für Chancengleichheit in jeder Phase der Ausarbeitung, Durchführung, Fortsetzung und Bewertung der Bildungs- und Ausbildungsprogramme konsultieren müssen;

37. wünscht besondere Anstrengungen, damit erreicht wird, daß die Hälfte der Teilnehmer an Programmen wie Euratech, Comett, Foret, Delta, Petra, Lingua, Erasmus und Tempus Frauen sind;

38. wünscht bei jedem dieser Programme die Einschaltung des IRIS-Netzwerks und besondere Aufmerksamkeit für Teilzeitarbeitnehmer im FORCE-Programm;

39. fördert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Programme zu fördern, zu finanzieren und beratend zu unterstützen, die auf Berufsausbildung, Information und Berufsberatung für schwarze Frauen und Frauen, die ethnischen Minderheiten angehören, ausgerichtet sind, um ihnen bei der Anpassung an neues Recht und den 1992 entstehenden neuen Arbeitsmarkt zu helfen.

Freitag, 25. Januar 1991

VII. Lebensqualität

40. ist der Auffassung, daß angesichts des jährlichen Rückgangs der Arbeitskosten seit 1985 jetzt finanziell Raum ist für den Ausbau der sozialen und familienbezogenen Dimension des Binnenmarktes durch:

- a) Ausbau von Infrastruktur und Einrichtungen für die Betreuung von Kindern, flankiert von einer Rahmenrichtlinie zur Kinderbetreuung;
- b) Schaffung und Festlegung örtlicher sozialer Strukturen und Berücksichtigung des Fehlens dieser Strukturen bei der Finanzierung durch den EFRE;
- c) Mutter- und Elternschaftsschutz u. a. durch eine Richtlinie und einen Verhaltenskodex;
- d) eine Richtlinie gegen sexuelle Belästigung und betreffend die Würde der Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz;
- e) Verbesserung des öffentlichen Verkehrsnetzes und seine Anpassung an den tageligen Arbeitsrhythmus der Frauen, wobei man sich Gessen bewußt sein muß, daß unzulängliche öffentliche Verkehrsmittel Frauen in örtlich begrenzte Arbeitskräfte reservierte mit künstlich niedrig gehaltenen Löhnen zwingen können;

41. fordert die Kommission auf, eine vergleichende Studie über die Kompatibilität des Eherechts, der Rechtsvorschriften bezüglich der Ehescheidung, insbesondere was die Aufteilung der Rentenansprüche im Falle einer Scheidung betrifft, der Rechte des Kindes und des Familienrechts allgemein in den verschiedenen Mitgliedsstaaten im Hinblick auf die Ausarbeitung von Verfahren zu ihrer Angleichung und mit gleichwertigen rechtlichen Auswirkungen durchzuführen;

VIII. Vorteile niedrigerer Preise und bessere Technologie

42. begrüßt die in Aussicht gestellte Preissenkung (bis 10%) bei Haushaltsgeräten, Kommunikationsmitteln, Fahrzeugen u. a., die den Frauen als den schwächeren Verbrauchern zugute kommen wird, wenn die Kommission darauf achtet, daß die Hersteller keine Preisangaben treffen;

43. begrüßt die neue Möglichkeit zur Dezentralisierung der Produktion gängiger Verbrauchsgüter und öffentlicher Verwaltungen, die eine Zunahme der Beschäftigung von Frauen in der eigenen Region, und zwar auch in ländlichen Gebieten, ermöglicht;

44. hofft, daß die spezieller Bildungs- und Informationsnetzwerke ausgebaut und die angewandte Technologie, die zu Zeiterparungen führt und die Arbeit im Haushalt erleichtert, entwickelt wird;

IX. Minderheiten

45. unterstützt die in dem Bericht des Untersuchungsausschusses für Rassismus und Fremdenfeindschaft enthaltenen Empfehlungen zur Lage der Frauen von Gastarbeitern und der Wanderarbeitnehmerinnen;

46. fordert die Kommission auf, bei der Erstellung von Statistiken sowohl geschlechtsspezifischen Aspekten als auch der Zugehörigkeit zu ethnischen Minderheiten Rechnung zu tragen;

47. fordert die Kommission auf, in ihren öffentlichen Informationskampagnen zur Bekämpfung des Rassismus der Gleichberechtigung von Mann und Frau besondere Bedeutung beizumessen;

X. Wirkliche politische Rechte und Einspruchsmöglichkeiten

48. macht die Mitgliedsstaaten auf die Notwendigkeit aufmerksam, Bedingungen zu schaffen, die eine stärkere Beteiligung der Frau in den politischen und sozialen Entscheidungszentren ermöglichen;

49. hat die geringe Zahl weiblicher Parlamentsmitglieder in Europa, sowohl in den nationalen Parlamenten als auch im Europäischen Parlament für bedenklich und appelliert an alle Bürger und insbesondere an die Frauen, die aktive Beteiligung der Frauen am politischen Leben zu fördern;

25. 1. 91

Amisblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 48. 227

Freitag, 25. Januar 1991

50) fordert alle Mitgliedstaaten auf, ständige Ausschüsse für die Rechte der Frau einzusetzen und mit den notwendigen finanziellen, verwaltungsmäßigen und rechtlichen Mitteln auszustatten;



51) beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

21. 10. 91

Verhandlungen des Europäischen Parlaments

Nr. 3.410/33

Crawley

rung müssen nunmehr eine vollständige Überholung des völlig in Verfall geratenen Berufungssystems einschließen, wie meine Kollegin, Frau Oddy, festgestellt hat. Billy Power, einer der Sechs von Birmingham, hat mir eine telefonische Nachricht übermittelt, und er möchte den Kolleginnen und Kollegen und Freunden im Parlament folgendes mitteilen:

Ich begrüße diesen Bericht und hoffe sehr, daß er Gutes bewirkt. Aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit beweise ich allerdings, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs wegen etwas vom Europäischen Parlament übernommenen Problems mit dem System der Berufung im Vereinigten Königreich ist, daß es Urteile abgibt, wahlgeringen Schwurgerichte Wahrprüche abgeben. Wenn uns im Jahre 1987 eine erneute Verhandlung möglich gewesen wäre und alle Beweise Geschwornenen vorgelegt worden wären, wären wir nicht schuldig gesprochen worden. Dies hätte bedeutet, daß Ermittlungen immer das Thema Polizeigewalt erbelegten hätten. 1990 wurde bei der Berufung allerdings keine Andeutung auf Gewaltanwendung zurückgegangen. Die jetzt stattfindenden Polizeiermittlungen behandeln deshalb lediglich den ESDA-Teil und damit zusammenhängende Themen, und nur vier der 20 beteiligten Beamten sind angeklagt worden. Wenn anstelle des Berufungsgeschichte Geschwornene die Beweise hätten prüfen dürfen, wären die jetzigen Ermittlungen sehr viel umfassender.

Einige Kolleginnen und Kollegen haben heute Abend festgestellt, daß die Ungerechtigkeiten dieses Falles Lehren für Europa sind, wie zum Beispiel die Notwendigkeit, die Menschenrechte in Zeiten schrecklicher terroristischer Aktionen zu wahren, wie dem Blutbad vom 21. November 1974 in Birmingham, bei dem 21 Menschen ums Leben kamen. Wir müssen von jetzt an den Bericht Rontepi als Grundlage für weitere Schritte und für das Recht des Europäischen Parlaments nehmen, Stellungnahmen in solchen Fällen abzugeben. Ein solches positives Auftreten des Parlaments kann nur Hilfe dabei sein, eine von der Öffentlichkeit unterstützte Polizei und Richterschaft in England neu aufzubauen und zu erhalten, die, wie Herr Maher ganz richtig festgestellt hat, für eine gesunde demokratische Regierung so notwendig ist. In diesem Sinne unterstütze ich Herrn Andrews' wichtige Forderung nach Gerechtigkeit für Judith Ward.

(Beifall)

Van Oortveit (S). - (NL) Herr Präsident, wenn ich nicht zum Terrorismus der IRA Stellung nehme, heißt das nicht, daß ich Terrorismus gutbeißte. Was mir allerdings als Nebenbrite bei dieser ganzen Angelegenheit aufgefallen ist, ist das völlige Fehlen einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle der Polizeikräfte in England. Ich habe den Eindruck, daß dies in verschiedenen Ländern der Europäischen Gemeinschaft zum echten Problem wird, und die belgische Regierung und der Innenminister in Belgien haben sich beispielsweise dazu

vertraut gesehen, spezielle Untersuchungsausschüsse einzurichten, die sich gegenüber dem Parlament verantworten müssen. Ein ebenso großes Problem wird in Europa die Überprüfung der internationalen Aktivitäten der Polizei sein. Wir in diesem Parlament würden diese Angelegenheit, die der Rat als internes und gerichtliches Thema bezeichner, natürlich gern im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft behandeln wissen. Ich möchte ebenfalls feststellen, daß die Kontrolle polizeilicher Maßnahmen durch das Schengener Abkommen unzureichend gewährleistet ist. Es geht natürlich gleichzeitig, Herr Präsident, um die Verteidigung der Menschenrechte im Zusammenhang mit dem Auftreten der Polizei, und es ist bedauerlich, daß wir uns in diesem Parlament und auch im Ausschuß für Recht und Bürgerrechte nicht mehr mit diesen Dingen beschäftigen. Meiner Erachtens müssen wir es uns auch unbedingt zum Ziel setzen, daß sich die Europäische Gemeinschaft ausdrücklich zum Befürworter des Europäischen Vertrages für die Menschenrechte erklärt und ihn beiträt. Ich bin außerdem der Auffassung, daß wir uns innerhalb der Europäischen Gemeinschaft intensiver mit der Formulierung von einer Reihe von demokratischen Rechtsprinzipien befassen sollten, und hierbei denke ich zum Beispiel an die Kontrolle der Polizei und - mit Blick auf den Fall der Birmingham Six - an die unbedingte Notwendigkeit, in allen Strafprozessen Berufung einlegen zu können, an die unbedingte Notwendigkeit, bestimmte Rechtsprinzipien hinsichtlich Opportunismus und Gesetzmäßigkeit für alle Länder der Gemeinschaft zu formulieren.

(Beifall)

Der Präsident. - Die gemeinsame Aussprache ist geschlossen.

Die Abstimmung findet in der Abstimmungsrunde statt.

10. Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz

Der Präsident. - Nach der Tagesordnung folgt der Bericht (Dok. A3-264/91) von Frau Crawley im Namen des Ausschusses für die Rechte der Frau über die Empfehlung der Kommission zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz.

Crawley, Berichterstatterin. - (EN) Herr Präsident, die europäische Aussprache über sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz hat sich im vergangenen Monat von einem zögerlichen Flüstern zu einem lauten Ruf nach Maßnahmen entwickelt. Aber die hinter dem Fall Richter Clarence Thomas gegen Professorin Anita Hill verborgene Sensationsgier überdeckt die Tatsache, daß mehr Frauen belästigt werden, öfter und an mehr Arbeitsplätzen in ganz Europa.

Crawley

In dem uns heute abend vorliegenden ausgezeichneten Kommissionsdokument über praktische Verhaltensregeln zum Schutz der Würde von Männern und Frauen am Arbeitsplatz wird eindeutig festgestellt, daß sexuelle Belästigung seit Jahren die häufigste und am wenigsten diskutierte arbeitsbedingte Gefahr für die Gesundheit berufstätiger Frauen ist. Tausende von Frauen fühlen sich deshalb für Tag elend. Häufiges Fehlen am Arbeitsplatz, Depressionen, geringe Motivation sind die Folgen. Die dem Gleichstellungsausschuß in Großbritannien zugegangenen Beschwerden haben in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr um 25 % zugenommen; die Organisation Frauen gegen sexuelle Belästigung hat 5500 Beschwerden erhalten; dem Gleichstellungsausschuß in den Vereinigten Staaten sind im vergangenen Jahr 5 694 Beschwerden zugegangen. Eine Studie der niederländischen Regierung zeigte, daß 58 % der niederländischen Frauen am Arbeitsplatz in irgendeiner Form sexuell belästigt wurden. Den jüngsten Studien in Großbritannien zufolge haben 51 % der befragten Frauen irgendwann einmal in ihrem Arbeitsleben unerwartetem Verhalten geteilt. Frauen sind in der Hauptsache, aber nicht ausschließlich, Zielgruppe derartiger Belästigungen. Im allgemeinen verhalten sich männliche Vorgesetzte oder Führungskräfte in dieser Form gegenüber weiblichen Untergebenen. Am stärksten gefährdet sind unter anderem geschiedene oder getrennt lebende Frauen, Berufsanfänger - sowohl weibliche als auch männliche -, Frauen, die in vorwiegend von Männern besetzten Arbeitsbereichen beschäftigt sind. Außerdem sind behinderte Frauen, Frauen, die einer ethnischen Minderheit angehören, Lesbierinnen und Homosexuelle gefährdet. Dieses Phänomen beeinträchtigt die Arbeitsleistung und die Gesundheit, sowie die Rentabilität der Unternehmen. Das United States Merit Systems Protection Board hat herausgefunden, daß der amerikanischen Bundesregierung zwischen 1978 und 1980 infolge sexueller Belästigung am Arbeitsplatz Kosten in Höhe von 109 Millionen Dollar entstanden sind.

Es gibt zwar viele Definitionen sexueller Belästigung, Herr Präsident, aber allgemein versteht man darunter ein Verhalten, das für den Betroffenen nicht gewollt und unerwünscht ist. Es kann sich durch Worte, Handlungen oder Blicke äußern. Hierzu zählen anzügliche Bemerkungen, belästigende Annäherungsversuche, Pin-up-Girls am Arbeitsplatz, anzügliche Blicke und unödicke Berührungen. Obwohl es sich hierbei nicht um eine vollständige Liste handelt, ist es hilfreich, wenn dieses Parlament den Arbeitgeber und Gewerkschaften gewisse Leitlinien an die Hand gibt, wo die Grenzen eines vernünftigen, annehmbaren sozialen Verhaltens zwischen Männern und Frauen am Arbeitsplatz gezogen werden können.

Der Ausschuß für die Rechte der Frau des Parlaments hätte einer Richtlinie mit größerer Durchsetzungsstärke gegenüber der einem Rat entsprechenden Empfehlung

den Vorzug gegeben. Allerdings gebührt der Kommission Lob für ihre Beharrlichkeit in dieser Angelegenheit, wie auch der irischen Präsidentschaft für ihre Initiative aus dem Jahr 1990. Diese praktischen Verhaltensregeln werden für große Klarheit sorgen, für Beruhigung und neues Vertrauen bei den jetzigen Opfern von Belästigung. Sie stellen einen wirklichen Fortschritt für berufstätige Frauen in Europa in den 90er Jahren dar. Der Arbeitsmarkt der 90er Jahre, die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt und der gegenwärtige Mangel an Fachkräften wird dazu führen, daß in den kommenden Jahren mehr Frauen als je zuvor berufstätig sein werden. Dies kann zwar mehr Fälle von Belästigung bedeuten, aber es sollte auch bedeuten, daß Frauen einen größeren Einfluß haben werden und eine Verstärkung der nationalen Gesetzgebung zur Bekämpfung der Belästigungen fordern können.

Die praktischen Verhaltensregeln richten sich an Arbeitgeber, Gewerkschaften und einzelne Arbeitnehmer. Sie sind klare Leitlinien für Maßnahmen zur Reduzierung der sexuellen Belästigung auf ein Minimum und zum Vorgehen auf informeller oder formeller Ebene, falls sich der informelle Weg als erfolglos erweist. Sie geben auch Auskunft über die Fragen wie Hilfesucht und Unterstützung von Opfern von Belästigung.

Abschließend, Herr Präsident, möchte ich feststellen, daß das Europäische Parlament mit der Unterstützung der Arbeit der Kommission und der Annahme von Änderungsanträgen, die hoffentlich zur Klärung und Verstärkung beitragen, den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern ein eindeutiges Signal übermitteln, sexuelle Belästigung von jetzt an ernst zu nehmen. Wie bei allen Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz ist das Parlament auch bei diesem Gesundheitsrisiko entschlossen, es nicht zur Plage am Arbeitsplatz der 90er Jahre werden zu lassen.

(Beifall)

Rena (SI. - (DA) In den letzten Jahren sind zahlreiche Fälle von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz Gegenstand von Gerichtsverfahren gewesen, nicht zuletzt in Dänemark. Meines Erachtens ist damit erst die Spitze des Eisbergs sichtbar geworden, und dies ist einer der Gründe, weshalb die Aufmerksamkeit auf dieses Problem gelenkt gehört und vor Ort Leitlinien für angemessenes Verhalten am Arbeitsplatz ausgearbeitet werden müssen. Dies kann dazu beitragen, daß es gar nicht erst zu Gerichtsverfahren wegen sexueller Belästigung kommen muß.

Die hier von uns zu prüfenden Vorschläge sollten lediglich als Basis für eine Diskussion vor Ort dienen, die dann eine ausgewogene und sich an den jeweiligen nationalen Verhaltensnormen und an den allgemein akzeptierten Formen sprachlichen Miteinanders an

21. 10. 91

Verhandlungen des Europäischen Parlaments

Nr. 3-410/35

Rum

Arbeitsplatz orientierende Lösung zu finden hätte. Selbstverständlich gelten in Dänemark infolge der sexuellen Befreiung andere Regeln als etwa in Südeuropa. Was für den einen noch hinnehmbar ist, ist dies für einen anderen noch lange nicht, und was im einen Land durchaus anständig sein mag, muß dies in einem anderen Land noch länger nicht sein. Bleiben beim Abfassen dieser Vorschriften die örtlichen Gegebenheiten außer acht, endet das Ganze damit, daß man sich mit diesen Regelungen nur lächerlich macht - und dies hätte dieses Thema am allerwenigsten verdient.

Daß sexuelle Belästigung nur in den seltensten Fällen bekannt wird, kann viele Ursachen haben. Eine Hauptursache dürfte jedoch u. a. die Furcht des oder der Betroffenen davor sein, nicht ernstgenommen zu werden. Dies ist zwar unvernünftig, aber andererseits ein weiterer guter Grund für die Einführung praktischer Verhaltensregeln für das Verhalten am Arbeitsplatz sowohl im öffentlichen wie auch im privaten Bereich. Dies wirkt vorbeugend und macht es wesentlich leichter festzustellen, wann gegen diese Verhaltensregeln verstoßen wird. Und diejenigen, die sich sexueller Belästigung schuldig machen, müssen gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Aufgabe der Arbeitgeber muß es sein, gemeinsam mit den Beschäftigten für die Ausarbeitung interner Regeln zu sorgen, aus denen hervorgeht, was als normales Verhalten am Arbeitsplatz zu gelten hat. Die Gewerkschaften sind aufgerufen, ihren Mitgliedern dann, wenn es zu einer sexuellen Belästigung gekommen ist, Hilfe anzubieten. Dies gilt sowohl für das Opfer einer sexuellen Belästigung wie auch für denjenigen, von dem diese ausgeht. Auch psychologische Hilfe sollte angeboten werden können.

Daß solche Vorfälle ernstgenommen werden müssen, dafür gibt es viele Beispiele. Der Fall, den wir gerade in den USA erlebt haben, blieb ohne Folgen, erinnert aber auch eher an einen verspäteten Racheakt. Vorschriften über sexuelle Belästigung müssen daher bei jedem guten Arbeitgeber fester Bestandteil der Personalpolitik werden. Ziel ist nämlich nicht eine möglichst große Zahl von Gerichtsverfahren, sondern zu verhindern, daß es überhaupt zu ihnen kommt. Mehr Offenheit über Probleme gegenüber und eine ernsthafte Auseinandersetzung mit ihnen werden - so meine ich - dazu beitragen, daß diejenigen, die sich belästigt fühlen, dies auch offener und vermehrt zur Sprache bringen.

(Beifall)

Hoemans (PPE). - (NL) Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen, vor zirka sieben Jahren habe ich in Flandern eine eingehende Untersuchung über unerwünschte sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz durchge-

führt. Wir haben damals die Erfahrung gemacht, wie schwer es ist, genaue Angaben zu diesem Problem zu erhalten und zu machen. Zahlreiche Faktoren spielen hierbei eine Rolle. Ich zähle nur einige auf. Für einige ist es immer noch tabu, für andere die Sensation und die Kommerzialisierung der Sexualität. Zweitens, die Kultur der Männlichkeit und der Weiblichkeit und die dazugehörigen Stereotypen und Vorurteile. Drittens, die subjektive Erfahrung des Klimas in den Unternehmen, des Arbeitsverhältnisses und der Überschneidung von sexuellem Verhältnis mit dem Arbeitsverhältnis. Und über das letztgenannte geht es gerade.

Verhalten und Handlungen mit sexuellen Absichten, welche Arbeitsverhältnisse in störender, ungewünschter Weise beeinträchtigen und bei denen einer der Handelnden das Verhalten als Belästigung empfunden und sich maßgeblich fühlt. Es geht hierbei nicht nur um das Problem des Missbrauchs und auch nicht darum, Arbeitsverhältnisse in einer Art und Weise zu regeln und zu kontrollieren, daß sich die Menschen beständig übermäßiger Kontrolle und Regelungen ausgesetzt fühlen. Wir wissen sehr genau, worum es geht. Wir wissen um den Mißbrauch, und wir wissen um die Situation im 19. Jahrhundert, als die Frauen nicht nur schwere Arbeit verrichten, sondern auch noch den Gelüsten, den sexuellen Gelüsten, ihrer Vorgesetzten nachkommen mußten. Ich wage hier die Feststellung, daß es heute anders ist, aber wir wissen, daß auch jetzt noch viele Frauen unter diesem Problem leiden.

Es geht mir nicht darum zu wissen, wieviele Prozent dies genau sind. Jede Mißachtung der menschlichen Würde ist eine zuviel. Es erfüllt mich mit Freude, daß die Europäische Gemeinschaft im Rahmen der Sozialpolitik und der Maßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen auf dieses Problem der sexuellen Belästigung und der Würde von Männern und Frauen am Arbeitsplatz aufmerksam macht. Die wichtige Maßnahme wird meines Erachtens weiterhin die sein, zu verhindern, daß es Opfer und Täter gibt. Das heißt das Klima in den Unternehmen derzeit zu gestalten, daß Männer und Frauen in gegenseitigem Respekt arbeiten können. Deshalb müssen wir dafür sorgen, daß das Problem zur Sprache gebracht werden kann und sich die Frauen verteidigen können. Dann werden sie nicht in Verhältnisse hineingeraten und festgehalten, die ihr Arbeits- und ihr Privatleben krank macht und abtötet. Ich hoffe, daß die uns vorliegende Empfehlung hierzu einen Beitrag leisten wird, und unsere Fraktionen wird die gesamte Empfehlung in jedem Fall unterstützen.

(Beifall)

Sakuma (LDR). - (PT) Herr Präsident! Es tut mir unendlich leid, aber ich muß gleich zu Beginn erklären, daß meine Fraktion über das Verfahren, das zur Annahme dieses Berichts diente, sehr verwundert ist.

Sakewa

Der Vorschlag der Kommission wurde in der Sitzung vom 9. September zur Prüfung an den Ausschuss für die Rechte der Frau als federführenden Ausschuss überwiesen. Der Ausschuss für die Rechte der Frau benannte in seiner Sitzung vom 24. September die Berichterstatterin, nahm in seiner Sitzung vom 10. Oktober den Bericht an, und dieser wurde dann am selben Tag im Hinblick auf die Annahme durch das Plenum eingereicht. Nun fand am 10. Oktober, also während der vorigen Plenartagung, die Sitzung des Ausschusses für die Rechte der Frau zur gleichen Zeit wie die Fraktionssitzungen statt. Der Zeitraum für die Einreichung von Änderungsanträgen betrug nur zwei oder drei Tage, und der Ausschuss wurde weder vorzugsweise noch nach vorheriger Ankündigung einberufen. Unsere Fraktion sieht sich vor vollendete Tatsachen gestellt, zu denen wir weder gehört noch um unsere Meinung gehört wurden. Wir hatten keinerlei Möglichkeit, einen Beitrag zu leisten, wiewohl doch nirgendwo im Bericht in irgendeiner Weise für eine dringliche Annahme plädiert wird!

Ich möchte dem Ausschuss für die Rechte der Frau gegenüber nicht ungerecht sein. Die Sekretariatdienste dieses Ausschusses erklären mir, dies alles sei die Kommission schuld.

Letzten Endes weiß ich nicht, warum ein solches Thema in dieser Form behandelt wird, und dieser Punkt darf hier im Plenum nicht stillschweigend übergangen werden. Wir finden diesen Ablauf der Dinge unhaltbar, und ich kann keinen Bericht, der in so kurzer Zeit angenommen wurde, vor allem, weil das Thema, das wir hier behandeln – der Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz, zu dem bekanntlich auch der Aspekt der sexuellen Belästigung gehört – in unseren Augen eine ernsthafte, emotionslose, aber auch demokratische und transparente Behandlung verdient.

Der Vorschlag der Kommission erweist sich als recht annehmbar und ausgewogen, wird jedoch sehr schlecht begründet. Der Bericht des Ausschusses für die Rechte der Frau allerdings weist bei einigen der eingereichten Änderungsanträge ein Zuviel des Guten und eine Ungewogenheit auf, die zumindest nicht dazu beitragen, einen einfachen, zugänglichen und allgemein akzeptablen Verhaltenskodex zu formulieren, der die Opfer sexueller Belästigungen in die Lage versetzt, mit diesem schwerwiegenden Problem fertig zu werden.

Die uns vorliegenden Überlegungen stützen sich weder auf eine Untersuchung noch auf irgendeine in den jeweiligen Mitgliedsstaaten durchgeführte Studie. Zwar sind sie auf die gesamte Gemeinschaft bezogen nicht unzulässig, zeichnen sich aber zumindest durch zu große Oberflächlichkeit und viel zu viele Details aus. Außerdem können wir die Änderungsanträge Nr. 7 und 8 nicht unterstützen, doch damit nicht genug: Lesen wir die übrigen Änderungsanträge, etwa Nr. 18 ff., dann

wächst unsere Verwunderung noch mehr. Bestimmte Aufgaben werden Gewerkschaften übertragen, die eindeutig zu verstehen geben, daß nur sie allein die ausschließliche Berechtigung haben, sich mit derartigen Fragen zu befassen. So mag es vielleicht in Großbritannien sein, keinesfalls aber in den anderen Mitgliedstaaten.

Wir haben somit große Schwierigkeiten, für bestimmte Änderungsanträge zu stimmen. Sie enthalten gute Vorschläge, aber mit guten Vorschlägen, so sagt man bei uns, ist der Weg zur Hölle gepflastert. Wir werden für die Empfehlung der Kommission stimmen, können uns aber nicht für Änderungsanträge einsetzen, die oberflächlich und mager sind und die Wirkungen, ja sogar die Akzeptanz einer solchen Empfehlung beeinträchtigen werden.

(Beifall)

Napolitano (GUE). – (IT) Vielen Dank, Herr Präsident! Diese Entscheidung zum Thema sexuelle Belästigung führt uns von dem Medaurenroman um einen Einzelfall, den Fall des Richters Thomas, der die Öffentlichkeit nicht nur in Amerika, sondern weltweit beschäftigt hat, zu alltäglichen Vorkommnissen. Wie aus dem Entschließungsantrag und dem von der Kommission vorgeschlagenen Kodex hervorgeht, gibt es äußerst zahlreiche täglich vorkommende Fälle von Belästigungen. Deswegen möchte ich nicht, daß nun auch das Nachrichtenwesen, das einen Fall hochschaukelte, der Öffentlichkeit den Eindruck vermittelt, es handle sich um einen Ausnahmefall, während aus den uns vorliegenden Daten, den Statistiken der Kommission, hervorgeht, daß zum Beispiel in Europa 84 % der spanischen, 34 % der belgischen, 51 % der englischen und 58 % der holländischen weiblichen Befragten erklären, sie seien in ihrem Arbeitsleben am Arbeitsplatz schon einmal sexuellem Druck und sexueller Erpressung zum Opfer gefallen. Damit haben wir ein wirklich sehr, sehr weites Feld zu beackern. Allerdings wurde in Italien, wo die Daten nicht so gesichert sind, weil keine koordinierten Statistiken der Regierungorgane vorliegen, damit begonnen, in viele Bereiche der Arbeitswelt und in Arbeitsverträge Vorschriften aufzunehmen, die sich dem Vorschlag der Kommission für einen Verhaltenskodex stark annähern. Deswegen sind wir zufrieden, ja sogar damit einverstanden, daß die Kommission diesen Kodex verabschiedet hat. Wir möchten aber, daß der Rat ihn zur Annahme eines verbindlicheren Instrumentes nutzt, denn wenn wir anerkennen, daß diese Erscheinung verbreitet ist und daß etwas geschehen muß, dann genügen eine Empfehlung und ein Kodex nicht, sondern es muß mit rechtlich bindenderen Instrumenten argumentiert werden. Darauf heische ich, weil wir in einem Umfeld leben, in dem es sinnvoll ist, auch die einzelnen Rechtssetzungsschritte der Mitgliedsstaaten zu koordinieren, wenn wir auch die mit den Rechten zusammenhängenden Probleme europäisch denkend

21. 10. 91

Verhandlungen des Europäischen Parlaments

Nr. 3-410/37

Napociano

bewältigen wollen. Dies halte ich für wesentlich, weil dadurch gleichzeitig ein Wandel im Kopf stattfindet. Ich glaube nicht, daß allein ein Rechtsinstrument der Ausbreitung dieser Erscheinung wird entgegenwirken können, denke aber, ein solches vermag die Frauen – nicht nur einzelne Frauen, sondern Frauen allgemein – zu bestärken, es zu nutzen und zur Änderung einer kollektiven Identifizierung beizutragen, aufgrund der es dadurch, daß die Leute und die – auch weibliche – Öffentlichkeit sich mit einem Männlichkeitsdenken und folglich einer Mentalität der Solidarität unter Männern identifiziert, sehr schwer sein wird, solche Verhaltensweisen zu durchbrechen. Wenn die Öffentlichkeit sich über den Einzelfall vor Gericht oder in der Presse hinaus erst einmal mit dem Recht jedes einzelnen auf die Freiheit identifiziert, sich ungehindert seiner Arbeit und seinen, sagen wir: menschlichen, sexuellen und Liebesbeziehungen zuzuwenden, dann werden wir, so meine ich, auch etwas gegen diese Erscheinung getan haben. Ich glaube wirklich an das Problem der kollektiven Identifizierung und meine, dieses Instrument muß dazu beitragen, die Öffentlichkeit für die Frauen einzunehmen, nicht weil die Frauen das einzige Objekt dieser Erscheinung sind, sondern weil sie, wie ich vermute, die einzigen sind, die sie anprangern. Christine Crawley hat auch auf andere Gruppen und Individuen hingewiesen, die häufig solchem Druck ausgesetzt sind.

Zum Schluß finde ich, der Entschließungsantrag muß angenommen werden, weil er den Akzent darauf legt, daß die abschaulichste Art von Erpressung in der Arbeitswelt die ist, die von Vorgesetzten ausgeht. Ich meine, solche Verhaltensweisen sollten vordringlich bekämpft werden, und dies wird in dem Entschließungsantrag, um den es hier geht, sehr ernsthaft zum Ausdruck gebracht.

(Beifall)

Crawley (S). – (EN) Nur zur Information für Frau Salena möchte ich darauf hinweisen, daß die Kommission tatsächlich eine Analyse durchgeführt hat, und ich werde mit Frau Salena später hierüber sprechen.

Van Dijk (V). – (NL) Herr Präsident, warum liegt uns eigentlich eine Empfehlung und nicht eine Richtlinie vor? Es ist schon merkwürdig. Offensichtlich sind einige Mitgliedstaaten nicht bereit, innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Vereinbarungen darüber anzugehen, wie sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz angegangen werden kann. Es ist unsinnig zu behaupten, daß dies nicht möglich sei. Was nun in der Empfehlung steht, kann genauso gut in eine Richtlinie gekleidet werden. Offenbar ist der Widerstand hiergegen innerhalb des Rates so groß, daß die Kommission nicht den Mut hatte, einem Richtlinienentwurf vorzulegen. Das ist außerordentlich bedauerlich. Das Parlament hat wiederholt eine Richtlinie gefordert, übrigens nicht nur in dieser Sache. Es kann doch in etwa festgelegt werden,

daß die Gleichbehandlung von Männern und Frauen, und darum geht es ja, wenn wir über sexuelle Belästigung sprechen, ein wenig ins Abseits gerückt ist.

Sexuelle Belästigung stellt für Frauen ein ernstzunehmendes Problem dar, das sie in ihren Karrieremöglichkeiten beeinträchtigt, beim seriösen Zugang zum Arbeitsmarkt, bei der Berufsausbildung. Dies wird auch in der Empfehlung festgesetzt. Daher ist es doch unzweifelhaft, daß hier eigentlich gesetzgeberische Arbeit hätte geleistet werden müssen. Es geht um Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, Gleichbehandlung von Männern und Frauen, gleiche Möglichkeiten des Zugangs zum Arbeitsmarkt und gleiche Bedingungen. Und vielleicht geht es in manchen Fällen sogar noch um die gleiche Entlohnung, was dann eine ernste Angelegenheit ist.

Ich möchte kurz zu dem Stellung nehmen, was Frau Salena gesagt hat. Natürlich spielen gerade die Gewerkschaften, die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer, die Betriebsräte, die Menschen, die andere in den Unternehmen vertreten, eine große Rolle. Sie alle sollten sich eigentlich mit dem Problem befassen. Tun sie es nicht, wird das Tabu nicht durchbrochen. Und hier liegt vielleicht der einzige Unterschied innerhalb Europas, daß dies nämlich in einem Teil Europas weniger tabuisiert ist als im anderen Teil Europas. Der Unterschied liegt nicht in der Art der sexuellen Belästigung. Es ist gleichgültig, ob unten in Italien oder in Dänemark in den Po gekniffen wird. Es geht darum, daß wir in ganz Europa auf ernstzunehmende Art und Weise versuchen sollten, dieses Problem in Angriff zu nehmen und Frauen die Garantie zu geben, daß sie Anlaufstellen für ihre Beschwerden haben und ihre Gewerkschaft und ihre Vertreter einschalten können. Es muß wirklich nicht so sein wie in den Vereinigten Staaten, denn das könnte zur Folge haben, daß die Diskussion in einem schlechten Klima geführt wird. Ich hoffe, daß wir es in Europa zu einem besseren Abschluß bringen.

(Beifall)

Vaysade (S). – (FR) Herr Präsident, ich möchte Frau Chris Crawley zunächst zu ihrer Arbeit beglückwünschen, die sie mit ihrem Bericht geleistet hat, und zu ihrer Sorgfalt. Denn das Problem ist nicht neu. Wir haben es im Ausschuss für die Rechte der Frau schon mehrfach zur Sprache gebracht. Die Kommission hat wichtige Arbeiten und Untersuchungen vorgenommen. Die niederländische Präsidentschaft hat dieses Problem bereits angesprochen.

Wir haben seit langem Dokumente gefordert, Stellungnahmen gefordert. Es mußte meines Erachtens schnell gehen. Es fehlte nicht an Stoff, und ich glaube, daß wir in einem Tempo gearbeitet haben, in dem es allen möglich war, sich im Ausschuss für die Rechte der Frau

Vorsatz

zu äußern und die Änderungsanträge ganz normal zu prüfen.

Ich glaube auch, daß es dringend gemacht werden mußte, denn die mediterräische Präsidentschaft wird ein rascheres Tempo vorlegen, um dieses Dokument vielleicht noch im Anschluß an das Gespräch anzunehmen, das sie einberufen wird. Es ist wichtig für uns, vorbereitet zu sein. Wir bedauern zwar, daß es keine Richtlinie ist, die für die Mitgliedstaaten verbindlicher wäre. Wir wissen andererseits aber, daß in mehreren Ländern eine ernstzunehmende Diskussion über dieses Thema begonnen wird. In Frankreich wird zur Zeit eine Reform des Strafrechts vorgenommen, und ein Artikel zur sexuellen Belästigung und zu den Strafen, die die Urheber derartiger Handlungen zu erwarten haben, wurde kürzlich in das Strafrecht aufgenommen.

Herr Präsident, die Karriere über Kanapee ist zumindest in der französischen Tradition Gegenstand zahlreicher Scherze, die lange Zeit die wirklichen Tragödien, Leiden, Schwergkeiten von Frauen angesichts unerwünschter Annäherungen am Arbeitsplatz und manchmal Erpressungen verdeckt haben, wenn ihnen entweder Aufstiegsmöglichkeiten oder sogar Anstellungen verwehrt wurden, weil sie gewisse Leistungen gegenüber Männern verweigert hatten. Nachdem dieses Problem in das öffentliche Bewußtsein gerückt ist, muß meines Erachtens eine Lösung gefunden und müssen Strafmaßnahmen ergriffen werden. Dies kann nur unter Beteiligung aller im Unternehmen geschehen, des Arbeitgebers und der Gewerkschaften und aller Zwischenstufen der Hierarchie im Unternehmen. Alle müssen für das Arbeitsklima verantwortlich sein. Aus diesem Grunde werden wir den Änderungsanträgen der Sozialistischen Fraktion zustimmen, die in diese Richtung gehen.

(Beifall)

Bassou (PPE). — (EN) Herr Präsident, ich möchte mich dem Lob meiner Kolleginnen und Kollegen für Frau Crawleys ausgezeichneten Bericht anschließen, und ich wäre keine echte Irin, wenn ich nicht darauf hinweisen würde, daß die Anfänge dieses Berichtes in die Zeit der irischen Präsidentschaft zurückreichen.

Vor einigen Jahren, Herr Präsident, ist es zu einem willkommenen Zustrom von Frauen ins irische Parlament gekommen, und wir waren damals alle ungeheuer glücklich. Ich kann mich noch daran erinnern, daß ich eine Kollegin fragte, ob es nicht herrlich wäre, endlich diesen Durchbruch erreicht zu haben, und sie erwiderte: „Ja, es ist wundervoll, aber ich werde bestimmt die Witze nicht ertragen können.“ Ich fragte: „Witze?“ Sie antwortete: „Ja, es ist das größte Problem für uns neue weibliche Abgeordnete im Parlament.“ Ich meine nicht Witz und Fröhlichkeit — die Art von Witz, die unser aller Leben aufheitert. Ich meine diese langweiligen,

langatmigen, pedantischen Witze, die jeder in diesem Parlament sicherlich schon angehört hat. Ich bezweifle nicht, daß viele meiner männlichen Kollegen sie so wenig witzig fanden wie wir, aber sie glauben niemals „Schluß jetzt“ sagen zu können. Wenn wir natürlich „Schluß jetzt“ sagten, wurde uns sogleich der Vorwurf der Humorlosigkeit gemacht. Der Frauenbewegung ist unablässig vorgeworfen worden, sie besäße keinen Humor, und wir sollten uns sozusagen Asche auf's Haupt streuen.

Frau Crawley hätte für ihren Bericht keinen glücklicheren Zeitpunkt finden können als jetzt, denn es geht hier nicht nur um Gesetzgebung. Ich stimme Frau van Dijk zu, wenn sie bedauert, daß es sich nicht um eine Richtlinie handelt. Doch selbst wenn dies eine Richtlinie wäre, Herr Präsident, müßten wir uns immer noch vor Augen führen, daß wir zwar die Gesetze ändern können, daß es aber viel wichtiger ist, die Einstellung ändern zu können. In den vergangenen Tagen hat es sich in Amerika gezeigt, und es hat Frau Crawleys Bericht beeinflußt, daß sich die Einstellung ganz plötzlich geändert hat. Die Unterhaltungen im Flugzeug, die Unterhaltungen an Bushaltstellen haben sich geändert, und das ist herrlich. Dafür müssen wir wirklich dankbar sein, denn es bestand immer das Problem, daß man es nicht wagte, die Dinge beim Namen zu nennen. Wir könnten nicht darüber reden, denn irgendwie war es oftmals ein netter Mensch, mit dem man zusammenarbeitete, und man wollte keinen Ärger machen, folglich hat man sehr viel mehr eingesteckt, als mancher Mann getan hätte.

Gut gemacht, Frau Crawley, das ist ein ausgezeichnete Bericht. Er kommt gerade zur rechten Zeit, und ich hoffe, daß sich für ihn das Leben der weiblichen Arbeitnehmer in der ganzen Gemeinschaft ändern wird.

(Beifall)

Van Putten (S). — (NL) Herr Präsident, auch ich möchte Frau Crawley von Herzen danken. Ich bin der Auffassung, daß wir ein ungeheuer wichtiges Dokument vor uns haben, und die Geschichte des Richters Thomas in Amerika zeigt nur, wie ungebührlich wichtig es ist, bei diesem Thema nicht locker zu lassen, was auch für den Fall Thomas gelten könnte. Ich möchte nicht darüber spekulieren, wer von den beiden Recht hat, darum geht es hier nicht, aber ich denke schon, daß bereits oft genug festgesetzt worden ist, daß wir uns einen solchen Stil in Europa nicht wünschen würden. Ich bin vielmehr der Auffassung, daß wir derartige Dinge verhindern sollten und sie nicht in dieser Art und Weise in einer öffentlichen Diskussion nach draußen tragen sollten.

Diese Angelegenheit sollte aber nicht verhandelt werden. Vieles ist bereits gesagt worden: Die 51 % Engländer

Van Pelt

derinnen sind erwähnt worden, die 58 % Niederländerinnen. Nach Angaben der Urinco sind meinen Informationen zufolge nur 22 % mit diesem Problem in Berührung gekommen. Bei Durchsicht dieser Statistik habe ich mir gedacht, daß sie vielleicht mehr über ein Tabu aussagt als über die Zahlen.

Herr Präsident, meines Erachtens besteht jetzt die Gefahr – und wir müssen deshalb hier sehr achtsam sein –, daß sich die Diskussion in einer endlosen Suche nach der Definition verläuft, was unerwünscht intim ist und was nicht. Wir sollten zur Kenntnis nehmen, daß es sie gibt, und etwas gegen sie unternehmen. Es wäre bedauerlich, wenn wir es soweit kommen ließen. Wenn Frauen, und meistens handelt es sich um Frauen, eine Situation als unerwünscht empfinden, ist von Druck die Rede. Bei einem Beschäftigungsverhältnis, bei dem Frauen die Ungerechten sind, und wer sich den Arbeitsmarkt anschaut, weiß, wie oft dies der Fall ist, ist es schwierig, sich zu wehren, und deshalb sind unerwünschte Intimitäten ein Hindernis für den beruflichen Werdegang von Frauen, und deshalb müssen wir Frauen darin unterstützen, sich zu wehren, und ihnen die in diesem Bericht empfohlenen Möglichkeiten hierfür geben. Wie Frau van Dijk und andere war ich der Meinung, daß eine Richtlinie in dieser Sache eigentlich hätte vorgeschlagen werden müssen. Ich möchte mich eben diesen Kollegen anschließen. Wir sind ja schon froh darüber, daß das Angelegenheit nun hier vorliegt. Es hätte eine Richtlinie sein müssen, und Frau Crawley empfiehlt dem Parlament, dies erneut anzusprechen und eine Richtlinie zu fordern, wenn der Bericht der Kommission über die Ergebnisse nach drei Jahren sich als nicht zufriedenstellend erweist.

Zum Abschluß möchte ich feststellen, daß das Tabu – auch dieses Wort ist häufig gefallen – abgeschafft werden muß. Die Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen müssen – und nehmen sie mir diese Ausdruckweise im Niederländischen nicht übel – offengelegt werden.

(Beifall)

Sarlis (PPE). – (GR) Herr Präsident! Meine Herren Kollegen! Ich begrüße den Entwurf für eine Empfehlung der Kommission und gehe damit einig, habe jedoch einige Bedenken und bin in bestimmten Fällen mit einigen Änderungsanträgen nicht einverstanden. Zum Beispiel schließt der Änderungsantrag Nr. 9 durch die Definition, die sexuelle Belästigung sei geschlechtsbedingte Diskriminierung, den Fall sexueller Belästigung zwischen Menschen gleichen Geschlechts aus. Dies zeigt, meine Herren Kollegen, die Oberflächlichkeit bestimmter Änderungsanträge und die Eile ihrer Ausarbeitung.

Meine Herren Kollegen! Wir müssen anerkennen, daß es Ungleichbehandlungen zu Lasten der Frauen gibt,

besonders bei dem Lohn, bei den Dienstgrad und Gehaltsstufe betreffenden Aufstiegschancen und bei der Sozialversicherung. Auch sind im Scheidungsfalle bei vielen Rechtssystemen die Folgen für die Frauen härter. Außerdem muß der sexuellen Belästigung von Arbeitnehmern Einhalt geboten werden, wie auch der Gotteslästerung, der ordinären Sprache usw., wie Frau Banotti ausgeführt hat. Ich bin jedoch nicht damit einverstanden, aus diesen Phänomenen die sexuelle Belästigung zu isolieren und spezifische Mechanismen der Unterbindung zu schaffen, mit zweifelhaften Erfolgsaussichten, die einen größeren Graben zwischen den beiden Geschlechtern ziehen.

Zuletzt, meine Herren Kollegen, muß ich etwas Befürchtliches anführen, das uns überhaupt nicht zur Ehre gereicht: Im parlamentarischen Ausschuß für die Rechte der Frau sind von 67 ständigen und Ersatz-Mitgliedern nur 10 Männer. Dieser Ausschuß ist ein Ausschuß, der als Gegenstand die Fragen der Gleichstellung der Geschlechter haben sollte. Folglich müssen Mittel und Wege gefunden werden, diese Frage anzugehen, denn es müssen mehr männliche Mitglieder betätigt werden. Die Diskussion ist offen und die Teilnahme freiwillig. Ich weiß nicht, wie es geregelt wird, doch es muß energisiert werden. Beachten sie, daß ich heute Abend der erste männliche Redner zu dieser Angelegenheit bin, die gleichermaßen die Männer betrifft wie die Frauen. Dies muß uns zu denken geben, und wir sollten überlegen, was es damit auf sich hat.

Santos, Maria (S). – (PT) Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Letzte Woche befand das portugiesische Arbeitsgericht, die Beschuldigungen, die eine Bedienstete eines großen, multinationalen Unternehmens erhob, seien erwiesen, und erkannte darauf, daß diese Bedienstete Opfer ständiger Belästigungen durch eine leitende Persönlichkeit des Unternehmens gewesen war. Der Prozeß führte zu einer Aufhebung des Arbeitsvertrages und zur Zahlung einer Entschädigung auf der Grundlage einer Klage wegen sexueller Belästigung. Aber obwohl der Ausschuß für Gleichbehandlung im Arbeitsleben davon ausgeht, daß eine von drei Arbeitnehmern in Portugal dieser Form der Gewalt zum Opfer fällt, hört man von kaum einem weiteren dieser anhängigen Prozeß. Das hat den Grund, daß die Frauen sich angesichts einer solchen Situation nicht in der Lage fühlen zu reagieren, weil ihnen die offizielle Unterstützung fehlt. Der rechtliche Schutz ist, sowohl was den Begriff Belästigung betrifft, als auch im Hinblick auf die Rechtsverfahren, offensichtlich unzureichend, was seinen Niederschlag in einer scheuerbaren Passivität der Frauen und einer Verdrängung des Problems findet. Die nur einer solchen Situation konfrontierten Frauen glauben nicht, daß sich eine Beschwerde lohnt, weil sie entweder nicht über die erforderlichen Mittel verfügen oder die Folgen fürchten.

Der hervorragende Bericht unserer Kollegin Christine Crawley kommt den Erfordernissen entgegen, die mir

Santos, Maria

dieser Frage verbunden sind. Dazu gehört insbesondere die Notwendigkeit, einzelstaatliche Rechtsvorschriften auszuarbeiten, die den Begriff der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz und die Maßnahmen, die vorzuziehen sind, damit die Arbeitnehmerinnen Klage erheben können, ohne Repressalien ausgesetzt zu sein, ausdrücklich behandeln. Geboten sind Rechtsvorschriften, die das Recht auf Arbeitsbedingungen festschreiben, unter denen die physische und psychische Würde und Unversehrtheit gewahrt bleiben. Diese Grundsätze müssen in einer Gemeinschaftsrichtlinie, wie sie übrigens auch die Berichterstatterin fordert, berücksichtigt werden. Dem Mitgliedstaat wird außerdem die Veranstaltung von Informationskampagnen anliegen, mit denen die Öffentlichkeit für dieses Problem sensibilisiert und über die Rechte und Rechtsmittel informiert werden soll. Ebenso sollte sich dadurch grundsätzlich ein nicht-sexistisches Bildungssystem sicherstellen lassen, in dessen Rahmen eine Erziehung in und für die Gleichberechtigung gefördert wird.

Zum Schluß möchte ich nicht versäumen darauf hinzuweisen, daß den Frauorganisationen eine Rolle bei der Unterstützung von Frauen zuzuerkennen werden sollte, die sexueller Belästigung zum Opfer gefallen sind und folglich sollten ihnen auch die entsprechenden Möglichkeiten zugänglich werden, insbesondere das Recht, im Zivilprozeß als Nebenkläger zu fungieren.

Dieser Bericht wendet sich gegen eine Form der Aggression, die sich vor allem gegen Frauen, vor allem gegen Arbeitnehmerinnen richtet, was nicht nur einen Angriff auf ihre Würde, sondern tatsächlich auch ein Hindernis auf dem Weg zur Rechts- und Chancengleichheit in der Arbeitswelt darstellt. Dieser Bericht betrifft die Frauen, dieser Bericht muß vom Europäischen Parlament angenommen werden.

(Beifall)

Pannella (NI). — (IT) Herr Präsident! Ich habe mir einigen Minuten Verspätung um das Wort gebeten, weil ich, das gestehe ich den Kolleginnen und Kollegen, verwirrt bin, während ich hier spreche. Ich hätte lieber noch etwas nachgedacht, und ich wünschte, ich hätte an dem Arbeiten des Ausschusses teilgenommen und irgendwie zu der Spitzenleistung unserer Kollegin Crawley beitragen können. Nun aber kann ich nur bescheiden ein paar Gedanken beisteuern.

Ich möchte nicht, daß wir hier gegen sexuelle Belästigung mobil machen, dabei aber manchmal unterschwellig Sex an sich schon als Belästigung empfanden. Ich möchte nicht, daß wir das Entstehen einer Situation fördern, in der jegliche Erwähnung von Freundschaft, jegliche Aufforderung, andere Beziehungen einzugehen, aus der subjektiven Verschiedenheit jedes einzelnen heraus als Belästigung empfunden wird. Ich möchte nicht,

daß unter Bemühen, verschiedene Verhaltensweisen nachzuvollziehen, uns etwa in einem anderen Ausschuß veranlaßt, einige Jahrhunderte der Leert zu füllen, Jahrhunderte, in denen viel darüber gestritten wurde, was Belästigung oder Sünde war, in welchem Maße sie es war und für wen sie es war. Die Jahrhunderte, in denen die von Jesuiten im Namen der Kapistik verfaßten Handbücher der Beketner sich bemühen, auf tausend verschiedene Arten zu erklären, ob eine bestimmte Position Sünde und ein bestimmtes Vorgehen Gewaltanwendung sei oder nicht, liegen noch nicht lange zurück.

Außerdem möchte ich die Berichterstatterin und Sie alle hofflich bitten, jegliche Erwähnung der Homosexualität und der Männer außen vor zu lassen, denn die Situation der Homosexuellen solcherart zu behandeln, heißt, sie zu beleidigen. Die sexuellen Belästigungen, die Sie bewirken ansprechen, zeugen von schlechtem Geschmack und sind psychologische Fakten, die weh tun. Aber wenn heute normale Frauen und Männer in den Büros und an den Arbeitsplätzen gemeinsam Scherze über die Andersartigkeit des einen oder anderen Menschen machen, kommt es vielleicht auch einmal zu einem Selbstmord oder zu übermäßigem Leid, und die Gewalt, die Heterosexuelle Homosexuellen antun, kann so nicht abgehandelt werden. Ich bitte Sie, diesen Teil zu reichen. Wir können ihn bei anderer Gelegenheit wieder aufgreifen, denn dieses äußerst schwerwiegende Thema so, wie es hier getan wird, zu behandeln, heißt meiner Meinung nach, den ganzen Rest des Berichts einem Verdacht anheimfallen zu lassen. Ich wiederhole: Was den Rest betrifft, so verlasse ich mich bescheiden auf Ihre Arbeiten.

Die Radikale Partei war die absolut erste, die in einer Gesellschaft wie der Italiens für die Scheidung kämpfte — dies tat sie anfangs ganz allein und gegen alle anderen politischen Kräfte — und sich für die Abtreibung, für den Schutz der Andersartigkeit und der Homosexualität sowie für Verweigerungen aus Gewissensgründen in allen Bereichen einsetzte. Wir haben in den 60er Jahren Konferenzen zu dem Verhältnis autoritäre Repression — sexuelle Repression veranstaltet, wir sind mit uns selbst zu Ratz gegangen, wir haben die Pflicht empfunden, auch jenseits akribischer Genauigkeit in der Formulierung zu sagen: „Wir Homosexuellen“, genau wie wir sagen „Wir Drogenabhängigen“, „Wir, die wir abgegriffen haben“ oder „Wir Geschiedenen“.

Letztlich meine ich, daß ein Bericht in einem Parlament, in dem wir nahezu wissenschaftliche Dinge erörtern, irgendwie eine gefährliche Grenze darstellt. Positivrechtlich betrachtet sollten wir uns auf ganz wenige Hinweise und auf jene — wie soll ich sagen — Meinungen und Schilderungen sozio-psychologischer Art beschränken. Wir sollten vielleicht doch eingehende Überlegungen anstellen, denn vielleicht sollten wir diese nicht gerade hier erarbeiten.

21. 10. 91

Verhandlungen des Europäischen Parlaments

Nr. 3-410/41

Pannella

Glauben Sie mir: Ich spreche zu Ihnen aus ehrlicher Dankbarkeit für Ihren Einsatz und den Bericht, den Sie ausgearbeitet haben, aber auch voller tiefempfundener Furcht. Wir brauchen auch in diesem Bereich etwas, das nicht die Rechte der Frau, sondern die Rechte der Person betrifft. Und angesichts der Andersartigkeit der Homosexualität sowie angesichts aller Andersartigkeiten, von denen die Welt voll ist, müssen wir uns klarmachen, daß die Belästigungen, die wir heute unter Strafe zu stellen versuchen, in Wirklichkeit manchmal fast unbedeutend sind.

Wenn wir uns mit dem größten Problem, dem Problem des Wesens der Liebe und des Wesens der Gewalt, befassen, können wir in diesem Ansatz noch die Vorsicht vor Belästigungen miteinbringen. Deswegen spreche ich diese kleine Empfehlung aus, vor allem für diejenigen, die wie ich als Linke gelten: Vermeiden Sie es, unter dem Vorwand der Bekämpfung sexueller Belästigung der überkommenen Auslegung zuzuzwängen, Sex sei mit Belästigung gleichzusetzen!

Crawley (St), Berichterstatterin. — (EN) Herr Präsident, ich höre Herrn Pannella immer sehr aufmerksam zu, und ich finde es interessant, daß sich die Jesuiten in diese Aussprache eingeschlichen haben. Ich habe jedoch seine Worte sehr ernstgenommen, und ich möchte ihm mitteilen, daß ich vor seinem Eintreffen hier im Parlament bei der Erläuterung meines Berichtes bereits auf den Teil des Berichtes aufmerksam gemacht habe, in dem die Tatsache wiederholt wird, daß Frauen zwar die Hauptzielgruppe für sexuelle Belästigung sind, es aber auch viele andere Gruppen von Menschen gibt, die sexuell belästigt wurden und hierzu gehören die Homosexuellen, Lesbierinnen und homosexuelle Männer. Es ist dies meines Erachtens das erste Dokument der Kommission, in dem tatsächlich ein Hinweis auf Lesbierinnen und homosexuelle Männer enthalten ist. Ihr Punkt, Herr Pannella, ist also berücksichtigt worden. Ich danke Ihnen dafür, daß Sie ihn angesprochen haben.

Brittan, Sir Leon, Vizepräsident der Kommission. — (EN) Herr Präsident, ich beglückwünsche Frau Crawley und den Ausschuß für die Rechte der Frau zu dem umfassenden und ausführlichen Bericht über den Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz und auch zu der Arbeit, die viele von ihnen bereits lange vor der Erstellung dieses konkreten Berichtes geleistet haben. Er stellt eher den Höhepunkt als den gesamten Umfang Ihrer Arbeit dar. Ich möchte eingangs noch feststellen, daß ich voll und ganz mit dem übereinstimme, was Frau Crawley auf Herrn Pannellas Wortmeldung geantwortet hat. Die Empfehlungen der praktischen Verhaltensregeln decken in der Tat auch das Verhalten ab, das er zu Recht brandmarkt, und in die Empfehlung eingeschlossen wissen wollte.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis und teilt die in dem Bericht zum Ausdruck kommende Besorgnis über

das Ausmaß des Problems der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz und über die ernststen Auswirkungen, die sie auf diejenigen haben kann, die einer solchen unannehmbaren Mißachtung ihrer Würde ausgesetzt sind. Viele Redner haben darauf hingewiesen, daß es sich nicht um einen vereinzelt Vorfall handelt, sondern daß dies wirklich sehr häufig vorkommt. In der Mehrzahl der Mitgliedstaaten sind eine Reihe von Untersuchungen durchgeführt worden, auf die zum Teil im Verlauf der Aussprache hingewiesen wurde und die verschiedene Schätzungen enthalten, wonach zwischen 30 % und in manchen Fällen sogar 85 % der Frauen am Arbeitsplatz sexuell belästigt wurden.

Dies ist für viele Menschen natürlich eine unangenehme Seite des Arbeitslebens. Es kann sich sehr ernst auf die Gesundheit, das Vertrauen und die Stimmung der Betroffenen auswirken. Außerdem kann es auch für die Arbeitgeber nachteilige Folgen haben. Es kann die Rentabilität eines Unternehmens ungünstig beeinflussen, weil das Personal wegen der sexuellen Belästigungen aus Gesundheitsgründen fehlt oder kündigt, und die Effizienz und Leistung werden gesenkt, weil die Menschen in einer Umgebung arbeiten müssen, in der die Würde der Arbeitnehmer nicht respektiert wird. Ich persönlich betrachte all dies als untergeordnete Erwägungen. Die wichtigste Überlegung ist die, daß ein solches Benehmen einfach unannehmbar ist und nicht zugelassen werden sollte.

Der Kommission ist bewußt, daß Einzelpersonen bei Mißachtung der Würde nur unzureichende Rechtsmittel zur Verfügung haben. Aus diesem Grunde hat sie die Absicht, diese Empfehlung anzunehmen, um die Mitgliedstaaten zu ermutigen, das Bewußtsein dafür zu schärfen, daß unerwünschtes Verhalten sexueller Natur oder ein sonstiges Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beeinträchtigt, unannehmbar ist und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 der Gleichbehandlungsrichtlinie verstoßen kann.

Einige Abgeordnete haben gefragt, warum wir hier eine Empfehlung und nicht eine Richtlinie vorliegen haben. Frau Crawley selbst, Frau van Dijk, Frau van Putten, Frau Santos und andere haben diesen Punkt angesprochen. Es wurde sogar behauptet, daß es keine Richtlinie, sondern eine Empfehlung ist, weil der Kommission der Mut fehle. Das ist nicht der Fall. Den genauen Grund, weshalb es eine Empfehlung ist, habe ich vorhin genannt, daß nämlich eine Verhaltensweise, die der Empfehlung zuwiderlaufen kann, auch dem Grundsatz der Gleichbehandlung im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 der Richtlinie zur Gleichbehandlung zuwiderlaufen würde. In dieser Empfehlung geht es also im Grunde darum, über die praktischen Verhaltensregeln sicherzustellen, daß das Verhalten nicht eintritt, also mit anderen Worten dafür Sorge zu tragen, daß ein Verhalten in

Brittan, Sir Leon

der Praxis verhindert wird, welches in vielen Fällen ein Verstoß gegen die Richtlinie zur Gleichbehandlung sein kann. Frau Heemans' Hinweis darauf, daß Vermeidung das vorrangige Ziel sei, ist ganz wesentlich für unsere Bemühungen in dieser Frage.

Die von der Kommission anzunehmenden praktischen Verhaltensregeln zielen darauf ab, Arbeitgebern, Gewerkschaften und Arbeitnehmern praktische Leitlinien an die Hand zu geben, mit denen sie dafür sorgen können, daß es nicht zu sexueller Belästigung kommt, und falls es dazu kommt, sie angemessene Verfahren zur Handhabung des Problems und zur Vermeidung einer Wiederholung zur Verfügung haben. Die Regeln enthalten auf der Grundlage guter Beispiele in den Mitgliedstaaten eine Reihe von Empfehlungen und schlagen praktische Maßnahmen zur Handhabung dieses Problems vor. Ich bin der Ansicht, daß die in den praktischen Verhaltensregeln enthaltenen Empfehlungen einige wichtige Zielsetzungen erreichen werden. Sie geben zusammen eine Definition sexueller Belästigung und stellen klar, daß dies unannehmbar ist und, wie gesagt, Gesetzen zur Gleichbehandlung widersprechen kann. Dies soll ein Beitrag dazu sein, daß dieses Problem auf nationaler Ebene und nach geltendem Recht ermuntert wird, indem das Bewußtsein für das Problem geschärft wird und ein solches Verhalten auch auf anderen Wegen verhindert wird. Die Regeln stellen praktische Leitlinien für wirksame Möglichkeiten dar, dieses Problem anzugehen, und ich hoffe, daß die Initiative der Kommission das Bewußtsein der Arbeitnehmer dafür schärfen wird, daß sie unerwünschtes Verhalten sexueller Natur oder ein sonstiges Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das ihre Würde beeinträchtigt, nicht dulden müssen. Wenn die Regeln den Menschen ins Bewußtsein bringen, daß dies für die Gesellschaft nicht annehmbar ist und sie es nicht hinnehmen müssen, würden sie einen sehr nützlichen Zweck erfüllen.

Die Kommission hat die Änderungsanträge sorgfältig geprüft und dankt für die umgehende Behandlung des Textes. Wir werden die Empfehlung entsprechend Ihren Vorschlägen dergestalt ändern, daß die Rolle der Kommission bei der Verbreitung der praktischen Verhaltensregeln und bei der Ausweitung ihrer Wirksamkeit geklärt wird. Wir werden auch - und dies ist meines Erachtens ein wichtiger Punkt - den Hinweis streichen, daß gegebenenfalls nationale oder örtliche Praktiken berücksichtigt werden können, denn wir geben zu, daß damit besagt werden könnte, die Kommission würde in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Grade an Schutz akzeptieren. Wir werden den Titel der praktischen Verhaltensregeln entsprechend den Vorschlägen des Parlaments ändern, so daß er dann lauten wird: Praktische Verhaltensregeln: Bekämpfung von sexueller Belästigung und Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz. Der Titel der Empfehlung bleibt, um die Übereinstimmung mit der Entschlie-

ßung des Rates vom 29. Mai 1990 zu gewährleisten. Wir werden auch einige Änderungsanträge des Parlaments übernehmen, die eine Verdeutlichung der Absichten der Kommission zum Ziel haben, und die Empfehlungen an die Gewerkschaften dahingehend ändern, daß sie einige der wertvollen Vorschläge enthalten.

Abschließend möchte ich sagen, daß die Kommission in der nahen Zukunft ihre Empfehlung und ihre praktischen Verhaltensregeln annehmen wird und entsprechend den Vorschlägen des Parlaments für ihre weitestmögliche Verbreitung sorgen wird. Die Bekämpfung des Problems der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz ist für uns von größter Bedeutung, wie auch die Schaffung eines Arbeitsklimas, in dem die Würde von Einzelpersonen beiderlei Geschlechtes gewahrt wird. Wir sind davon überzeugt, daß sich der mit dieser Empfehlung und den praktischen Verhaltensregeln gewählte Ansatz als wirksamer Schritt in Richtung auf dieses Ziel erweisen wird.

(Beifall)

Der Präsident. - Die gemeinsame Aussprache ist geschlossen.

Die Abstimmung findet in der Abstimmungsrunde statt.

11. Wein

Der Präsident. - Nach der Tagesordnung folgt der Bericht (Dok. A3-246/91) von Herrn Fantuzzi im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über zwei Vorschläge der Kommission an den Rat für:

- eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete;
- eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine

(KOM (90) 554 endg. - Dok. C3-176/91 und Dok. C3-177/91).

Fantuzzi (GUE), Berichterstatter. - (IT) Herr Präsident! Ich werde die Kolleginnen und Kollegen nicht mit detaillierten Schilderungen des Hintergrundes der Verordnungen langweilen. Es geht mir nur darum, die wesentlichen Aspekte hervorzuheben, die darin bestehen, daß die Änderungen der beiden Verordnungen Teil eines umfassenden Pakets von Vorschlägen der Kommission zum Schutz und zur Veredelung der Qualität der in der Gemeinschaft erzeugten Weine und Schaum-

19 7 93

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 194/93

Freitag, 25. Juni 1993

21. bedauern, daß das eheliche Güterrecht vorwiegend Vermögen und Einkommen regelt, nicht jedoch den Ausgleich und die Anerkennung der von den Partnern geleisteten Arbeit, und wünscht, daß dieses eheliche Güterrecht auf den neuesten Stand gebracht wird.

22. räumt ein, daß Partner das Recht haben, frei zu entscheiden, ob Hausarbeit nicht je zur Hälfte zu übernehmen oder sich für eine Regelung zu entscheiden, bei der ein Partner die gesamte unbezahlte Arbeit und der andere die gesamte entlohnte Arbeit verrichtet; ist jedoch der Ansicht, daß im Rahmen dieser Regelung dann ein Ausgleich mit dem Vermögen und Einkommen dieser Partner vorgesehen werden muß und keinesfalls Ansprüche gegenüber der Sozialversicherung oder der Gesellschaft entstehen dürfen;

23. fernen die Mitgliedstaaten auf, mit konkreten Maßnahmen auch die Männer zur Übernahme ihrer praktischen Verantwortung für eine gerechte Aufteilung aller grundlegenden sozialen Aufgaben (Hilflosigkeit usw.) zu bewegen;

24. fordern die Mitgliedstaaten auf, durch progressive Verkürzung der Arbeitszeit eine bessere Wahrnehmung der grundlegenden sozialen Aufgaben zu ermöglichen;

25. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

15. Situation der Frau in Mittel- und Osteuropa

A3-0198/93

Entschließung zur Situation der Frau in Mittel- und Osteuropa

Das Europäische Parlament,

aufgrund von Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Ergebnisse des Seminars des Ausschusses für die Rechte der Frau über die künftige Rolle der Frauen in Ost- und Westeuropa vom 28. und 29. November 1990 (1),

unter Hinweis auf seine Beschlüsse und Stellungnahmen vom 21. November 1990 zu Vorschlägen für Richtlinien und Verordnungen betreffend Übergangsmaßnahmen für Deutschland im Zusammenhang mit der deutschen Einigung (2),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Mai 1992 zu einer Europäischen Demokratie-Initiative (3),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau (A3-0198/93),

A. mit dem Hinweis, daß diese Entschließung auf der Grundlage von Dokumenten aus Polen, Ungarn, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, Rumänien und Deutschland (einschließlich der ehemaligen DDR) auf die Problematik der Situation der Frauen eingeht,

B. mit der Feststellung, daß bislang die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Statistiken, sowohl was die Rolle der Frauen unter kommunistischer Herrschaft als auch die neu erstellten Daten und Statistiken anbelangt, unvollständig ist,

C. mit der Feststellung, daß das in Westeuropa vielfach angeprangerte Phänomen der „Feminisierung“ bestimmter Arbeitssektoren und Wirtschaftszweige, das im allgemeinen mit einem niedrigeren Lohnniveau einhergeht, auch in Mittel- und Osteuropa auftritt,

(1) DE 1462/90.

(2) ABl. Nr. C 124 vom 24.12.1990, S. 1010.

(3) ABl. Nr. C 73 vom 1.10.1992, S. 281.

 Freitag, 25. Juni 1993

- D. mit der Feststellung, daß die gleiche Art der Diskriminierung sowohl hinsichtlich des Auftritts als auch hinsichtlich des Zugangs zu Entscheidungspositionen zu verzeichnen war, und zwar trotz der ideologischen Grundsätze, die von einer wirklichen Emanzipierung der Frauen in der Gesellschaft überzeugen sollten.
- E. mit dem Hinweis, daß das unter sozialistischer Staats Herrschaft praktizierte „Planssystem“ nicht nur den Arbeitsmarkt, sondern auch Politik, Bildung und den soziokulturellen Bereich betraf.
- F. mit der Feststellung, daß sich in diesem Übergangsprozeß die wirtschaftliche und soziale Lage der Frauen verschlechtert hat, weil sie vom Arbeitsplatzabbau besonders betroffen und ihre Aussichten auf neue Beschäftigung gering sind, womit viele ihre einträgliche, wenn auch bescheidene wirtschaftliche Selbständigkeit innerhalb der Familie verlieren.
- G. aber in der Erkenntnis, daß vor allem in den Industriegebieten, wo Massenarbeitslosigkeit droht, häufig die Frauen der Altersgruppe der Familie sind, und auf der Feststellung, daß insbesondere ältere Frauen in ländlichen Gebieten von Arbeitslosigkeit und sozialer Härte betroffen sind.
- H. mit der Feststellung, daß die derzeitigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten dieser Länder ein Hindernis für das politische und soziale Engagement der Frauen darstellen.
- I. in der Erwägung, daß heute Frauen in einigen osteuropäischen Ländern nur in geringem Umfang an Ämtern und Mandaten in Politik und Gesellschaft (besonders in Parlamenten, Gewerkschaften und Parteien) vertreten sind und daher am Reformprozeß und seiner Gestaltung zu wenig beteiligt sind, und bestimmte Diskriminierungen fortgeschrieben zu werden drohen,
- J. in der Hoffnung, daß die politischen Parteien, Gewerkschaften und Verbände einsehen, daß nur eine angemessene Beteiligung der Frauen in den Entscheidungsinstanzen helfen könnte, die derzeitigen Schwierigkeiten zu überwinden und das in einer Demokratie dringend erforderliche breite Engagement aller Bürgerinnen zu stärken, um den Reformprozeß zu vollenden.
- K. mit der Feststellung, daß sich der Wandel in Richtung auf ein demokratisches System sowohl auf politischer als auch auf wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Ebene vollzieht und daß dieser Prozeß noch nicht abgeschlossen ist, in dem Frauen keine wichtige Rolle mehr spielen und Gleichberechtigung als gesellschaftlicher Wert weitgehend verlorengegangen ist,
- L. mit dem Hinweis jedoch, daß in einigen Ländern Frauen hohe Ämter bekleiden, so in Polen Ministerpräsidentin Sachocka, daß es auch Frauen als Parlamentspräsidentinnen bzw. Vizepräsidentinnen gibt.
- M. in der Auffassung, daß die Europäische Gemeinschaft die Aufgabe hat, zur Entwicklung rechtsstaatlicher und demokratischer Staatsgebilde, die sich auf die Wahrung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie auf eine soziale Marktwirtschaft gründen, beizutragen.

I. trifft in diesem Zusammenhang folgende Feststellungen:

1. stellt fest, daß der Übergang von einer sozialistischen Planwirtschaft zu einer Marktwirtschaft sowie die Anpassung an die partnerschaftlichen Bedingungen eines großen Marktes ohne Binnen Grenzen eine doppelte Herausforderung für die Frauen in Mittel- und Osteuropa darstellen;
2. stellt fest, daß die Familie nach wie vor für diese Länder ein wichtiger Faktor im sozialen Leben darstellt und die meisten Frauen Familie und Beruf zu vereinbaren wünschen;
3. stellt fest, daß die hohe Arbeitslosigkeit, die zur Zeit Männer wie Frauen betrifft, nicht zu Maßnahmen führen darf, die diese freie Wahl der Frauen zwischen Familie und/oder Beruf erschwert und eine Rückkehr zum traditionellen Leitbild der ausschließlichen Hausfrauenrolle erzwingt;
4. stellt fest, daß jedoch auch viele Frauen aus materiellen Gründen mit ihrem Gehalt zu dem lebenswichtigen Familieneinkommen beitragen müssen, darunter insbesondere die große Anzahl allererwerbender Frauen;

Freitag, 25. Juni 1993

5. stellt fest, daß die Entwicklung der Arbeitslosigkeit, dort wo sie besonders Frauen betrifft, auch aus dem Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nach bestimmten Berufen herrührt und daß das Fehlen von Umschulungs- und Wiedereingliederungsprogrammen sowie die mangelnde Koordination zwischen Ausbildung, Qualifizierung und Berufstätigkeit weitere Faktoren darstellen, die die Wiedereingliederung der Frauen in den Arbeitsmarkt behindern,

6. stellt fest, daß in einigen Ländern die Neugliederung der Infrastruktur für die Kinderbetreuung, die früher weitgehend mit der Organisation der Arbeitswelt zusammenhing, und die knappen öffentlichen Mittel diese sozialen Maßnahmen der Kinderbetreuung unzureichend einzuschränken und das Netz der sozialen Sicherung zu belasten drohen, und somit die Chancen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt verschlechtern,

7. stellt fest, daß sich die bestehenden katastrophalen Wohnverhältnisse mit Langzeitverbleib verbessern und dadurch die Schwierigkeiten im alltäglichen Leben noch vergrößern;

11. wendet sich daher an die Regierungen der mittel- und osteuropäischen Länder und

8. ruft sie auf, auf dem politischen Sektor alle Maßnahmen zu ergreifen, die die volle Beteiligung der Frauen am politischen und sozialen Leben sicherstellen und sie in alle Entscheidungsprozesse einbeziehen durch die Schaffung von Gleichstellungsmechanismen, z. B. durch die Einbindung von Gleichstellungsbeauftragten auf allen Ebenen sowie die Bereitstellung von Parteien und Gewerkschaften über die Beteiligung der Frauen,

9. ruft sie auf, auf dem beruflichen Sektor alle Maßnahmen zu ergreifen, die die vorhandene berufliche Qualifikation und Kenntnisse der Frauen nutzen und ihnen den Zugang zu allen Berufen sichern,

a) durch Umschulungs- und Fortbildungsmassnahmen in den neuen Wirtschafts- und industriellen Prozessen, durch die Sicherung der Zahl der Arbeitsplätze und ihrer beruflichen Mitarbeit an den Universitäten, wissenschaftlichen und technischen Instituten und in der wissenschaftlichen und technischen Forschung,

b) durch Modelle und Programme, die den Frauen helfen, kleine und mittlere Betriebe aufzubauen,

c) durch Programme, angesichts der wichtigen Rolle der Frauen in der Landwirtschaft, die den Frauen, welche in der Landwirtschaft oder in den davon abhängigen Betrieben arbeiten, den Zugang zu den neuen Formen und Methoden der Agrarwirtschaft erleichtern,

10. ruft sie auf, auf dem Gebiet der Sozial- und Gesundheitspolitik die Unterstützung aller Maßnahmen zu gewährleisten, die Frauen helfen, ohne Diskriminierung ihre Aufgaben in der Familie und im Erwerbsleben zu erfüllen,

a) durch gesundheitliche Aufklärung, soweit nicht vorhanden, Schaffung von Vorsorge- und Nachsorgeeinrichtungen und entsprechenden Beratungsstellen auch auf dem Gebiet der Familien- und Erziehungsberatung, über Schutzmöglichkeiten am Arbeitsplatz,

b) ein System der sozialen Sicherung, die volle Absicherung der Erwerbstätigkeit, des Schutzes der schwangeren Frauen, der Erziehungsleistung sowie des Risikos der Arbeitslosigkeit,

11. ruft sie auf, alle Maßnahmen zu treffen, die den Aufbau ziviler, beruflicher und gesellschaftlicher Organisationen, in denen die Frauen entsprechend den Prinzipien einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft ihre Interessen einbringen können, gewährleisten,

12. stellt fest, daß die wirtschaftlichen Probleme und die politischen Unsicherheiten, mit denen diese Länder zu kämpfen haben, den Migrationsschub auf die EU verstärken und daß immer mehr Frauen an den Wandlungsprozessen, und zwar sowohl an den legalen als auch an der illegalen Migration, beteiligt sind,

13. hofft, daß die immer enger werdende Zusammenarbeit der mittel- und osteuropäischen Länder mit den Institutionen der EU zur Schaffung gleicher Lebensverhältnisse beiträgt.

Freitag, 25. Juni 1993

III.

14. — fordert die Kommission auf, ihr möglichst reichhaltige Informationen und statistische Angaben über die aktuellen Lebens- und Arbeitsbedingungen der Frauen in Mittel- und Osteuropa zu liefern;

15. — fordert die Kommission ebenso auf

a) den Frauen in Mittel- und Osteuropa Informationen über sämtliche EG-Programme besser als bisher zugänglich zu machen,

b) die Frauen in Mittel- und Osteuropa über die Situation der Frauen in den Gemeinschafts-Ländern sowie über die sie betreffende europäische Gleichberechtigungsgesetzgebung zu informieren und zwar besonders durch Erfahrungs- und Informationsaustausch seitens der lokalen, regionalen, nationalen und gemeinschaftlichen Verwaltungen und Frauenorganisationen,

c) bestehende Frauenorganisationen und -netzwerke (Netzwerke Kinderbetreuung, Frauen in Entscheidungspositionen, IRIS) zu unterstützen, um die Frauen in Osteuropa mit diesen sowie mit den neuen Gemeinschaftsprogrammen (Stiftung für Osteuropa, TEMPUS, PIAR) vertraut zu machen,

d) mit Hilfe der Gemeinschaft Broschüren der EG oder Veröffentlichungen der Lokalpresse zu gestalten, die auf die Möglichkeiten der Weiterbildung mittels EG-Programme hinweisen,

16. — fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in den Gemeinschaftsprogrammen geeignete Maßnahmen für die Förderung und die Erhaltung von Frauenarbeitsplätzen vorzusehen und zwar vor allem durch

a) die Einführung konkreter Aktionsprogramme für die Branchen und Wirtschaftssektoren, in denen überwiegend Frauen beschäftigt sind, sowie für die landwirtschaftlichen Sektoren und die kleineren und mittleren Betriebe,

b) die Berücksichtigung eines angemessenen Frauenanteils innerhalb der Gemeinschaftsprogramme (PIAR, TEMPUS, Stiftung für Osteuropa) sowie im Rahmen der zwischen der Gemeinschaft und den osteuropäischen Ländern geschlossenen Assoziationsabkommen mit Hilfe einer angemessenen und spürbaren Ausstattung mit Haushaltsmitteln,

c) die Durchführung von Programmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Frauen durch Umschulung, Fortbildungs- und Weitererziehungsprogrammen,

d) durch den Ausbau von Arbeitsvermittlung- und Berufsberatungsstellen,

e) durch eine verstärkte Beteiligung von Frauen an allen Berufsausbildungs- und Umschulungsprogrammen

f) die Unterstützung auf politischer und gewerkschaftlicher Ebene bei der Schaffung von Netzwerken „Frauen und Erziehungszentren“ sowie die Unterstützung der Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung,

g) die Dimension der Gleichstellung und des „mainstreaming“, die in Programme der Sensibilisierung, der Weiterbildung, im Rahmen der Stiftung für die Demokratie und in die Programme für Zusammenarbeit und technische Unterstützung für die Länder Mittel- und Osteuropa einbehalten werden muß,

h) die Erhöhung von Arbeitsvermittlern, damit diese in der Lage sind, die Weiterbildung und Qualifizierung der Beschäftigten gemäß den Marktanforderungen besser zu koordinieren,

i) die Gewährung von Hilfen, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit und der Bildung, im Rahmen der Programme für Zuwanderer und Flüchtlinge und für Frauen, um ihnen ein eigenständiges Leben zu ermöglichen,

17. — fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Programme zur Aufklärung zu schaffen

a) über Fragen der Gesundheit, das Problem der Gewalt in der Gesellschaft und insbesondere gegen Frauen und Kinder sowie über das Problem der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz,

19793

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 194/93

Freitag, 25. Juni 1993

b) über die Rechte und Pflichten der Frauen, die in die EG einwandern wollen sowie über die Risiken von illegaler Einwanderung;

c) über die Bekämpfung des von Osteuropa ausgehenden Frauenhandels;

18. fordert von der Kommission, daß die in den Gemeinschaftsprogrammen vorgesehenen Maßnahmen vorrangig der Unterstützung lokaler Initiativen zur Ausarbeitung einer Politik zugunsten der Familie, der älteren Menschen, der Kinderbetreuung und der die Gesundheit dienen, und daß diese auch Initiativen zur Selbsthilfe umfassen;

19. schlägt vor mit Vertreterinnen aus Mittel- und Osteuropa, eine Konferenz zu folgenden Programmpunkten abzuhaken:

- politische Mitwirkung der Frauen
- berufliche Weiterbildung
- Bewertung der Auswirkungen der EG-Programme für die Frauen in Mittel- und Osteuropa;

20. fordert die Kommission auf, ihren alle zwei Jahre Berichte über die Situation der Frauen in Mittel- und Osteuropa sowie über die Verwendung der Mittel und die Durchführung der Gemeinschaftsprogramme in den betreffenden Ländern zu erstellen;

21. bittet die Kommission auf den ersten Bericht vor der UNO-Weltfrauenkonferenz Mitte 1995 in Peking fertigzustellen.

*
*
*

22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der mittel- und osteuropäischen Staaten zu übermitteln.

16. Binnenmarkt für Postdienste

B3-0942 und 0944/93

Entschließung zum Binnenmarkt für Postdienste

Das Europäische Parlament

— in Kenntnis des Gutachten der Kommission über die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste (KOM(93)0476),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Januar 1993 (1) zu diesem Gutachten, in der es die Kommission aufgefordert hatte, ein Vorschlagspaket zur Errichtung eines Binnenmarktes für Postdienste zusammenstellen,

in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über die Leitlinien für die Entwicklung der gemeinschaftlichen Postdienste, vorgelegt am 2. Juni 1993 für den Rat „Telekommunikation“ vom 16. Juni 1993 (KOM(93)0247),

A. in der Erwägung, daß die Kommission beabsichtigt, im zweiten Halbjahr 1993 Legislativvorschläge auszuarbeiten und daß in der Kommission Überlegungen angestellt werden, Artikel 90 Absatz 3 des Vertrags als Rechtsgrundlage für einige Richtlinienvorschläge heranzuziehen

B. unter Hinweis auf die Bedeutung der Post unter wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten (1,4% des BIP und 1/100 000 Arbeitnehmern),

C. — ABl. Nr. C 172 vom 15.12.1993, S. 240

29. 10. 93

Verhandlungen des Europäischen Parlaments

Nr. 3-437355

Scheidhaber

eingeführt, um die zwischen Weltmarkt und Gemeinschaftsmarkt bestehenden Preisunterschiede bei der Beschaffung von landwirtschaftlichen Produkten und deren Auswirkungen auf den Handel mit den daraus hergestellten Waren auszugleichen. Der gegenwärtige Vorschlag führt diesen Grundgedanken fort, trägt aber darüber hinaus all den Notwendigkeiten nach Änderungen Rechnung, die sich infolgefortschreiten der gegenwärtigen Regelung aufgetreten sind.

Der Vorschlag hat im wesentlichen zum Inhalt: die Aufrechterhaltung der Handelsregelung für die Waren, die bereits in der Verordnung EWG Nr. 3033/80 enthalten sind; die Einbeziehung aller Nicht-Anhang-II-Waren der Kapitel 1 bis 24 der kombinierten Nomenklatur, wobei zwischen industriellen und landwirtschaftlichen Schutz unterschieden wird; die Annahme von Durchführungsregelungen nach dem gleichen Verfahren wie das der landwirtschaftlichen Verwaltungsausschüsse, jedoch im Rahmen eines neuen, eigens dafür geschaffenen Ausschusses; sowie besondere Regelungen für die Anwendung der von der Gemeinschaft abgezeichneten Präferenzabkommen.

Was die vom Parlament vorgebrachten Änderungsvorschläge betrifft, kann die Kommission grundsätzlich den ersten Änderungsvorschlag annehmen. Präferenzabkommen haben im Handelsverkehr mit Nicht-Anhang-II-Waren eine wachsende Bedeutung erlangt. Sie erstrecken sich mittlerweile auf mehr als die Hälfte der Ausfuhr. Da es sich bei dem in Artikel 6 des Vorschlags angesprochenen Abkommen um solche handelt, wie sie zum Beispiel für den Europäischen Wirtschaftsraum gelten, erscheint es in der Tat politisch wünschenswert zu präzisieren, unter welchen Bedingungen man von einer solchen Regelung profitieren kann.

Eingetragen kann sich die Kommission nicht dem zweiten Änderungsvorschlag anschließen, der für den neu einzuführenden Verwaltungsausschuß ein komplizierteres Verfahren vorsieht als es für sämtliche andere Verwaltungsausschüsse gilt. Die nach Artikel 43 des Vertrags eingereicht wurden. Im Rahmen von Assoziierungsabkommen können Maßnahmen erforderlich werden, die im Interesse einer sachgerechten Umsetzung der Abkommen in dringenden Fällen und mit befristeter Wirkung unverzüglich angewandt werden müssen.

Selbstverständlich wird die Kommission in jedem Fall die Stellungnahme des Verwaltungsausschusses sehr sorgfältig in ihre Entscheidung einbeziehen, bevor sie weitere Maßnahmen trifft.

Die Präsidentin. — Die Aussprache ist geschlossen.

Wie kommen wir zur Abstimmung.

(Das Parlament nimmt den Entschließungsantrag an.)

* * *

7. Frauen und gemeinsame Verantwortung der Eltern

Der Präsident. — Nach der Tagesordnung folgt die Aussprache über den Bericht (Dok. A3-122/93) von Herrn Nordmann im Namen des Ausschusses für die Rechte der Frau über Frauen und gemeinsame Verantwortung der Eltern.

Nordmann (LDR), Berichterstatter. — (FR) Frau Präsidentin! Als Junggeselle ohne bekannte oder erkennbare Kinder sehe ich mich in einer Situation der perfekten Objektivität, um im Namen des Ausschusses für die Rechte der Frau über diese Frage der gemeinsamen Verantwortung der Eltern Bericht zu erstatten.

Diese Frage hängt zusammen mit dem Anstieg der Scheidungszahlen in unseren westeuropäischen Gesellschaften und insbesondere in der Gemeinschaft. Es ist natürlich nicht unsere Sache, zu philosophieren oder anderen grundsätzlichen Fragen Stellung zu nehmen, uns für oder gegen die Scheidung auszusprechen bzw. zu beurteilen, ob eine gute Scheidung besser ist als eine schlechte Ehe oder umgekehrt. Diese Art von Überlegungen sollten wir beiseite lassen und uns hauptsächlich mit den praktischen Problemen beschäftigen, die insbesondere bei einer gewissen Zahl von binationalen Paaren auftreten. Auch bei den Europäischen Gemeinschaften sind binationale Eheschließungen und Scheidungen sehr häufig, und mit „Gemeinschaften“ meine ich jetzt die Verwaltung der Kommission, des Rates und des Parlaments. Es geht hier um ein Problem, das manchen einen unheimlich betrifft.

Parallel zu den Bemühungen der Gesetzgeber hat die Rechtsprechung eine Reihe von Möglichkeiten festgeschrieben, durch die das Elternpaar das Ehepaar überleben kann und durch die im Interesse des Kindes, auf diesen Begriff komme ich noch zurück — eine Elternschaft bestehen kann, die auch nach der Scheidung nicht endet.

Der Bericht, den ich hier erläutere, erfordert gewisse rechtliche Schönheitskorrekturen, damit diese gemeinsame Verantwortung der Eltern sich voll und ganz mit dem freien Personeneverkehr vereinbaren läßt und damit eine Reihe von Einzelproblemen durch diesen freien Personeneverkehr zumindest nicht verschlimmert werden. Dabei geht es im wesentlichen um die Frage der Kindeserfahrungen und die Frage der Unterhaltszahlungen.

Der Bericht geht auch auf Zuschüsse ein, jedoch nur auf solche Zuschüsse, die aufgrund einer „Familienmediation“ zustandekommen, sowie auf die Rolle des Großeltern.

Ich habe eine gesonderte Abstimmung über Ziffer 10 beantragt, weil der Vorschlag, eine Ombudsperson zu schaffen, in der Form, für die sich unser Ausschuß letztlich entschieden hat, vielleicht juristisch noch nicht ganz ausgefeilt ist und damit sicherlich wegfallen kann. Wenn er angenommen wird, ist das nicht schlimm, wenn er aber herausfällt, so kann das den Bericht nur verbessern.

Zum Schluß möchte ich auf eine Relativierung der Rolle zu sprechen kommen, die die Gemeinschaft in einer solchen Frage spielen kann. Ich habe soeben das Interesse des Kindes erwähnt. Bei solchen Diskussionen hat natürlich jedes dieses Interesse im Auge oder behauptet dies wenigstens. Zumindere statistisch sucht die Praxis der Rechtsprechung allzu oft so aus, daß die Mutter das Kind behält und der Vater zahlen muß. Diese zu einseitige Entscheidung führt dann zu den verschiedenen Problemen, die im Bericht aufgezählt werden und um deren Milderung wir uns nur unseren Arbeiten bemühen.

Nordmann

Ich wünsche mir, daß die Maßnahmen, die wir von der Kommission sowie von den Mitgliedstaaten verlangen, dazu führen, daß wir eines Tages sagen können: „Der Krieg der Geschlechter wird nicht stattfinden.“ Ich meine, im Augenblick wäre Ehrgens verfehlt, und ich möchte heute mit dem Philosophen Alain schließen, der sagte: „Wenn jeden Tag ein Stein der Festung abgetragen wird, erspart man sich die Mühe, sie einzureißen, sie zu zerstören, sie einzunehmen.“ In solcher Bescheidenheit möchte ich schließen und wünschen, daß unser Hohes Haus sich diesen maßvollen Geist zu eigen macht.

Gil-Robles Gil-Delgado (PPE), *Berichterstatter für die Stellungnahme des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Medien und Sport.* — (ES) Frau Präsidentin, ich möchte den Kollegen Nordmann zu seinem ausgezeichneten Bericht beglückwünschen; ich treue mich insbesondere darüber, daß er einige Empfehlungen unserer Stellungnahme aufgenommen hat, vor allem diejenige, in der ein Bericht über die in der Gemeinschaft bestehenden Schlichtungsverfahren bei familiären Problemen gefordert wird. Der Kulturausschuß ist der Meinung, daß diese Verfahren in gewisser Weise zur Milderung von Situationen beitragen können, die einen Bruch und somit ein Trauma darstellen und sich gravierend auf die Situation von Kindern im Falle der Trennung und Scheidung auswirken. Diese Verfahren sind noch nicht ausreichend entwickelt und vorbereitet und wenig bekannt, wodurch der Zugang zu ihnen erschwert wird. Ich halte es daher für einen ausgezeichneten Beschluß, diese Studie zu fördern.

Freuen wir zu unterstreichen, wie wichtig die sich aus der Einwanderung ergebenden Probleme sind, die, wie es in dem Bericht selbst heißt, zunehmen werden und die, wie wir im Petitionsausschuß dieses Parlaments mehrfach nachgewiesen haben, zu einer schwierigen Lage für die Kinder führen können.

Von Bedeutung ist auch, daß der Grundsatz anerkannt wird, wonach Entscheidungen betreffend die Übertragung des Sorgerechts in erster Linie den Schutz der Kindesinteressen zum Ziel haben müsse. In Konfliktfällen vergessen die Eltern diesen Gesichtspunkt häufig; er muß jedoch betont werden, um zu vermeiden, daß die Kinder, wie es leider geschieht, als Waffe im Streit zwischen den Eltern eingesetzt werden.

Wir wären hingegen erfreut gewesen, wenn etwas anerkannt worden wäre, was in der Praxis wichtig ist: Die Eltern müssen nicht nur regelmäßige Kontakte zu ihren Kindern haben, wie zusehend festgestellt wird, sondern sie müssen untereinander auch Informationen betreffend die Kinder austauschen. Frau Präsidentin, leider werden zuweilen nicht einmal Operationen dem abwesenden Partner mitgeteilt. Dies ist eine einfache Feststellung; dafür muß zweifellos immer Zeit vorhanden sein. Der Bericht, lassen Sie mich dies noch einmal wiederholen, ist ausgezeichnet.

Toeque (PSE). — (EN) Frau Präsidentin, ich begrüße den Bericht von Herrn Nordmann. Der Bericht ist gut, er greift zurecht wichtige Themen auf. Ich möchte besonders auf den Punkt Frauen mit Kindern eingehen und besuche mich speziell auf Ziffer 9 und die gemeinsame Verantwortung nicht nur beider Eltern, sondern auch des Staates.

Wie wir wissen ist die Anzahl von Einelternfamilien in der EG im Wachstum begriffen. Das Vereinigte Königreich hat die höchste Ziffer von Alleinerziehenden. Es gibt 1,3 Millionen Einelternfamilien im Vereinigten Königreich und nach Schätzungen 2,2 Millionen Kinder in diesen Familien. Die Mehrzahl der Alleinerziehenden sind Frauen und ein großer Teil von ihnen lebt in Armut. Oft sind alleinstehende Frauen, wenn sie zur Arbeit gehen und die Kosten für die Unterbringung der Kinder zu bezahlen haben, schlechter gestellt, als wenn sie zu Hause bleiben und Sozialhilfe beziehen würden. Für ein Kind müssen im VK unter Umständen bis zu 75 Pfund in der Woche an Bereinigungskosten bezahlt werden. Da es im VK keine Mindestlöhne gibt, ist dies oft mehr als eine Frau momentan verdienen kann. Wir haben mehr als 3 Millionen Frauen, deren Verdienst unter der vom Europarat festgelegten Armutsgrenze liegt und es wird berichtet, daß es jetzt Frauen gibt, die weniger als 1 Pfund — 50 BFR — pro Stunde verdienen.

In meinem Heimatland sind Alleinerziehende leider Angriffen von Seiten der konservativen Regierung ausgesetzt, indem sie als Geißel der Gesellschaft, als Außenseiter auf Sozialkosten apostrophiert werden. Dazu muß ich sagen, daß niemand gerne in Abhängigkeit lebt, aber manche haben keine andere Möglichkeit, sofern ihnen der Staat nicht hilft, unabhängig zu werden. Ohne einen wirksamen sozialen Schutz in der gesamten Gemeinschaft, der auf individuellem Recht, nicht auf dem Recht von Familien und Haushalten basiert, werden den Frauen die Möglichkeiten verweigert, um wirtschaftlichen und sozialen Leben uneingeschränkt teilzunehmen.

Die Antwort ist nicht die Senkung der Sozialhilfe, worüber die UK-Regierung redet, sondern die Bereitstellung von öffentlichen Kinderbetreuungsplätzen, Förderung der Berufsausbildung und entsprechende Maßnahmen, um den Frauen zu helfen, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen; Information und Beratung für Alleinerziehende und — sehr wichtig — ein Mindestlohn, der es den Eltern und vor allem alleinerziehenden Müttern gestattet, davon zu leben. Wir brauchen europaweit eine kohärente Strategie zur Verbesserung der Situation von Alleinerziehenden. Um Alleinerziehenden und anderen, die vom Staat leben müssen, zu helfen, müssen wir zunächst — und ich möchte dieses Prinzip klar herausstellen — öffentliche Gelder für Kinderbetreuung und Ausbildung zur Verfügung stellen, um die Betroffenen mit den Werkzeugen zu versorgen, die sie zur Erreichung der Selbständigkeit brauchen, während wir gleichzeitig ihren wirtschaftlichen Fortschritt und den der Gesellschaft als Ganzes sichern.

Lulling (PPE). — (FR) Über Generationen hinweg mußte eine Frau und Mutter, die Witwe wurde, bis vor sehr kurzer Zeit in vielen unserer Länder die erniedrigende Erfahrung machen, daß ein Vormund für ihre Kinder benannt wurde, weil man ihr die Fähigkeit absprach, alleine das Interesse ihrer Kinder wahren zu können.

Zwar gäbe es dieses für die Witwen erniedrigende Verfahren in den meisten unserer Länder jetzt nicht mehr — ich hoffe es jedenfalls. Doch haben wir es heute mit neuartigen Problemen zu tun, die ihren Grund in der wachsenden Zahl von Trennungen und Scheidungen haben, welche zu Konfliktsituationen führen, die schon äußerst schwierig zu bewältigen sind, wenn die Eltern Bürger

Lulling

eines einzigen Mitgliedstaats sind, bei binationalen Fällen aber noch viel schmerzlicher werden.

Ich möchte unserem Berichterstatter, Herrn Nordmann, ein Kompliment zu seinem hervorragenden Bericht und der großartigen Erläuterung hier machen. Er hat vorzüglich analysiert und vor allem die zahlreichen Vorurteile gegen alleinstehende Frauen mit Kindern angeprangert, die sich in der Gesellschaft, in die die alleinstehende, getrennt lebende oder geschiedene Mutter sich eingliedern muß, auf verschiedene Weise bemerkbar machen. Mißtrauen, Ablehnung und Schuldgefühle kommen zu den materiellen Problemen hinzu und führen häufig zu einer schmerzhaften Verarmung. Für zahlreiche Frauen und ihre Kinder ist es wirklich ein Drama, daß nicht mehr als ein Drittel aller Unterhaltszahlungen regelmäßig und vollständig von den Vätern geleistet werden, die in bestimmten Fällen in meinem Land bis vor kurzem mehr Steuererlöse in Anspruch nehmen konnten als sie an Unterhalt zu zahlen hatten.

Diese Situation kann die Gemeinschaft natürlich nicht hinnehmen, und wie in vielen anderen Bereichen muß sie auf eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten hinarbeiten, deren Ziel eine gemeinschaftliche Konvergenz im Familienrecht sein soll, in deren Rahmen die gemeinsame Verantwortung der Eltern eine Garantie für das Interesse der Kinder sein muß.

Wenn es möglich wäre, Maßnahmen auszuarbeiten, die sich an den zahlreichen Schlußfolgerungen und Empfehlungen dieses Berichts und der Botschließung, die wir nachher annehmen werden, orientieren würden, dann leben die Frauen, Männer und ihre Kinder unabhängig von ihrer familiären Situation in einer besseren Welt als in der, die für viele in unserer Gemeinschaft zur Zeit noch traurige Wirklichkeit ist.

Salema O. Martins (LDR). — (PT) Frau Præsidentia, in einem gemeinsamen Europa, das mit mehr als 80 Millionen Kindern rechnet, ist es durchaus angemessen, daß die Probleme, die sich mit ihrer Erziehung und Betreuung befassen, vergrößert werden. Nach dem heute zum Ausdruck in der Rechtsprechung glücklicherweise angewandten Prinzip teilen sich im Falle von Ehe oder Lebensgemeinschaft Vater und Mutter in die Verantwortung und üben gemeinsam ein Erziehungsrecht aus, das sie ihren Kindern gegenüber haben.

Dies geschieht schon nicht mehr im Falle des Auseinanderbrechens der Familie, sei es bei Scheidung, Trennung oder bei Unverheirateten usw., wo die Kinder der Sorge der Mutter anvertraut werden. Nach den zur Verfügung stehenden Daten ist es in neun von zehn Fällen die Frau, die das Sorgerecht alleine ausübt inklusive aller zugehörigen Belastungen, wenn auch unbeschadet des Besuchsrechtes oder der Pflicht des Vaters, Alimone zu zahlen. Der Vater bezahlt indessen oft die Alimone nicht und hat kein Interesse am Leben der Kinder.

Diese Situationen, die sich für die Frauen im affektiven, familiären, beruflichen, sozialen, usw. Bereich sehr schwierig gestalten, geben Anlaß zu Überlegungen über die Möglichkeiten, hier das Prinzip der gemeinsamen Verantwortung anzuwenden. Dies ist das Thema des Berichts. Das ist kein einfaches Problem, umso mehr, als praktisch alle EG-Mitgliedstaaten aus Gründen, die zur Genüge bekannt sind, das System des ausschließlichen

Sorgerechts anwenden. Aber die Maßnahmen und Lösungen, die nun von unserem Berichterstatter in dieser Entschließung vertreten werden, um in diesen schwierigen Situationen Abhilfe zu schaffen, sollten von den EG-Institutionen durchaus beachtet werden.

Ich hoffe, daß die Kommission hier nicht eingreift, wie sie es bei anderen Berichten getan hat, hauptsächlich dem Bericht zur Entführung Minderjähriger, für den ich verantwortlich zeichne, denn diese Materie fällt nicht unter die Gemeinschaftskompetenz.

Domínguez Separra (NI). — (ES) Frau Præsidentin, zunächst möchte ich den Berichterstatter Nordmann dazu beglückwünschen, daß er den Bericht mit der Ernsthaftigkeit ausgestattet hat, die ihm gebührt. Kollege Nordmann gehört zu den Abgeordneten, die mit uns im Ausschuß für die Rechte der Frau zusammenarbeiten, und ich muß feststellen, daß er dies mit großem Engagement und Interesse tut, auch wenn wir zuweilen in einigen Fragen nicht übereinstimmen. Ich glaube, daß dies in dem uns heute vorliegenden Bericht zum Ausdruck kommt, einem Bericht, der sich mit einer Materie befaßt, die nicht ausschließlich in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt, sondern bei der es die Entwicklung des einheitlichen Marktes und des neuen Europas, das in dem Vertrag über die Union definiert wird, ermöglichen, daß dieses Parlament und die Kommission Entscheidungen in Fragen treffen können, die im Wortlaut der Verträge nicht konkret erwähnt sind.

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in allen zwölf Mitgliedstaaten und die Tatsache, daß Familien getrennt werden, führen zu Trennungproblemen bei Familien und Kindern, deren Sorgerecht auf mehrere Länder und unterschiedliche Rechtssysteme sowie unterschiedliche Systeme der sozialen Sicherheit aufgeteilt wird. Welche Rechtsvorschriften sind anzuwenden? Welche Rechte sind einem Kind garantiert, dessen Mutter in dem einen und dessen Vater in einem anderen Land wohnt? Hier geht es um ein Thema und eine Frage der Zuständigkeit der Gemeinschaft, ob wir das wollen oder nicht. Daher muß sich die Kommission mit der Notwendigkeit der Harmonisierung der Rechtsvorschriften auseinandersetzen, welche die Rechte des Kindes garantieren, sowie mit den Systemen der sozialen Sicherheit, die für die Kinder Rechte im Gesundheitswesen wie auch in bezug auf Leistungen gewährleisten. Es handelt sich daher um eine Herausforderung ersten Ranges, der wir uns in den Institutionen stellen müssen: die Harmonisierung der Rechtsvorschriften und die entsprechende Harmonisierung der Leistungen, die dem Kind gewährt werden.

Wenn aber die Elternteile in verschiedenen Ländern wohnen, muß das Besuchs- und das Informationsrecht garantiert werden, wie Kollege Gil-Robles feststellte, das weit über das strikte Besuchsrecht eines Vaters oder einer Mutter hinausgeht; es ist ferner zu gewährleisten, daß die Freizügigkeit von Arbeitnehmern und Bürgern in den zwölf Mitgliedstaaten für das Kind nicht eine Schutzlosigkeit gegenüber dem Leben in einer Familie bedeutet.

Die Trennung von Familien führt auch zu einer stärkeren Verbreitung von Familien mit Alleinerziehenden, und in den meisten Fällen liegt die Verantwortung bei diesen Familienstrukturen bei der Mutter, die sich um die Kinder kümmert, oft auch arbeiten muß und mit vielen Problemen konfrontiert ist. In diesem Sinne könnte die Gemein-

Domingo Segura

schaftsinstitutionen garantieren, daß die Mittel der Gemeinschaft — für die wir zuständig sind — vorrangig für die Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen und ergänzenden Schritten verwendet werden, welche die Lebens- und Arbeitsbedingungen dieser Mütter verbessern können; dies wird sich auch auf die Lebens- und Entwicklungsbedingungen der Kinder auswirken.

Schmidhuber, Mitglied der Kommission. — Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Zunächst möchte ich den Bewerksrater, Herrn Jean-Thomas Nordmann, zu seinem ausgezeichneten Bericht beglückwünschen. Er hat damit anschaulich die Lage alleinerziehender Frauen dargestellt, die sich bekanntlich häufig rechtlichen Problemen und Schwierigkeiten bei der sozialen und beruflichen Eingliederung gegenübersehen.

Wie Sie wissen, besitzt die Gemeinschaft im Bereich der Familienpolitik keine Befugnisse. Die Gemeinschaft ist daher nicht berechtigt, Fragen im Zusammenhang mit Ehescheidung, Kinderbetreuung oder Unterhaltsansprüchen anzugehen. Sie kann zu diesem Themen weder Rechtsvorschriften erlassen noch die einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten harmonisieren. Nichtsdestoweniger hat die Kommission auf der Grundlage der Schlussfolgerung der im Rat vereinigten für Familienfragen zuständigen Minister vom 29. September 1989 eine europäische Beobachtungsstelle für einzelstaatliche Regelungen hinsichtlich des Familienrechts und der Familienpolitik eingerichtet.

Diese Beobachtungsstelle erstellt jährlich einen Bericht über die in den zwölf Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft zu beobachtenden Tendenzen und Entwicklungen im Bereich der Familie. Darin werden die nationalen Rechtsvorschriften analysiert, die Aspekte der Ehescheidung, Kinderbetreuung und Unterhaltszahlung betreffen. Die Kommission hat außerdem Seminare veranstaltet bzw. Studien finanziert, die in dem ausgezeichneten Bericht von Herrn Nordmann Berücksichtigung gefunden haben.

Im Hinblick auf die multilateralen Übereinkommen, durch die Länderübergreifende Probleme der Kinderbetreuung gelöst werden sollen, ist die Kommission derzeit nicht in der Lage, Maßnahmen zur Sicherstellung einer Ratifizierung durch die Mitgliedsstaaten zu treffen. Selbstverständlich würde sie entsprechend tätig werden, wenn ihr die notwendigen rechtlichen Befugnisse übertragen würden, was allerdings im Hinblick auf Artikel 3 b des Vertrags von Maastricht nicht ganz unproblematisch ist.

Die Kommission hat jedoch Maßnahmen vorgeschlagen, um die Arbeitsmöglichkeiten für alleinerziehende Frauen zu verbessern. Infolge dessen hat der Rat am 31. März 1992 eine Empfehlung zur Kinderbetreuung angenommen. In dieser Empfehlung werden die Mitgliedsstaaten ersucht, angemessene Kinderbetreuungsmöglichkeiten für Eltern zu schaffen, die erwerbstätig sind oder eine Ausbildung absolvieren, Sonderurlaub für erwerbstätige Eltern zu gewähren, die Rahmenbedingungen sowie die Struktur und Organisation der Arbeit so zu gestalten, daß sie den Bedürfnissen von Eltern und Kindern gerecht werden, und schließlich Maßnahmen zu treffen, die eine Teilung der beruflichen, familialen und erzieherischen Pflichten im Hinblick auf die Kinderbetreuung zwischen Männern und Frauen erleichtern.

Ich möchte hinzufügen, daß in der Empfehlung klar zum Ausdruck kommt, daß die Angebote zur Kinderbetreuung Kindern mit besonderen Bedürfnissen, insbesondere Kindern aus Einheimfamilien zugänglich sein müssen. Schließlich hat die Kommission im Rahmen der Initiative NOW (New opportunities for women) Partnerschaften zwischen den Mitgliedsstaaten eingerichtet, die spezielle Berufsbildungsprogramme für Frauen realisieren sollen. Diese Initiative hat der Kinderbetreuung besondere Priorität eingeräumt. Sie fördert im Rahmen einer gemeinsamen Kofinanzierung von Sozial- und Regionalfonds die Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen in den unter Ziel 1 fallenden Regionen.

Außerdem unterstützt sie die Ausbildung des Personals von Kinderbetreuungseinrichtungen in der gesamten Gemeinschaft, um so die Qualität der entsprechenden Leistungen zu verbessern. Bei der Auswahl der Projekte haben alle Mitgliedsstaaten die mögliche Kombination von Berufsbildung und Einrichtung von Kinderkrippen berücksichtigt. Von den 800 genehmigten Vorhaben konzentrieren sich 207 auf die Frage der Vereinbarkeit von beruflichen und familialen Pflichten. Die Bedürfnisse in diesem Bereich und der Erfolg der im Rahmen von NOW verwirklichten einschlägigen Maßnahmen haben dazu geführt, daß zu den Zielen der neuen Sozialfondsbestimmungen auch die Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie die Bereitstellung von Betreuungseinheiten für Kinder und sonstige Familienangehörige gehören.

Die Präsidentin. — Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen nun zur Abstimmung.

Erklärung zur Abstimmung

Diese (PPE), schriftlich. — (FR) Ich möchte bekräftigen, daß ich den Bericht von Herrn Nordmann über die Frauen und die gemeinsame Verantwortung der Eltern unterstütze.

Aufgrund des erheblichen Anstiegers der Zahl der Trennungen und Scheidungen, des wesentlich häufiger als früher vorkommenden Zusammenlebens ohne Trauschein und der wachsenden Zahl der außerehelichen Kinder sowie der Kinder aus nacheinander geschlossenen Verhandlungen gewinnt das Problem des Sorgerechts eine ganz besondere Heftigkeit.

In diesem Zusammenhang wird im Bericht ganz zu Recht hervorgehoben, wie wichtig ein Gleichgewicht zwischen der Teilung der Rechte und Pflichten der Eltern ihren Kindern gegenüber ist.

Andererseits muß festgestellt werden, daß ihre multilateralen, internationalen Sorgerechtsinstrumente sich in Konfliktituationen zwischen Gemeinschaftsbürgern häufig als unzureichend erweisen. Zwar ist klar, daß diese Frage in der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten verbleiben muß, doch wäre es wünschenswert, daß diese ihre einschlägigen Bestimmungen so weit wie möglich harmonisieren, um zu den menschlichen Dรามen nicht auch noch verzwickte Verwaltungsschwierigkeiten hinzukommen zu lassen.

So soll mit diesem Bericht, in dem vorgeschlagen wird, die Formalitäten zu vereinfachen, die für die gegenseitige Anerkennung und Ausführung der Gerichtsurteile erin-

Derra

deslich sind, darauf hingewiesen werden, daß die Organisation unserer Rechtssysteme der Entwicklung unserer Gesellschaften unterliegen und vor allem im Dienste des Wohlergehens der Bürger stehen muß.

Zum Schluß möchte ich noch einmal auf einen Vorschlag eingehen, der mir sehr am Herzen liegt: die Schaffung eines Alimentenfonds als finanzielle Garantie während eines Scheidungsverfahrens oder bei Streitigkeiten nach einem Beschluß, nach dem Unterhalt zu leisten ist. Dieser Fonds hätte dann die Möglichkeit, sich an den nach zahlungswilligen Elternteil zu wenden, um sich zurückzubeden, was er vorgeschrieben hat.

(Das Parlament nimmt den Entschließungsantrag an.)

8. Staudamm von Gabekovo

Die Präsidentin. — Nach der Tagesordnung folgt die Erklärung der Kommission zum Staudamm von Gabekovo.

Schmidhuber, Mitglied der Kommission. — Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Am 7. April 1993 unterzeichneten Ungarn und die Slowakei die Sondervereinbarung, den Fall Gabekovo Nagymaros dem Internationalen Gerichtshof vorzulegen.

Dies war das Ergebnis einer konzertierten Aktion der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten sowie einer Reihe von Dreiergesprächen, an denen die Kommission teilgenommen hatte. Sie war von den Parteien aufgefordert worden, ihre Vermittlerdienste für die Streitbeilegung anzubieten.

Die Ratifikationsurkunden wurden am 28. Juni 1993 in Brüssel ausgetauscht. Nach der Registrierung im UN-Sekretariat notifizierten die Parteien dem Internationalen Gerichtshof die Sondervereinbarung am 2. Juli 1993, der folglich als offizielles Datum für die Befassung des Gerichtshofs mit diesem Fall angesehen werden kann.

Wie Sie wissen, haben sich Ungarn und die Slowakei darauf geeinigt, für die Zeit bis zu dem Urteil des Gerichtshofs, also für etwa drei bis vier Jahre, eine vorläufige Wasserbewirtschaftungsregelung einzuführen. Im Einvernehmen mit den Parteien wurde die Einsetzung einer Gruppe unabhängiger Experten für Wasserüberwachung und Wasserwirtschaft als der beste Weg zur Lösung der anstehenden Wasserwirtschaftsprobleme angesehen. Diese Gruppe hat die Aufgabe,

- Empfehlungen für die vorläufige Wasserwirtschaftsregelung vorzubereiten,
- die erforderlichen Abhilfemaßnahmen für Wasserabfluß und Wasserstand in dem alten Flußbett vorzuschlagen und
- die Einsetzung einer Kommission für Wasserwirtschaft und Wasserkontrolle vorzubereiten.

Die Sachverständigengruppe wurde in den Monaten Juli und August gebildet. Ihre Arbeit wird von der Kommission finanziert. Sie besteht aus drei von der Kommission zu benennenden Experten sowie einem slowakischen und einem ungarischen Experten. Die erste Sitzung der Gruppe fand am 8. und 9. September statt. Die Arbeit macht zufriedenstellende Fortschritte, und ein Schlußbericht wird Anfang Dezember vorgelegt.

Fragen

Simpsoni (ARC). — (FR) Der Herr Kommissar hat uns Auskünfte über das Streitbeilegungsverfahren gegeben. Könnte er uns nun noch einige Hinweise zu den noch offenen Fragen geben, bei denen Streitigkeiten nicht unabhnglicher Art, sondern in bezug auf den bergangszeitraum bestehen, bei der Schiedsgericht des Internationalen Gerichtshof ergeht?

Schmidhuber, Mitglied der Kommission. — Die Kommission vermag sich derzeit ber den aktuellen Stand der Verhandlungen nicht zu uern. Ich schlage vor, da wir den Herrn Abgeordneten zu gegebener Zeit schriftlich unterrichten.

Die Prsidentin. — Damit sind die Fragen erschpft.

9. Automobilzulieferindustrie

Die Prsidentin. — Nach der Tagesordnung folgt die Erklrung der Kommission zur Automobilzulieferindustrie.

Schmidhuber, Mitglied der Kommission. — Frau Prsidentin, meine Damen und Herren! In der *Financial Times* vom 18. Oktober 1993 sowie in anderen Zeitungen wurde verschiedentlich auf die von der Boston Consulting Group (BCG) durchgefhrte Studie ber die Zahl der Beschftigten in der Automobilzulieferindustrie Bezug genommen. Es handelt sich dabei um eine Studie, die 1990 von der Kommission mit dem Ziel in Auftrag gegeben wurde, die Lage der Automobilzulieferindustrie im Binnenmarkt zu untersuchen.

Die nun vorliegende, aktualisierte Studie wird in ihren Schlufolgerungen nicht in allen Punkten von der Kommission geteilt. Die Studie geht davon aus, da bis zum Jahr 2000 voraussichtlich 400 000 Arbeitspltze verlorengehen. Ursache hierfur ist, da das derzeitige Produktionsniveau der europischen Zulieferindustrie weit unter dem der japanischen Industrie liegt. Um die Wettbewerbsfahigkeit dieses Sektors zu verbessern, ist daher eine tiefgreifende Umstrukturierung notwendig.

Die Kommission kritisiert an der Studie, da die Unterschiede bei der Zahl pro Jahr in Europa und Japan geringeren Arbeitsstunden nicht bercksichtigt wurden. Daruber hinaus werden weitere Faktoren bei der Bewertung der knftigen Arbeitsplatzverluste in diesem Sektor nicht in Betracht gezogen:

- die Aufwertung des Yen, durch die die Wettbewerbsvorteile der japanischen Industrie insgesamt erheblich abgeschwcht wurden,
- die umfangreichere Ausstattung und die Wertsteigerung der PKW, eine Folge vor allem der Weiterentwicklung der elektronischen Ausstattung und der gesteigerten Anforderungen an Verbindung mit Sicherheit und Umweltschutz;

— das Gesamtwachstum des Gemeinschaftsmarktes mit 15,1 Mrd. Einheiten im Jahre 1999 gegenber 12,6 Mrd. im Jahre 1992.

Deshalb betrachtet die Kommission den von der BCG bis zum Jahr 2000 prognostizierten Rckgang der Arbeitspltze um 400 000 auf 540 000 im Automobilzulieferbereich als fragwrdig.

14. 3. 94

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 77/43

Donnerstag, 24. Februar 1994

Legislative Entscheidung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein mittelfristiges Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Ausgrenzung und zur Förderung der Solidarität: Ein neues Programm zur Unterstützung und Anregung der Innovation 1994-1999 (KOM(93)0435 — C3-0522/93)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0435),

vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert (C1-0522/93),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsmarktwelt sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-0065/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

br A3-0065/94

Entschließung zur Armut der Frauen in Europa

Das Europäische Parlament,

in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau André Leonard und anderen zur Armut der Frauen in Europa (B3-1062/92),

unter Hinweis auf den Beschluß 85/87/WG des Rates vom 19. Dezember 1984¹⁾, in dem Armut wie folgt definiert wird: „Verarmte Personen sind Einzelpersonen, Familien und Personengruppen, die über so geringe materielle, kulturelle und soziale Mittel verfügen, daß sie von der Lebensweise ausgeschlossen sind, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie leben, als Minimum annehmbar ist“;

— unter Hinweis auf die neuen Aufgaben, die der Europäischen Union im Bereich der Sozialpolitik durch den Vertrag über die Europäische Union und die Neuordnung der Strukturfonds zuwachsen,

gestützt auf Artikel 43 der Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau (A3-0065/94),

A unter Belustigung der Minderverdoppelung für das Vierte Programm zur Bekämpfung der Armut,

B in der Erwägung, daß die Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung von Frauen eine Reihe von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Maßnahmen erfordert,

¹⁾ ABN Nr. L 2 vom 09.01.1985, S. 24.

Donnerstag, 24. Februar 1994

- C. in der Erwägung, daß es über 18,5 Millionen Arbeitslose, über 50 Millionen Verarmte und 1 Millionen Obdachlose gibt und daß der Anteil der Armen an der Bevölkerung in der Gemeinschaft bei 15% liegt, wobei Frauen die Hauptbetroffenen sind, und von einer Feminisierung der Armut gesprochen werden kann;
- D. in der Erwägung, daß Frauen in den durch Armut besonders gefährdeten Gruppen überproportional vertreten sind: 55% der Langzeitarbeitslosen, 90% der Alleinerziehenden und 80% der alten Menschen, die Sozialhilfe beziehen, sind Frauen, ebenso wie die Mehrheit der Erwerbstätigen mit niedrigen Löhnen und Geringfügern;
- E. in der Erwägung, daß das Phänomen der sozialen Ausgrenzung in allen Ländern aufgrund der Rezession und der von den Mitgliedsstaaten betriebenen Politik zunimmt und daß somit ein Verdrängungsprozess eingeleitet wird, von dem insbesondere Frauen betroffen sind;
- F. in der Erwägung, daß die zunehmenden äußeren Erscheinungen der sozialen Ausgrenzung die Unzulänglichkeit der Systeme der sozialen Sicherheit und des sozialen Schutzes deutlich machen;
- G. in der Erwägung, daß in der gesamten Union die Frauen unter einem hohen Grad an Qualifizierung und Verantwortung durchschnittlich 70% dessen verdienen, was die Männer verdienen, damit stellen sie die Mehrheit derjenigen, die weniger verdienen, als die von Europarat festgelegte „Zumutbarkeitsschwelle“;
- H. in der Erwägung, daß viele Frauen eine Teilzeit- (vorübergehende oder sonstige unsichere) Beschäftigung ausüben, was sie der Armut noch stärker aussetzt, fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten in einigen Mitgliedsstaaten bringen mit sich, daß Frauen häufig unter ungerechten Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt konkurrieren, wodurch ihre Kaufkraft geringer ist und sie schlechter ausgenutzt werden können;
- I. in der Erwägung, daß eines der Hauptprobleme bei der Verwirklichung des gleichen Entgelts für Männer und Frauen darin liegt, daß bei vielen beruflichen Stellenbeschreibungen und Entlohnungssystemen eine sexuelle Diskriminierung üblich ist, und in der Erwägung, daß diese Systeme überarbeitet werden sollten, da es nach wie vor umfassende Unterschiede bei der Behandlung von Männern und Frauen gibt;
1. fordert in allen Mitgliedsstaaten einen gesetzlich garantierten Mindestlohn und betont das Erfordernis einer angemessenen Bezahlung und guter Arbeitsbedingungen, die einen Schutz vor Willkür und Ausbeutung garantieren;
 2. fordert den Rat auf, die ausstehenden Arbeitsgesetze in Kraft zu setzen und Richtlinien bezüglich des Arbeitslohns und der Arbeitsbedingungen von Frauen, wie z.B. die Richtlinien zur Umkehr der Beweislast, zum Elternurlaub oder zur atypischen Arbeit, schnell zu verabschieden;
 3. fordert die Länge überfallige Verabschiedung einer Richtlinie gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, da gerade Frauen in gering bezahlten und wenig qualifizierten Beschäftigungsverhältnissen in erhöhtem Maße sexueller Belästigung ausgesetzt sind;
 4. fordert den Rat auf zu prüfen, ob die Zuständigkeit der Gemeinschaft im Rahmen der Subsidiarität auf die Bereiche Gesundheit und Wohnungswesen ausgedehnt werden kann;
 5. fordert den Rat auf, eine glaubhafte Politik zur Bekämpfung der Armut mit einem angemessenen Satz zur Finanzierung der bezuglichen Maßnahmen durchzuführen, um etwas für die stetig steigende Zahl benachteiligter Frauen in der Europäischen Union zu tun;
 6. fordert eine Erhöhung der Haushaltsmittel für berufshilfenetz- und arbeitsfördernde Maßnahmen für Mädchen und junge Frauen, um der hohen Arbeitslosigkeit dieser Bevölkerungsgruppe zu begegnen, sowie spezifische Maßnahmen für von der sozialen Ausgrenzung bedrohte Frauen;

14. 3. 94

Anschluß der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 77/45

Donnerstag, 24. Februar 1994

7. fordert von der Kommission, daß sie im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen die Faktoren und Prozesse, die zu Armut und vor allem Ausgrenzung führen, oder deren Überwindung verhindern, sowie die Gründe für eine zunehmende Armut untersucht, um herauszufinden, welche spezifischen Maßnahmen in diesem Bereich zu treffen sind, damit die Betroffenen, insbesondere Jugendliche und Frauen, wirtschaftlich und sozial wieder integriert werden können.

8. fordert von der Kommission, in den Armutsstatistiken eine detaillierte Aufschlüsselung des Anteils von Frauen und Männern in den von Armut betroffenen Gruppen vorzunehmen und dabei auch die versteckte Armut zu berücksichtigen.

9. fordert die Kommission auf, einen jährlichen Armutsberichts ausarbeiten, der neben einer Analyse der sozialen Entwicklung Vorschläge enthalten soll, wie die Gemeinschaft auf Armut und Benachteiligung zu reagieren gedenkt.

10. fordert die Kommission auf, das Problem der Intransparenz der Armut in den Öffentlichkeitsmitteln durch eine Informationskampagne deutlich herauszustellen und es im Vierten Programm zur Bekämpfung der Armut ausdrücklich zu berücksichtigen.

11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in verstärktem Maße über die Programme der Europäischen Union auf dezentraler Ebene zu informieren, weil gerade in Armut lebende Frauen einen geringeren Zugang zu Informationen haben.

12. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Ratsempfehlung zur Kinderbetreuung einzusetzen und die Beteiligung von Alleinerziehenden am Arbeitsleben durch besondere Maßnahmen zu ermöglichen, und den Frauen die Möglichkeit einer Kinderbetreuung während der Ausbildung und Arbeitsuche zu gewährleisten.

13. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zur Verbesserung der Rechte „atypischer“ Arbeitnehmer und Vorschläge zur Sicherung eines zugehörigen Einkommens für alle EW-Bürger vorzulegen.

14. fordert die Anerkennung des Sachverständigen und der Mitwirkung von Frauen bei der Bekämpfung von Drogen-, Gewalt- und Rassistizismen im Familien- und nachbarschaftlichen Umfeld in sozialen Brennpunkten europäischer Großstädte.

15. fordert ein „Europäisches Frauenbegegnungsprogramm für Frauen aus sozialen Brennpunkten der Union“ in Anlehnung an das Programm „Jugend für Europa“, damit eine Professionalisierung des Sachverständigen dieser Frauen gefördert wird.

16. fordert von der Kommission die Anfertigung eines Informationsberichts über demographischen Wandel in Formate.

17. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Strukturfondsmittel verstärkt zu Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Frauen einzusetzen; dabei soll NOW als die einzige Gemeinschaftsinitiative für Frauen ebenso wie die anderen Programme und Netzwerke, z.B. IRIS, JE und FORCE, unbedingt fortgesetzt und mit mehr Mitteln ausgestattet werden.

18. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, bei der Vorbereitung der Weltfrauenkonferenz im März 1995 einen Schwerpunkt auf die Bekämpfung der Armut von Frauen und Kindern zu legen.

19. fordert von den Mitgliedstaaten die Gewährleistung einer eigenständigen sozialen Absicherung für Personen, die ihre Kinder oder kranke, ältere bzw. behinderte Familienangehörige betreuen bzw. pflegen.

20. fordert die Mitgliedstaaten auf, für sozial schwache Familien, Alleinerziehende und ältere Menschen einen besonderen Mitspracherecht zu gewährleisten.

21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Modelle und Programme zu fördern und zu entwickeln, die der Obdachlosigkeit von Personen entgegenwirken wie z.B. ein „Europäischer Kongress der Initiativen gegen Obdachlosigkeit oder „Netzwerke gegen Obdachlosigkeit“.

Donnerstag, 24. Februar 1994

22. fordert den Rat und die Kommission auf, Zufluchtsstätten für obdachlose Frauen sowie für Opfer von Gewalt verstärkt zu fördern, sowie Informationskampagnen über den Zusammenhang von Armut und Gewalt gegen Frauen durchzuführen; verweist dabei auf die Tatsache, daß gerade in Armut lebende Frauen in verstärktem Maße Opfer von sexueller Gewalt sind,
23. fordert — unter Hinweis auf die Tatsache, daß ethnischen Minderheiten in der Europäischen Gemeinschaft angehörende Frauen, die am ehesten in Armut leben, zunehmend rassistischen Angriffen ausgesetzt sind — eine verstärkte Aufklärung im Kampf gegen Rassismus,
24. fordert den Rat und die Kommission auf, die Empfehlungen des Jahres 1992 voll einzusetzen und von den Mitgliedstaaten die Entwicklung von Sozialmodellen zu verlangen, in denen die Situation der Frauen eine der Hauptkomponenten ausmacht, und darüberhinaus die Struktur der öffentlichen Ausgaben entsprechend anzupassen,
25. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, die Netzwerke und die NRO's stärker einzubeziehen und eine direkte Beteiligung von sozial benachteiligten Personen und ihrer Vertreterinnen in den NRO's an der Erstellung von Programmen und Projekten zur Lösung des Problems der sozialen Ausgrenzung zu gewährleisten,
26. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, die Empfehlungen für gemeinsame Kriterien für ausreichende Mittel und Leistungen in den sozialen Sicherheitssystemen und hinsichtlich der Konvergenz der Ziele und Politiken der sozialen Sicherheit uneingeschränkt umzusetzen,
27. fordert die Mitgliedstaaten auf, Strukturen zur Erleichterung von Verwaltungsschritten einzurichten,
28. fordert die Mitgliedstaaten auf
- im öffentlichen und privaten Bereich positiver Aktionsprogramme zur Unterstützung der Beteiligung der Frauen am Arbeitsmarkt zu fördern;
 - die herkömmlichen Stellenbeschreibungen und Entlohnungspraktiken zu überarbeiten, die auf einer sexuellen Diskriminierung beruhen und eine ungleiche Behandlung von Männern und Frauen festschreiben, und sie durch „zithische Praktiken“ zu ersetzen,
29. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Sozialpartnern zu übermitteln.

6. Darlehen der EIB an KMU *

A3-0092/94

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Gewährung von Zinssubventionen der Gemeinschaft für Darlehen an KMU im Rahmen der befristeten Darlehensfazilität der EIB (KOM/93/0577 — C3-0021/94)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen genehmigt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION *

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTES

(Änderung 1)

Erwägung 3a (neu)

KMU mit weniger als 250 Arbeitskräften stellen über 60% der Arbeitsplätze in der Europäischen Union.

Van Miert, Mitglied der Kommission. — (FR) Frau Präsidentin, die Kommission ist erfreut über den Bericht von Herrn Jové Peeres im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung. Auch ich möchte allen Rednern für ihre Beiträge danken.

Ihr Berichterstatter hat sehr gut hervorgehoben, was bei dem Vorschlag der Kommission auf dem Spiel steht und zu Recht betont, daß eine Umgestaltung des Systems der Agrarstatistiken aus verschiedenen objektiven Gründen geboten ist. Man muß sich erinnern, daß die Gemeinsame Agrarpolitik die Gemeinschaft in den sechziger und siebziger Jahren zur Entwicklung zahlreicher statistischer Anwendungen gebracht hat. Sie bedeuteten eine Anpassung an den durch die GAP verursachten beachtlichen Bedarf an statistischen Angaben, dienen zur Unterstützung ihrer laufenden Verwaltung und nützlich auch zur Vorbereitung und Überwachung ihrer Weiterentwicklung.

Die Kommission hat die derzeitigen Anwendungen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung dieses Entscheidungsentwurfs genau untersucht und dem gegenwärtigen Bedarf an statistischen Angaben Rechnung getragen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung, deren Zusammenstellung natürlich eine gewisse Zeit in Anspruch genommen hat, sind in informellen Gesprächen mit den nationalen Sachverständigen für Agrarstatistiken vollständig worden, und Sie wissen so gut wie ich, daß manche Mitgliedstaaten gelegentlich Probleme mit den Statistiken haben. Trotzdem scheint mir das Ergebnis dieser Erörterungen vielversprechend, und die Kommission sollte denn auch in ihrem Vorschlag für diese praktische und realistische Reformen darauf achten, daß der gemeinschaftliche Besitzstand nicht gefährdet wird. Bei einer solchen Maßnahme dürfen nämlich keine Risiken eingegangen werden.

Erlauben Sie mir, in diesem Zusammenhang den interessanten Vorschlag Ihres Berichts über eine Aufwertung der Verwaltungsdaten des EAÖFL zu erwähnen. Diese Möglichkeit ist bereits von der Kommission und den zuständigen technischen Diensten der Mitgliedstaaten untersucht worden. Es wurden auch Versuche in diese Richtung unternommen, aber es gab Vorbehalte über den Nutzen einer Zuordnung dieser Daten zum System der Agrarstatistiken, einmal in Anbetracht der dafür erforderlichen Mittel, aber auch weil die Neutralität der Agrarstatistiken unbedingt erhalten bleiben muß.

Was die Methodologie betrifft, ist daher eine Trennung der Kontrollaufgaben und der statistischen Aufgaben zur Gewährleistung von Objektivität, Neutralität und Verlässlichkeit der statistischen Angaben unverzichtbar. Außerdem sollte dazu gesagt werden, daß die Benutzung von Verwaltungsdaten oder EAÖFL-Daten zu statistischen Zwecken eine relativ neue Technik darstellt, die ihre Grenzen hat. Man muß sich darüber im klaren sein, daß die einzelnen Mitgliedstaaten einen unterschiedlichen Entwicklungsstand haben — das ist nun einmal so — und es gibt es auch bei den Anwendungsbereichen von Land zu Land Unterschiede, bei der Schächtung, beim Getreide usw. Außerdem halten wir die Zuverlässigkeit dieser Techniken für ungenügend erprobt, so daß die Kommission den Empfehlungen Ihres Berichterstatters leider keine Folge leisten kann.

Abschließend kann die Kommission den Bericht, wie bereits gesagt, nur begrüßen und unterstützen ihn in dem vom Parlament geschützten Punkt.

Die Präsidentin. — Danke, Herr Kommissar!

Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen nun zur Abstimmung

(Das Parlament nimmt den Entwurf der legislativen Entscheidung an.)

J. Ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß

Die Präsidentin. — Nach der Tagesordnung folgt die Aussprache über den Bericht (A4-0149/96) von Frau Crepaz im Namen des Ausschusses für die Rechte der Frau über den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates (KOM(95)059) — C4-0081/96-95/0308(CNS) über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß.

Crepaz (PSE), Berichterstatterin. — Frau Präsidentin, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Wahlen werden zunehmend von Frauen beeinflußt. Als ein Hauptkriterium für ihre Wahlentscheidungen führen Frauen häufig den Anteil von Frauen in den Entscheidungspositionen der Parteien an. Es wird somit auch für uns als Parlamentarier und unsere Parteien immer wichtiger, daß Frauen in Entscheidungspositionen zu finden sind. Es ist auch eindeutig festgestellt worden, daß eine stärkere Repräsentanz der Frauen in den wichtigen Gremien auf nationaler und auf EU-Ebene eine stärkere Identifizierung der Frauen mit der Politik allgemein und mit politischen Entscheidungen zur Folge hat.

In den verschiedenen nationalen Maastricht-Referenden haben überproportional viele Frauen der EU die kalte Schulter gezeigt. Ich ziehe daraus den Schluß, daß die Europäische Union diese Tatsache berücksichtigen muß, will sie den Problemen entgegenwirken, die im Rahmen der Maastricht-Referenden aufgetreten sind. Der von der Kommission vorgelegte Vorschlag für eine Empfehlung, auf den sich mein Bericht bezieht, ist ein Signal, daß die Kommission die Zeichen der Zeit erkennt. Das ist lobenswert. Der Vorschlag der Kommission sollte jedoch klare Zielvorgaben definieren und unklare Formulierungen vermeiden. Ansonsten ist er das Papier nicht wert, auf dem er gedruckt ist.

Deshalb haben der Ausschuss für die Rechte der Frau und ich selbst versucht, mit unseren Änderungsanträgen Unklarheiten und Mißverständnisse auszuräumen. Um etwas klarzustellen: Wir Frauen geben uns nicht mit einer — ich zitiere hier den Kommissionsvorschlag — gerechteren und ausgewogeneren Welt als Ziel zufrieden. Wir wollen eine gerechte und ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern an der Entscheidungsfindung. Daß dieses Ziel nur schrittweise erreicht werden kann, ist uns klar.

Spezifische Frauenförderung ist für eine demokratische Gesellschaft unerlässlich, solange Frauen im öffentlichen Leben tatsächlich benachteiligt sind. Wenn wir, das Parlament, freudig in die Entscheidungsprozesse der EU stärker eingebunden zu werden und diese so demokratischer zu machen, dann müssen wir das gleichzeitig für Frauen fordern. Es widerspricht dem demokratischen Prinzip, daß eine Gruppe, die mehr als 50 % der Bevölkerung ausmacht,

Crepas

auf fast allen Entscheidungsebenen derartig unterrepräsentiert ist. So werden in allen Mitgliedstaaten nur 16 % der Ministerposten von Frauen besetzt. Mit Recht haben Frauen, die in den Mitgliedstaaten ein Ministeramt bekleiden, die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern in den Entscheidungsinstanzen aller Ebenen gefordert.

Ich spreche in meinem Bericht von der Benachteiligung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt, die sich aus der Segregation des Arbeitsmarktes ergibt. Diese Trennung gibt es auch im Bereich der Entscheidungsführung. Frauen, die in Positionen aufsteigen, die mit Macht und Entscheidungsaufgaben verbunden sind, tun dies überwiegend noch immer allein in frauentypischen Bereichen: Frauenfragen, Soziales, Ausbildung usw.

Wir sind jedoch daran interessiert, daß Frauen in sämtlichen Politikbereichen vertreten sind. Gerade wenn es um Kinderbetreuungseinrichtungen, Frauenförderungen, d.h. wenn es ums Geld geht, entscheiden in erster Linie Männer.

Im Gespräch mit der Einbindung der Frauen in Entscheidungsprozesse muß es gelingen, Männer in die häuslichen und familiären Aufgaben einzubinden. Besonders geht es dabei um die unentgeltliche Alten- und Krankenpflege im familiären Bereich, die fast ausschließlich von Frauen geleistet wird. Das ist ein Bereich, aus dem sich die Männer bisher völlig ausgeklammert haben. Es muß zu einer wirklichen Neuverteilung der Aufgaben in unserer Gesellschaft kommen, damit eine gleichgewichtige Beteiligung von Männern und Frauen am Entscheidungsprozeß überhaupt zustande kommen kann.

Ein weiterer wichtiger Punkt beschäftigt sich mit den Medien. Wir wissen, daß einige Mitgliedsländer dieses Bereich überhaupt nicht erwähnt haben wollen. Bekanntlich wird gerade in den Medien das Bild der Frau in der Gesellschaft am stärksten geprägt. Eine Änderung der Darstellung der Frau in den Medien würde nach Einstellungänderungen in der Gesellschaft nach sich ziehen. Deshalb schlage ich dort die Förderung einer gleichgewichtigen Beteiligung von Frauen und Männern an der Produktion und Leitungsinstanzen sowie den Entscheidungsgremien vor.

Der gleiche Zugang zum Entscheidungsprozeß für alle Bürger ist ein Grundprinzip der Demokratie. Zu fast allen wesentlichen Ebenen der Entscheidungsfindung haben Frauen nicht den gleichen Zugang wie Männer. Ich bin froh, daß die Kommission sich mit diesem Thema befaßt, auch wenn dies nur im Rahmen einer Empfehlung an die Mitgliedstaaten geschieht. Ich hoffe allerdings, die Kommission und der Rat übernehmen möglichst viele der in meinem Bericht eingebrachten Änderungsvorschläge. Dadurch würde die vorliegende Empfehlung wenigstens einen Teil ihrer Unverbindlichkeit verlieren.

Martinucci (PSE). - (IT) Frau Präsidentin! In meinem Land gibt es ein Sprichwort, das lautet: „Der Berg kreißte, und heraus kam eine Maus“. Nach der farnelnden Aufmerksamkeit, welche die Kommission und Kommissar Flynn in Person der Konferenz von Peking erwiesen haben, nach der Annahme des Vierten Aktionsprogramms, in dem es heißt: „Eine stärkere Präsenz der Frauen in den Institutionen und institutionellen Einrichtungen würde zu einer Erleuchtung der Werte, Ideen und Verhaltensmuster führen, die für die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit von Nutzen wären“, ist dieser Einsichtsbildungsantrag wirklich von einer betrübli-

chen Annuit an Inhalten und ehrgeizigen Zielen. Die Tatsache lehnt, daß die Aussprache über diesen Antrag auf Freitag und auf diese Uhrzeit angesetzt worden ist, beweist einen Mangel an Interesse, der als Mißachtung greuzt.

Das ist wirklich schade, denn auf der Grundlage des, wie sich bereits sagt, wirklich bescheidenen Empfehlungstextes hat die Berichterstatterin, Frau Crepas, der meine ganze Bewusstseins und mein Dank gelten, eine so sorgfältige und präzise Arbeit geleistet, daß wir wirklich sagen können: wenn alle ihre Änderungsanträge, die vom Ausschuß für die Rechte der Frau gebilligt worden sind, auch von der Kommission und vom Rat angenommen werden, wird der Text Würde und Bestandskraft erhalten.

Am 18. Mai wurde in Rom die neue Charta unterzeichnet, in der ebenso wie in der Charta von Adlon die Regierungen, lokalen Behörden, Parteien und Verbände aufgefordert werden, eine aktive Politik zur Einbeziehung der Frauen auf sämtlichen Ebenen und zur Vertretung der Frauen in den Entscheidungsgremien zu betreiben.

Besonders wichtig wäre in ganz Europa eine stärkere Vertretung von Frauen in Führungspositionen der Gebietskörperschaften, denn gerade auf dieser politischen Ebene, die den Bürgern und Bürgerinnen am nächsten ist, beweisen die Frauen ihre besondere Befähigung beim Anhören der Probleme sowie ihre Effizienz und Schnelligkeit bei der Behandlung und Lösung der Probleme.

Unser Parlament, in dem der Anteil der Frauen höher ist, als dies im Durchschnitt bei den nationalen Parlamenten mit Ausnahme der skandinavischen Länder der Fall ist, sollte sich mutig für die Förderung einsetzen, daß quantitative und qualitative Studien veranlaßt werden, die zu regelmäßigen Zwischenständen zu überprüfen und auszuwerten sind - wie in dem vom Ausschuß für die Rechte der Frau gebilligten Änderungsantrag der Berichterstatterin zu Ziffer 3 b dieser Empfehlung erklärt wird - und daß die Wahlverfahren überprüft werden, wenn nachgewiesen ist, daß die die Frauen benachteiligen. Ferner gilt es zu vermeiden, daß durch neue Gemeinschaftsbestimmungen solche Gesetze unterminiert werden, die der gleichgewichtigen Vertretung von Frauen und Männern in öffentlichen Ämtern dienen, wie das Gesetz des Bundeslandes Bremen, das Gegenstand des berührten, ich möchte eher sagen berechtigten Urteils des Europäischen Gerichtshofs war.

Wir stehen an der Schwelle zum zweiten Jahrzehnd, und die Frauen haben bereits in hohem Maße bewiesen, welche bedeutenden Beitrag sie zum Aufbau und zur Verteidigung der Demokratie in unseren Ländern leisten können und bereits geleistet haben. Sie haben jetzt das Recht, auf paritätische Grundlage an der Gestaltung dieser Demokratie beteiligt zu werden.

VORSITZ: DAVID W. MARTIN

Vizepräsident

Colombo Serego (PPE). - (IT) Herr Präsident! Ich bin von etwas geduldigerem Temperament als Herr Martinucci, wenngleich ich zugehen muß, daß in gewissen Situationen seine Insistenz und seine Ungeduld mehr einbringen als meine Geduld. Da ich also geduldiger bin, vertrete ich die Meinung, daß diese Empfehlung des Rates zwar begrenzt

Colombo Saverio

ist, aber dennoch wichtig, denn wir sind als Frauen stets gewöhnt, bei kleinen Dingen anzufangen, um dann schließlich doch zu bedeutenden Ergebnissen zu gelangen.

Zuerst möchte ich auch im Namen meiner Fraktion den klugen und anerkeunenswerten Bericht von Frau Crepaz unterstützen, der auf alle Knoten im Entscheidungsprozeß hingewiesen und versucht hat zu zeigen, wie diese Knoten knäuel gelöst werden können, um eine gleichgewichtige Vertretung der Frauen am Entscheidungsprozeß zu erreichen. Und ich danke auch ihnen, Herr Kollege, und mit ihnen dem ganzen Ausschuß, daß Sie unter den erwähnten Knoten auch den von mir vorgelegten Änderungsantrag über die Erleichterung des Zugangs von Frauen zu wirtschaftlichen Führungspositionen und ihren Zugang zu den freien Berufen herausgegriffen haben, denn diese zählen meines Erachtens zu den komplexeren Problemen des Zugang der Frauen zum Entscheidungsprozeß.

Ich bin auch für alle im Bericht Crepaz aufgeführten Instrumente, von einer integrierten und horizontalen Planung bis zu einigen einfachen Kontrollmechanismen, die sie genannt hat, und die mir äußerst wichtig erscheinen: Statistiken, gleichgewichtige Vertretung zur Erreichung bestimmter Ziele, Werbekampagnen, Berichte über regelmäßige Beförderung. Ich hätte alle diese kleinen Mechanismen für wichtig, damit Worte in Taten umgesetzt werden können, und damit war die Möglichkeit haben zu überprüfen, ob dies auch wirklich geschieht.

Ich denke, es sollte unsere Berichterstatterin auch Frauen zuhören, daß wir schon ein kleines Ergebnis erzielt haben. Diese Chiara, die Herr Marinucci vorher erwähnte, die von allen Ministerinnen in Rom am 16. Mai unterzeichnet wurde, und die den Titel Erneuerung der Politik trägt, wäre meines Erachtens nicht denkbar ohne die ganze Arbeit, die in den letzten Jahren geleistet worden ist, und die auch unser Ausschuß geleistet hat. Ich möchte unserer Berichterstatterin, aber auch der Kommission und dem Rat sagen, daß wir noch ein weiteres Ergebnis zu verzeichnen haben. In Anbetracht des zeitlichen Zusammenreffens mit der Bildung der neuen Regierung in Italien bedeutet die Tatsache, daß wir nun einige Staatssekretärinnen mehr haben als zuvor, auch einen Erfolg der Bemühungen, welche die in Rom anwesenden Ministerinnen unserem Ratpräsidenten vor Augen geführt haben.

Einen Aspekt des Berichts möchte ich besonders betonen, der auch in der Chiara und in unseren Aussprachen immer wieder erwähnt wird. Ich möchte es kurz so ausdrücken: die Demokratie wird partizipativ sein, oder sie wird überhaupt nicht sein. Ich bin mir bewußt, daß dies eine sehr wichtige Aussage ist, von schwerwiegender Bedeutung auch für die Verantwortung, die wir tragen, und ich denke, es sollte etwas genauer erklärt werden, was damit gemeint ist, oder zumindest was ich damit meine. Was verstehen wir unter partizipativer Demokratie, weshalb sprechen wir immer von einem Defizit an Demokratie, und weshalb sind wir besorgt gerade über dieses Defizit? Geht es um die Macht aufseiten der Frauen? Glauben wir, daß wir Frauen, wenn wir an der Regierung wären, besser wären als andere? Ich meine, daß es auch ein solches durchaus legitimes Bestreben geben kann, weil wir uns ganz generell Verdienste erworben haben. Ich denke jedoch auch, daß Frauen wie ich, die politische Erfahrung haben, auch in Vertretung vieler anderer Frauen, die nicht nur ideal, sondern konkret hinter unseren Entscheidungen stehen, eine große und bedrohende Gefahr meiner deutscher

erkennen: die Desillusionierung, die Ernüchterung, von der Frau Crepaz vorher gesprochen hat. Und gerade bei den demokratischen Institutionen stellen wir ein gefährliches Diskrepanz fest: das Defizit an Demokratie liegt genau hier. Es besteht nicht so sehr in der Tatsache, daß Frauen unterrepräsentiert sind im Verhältnis zu ihrem fünfzigprozentigen Anteil an der Bevölkerung, sondern vielmehr darin, daß die generelle Aufwärtsentwicklung der Frauen noch keinen konkreten Ausdruck in Form ihrer Beteiligung an den Institutionen gefunden hat. Diese Diskrepanz gilt es zu beseitigen, und die Empfehlung der Kommission bedeutet meines Erachtens einen Schritt auf diesem Wege.

Marnet Campos (GEENGL). - (ES) Herr Präsident, Grundprinzip jeder Demokratie ist, daß alle Bürger die gleiche Möglichkeit zu individueller Selbstbestimmung und kollektiver Entscheidungsfindung haben, und wir sind uns darin einig, daß wir eine Gesellschaft in der dieses Prinzip, das historisch gesehen besser als irgendein anderes demokratische Legitimität verkörpert, weder sozial noch politisch verwerkelt ist, nicht als Demokratie bezeichnen würden. Dennoch erleben wir tagtäglich ganz selbstverständlich und ohne daß wir um demokratischen Charakter unserer Gesellschaft auch nur den geringsten Zweifel hätten, Situationen des Ausschlossenseins von Entscheidungsprozessen, Situationen des Ausschließens, von denen vor allem die Frauen, als der größere Teil der Gesellschaft, betroffen sind.

Sicher, man könnte dieses Ausschlossensein mit der Zahlbarkeit des Herkömmlichen erklären, doch wir müssen zugeben, daß auch der weitestgehende politische Wille gefehlt hat, den Grad der Beteiligung von Frauen dadurch zu erhöhen, daß wir mittels ausdrücklicher Garantien sicherstellen, daß sie in den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Institutionen ihren Bevölkerungsanteil entsprechend vertreten sind. Dies sind die Gründe, weshalb unsere Fraktion, die Konföderale Fraktion der Europäischen Unionaristischen Linken - Nördliche Grüne Linke, die Haltung des Bericht Crepaz und insbesondere dessen Ansichten über einen integrierten Ansatz teilen. Wir bedauern jedoch weiterhin die Kürzung der Mittel für das Vierte Aktionsprogramm, wenn die Programmziele wie *Information der Bürger* gleichzeitig 50 Mio. ECU vorgesehen werden.

(Beifall)

Van Dijk (V). *Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte der Frau.* - (NL) Herr Präsident, ich muß sagen, daß ich Frau Crepaz' Bericht für einen außerordentlich guten Bericht halte, in dem sie versucht, die Empfehlungen der Kommission etwas zu verschärfen und etwas präziser zu formulieren und damit auch etwas aussagekräftiger zu machen.

Ich glaube, um ehrlich zu sein, nicht daran, daß die Tatsache, daß noch immer so wenige Frauen in den Entscheidungsgremien vertreten sind - und das trifft nicht nur auf die Parlamente, sondern natürlich auch auf Unternehmen und die verschiedensten Einrichtungen zu, in denen ebenfalls wichtige Beschlüsse mit gesellschaftlichen Auswirkungen getroffen werden, - eine Frage der Gewohnheiten und der Bequemlichkeit ist, wie mein Kollege es gerade formulierte. Es ist auch eine Frage der Macht, was meines Erachtens nur noch deutlicher geworden ist, seit wir als Frauen seit der zweiten feministischen Welle durchaus die erforderlichen Bedingungen durchgesetzt haben. Frauen gelangen zunehmend in Positionen, in denen

Van Dijk

die Entscheidungen getroffen werden. Was aber geschieht dazu? Es entwickelt sich eine deutliche Gegenreaktion. Es wird immer schwieriger, schöne Worte aufs Papier zu bringen. Früher war es überhaupt kein Problem, wohlklingende Empfehlungen zu geben, aber heutzutage, wenn man erlebt, was mit diesen Empfehlungen der Kommission, mit der Stellungnahme des Parlaments im Rat geschieht, ärgert man sich zu Tode. Denn der Rat läßt keinen Zweifel daran, daß er einfach keine schönen Worte haben will. Er ist auch nur im mindesten verbindlich sein könnten. Es ist doch so, daß die Regierungen sehr wohl nach Peking reisen und dort sagen, welche schöne Pläne sie mit den Frauen haben, um anschließend zurückzukehren und in der Europäischen Union eine Empfehlung abzugeben. Und dann sagt der Rat, daß ihm das nun doch etwas zu weit ginge, daß wir auch ein wenig Rücksicht auf die Subsidiarität nehmen müßten, daß doch schon eine Menge getan würde, und daß dies doch nicht alles gemacht werden könnte, weil wir dann wieder Maßnahmen ergreifen müßten, und das möchten wir eigentlich überhaupt nicht. Es ist eine Frage der Macht, und es gibt die Befürchtung, daß diese Dinge Geld kosten könnten. Aber sehr viele Männer, die heute die Entscheidungen treffen, haben auch Angst davor, daß sie demnach keine Entscheidungen mehr treffen können und daß tatsächlich Frauen an ihre Stelle treten werden. Es ist nun einmal so, daß Männer Platz machen müssen, wenn Frauen die gleichen Rechte zuerkannt werden. Und dies scheint nicht so einfach zu sein, denn sobald wir einzelne Stellen besetzen, entwickelt sich eine Gegenbewegung, kommt es zu Urteilen, wie zum Beispiel dem Kalanke-Urteil, tauchen die verschiedensten Probleme auf. Dann wird nur noch auf der Stelle getreten, damit Frauen keinen Raum mehr für ihr Weiterkommen haben. Das ist für Frauen absolut unannehmbar. Wir werden daher auch weitermachen, und meines Erachtens sollten wir dem Rat heute die deutliche Botschaft übermitteln, daß er mit unserer Empfehlung nicht so umspringen kann, wie er dies beabsichtigt und wie es in den Arbeitsgruppen des Rates bereits deutlich geworden ist.

Gröner (PSE). – Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! In den 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind von 370 Millionen Einwohnern 190 Millionen Frauen. Frauen müssen also die Hälfte der politischen und gesellschaftlichen Verantwortung in der Europäischen Union tragen, wenn wir die Demokratie verwirklicht haben. Das ist aber in keinem Land der Fall. Es gibt nur unterschiedlich ausgeprägte Benachteiligungen von Frauen, gewachsen in der patriarchalen Struktur jahrhunderte-, ja jahrtausendelanger männlicher Dominanz.

In der Aktionsplanform der Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking wurden nur sehr langsame Verbesserungen an der Situation von Frauen festgemeldet. Der Frauenanteil in den nationalen Parlamenten der Union schwankt beträchtlich, von knapp 6% in Frankreich und Griechenland bis zu 41% in Schweden, das eine sehr gute Position innehat. Auch das Europäische Parlament nimmt mit knapp 27% Frauenanteil eine Spitzenposition ein. Je nach Fraktion und nationaler Delegation gibt es jedoch erhebliche Unterschiede. Tendenzuell sind eher in den Linken als in den rechten Fraktionen mehr Frauen vertreten. Die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas hat sich zum Ziel gesetzt, Frauen in alle Entscheidungsprozesse paritätisch einzubeziehen, was weit mehr heißt als nur die Hälfte des Parlamentsitze.

Parität und Geschlechterdemokratie bedeutet gleichberechtigte Beteiligung von Frauen in Kontroll- und Aufsichtsgremien aller Art, in den Führungsetagen von Wirtschaft, Universitäten, Verwaltungen, in den Medien, den Gewerkschaften, den Gerichten usw. Mit unserer Fraktionsvorsitzenden Párling Green und mit einem Vorstand, der zu 60% aus Frauen besteht, geben wir hier ein würdlich glaubwürdiges Beispiel ab.

Gesellschaftlich bliebe aber der Fortschritt eine Schnecke, wenn wir ohne klare Regelungen weiterverfahren würden. Bis weit ins 21. Jahrhundert würden dann die Spitzenämter rein männlich besetzt werden. Ziehen wir doch die Vergleiche innerhalb der Union. Dort, wo es, wie in Skandinavien, Quotenregelungen, gibt, sind Frauen voll beteiligt. In Deutschland haben wir in den Parteien teilweise Verbesserungen festgestellt. Doch, wo es Gleichstellungsgesetze gibt – bindende Regelungen mit der Quote als Notbremse – gibt es Frauenförderung. Es muß natürlich auch bindende zeitliche Vorgaben geben. In Zeiten wirtschaftlicher Rezession, wenn der Verteilungskampf härter wird, ist es sowieso so, daß die Regierungen eher bei den Frauen wieder sparen.

Die Regierungen haben sich in Peking in der Vierten Aktionsplattform aber auch verpflichtet, die 350 Artikel umzusetzen, und Frauen in Entscheidungspositionen war ein wesentliches strategisches Ziel in Peking. Wir wollen konkrete Maßnahmen sehen – das hat Frau Crepaz im Bericht aufgeführt – von Gesetzesänderungen, von der Eliminierung aller Geschlechterdiskriminierungen bis hin zur Festlegung von positiven Aktionen.

Das Vierte Aktionsprogramm zur Chancengleichheit, das *mainstreaming*, ist schon ein erster Schritt in diese Richtung, aber es muß natürlich weiterhin der Finger in die Wunde gelegt werden, wenn das Prinzip Chancengleichheit mißachtet wird. Deswegen sind als Maßstäbe die Verankerung der Chancengleichheit im Vertrag über die Europäische Union auf der Regierungskonferenz in Tübingen und die ausgewogene Vertretung in allen Entscheidungsgrößen in unseren Institutionen jetzt ganz dringend nötig. Fangen wir an, im eigenen Haus aufzuräumen. Ich meine, auch der Europäische Gerichtshof und der Rechnungshof müssen hier endlich mal ein Zeichen nach außen setzen, und Frauen müssen vom Rat als Entscheidungsträger in diesen Institutionen auch benannt werden.

Am Wochenende haben in Rom unter der italienischen Ratspräsidentschaft die Ministerinnen noch einmal Druck gemacht. Wir unterstützen mit dem Crepaz-Bericht die Forderung nach der Vertretung von Frauen in allen Entscheidungsgrößen. Wie wollen keine männliche Dominanz, wir können Unterordnung ab. Wir wollen die Parität zwischen den Geschlechtern.

Laurilla (PPE). – (FI) Herr Präsident! Ich danke Frau Crepaz für den ausgezeichneten Bericht.

Ich gebe in meinem Beitrag von den Erfahrungen meines Landes, Finnlands, aus. Alle drei Präsidentschaften des Finnischen Parlaments sind Frauen, der Anteil der Frauen im Parlament liegt gewöhnlich etwas unter 40 Prozent, der Generaldirektor des Finnischen Bank ist eine Frau. Auf kommunaler Ebene sind die wichtigen Vorsitzenden ehrenamtlicher Gremien Frauen, und jetzt sind auch die Stadtdirektoren der drei größten Städte Frauen. Wie haben wir das alles erreicht? Jedenfalls nicht mit Hilfe von Quoten, und auch nicht mit unethischen, sondern mit völlig natürlichen Mitteln, nämlich mit denen der Gesetzgebung,

24.5.96

Verhandlungen des Europäischen Parlaments

Nr. 4-482/313

Loewils

die dazu beigetragen haben, daß beide Geschlechter sowohl an der Bildung, am Arbeitsleben als auch an der politischen Entscheidungsfindung beteiligt sind.

Vielleicht ist das darauf zurückzuführen, daß es im 16. und 17. Jahrhundert in Finnland zwei Bischöfe gab, die Mädchen wie Jungen gezwungen haben, Lesen zu lernen. Man durfte nicht heiraten, bevor nicht beide Ehepartner lesen konnten. Vielleicht ist es darauf zurückzuführen. Jedenfalls gibt es derzeit bei uns eine Quotenregelung, die nach den nächsten Kommunalwahlen im Oktober dieses Jahres das erste Mal angewendet wird, und das wird dazu führen, daß aus Frauen aus einigen kommunalen Gremien verschwinden, damit die Männer überhaupt erst in die Gremien gelangen.

Alles in allem möchte ich betonen, daß es nicht nur um die Rechte der Frauen geht, sondern um die Gleichberechtigung in Europa. Wir müssen Europa zu einem Europa der Männer und der Frauen machen. Ich würde es gerne sehen, wenn dieser Ausschuß des Parlaments Ausschuß für Gleichstellung heiße und nicht Ausschuß für die Rechte der Frau. In meinem eigenen Land kommt sich der Minister, der seine seiner anderen Ministerialtätigkeit für diese Fragen zuständig ist, um Gleichstellungsfragen und nicht um Frauenanfragen, weil die Fragen der politischen Entscheidungsfindung die Sache beider Geschlechter ist. Aber ich beziehe nicht, daß in einigen Ländern Quoten sicher äußerst notwendig und Minister für die Rechte der Frauen notwendig sind. In meinem eigenen Land sind sie nicht mehr erforderlich.

Eigentlich fang alles damit an, daß die Voraussetzungen für Studium, Arbeitsleben und politische Entscheidungsfindung für beide Geschlechter geschaffen werden. Es fängt nicht damit an, daß wir ein Gesetz haben, das festlegt, daß der Geschlechteranteil so-and-soviel Prozent betragen soll, sondern es fängt damit an, daß es zum Beispiel eine ordentliche, gute Schulpeisung für alle Schüler von der untersten Klasse bis hin zu den Abiturienten gebe. Dann müssen die Eltern tagsüber nicht zu Hause bleiben, um für das Schulkind Essen zu kochen. Es fängt damit an, daß es einen ordentlichen Mutterschutz und -urlaub gibt, damit man sich in der Zeit, in die Kinder klein sind, eben diesen Dingen widmen kann, ohne sich darum Sorgen zu machen, ob der Arbeitsplatz erhalten bleibt oder nicht. Das fängt damit an, daß es eine ordentliche Seniorenbetreuung gibt. Ich will damit keineswegs alle alten Leute in Altenheime abschieben, sondern ich meine, daß beide Geschlechter für die politische Entscheidungsfindung freigesetzt werden, wenn man sich nicht darum sorgen muß, wie der alte Mensch tagsüber in seiner Wohnung zurechtkommt. Mit allen diesen Einrichtungen fängt die Gleichstellung an, und erst wenn sie in den verschiedenen Ländern in Ordnung sind, können wir davon ausgehen, daß beide Geschlechter über gleiche Voraussetzungen verfügen.

In diesem Bericht wird viel von Statistik- und Forschungsbedarf gesprochen. Auch ich unterstütze das sehr. Ich selbst habe vorerzeit in der Interparlamentarischen Union, IPU, eine Befragung durchgeführt und Antworten zur politischen Entscheidungsfindung von Frauen und zu den entsprechenden Möglichkeiten aus 115 Ländern zusammengetragen. Ich hoffe, daß die Europäische Union auch diese Untersuchungen jetzt nutzen kann.

Luziardo Rojo (PSE). — (ES) Herr Präsident, die Fakten bleiben weiter enttäuschend. Wenn schauen Sie sich einmal

an, meine Damen und Herren, wo dieser Bericht auf der Tagesordnung angesiedelt ist: erst nach allem anderen, am Ende, am Freitag, und wir dürfen noch dankbar sein, daß man uns von Lybier, den Iran und Kuba plantiert hat. Alles Staaten, übrigens, die meine Hochachtung genießen.

Dies ist das große Problem: daß die Fakten enttäuschend sind! Wir sind Meister des „bla bla bla“, der europäische Diskurs über die Frauen ist großartig. Die anschließenden Taten aber enttäuschen, und damit entsteht ein Defizit an Glaubwürdigkeit. Es ist wichtig, daß wir begreifen lernen, daß diese Diskrepanz zwischen unserem „bla bla bla“ und unseren Taten nicht nur beim Thema Frauen, sondern ganz allgemein für Europa zu einem Ansehensverlust führt. Denn die übrigen Staaten sagen sich: Wenn schon diejenigen in ihrem Tun inkonsequent sind, die begreifen könnten, daß es notwendig ist, daß die Frauen sich an der Politik beteiligen, wie werden sich erst andere Kulturkreise verhalten, die sich traditionell weitaus schwerer damit tun, das Thema Emanzipation der Frau zu begreifen? Sie werden uns, den Europäern, nicht glauben, weil wir nicht konsequent sind. Laßt uns also endlich Taten sehen!

Van Miers, Mitglied der Kommission. — (NL) Herr Präsident, sehr geehrte Abgeordnete, meine Damen und Herren, ich möchte diese Gelegenheit gern dazu nutzen, zunächst der Berichterstatterin, Frau Crepaz, zu danken und sie zu ihrem wichtigen Bericht zu beglückwünschen, den sie erarbeitet hat. Ich glaube auch, feststellen zu können, und zwar mit Genugtuung, daß Parlament und Kommission in bezug auf dieses sehr wichtige Element der Demokratie, nämlich der Förderung einer ausgewogenen Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß, parallele Standpunkte und Ansätze haben. Es handelt sich hierbei um ein Ziel, das nur dann erreicht werden kann, wenn alle europäischen Institutionen es nicht nur anerkennen, sondern sich auch mit konkreten Maßnahmen für dieses Ziel einsetzen.

In dem Bericht wird eine Reihe wichtiger Punkte betont, die die Kommission bereits in ihr viertes Aktionsprogramm aufgenommen hat, wie beispielsweise die Notwendigkeit, Strukturen und Einstellungen zu verändern, wenn Fortschritte bei der Erzielung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen gemacht werden sollen.

Die Kommission hat auch schon seit einiger Zeit die Bedeutung der Integration der Gleichberechtigung in alle politischen Bereiche und insbesondere in die Arbeitsmarktpolitik erkannt, was ihre Mitwirkung zu dieser Frage noch einmal unterstreicht. Es ist wichtig, daß in dem Bericht auf die Verbindung hingewiesen wird, die zwischen dieser Integration und der Mitwirkung von Frauen am Entscheidungsprozeß besteht. Mit dem vierten Aktionsprogramm für die Chancengleichheit von Frauen und Männern werden in dieser Richtung weitere Fortschritte gemacht.

Praktisch die Mehrheit Ihrer Änderungsanträge, meine Damen und Herren, weist in dieselbe Richtung wie der Vorschlag der Kommission und bekräftigt früher abgegebene Erklärungen. Wir stimmen insbesondere den Änderungsanträgen zu, die auf eine stärkere Betonung der Bedeutung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf abzielen, Änderungsantrag Nr. 2, der engen Beziehung zwischen der Eingliederung von Frauen in den Arbeitsmarkt und der Beteiligung am Entscheidungsprozeß, Änderungsantrag Nr. 8, der Notwendigkeit von Werbekampagnen, Änderungsantrag Nr. 19, der Beobachtung und Bewertung der

Van Miert

Ziele, Änderungsantrag Nr. 25, und außerdem auch der Förderung von Unternehmensgründungen durch Frauen, Änderungsantrag Nr. 31.

Die Kommission wird dem Rat einen überarbeiteten Text vorlegen und hierbei die wichtigsten, vom Europäischen Parlament zu diesen Punkten vorgeschlagenen Änderungsanträge übernehmen. Die Kommission vertritt auch die Auffassung, daß alle Änderungsanträge aus einer anderen Gruppe, nämlich die, die auf die Aktionsplattform von Peking verweisen, auf die Bedeutung der Demokratie auf der Grundlage von Gleichberechtigung, auf die Notwendigkeit positiver Aktionsprogramme, auf die Bedeutung einer Aufteilung der Aufgaben im Haushalt auf Frauen und Männer, auf die Notwendigkeit, Statistiken zu erstellen, und auf das Bild der Frau in den Medien und in der Werbung, daß dies alles sehr wichtige Punkte sind und daß diese Punkte im Grunde – aber in dieser Hinsicht besteht zwischen uns und dem Parlament eine kleine Meinungsverschiedenheit – die Kommission vertritt die Auffassung, daß diese Fragen im Text der Kommission bereits in ausreichender Weise berücksichtigt sind.

Ihre Änderungsanträge bezüglich der Durchführung von Abkommen als Maßnahme für Gleichberechtigung und für die Förderung von Gleichberechtigung in der Gerichtsbarkeit, sind Felder der Politik, die im vierten Aktionsprogramm enthalten sind und näher untersucht werden sollten. Die Dienststellen der Kommission werden diese Politikfelder also im Rahmen dieses Programms näher erforschen und untersuchen. Aus diesem Grunde sind wir der Meinung, daß es etwas verfrüht ist, schon in eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten Punkte aufzunehmen, zu denen es keine Schlussfolgerungen aus noch durchzuführenden Untersuchungen und Studien gibt.

Darüber hinaus könnte die Kommission auch die Initiative zu Diskussionen über zwei, in Ihrem Bericht enthaltene neue Punkte ergreifen, nämlich über die Idee, für Fragen der Gleichberechtigung Ombudsmänner zu ernennen – es heißt Ombudsmänner, ich kann es auch nicht ändern, das ist nun einmal der allgemein übliche Begriff – und außerdem über die Ausarbeitung eines neuen Geschlechtervertrages. Diese beiden Vorstellungen müssen im Hinblick auf die Erfahrung, insbesondere auf die Erfahrung in den neuen Mitgliedstaaten näher untersucht werden.

Abschließend möchte ich noch auf zwei Ihrer Änderungsanträge eingehen, die die Kommission unter den jetzigen Bedingungen nur schwer annehmen kann. Zunächst einmal der Einsatz des Begriffs ausgewogene Mitwirkung, des Wortes ausgewogen, durch gleichgewichtige Mitwirkung. Wir meinen, daß dies etwas zu weit geht. Es ist nicht immer möglich, fifty-fifty aufzutreten. Das ist wohl als vernünftiger Standpunkt zu akzeptieren. Und dann die Aufforderung an die Kommission, die gegenständlichen Auswirkungen der einzelstaatlichen Wahlverfahren zu bewerten und Annaherungen und Reformen vorzuschlagen. Ich denke, Sie sind mit mir der Auffassung, daß es sich hierbei um eine typisch nationale Angelegenheit handelt und daß man von der Kommission auch im Zusammenhang mit den derzeit laufenden Gesprächen unter Berücksichtigung der Subsidiarität kaum erwarten kann, daß sie sich mit nationalen Wahlverfahren befaßt.

Ganz allgemein gesehen freut sich die Kommission über das Interesse des Parlaments an diesem Thema und bedauert, daß es heute, am Ende der Freitagsitzung, an die Reihe

kommt. Aber das ist nun einmal eine Frage der internen Organisation der Arbeit des Parlaments. Wir freuen uns jedenfalls über die Fokussierung der Zusammenarbeit bei diesem Thema, das uns sicherlich noch einige Zeit beschäftigen wird, und im übrigen hoffe ich im Hinblick auf das, was Frau Laurila gesagt hat, daß nämlich die Bischöfe vor Jahrhunderten forderten, Männer und Frauen mußten lesen können, bevor sie in den Stand der Ehe eintreten, ich hoffe, daß es nicht noch drei oder vier Jahrhunderte dauern wird, bis die Gleichberechtigung, um die wir uns bemühen, verwirklicht sein wird.

Van Dijk (V). – (NL) Herr Präsident, ich danke Herrn Kommissar Van Miert sehr für seine Antwort, obwohl wir es natürlich wirklich gern gesehen hätten, wenn er noch weitere Änderungsanträge übernommen hätte, und möchte ihn fragen, was die Kommission zu tun beabsichtigt, wenn sich zeigt, daß der Rat überhaupt nicht daran denkt, die ihm von der Kommission vorgelegte Empfehlung anzunehmen. Was wird die Europäische Kommission tun, wenn der Rat eine sehr abgeschwächte Empfehlung abgeben will? Dies möchte ich noch ganz gern von Herrn Kommissar Van Miert wissen.

Van Miert, Mitglied der Kommission. – (NL) Frau Van Dijk, Sie werden bemerkt haben, daß ich im Namen der Kommission, und insbesondere im Namen meines Kollegen Flynn einige Änderungsanträge angenommen habe, und es ist natürlich beabsichtigt, daß die Kommission sie gegenüber dem Rat eindeutig verteidigen soll. Sie, wie auch die übrigen anwesenden Kolleginnen und Kollegen, können vermutlich die Situation besonders gut und wissen, daß bei den Delegationen im Rat keine große Neigung besteht, diese Änderungen anzunehmen, aber ich gehe davon aus, daß der Kollege Flynn sie energisch verteidigen wird, und ich werde Sie wissen lassen, inwiefern er dabei erfolgreich war.

Crepas (FSE), Berichterstatterin. – Herr Präsident, es ist mir ein persönliches Anliegen, mich vor der Abstimmung bei allen Beteiligten und dem Ausschuß für die Rechte der Frau und den Mitarbeitern für die konstruktive Mitarbeit zu bedanken. Dem Kommissar möchte ich noch einen Satz ans Herz legen: Sie sehen doch die einhellige Meinung des Ausschusses für die Rechte der Frau. Nehmen Sie doch diesen Bericht ernst: Betrachten Sie ihn als Aufforderung und nicht nur als Empfehlung! Verstehen Sie ihn bitte als Aufforderung zur Umsetzung der Gleichberechtigung!

Der Präsident. – Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen nun zur Abstimmung.

(Das Parlament nimmt den Entwurf der legislativen Entscheidung an.)

4. Handel mit Kuba, Iran und Libyen

Der Präsident. – Nach der Tagesordnung folgt die Erklärung der Kommission zu den Handelsmaßnahmen der Vereinigten Staaten gegenüber Kuba, Iran und Libyen mit anschließender Aussprache.

Van Miert, Mitglied der Kommission. – (EN) Herr Präsident, die Kommission hat sich, wie Sie alle wissen, immer gegen Handelsgesetze mit extranormalen Elementen gewandt und begrüßt daher die Initiative einiger Abgeordneter des Parlaments sehr, dieses Thema heute zu erörtern. In diesem Punkt sind wir eindeutig einer Meinung mit dem

L 04/90 [04]

Annexes der Europäischen Gemeinschaften

5. 10. 97

Dienstag, 16. September 1997

41. beklagt, daß im Jahresbericht dem Thema Gewalt gegen Frauen keine Beachtung geschenkt werde, da die Gewalt gegen das andere Geschlecht die fehlende Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gesellschaft widerspiegelt;

42. begrüßt den neuen Artikel 6 a im Entwurf des Vertrags von Amsterdam zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Zugehörigkeit, bestt, daß auf dieser Basis Maßnahmen zur Bekämpfung des Rassismus gegen Migranten getroffen werden;

43. beauftragt seinen Präsidenten, diese Einschätzung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und den europäischen Sozialpartnern zu übermitteln;

br 04-0251/97

Entscheidung zur Mitteilung der Kommission „Erfüllung der Chancengleichheit in sämtlichen politischen Konzepten und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM/96/067 – C4-0144/96)

Der Entwurf der Mitteilung

in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM/96/067 – C4-0144/96)

unter Hinweis auf die neuen Bestimmungen des Vertragsaufbaus von Amsterdam Artikel 1, 3, 6 a, 118, 119 und 5 des neuen Textes über Beschäftigung des EG-Vertrages,

unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 17. November 1995 zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein viertes mehrjähriges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996/2001);

in Kenntnis der Erklärung von Peking und der Aktionsplattform „Aktionen für Chancen?, Arbeit, Einkommen und Frieden“ die von der Vierten Weltfrauenkonferenz am 15. September 1995 in Peking verabschiedet wurde;

unter Hinweis auf die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2051/97 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates über die Aufgaben der Strukturfonds;

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Regionalpolitik und des Interinstitutionellen Ausschusses (A4-0251/97);

A in der Erwägung, daß die Kommission den Begriff und die Politik des „Mainstreaming“ erstmalig 1990 im Rahmen des dritten Aktionsprogramms für Chancengleichheit eingeführt hat;

B in der Erwägung, daß diese Politik als Strategie mit konkreten Maßnahmen im Rahmen des vierten Aktionsprogramms weiterentwickelt wurde, als positives politisches Konzept, das über alle Vorschläge für Maßnahmen zur Lösung des Problems hinausgeht;

C in der Erwägung, daß die Kommission ihre Politik des „Mainstreaming“ als ihren wichtigsten Beitrag zur der Vierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen in Peking 1995 vorlegt;

D in der Erwägung, daß Artikel 139 des EG-Vertrags bzw. zum Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam den einzigen konkreten Verweis auf die Gleichberechtigung der Geschlechter mit direkten Auswirkungen darstellt;

¹ Abgedruckt in Nr. 1997, S. 18.
² Abgedruckt in Nr. 1997, S. 5.

Dienstag, 10. September 1997

- 1) in der Erwägung, daß die sechs Richtlinien und die kürzlich im Rahmen des Sozialpakets geschlossenen übrigen Abkommen die Politikbereiche auf Europäischer Ebene ausmachen, unter denen die Chancengleichheit und die Bekämpfung der Diskriminierung wichtige Elemente sind;
- 2) in der Erwägung, daß sich die Zunahme von Gemeinschaftsaktionen zur Gleichstellung von Frauen und Männern auf klare Rechtsvorschriften stützen muß;
- 3) — begreift die Mitglieder der Kommission als großen Fortschritt, angesichts der Tatsache, daß Frauen, die ungefähr unter die Hälfte der europäischen Bevölkerung ausmachen, allmählich auf dem Papier, aber gewöhnlich in der Realität umfassend in den sozialen Erwerbssektoren teilhaben;
- 4) — nimmt die folgenden Änderungen im Vertragsentwurf von Amsterdam zur Kenntnis:
- in Artikel 116 EGV werden die Aufgaben der Gemeinschaft um die Gleichstellung von Männern und Frauen ergänzt;
- Artikel 117 EGV wird um einen neuen Absatz ergänzt, der besagt, daß die Gemeinschaft bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten darauf hinarbeitet, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern;
- in den Ha-Vereinbarung wird ein neuer Artikel 64 eingefügt, aufgrund dessen Vorkehrungen getroffen werden können, um gewisse Diskriminierungen, einschließlich der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, zu verbieten;
- es wird ein neuer Titel zur Beschäftigung eingefügt, dessen Artikel 5 neue Rechtsgrundlage zur Verabschiedung von Entschlüssen bildet;
- das Sozialprotokoll wird ergänzt, insbesondere Artikel 118 Absatz 1 unter Gezielter Versuch, Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Geschlechtergleichheit auf dem Arbeitsplatz, und Artikel 119 zur Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen;
- 5) — stellt fest, daß die Erreichung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft als ein Grundziel eingestrichelt werden muß, das unmissverständlich im Vertragsentwurf von Amsterdam ist;
- 6) — begrüßt die Aufnahme einer neuen Nichtdiskriminierungsklausel in Artikel 54 EGV gemäß dem Vertragsentwurf von Amsterdam, bedauert jedoch, daß nach dem vorgesehenen Verfahren (Linienvorgang) zu Berlin nicht die Neue Autorisierung des Europäischen Parlamentes erforderlich ist;
- 7) — unterstützt, daß im Bereich der Sozial- und Beschäftigungspolitik die neuen Bestimmungen des Vertrages von Amsterdam für die Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit (Artikel 118 und 119) sowie für Beschlüsse über Anreize im Bereich der Beschäftigung (Artikel 5) des neuen Titels zur Beschäftigung als Verfahren der Mitentscheidung vorsehen;
- 8) — ist der Auffassung, daß in dem Bereich der nicht-Transporter und eine bessere Qualität der Erwerbschancen für die Bürger beinhalten, die die im Englischen verwendete Begriff "Mainstreaming" (Mainstreaming) werden sollte, eventuell als "Gleichstellungsmainstreaming";
- 9) — wünscht, daß eine neue institutionelle Arbeitsgruppe eingerichtet wird, damit das Ziel der Gleichstellung von Mann und Frau bei sämtlichen Gemeinschaftsaktionen beachtet wird;
- 10) — stimmt mit der Kommission darin überein, daß die Verabschiedung von "Mainstreaming" die Überwindung überholener Vorstellungen und Vorurteile in Bezug auf den Beitrag von Frauen zur Gesellschaft voraussetzt, insbesondere im Bereich der Arbeit;
- 11) — ist sich der Tatsache bewusst, daß der Begriff "Mainstreaming" ebenfalls eine kleine Minderheit bezieht, die sich bereits um Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen bemüht;
- 12) — ist sich darüber im Klaren, daß "Mainstreaming" einen dringenden notwendigen Verschiebung und Reformationsprozess voraussetzt, der eine sehr aktive, vielschichtige, komplexe und ständige Dialog mit Entscheidungsträgern in allen Politiksektoren hinsichtlich der Gleichstellung und gleiche Rechte zu erreichen;
- 13) — ist jedoch der Auffassung, daß die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Erreichung von "Mainstreaming" und Chancengleichheit eine zweigleisige Strategie verfolgen sollten, neben den Maßnahmen zur Förderung von Frauen in Herkömmlichen, in denen sie immer noch berücksichtigt sind

C 346/52

D 1977

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

6. 10. 97

Dienstag, 16. September 1997

12. ermahnt die zuständigen Behörden auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene dafür, daß europäische Bemühungen zwar wichtige katalytische und Modellwirkungen haben, dennoch auf die in den Verträgen verankerten Zuständigkeitsbereiche und das abgeleitete Recht beschränkt sind, und fordert daher die Mitgliedstaaten auf, Mainstreaming in ihre Politik auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene zu betreiben;

13. betont, daß nur der Chancengleichheit unbeschränkt im Privat- und im Berufsleben der Bürger und Bürgerinnen entgegengetreten werden muß, und warnt davor, von den Frauen lediglich zu erwarten, daß sie bereit sind, sich mit dem zu begnügen, was übrig bleibt, sei es auf dem Arbeitsmarkt, wenn dieser von Krisen geschüttelt wird, sei es in Bezug auf die private Verantwortung für das Familienleben, und dessen Gestaltung, oder sie bloß als eine Reserve zu betrachten, auf die man nur im Notfall bzw. wenn Platz zur Verfügung steht, zurückgreift;

14. fordert die Kommission auf, Bewertungsriten und Indikatoren zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter festzulegen;

15. weist darauf die wirtschaftliche Notwendigkeit einer verstärkten Erwerbstätigkeit, insbesondere von Frauen, als Ausgleich für die absehbare Überalterung der Bevölkerung der Europäischen Union, das Ziel jedoch nicht zu einer noch stärkeren Doppelbelastung von Frauen führen;

16. warnt davor, daß die Staatsaufnahme auf lokaler, zentraler und Unionsebene starke gesellschaftliche Strukturen, die berechtigt sind, die Wettbewerbsfähigkeit weitestfalls der Verwirklichung der Mainstreaming-Politik den Weg versperren dürfen;

17. unterstreicht, daß der Bereich, in dem Frauen vorrangig geschäftlich betätigt werden müssen, immer noch der Bereich der Berufs- und Erwerbstätigkeit ist, um finanzielle Unabhängigkeit zu erreichen, die Erfahrung zeigt in aller Deutlichkeit, daß Abhängigkeit zu häufig zu einer weiteren Benachteiligung der ohnehin schon sozial schwachen Schichten führt;

18. bedauert die oben zusammengefaßte, daß der Status der unarbeitenden Ehepartner immer noch nicht in allen Mitgliedstaaten umfassend geregelt ist; dringt darauf, daß die Mitgliedstaaten bald entsprechende Maßnahmen ergreifen, und daß sie bis zur Umsetzung solcher umfassenden Beseitigung im Zusammenarbeit mit Verbänden für Frauen, Selbständige und selbständige Unternehmer und NIMU Kampagnen organisieren, um die betroffenen Frauen und ihre Ehepartner über ihre Rechtsstellung zu informieren sowie über alle möglichen beruflichen Regelungen im Rahmen des Gesellschaftsvertrags, des Ehegattenrechts und des Erbschafts, die zu einer Verbesserung ihrer rechtlichen Lage führen können;

19. ist deshalb davon überzeugt, daß weitens mehr Investition, unter anderem auch finanzielle Investitionen, getätigt werden müssen, um die Investitionsprobleme zur Unterstützung (a) der Betreuung von Familienangehörigen, (b) von Kindern, (c) von Verkehrsmitteln, (d) Bildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten im allgemeinen noch erheblich zu verbessern, damit die Frauen aktiver am Berufsleben teilnehmen können, und damit nicht zuletzt der Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt ermöglicht wird, wenn sie aus geschlechtsspezifischen Gründen ihre Berufstätigkeit unterbrechen wollen bzw. müßten;

20. ist der Ansicht, daß es zur Überwindung der Spaltung des Arbeitsmarkts ebenso wichtig ist, Männer zu „Hausarbeitern“, im Pflege- und Erziehungssektor zu gewinnen, wie Frauen zu technischen und naturwissenschaftlichen Berufen;

21. macht darauf aufmerksam, daß für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf Dienstleistungen erforderlich sind, die vom Gemeinwesen bereitgestellt werden, z.B. Kinder- und Altenbetreuung, Essensstellen, Schulen und öffentliche Verkehrsmittel;

22. weist darauf hin, daß die Kombination von Familie und Beruf eine rechte Aufgabenteilung erfordert, daß neben der Förderung der Berufstätigkeit von Frauen ebenso darauf geachtet werden muß, daß auch Männer familiäre Aufgaben übernehmen und daß die Verantwortung für Betreuungsaufgaben nicht ausschließlich zu Lasten der Frauen und der staatlichen Stellen geht, sondern daß bei Maßnahmen im Rahmen der Betreuung auch die individuelle Verantwortung von Männern berücksichtigt werden muß;

23. hebt die Sachdringlichkeit, daß betragsmäßige Anstrengungen im Bereich Allgemein- und Berufliche Bildung unternommen werden müssen, um die Qualifikation der Frauen zu erhöhen und ihren Zugang zur Beschäftigung zu erleichtern, bei Berücksichtigung des derzeitigen Bildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten, die speziell auf die Bedürfnisse der Frauen zugeschnitten sind, und ihnen die Rückkehr auf

Dienstag, 16. September 1997

den Arbeitsmarkt nach einer Untersuchung der Berufstätigen zu erleichtern, die Frauen weiterhin oft als Männer aus formalen Gründen einstellen müssen; schlägt vor, daß die Gemeinschaft dem Zugang von Frauen zu Weiterbildungsmöglichkeiten Vorrang einräumt, wenn die Behörden im Rahmen der Strukturfonds sowie die Kriterien für die Finanzierung von Mitteln festgelegt werden.

24. Fordert die Kommission auf, vorrangig die Programmgestaltung im Rahmen des Sozialfonds, die anhand spezifischer Manpower-Indikatoren zu messen ist, aufmerksam zu verfolgen und von den Mitgliedstaaten zu fordern, daß sie das Mainstreaming in ihre Prioritäten einbeziehen.

25. Ist der Ansicht, daß die strukturellen Maßnahmen sowie die Kriterien, nach denen über die Förderungswürdigkeit aller Programme entschieden wird, sowohl den speziellen Interessen von Frauen Rechnung tragen muß als auch den Programmen über die Erreichung quantitativer und qualitativer Ziele sowie den Bemühungen um eine Erhöhung der beruflichen Wählmöglichkeiten für Frauen und die Überwindung der geringen Aufwärtstrends im Arbeitsmarkt hinsichtlich der Verteilung nach Geschlechtern; hält es für notwendig, Untersuchungs- und Studien zur Bewertung der Auswirkungen des Mainstreaming auszuführen.

26. Fordert die Kommission auf, bei der Erhöhung des Frauenanteils in strukturellen Grenzen selbst mit einem Beispiel voranzugehen und eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten über die Erhöhung des Frauenanteils auf nationaler und regionaler Ebene beim Planen, Beschaffen und Bewerten von Projekten, für deren Finanzierung Strukturfonds-Mittel verwendet werden, auszusprechen.

27. Erkennt an, daß Strukturfonds-Mittel nicht haben, ein Rahmen der Strukturfonds in der Regel eher auf der Ebene der Mitgliedstaaten als bei der Kommission geführt werden, und fordert daher, eine verbesserte Bewertung der Chancengleichheit in alle Mitgliedstaaten Überwachungsberichte einzubringen.

28. Fordert die Kommission auf, Fortbildungsveranstaltungen in Sachen Gleichstellung für Ökonomen zuzubereiten, die auf einzelstaatlicher Ebene über Strukturfondsmaßnahmen zu entscheiden haben, um zu gewährleisten, daß der Grundsatz der Einbindung der Chancengleichheit in den Maßnahmen der Strukturfonds verankert wird.

29. Fordert die Kommission auf zu untersuchen, warum Frauen nicht angemessen an der Verwaltung und Durchführung der EU-Strukturpolitik beteiligt sind, und schnellstens geschlechtsspezifische Indikatoren zu entwickeln, um den sozialen Auswirkungen der Projekte auf die Gleichstellung bewerten lassen.

30. Fordert die Kommission auf, das Problem der Benachteiligung von Frauen in wissenschaftlichen und technischen Bereichen sowie in anspruchsvollen technischen und innovativen Berufen anzugehen, vor die wiederum Strukturfondsmittel verwendet werden, die für Frauen haben, innovative Entwicklungsprogramme und Ausbildungsstellen bestimmen sind.

31. Wiederholt, daß die Stellung und die Lage der Frau in der Gesellschaft stärker berücksichtigt werden sollten, wenn Maßnahmen zur Förderung des Binnenmarktes voranzutreiben werden, und nicht zuletzt auch Maßnahmen im Rahmen der WWU, kommt dazu, daß Frauen stärker als Männer von den Maßnahmen betroffen sind, mit denen die Konvergenzkriterien für die WWU erreicht werden sollen, da Frauen sowohl horizontal als auch vertikal mit einem abgeschlossenen Arbeitsmarkt konfrontiert sind.

32. Fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie durch steuerliche Maßnahmen und durch spezifische Sozialversicherungsleistungen familiäre Aufgaben gesamtwirtschaftlich erfüllt werden könnten.

33. Ist der Ansicht, daß die Erreichung des gleichen Entgelts nicht wie von energieeffizienter werden muß – speziell durch die Entwicklung von geschlechtsunabhängigen Arbeitsbewertungsmethoden – und fordert die Kommission auf, geschlechtlich bindende Bestimmungen zu erlassen, wenn die bereitgestellten Empfehlungen keine Wirkung zeigen.

34. Fordert die Kommission auf, rasch Maßnahmen zu ergreifen, damit den Familienangehörigen eines EU-Bürgers nach einer angemessenen Aufenthaltsdauer ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gewährt wird, wenn dies noch nicht gesetzlich vorgesehen ist.

35. Erkennt ferner daran, daß eine Vereinigung der öffentlichen Betriebe und das Streben nach verbesserter Wettbewerbsfähigkeit Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärker trifft als Männer; die Beseitigung der negativen Auswirkungen dieser Politik sollte nicht in sozialpolitischen Maßnahmen gesucht werden, sondern vielmehr in einer angemessenen Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt, um den Ziel der Verwirklichung von Chancengleichheit und gleichen Rechten.

C 302/54 DE

Vertrag der Europäischen Gemeinschaften

A 10/97

Dienstag, 16. September 1997

36. stellt mit Genugtuung fest, daß die Kommission die Gleichberechtigung und die Chancengleichheit generell und im Rahmen der übertragenen Befugnisse erstrebenswert hält; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen in diesem Bereich zu erinnern, da die Mitgliedstaaten dabei unbestreitbar die Hauptlast tragen;

37. erwartet, daß die Kommission bis spätestens zum nächsten Jahresbericht über Chancengleichheit einen Katalog von Indikatoren und Kriterien für die Fortschrittzug, die Durchführung und Bewertung der Zielsetzungen und Ergebnisse der Gleichstellungspolitik aufstellt, und betont, daß eine effiziente Verwirklichung der Gleichstellungspolitik das Vorhandensein von Statistiken auf allen Ebenen ihrer Anwendung voraussetzt;

38. vertritt die Ansicht, daß nach Geschlechtern aufgeschlüsselte Statistiken und Daten ein wesentliches Instrument sind, um die unterschiedlichen Auswirkungen politischer Maßnahmen auf Frauen und Männer nachzuzeigen; hält, daß die Kommission diesem Umstand bei der Festlegung des nächsten Mehrjahresprogramms für statistische Informationen besondere Beachtung schenken wird;

39. fordert die Kommission auf, in den für die Durchführung der Manpower-Politik zuständigen Dienststellen angemessene Koordinierungsstrukturen zu schaffen; schlägt vor, daß in jeder entsprechenden Phase in den einzelnen Generaldirektionen ein Beamter bzw. eine Beamtin ernannt wird, der/die befugt ist zu beurteilen, ob die Manpower-Politik erreicht wurden, und Verbesserungen vorzuschlagen kann; erinnert die Kommission daran, daß es im Rahmen des Haushaltsverfahrens für 1997 der Verweis auf die Manpower-Politik in die Politvorgänge zählender einschlägiger Haushaltslinien aufzunehmen hat;

40. hält es für wichtig, daß die Arbeitsgruppen und Sachverständigengruppen der Kommission in diesem Bereich die zur Verfügung zur Verfügung stehenden paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden;

41. fordert die Kommission auf, in der Vorstudie über eine gezielte Schulung von Arbeitskollegen und Beamten der Gemeinschaft zum Thema Chancengleichheit auszuwerten;

42. fordert die Kommission auf, die nach wie vor bestehenden Hindernisse für die Behebung von Frauenlücken in der Kommission, wie z.B. die Altersstruktur, zu beseitigen, die insbesondere bei Frauen wegen der Kindererziehungszeiten zu einer verstärkten Diskriminierung führt;

43. erwartet von der Kommission, daß sie in allen künftigen Legislativvorschlägen das Kriterium Mannweiblichkeit bzw. eine geschlechtsspezifische Perspektive berücksichtigt, um die Mitgliedstaaten zu zwingen, in Bezug auf die Verwirklichung der Gleichstellung eine Rolle zu übernehmen;

44. erinnert die Kommission daran, daß die In-Beziehung der Chancengleichheit ein wichtiger Aspekt in den Abkommen über die Einstellungsverordnungen ist; weist darauf hin, daß im Sinne der Stärkung der Partnerschaft eine stärkere Beteiligung der Frauen in der Entwicklungsländern in der Vorbereitung, Ausarbeitung und Überwachung der durchzuführenden Maßnahmen unerlässlich ist;

45. ersucht die Kommission, Leitlinien zur die eingehende Analyse der Entwürfe von Rechtsakten auf ihre geschlechtsspezifischen Auswirkungen auszuarbeiten, nach dem Vorbild der bereits bestehender Folgenabschätzung für die Wirtschaft und für die Umwelt;

46. erinnert die Kommission daran, daß Manpower nach ein wichtiger Bestandteil der bevorstehenden Erweiterungsverhandlungen mit den Ländern Mittel- und Osteuropas sein sollte; weist erneut darauf hin, daß die Gleichstellung dort zwar dem Hochstufen nach existiert, daß sie jedoch an den letzten Jahren des Umbruchs und des Strukturwandels in diesen Ländern kaum berücksichtigt wurde;

47. empfiehlt seinen Präsidenten, diese Entscheidung dem Rat, die Kommission sowie der Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln;

Literatur

- G.H. Flanz, *Comparative women's rights and political participation in Europe*, Transnational Publishers, Dobbs Ferry, New York, 1983.
- J. Freedman, „Women in the European Parliament“, *Parliamentary Affairs*, 2002, 55, S. 179-188.
- F. Gaspard, (Leitung), *Les femmes dans la prise de décision en France et en Europe*, Actes de la Conférence nationale organisée par le réseau Demain la parité sur les femmes dans la prise de décision, UNESCO 9. Januar 1996, L'Harmattan, Paris, 1997.
- D. Judge, D. Earnshaw, „Representation of women“, *The European Parliament*, Palgrave Macmillan, 2003.
- A. Karam, *Women in Parliament: Beyond Numbers*, International IDEA, Institute for Democracy and Electoral Assistance, Stockholm, 1998.
- W.S.G. Kohn, „Women in the European Parliament“, *Parliamentary Affairs*, 1981, 34, S. 210-220.
- S. Markham, „Strengthening Women's Roles in Parliaments“, *Parliamentary Affairs*, 2012, 65, S. 688-698.
- E. Vallance, E. Davies, *Women of Europe: Women MEPs and equality policy*, Cambridge University Press, Cambridge, 1986.
- L. Vido, „Les femmes au Parlement européen“, *Femmes d'Europe*, Beiheft Nr. 4, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg, 1980.

Weitere Veröffentlichungen in der „Schriftenreihe CARDOC“

- *Schriftenreihe CARDOC, Sonderausgabe – Auf dem Weg zu einem einzigen Parlament. Der Einfluss der Gemeinsamen Versammlung der EGKS auf die Römischen Verträge, Luxemburg, März 2007.*
- *Schriftenreihe CARDOC Nr. 1 – Das Europäische Parlament und die Arbeiten des Europäischen Konvents, Luxemburg, September 2007.*
- *Schriftenreihe CARDOC Nr. 2 – Das Europäische Parlament vor 50 Jahren, Luxemburg, März 2008.*
- *Schriftenreihe CARDOC Nr. 3 – Die Ausschüsse der Gemeinsamen Versammlung, Luxemburg, September 2008.*
- *Schriftenreihe CARDOC, Sonderausgabe – Der Weg zu den Direktwahlen des Europäischen Parlaments, Luxemburg, März 2009.*
- *Schriftenreihe CARDOC Nr. 4 – Die Bürger wenden sich an das Europäische Parlament: die Petitionen 1958-1979, Luxemburg, Juni 2009.*
- *Schriftenreihe CARDOC Nr. 5 – Das Europäische Parlament und die deutsche Einheit, Luxemburg, November 2009.*
- *Schriftenreihe CARDOC Nr. 6 – Von der Schuman-Erklärung zur Gründung der EGKS: die Rolle von Jean Monnet, Luxemburg, Mai 2010.*
- *Schriftenreihe CARDOC Nr. 7 – Die Entwicklungsausschüsse - Berichte und Entschlüsse der für Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Ausschüsse von 1958 bis 1999, Luxemburg, Dezember 2010.*
- *Schriftenreihe CARDOC, Sonderausgabe – Ausführliches methodisches und numerisches Verzeichnis für Entwicklungszusammenarbeit zuständige parlamentarische Gremien (AKP) - Die Zeit vor dem Übereinkommen bis Lomé I (1958-1980), Luxemburg, Mai 2011.*
- *Schriftenreihe CARDOC Nr. 8 – Der lange Weg zum Euro, Luxemburg, Februar 2012.*
- *Schriftenreihe CARDOC Nr. 9 – Ein Europa der Rechte: Geschichte der Europäischen Charta, Luxemburg, Dezember 2012.*



Amt für Veröffentlichungen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

ISBN 978-92-823-4122-3



9 789282 1341223